

Bekanntmachung

Es findet eine Öffentlichen/Nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates am Dienstag, 29.10.2024 um 18:00 Uhr, im Rathaus, Großer Sitzungssaal, 1. OG statt.

Tagesordnung

Eröffnung der Sitzung und Einwohnerfragestunde

Begrüßung
Genehmigung der Tagesordnung
Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschriften
 - 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.07.2024
 - 1.2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.09.2024
- 2 Geschlossene Abstimmung
- 2 Bebauungsplan Nr. Ro 11.01 "Auf der Platte II - Änderung" - Aufstellungsbeschluss
- 3 Bebauungsplan Nr. Ro 1.01 "In den Königswiesen - Teiländerung": Aufstellungsbeschluss
- 4 Bebauungsplan Nr. Ro 12.08 "Wohnen und Arbeiten Im Stegbruch": Aufstellungsbeschluss
- 5 Einzelabstimmung
- 5 Kreiskrankenhaus St. Ingbert - Zukunftsplanungen
- 6 Baumwollspinnerei mit Vernunft - Museumskonzeption
- 6.1 Baumwollspinnerei mit Vernunft - Museumskonzeption
- 7 Wahl von ehrenamtlichen Beigeordneten
- 8 Neubesetzung vhs-Beirat
- 9 Neubesetzung des Kuratoriums der Albert-Weisgerber-Stiftung
- 10 Neubesetzung der Albert-Weisgerber-Jury zur Verleihung des städtischen Albert-Weisgerber-Preises
- 11 Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in die Verbandsversammlung des Biosphärenzweckverbandes Bliesgau
- 12 Neubesetzung Jury Kleinkunstpreis St. Ingberter Pfanne
- 13 Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert mbH
- 14 Besetzung des GBQ-Beirates
- 15 Bestellung des Vorstandes für die Günter-Dörr-Stiftung
- 16 Neubesetzung Umlegungsausschuss
- 17 Personalkostenzuschuss Kinowerkstatt St. Ingbert e.V.
- 17.1 Personalkostenzuschuss Kinowerkstatt St. Ingbert e.V.
- 18 Antrag auf Erhöhung des jährlichen Zuschusses für die Hausaufgabenhilfe für Migrantenkinder
- 19 Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Mittelstadt St. Ingbert (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)

- 19.1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Mittelstadt St. Ingbert (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)
- 20 CISPA Innovation Campus: städtebaulicher Vertrag gwSaar
- 20.1 CISPA Innovation Campus: städtebaulicher Vertrag gwSaar
- 21 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401.01 "Nahversorgung Mühlwald": Aufstellungsbeschluss
- 21.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401.01 "Nahversorgung Mühlwald": Aufstellungsbeschluss
- 22 Bebauungsplan Nr. 523.00 "Grubenweg" in St. Ingbert-Mitte: Entwurfsannahme und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
- 22.1 Bebauungsplan Nr. 523.00 "Grubenweg" in St. Ingbert-Mitte: Entwurfsannahme und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
- 23 Mitteilungen und Anfragen
- 23.1 Konstitution der Stadtratsfraktion Freie Wähler St. Ingbert e.V.
- 23.2 Wahl des Seniorenbeirats für die Legislaturperiode 2024 bis 2029
- 23.3 Kommunale Wärme- & Energiewende / Ausbau der Photovoltaik
- 23.4 Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Stadtwerke St. Ingbert GmbH
- 23.5 Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der St. Ingberter Gewerbegebiete Entwicklungsgesellschaft mbH
- 23.6 Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Gewerbe- und Technologiepark St. Ingbert GmbH

Nichtöffentlicher Teil

- Geschlossene Abstimmung
- 24 Generalsanierung der Ludwigschule - hier: Vergabe der Abbruch-, Erd-, Mauer- und Betonarbeiten (Erweiterungsbau)
- Einzelabstimmung
- 25 Baumwollspinnerei mit Vernunft - Vergabe der allgemeinen Baustelleneinrichtung
- 26 Nahversorgung Mühlwald - Alternativenprüfung Standort Kaiserstraße / Spieser Landstraße
- 27 ISEK "Umfeld Kohlenstraße" - weitere Vorgehensweise
- 28 Mitteilungen und Anfragen

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. Ro 11.01 "Auf der Platte II - Änderung" - Aufstellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 17.04.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	11.09.2024	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	08.10.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Aufstellung der Änderung der Bebauungspläne Nr. Ro 11c „Auf der Platte II“ und Nr. Ro 11e „Auf der Platte II“ wird gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Die vorgenannten Bebauungspläne sowie die Örtliche Bauvorschrift für den Geltungsbereich der Bebauungspläne werden durch den Bebauungsplan Nr. Ro 11.01 "Auf der Platte II – Änderung" ersetzt.

Der als Anlage beigefügte Plan, der den Geltungsbereich abgrenzt, ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Änderung der Bebauungspläne soll gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren erfolgen.

Sachverhalt

Für den in der Anlage beigefügten Geltungsbereich gelten derzeit die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. Ro 11c und Nr. Ro 11e "Auf der Platte II", rechtsgültig seit 1988 bzw. 1997 sowie die dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften.

In der Vergangenheit gab es im vorliegenden Geltungsbereich Anfragen zur Befreiung/ Ausnahme von verschiedenen Festsetzungen oder Örtlichen Bauvorschriften, u.a. bzgl. der Zulässigkeit von Dachaufbauten oder Kniestockhöhe. Jüngst wurde eine Ausnahme von den Örtlichen Bauvorschriften erteilt. Diesen Umstand und die Tatsache, dass es innerhalb des Bebauungsplangebietes noch eine Vielzahl an unbebauten Grundstücken gibt, hat die Verwaltung zum Anlass genommen, eine Änderung der Bebauungspläne einzuleiten.

Bei der Änderung der Bebauungspläne soll die ursprüngliche Planungsabsicht, die Entwicklung eines Wohngebietes, beibehalten werden. Diese Planungsabsicht wurde in der Vergangenheit bereits in großen Teilen des Gebietes umgesetzt. Im Rahmen des Änderungsverfahrens soll es vielmehr darum gehen, die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und die Örtlichen Bauvorschriften dahingehend anzupassen, dass eine zeitgemäße ökologische und ökonomische Bebauung umgesetzt werden kann. Darüber hinaus soll der Bebauungsplan ggf. um klimaschutzrelevante Festsetzungen ergänzt werden.

Seit den 80er Jahren haben sich die gestalterischen Vorstellungen und Möglichkeiten sowie die Bauvorschriften und Rahmenbedingungen zu ökologischem und ökonomischem Bauen erheblich verändert, so dass eine Anpassung der Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften relevant wird, um eine Bebauung der vorhandenen Baulücken ggf. besser unterstützen zu können bzw. neu zu initiieren.

Mit dem angestrebten Änderungsverfahren sollen die derzeit gültigen Bebauungspläne Nr.

Ro 11c und Ro 11e "Auf der Platte" sowie die Örtlichen Bauvorschriften ersetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet zwischen Obere Kaiserstraße, Hochstraße, Pestalozzistraße und Gottlieb-Stoll-Straße und weist eine Größe von rd. 10 ha auf.

Der Bebauungsplan soll gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Der Beschluss über die Aufstellung der Änderung der Bebauungspläne ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

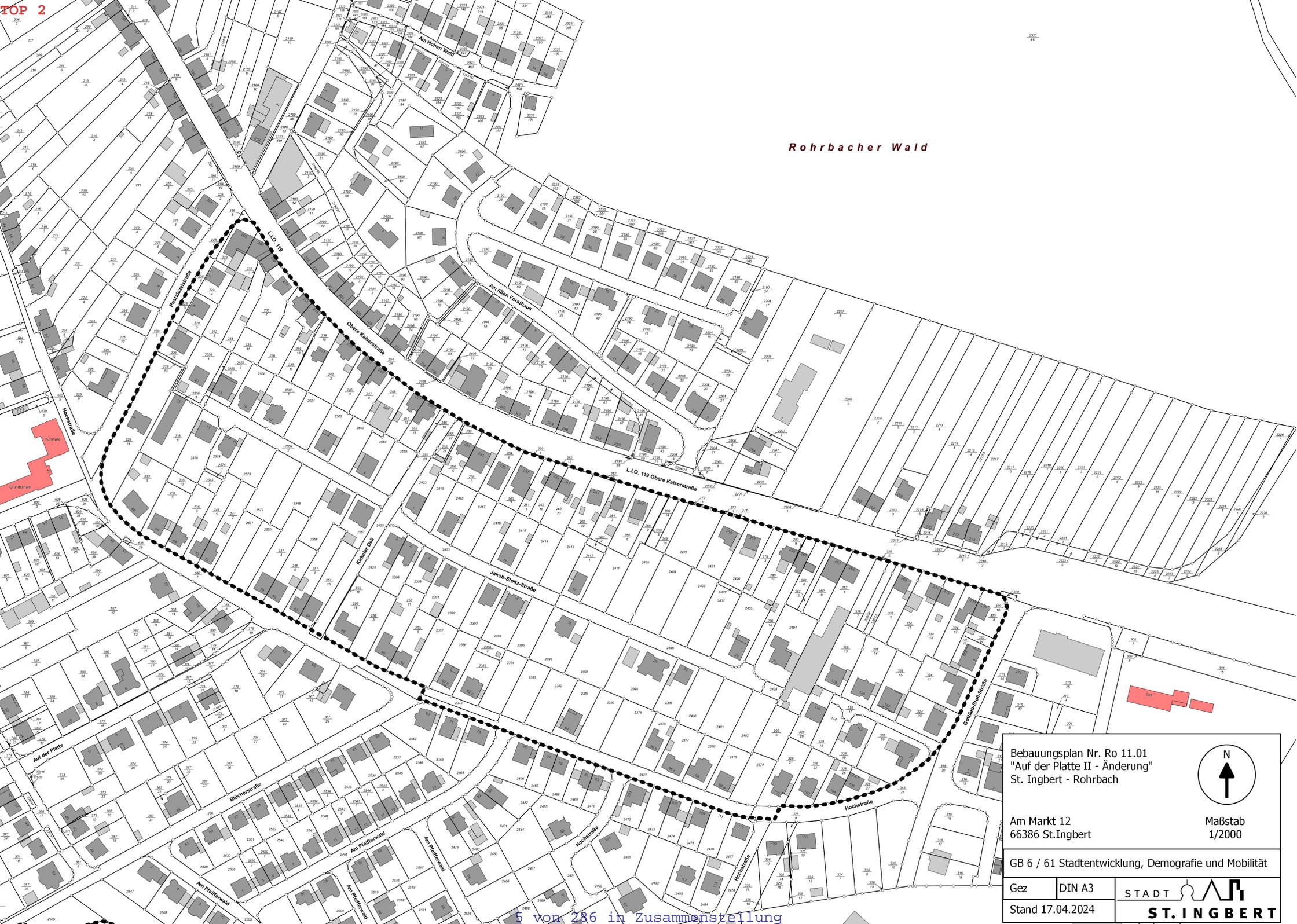
Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Veröffentlichungen sind im Deckungskreis GB6 abgebildet.

Die Änderung des Bebauungsplanes sowie das dazugehörige Verfahren wird von der Verwaltung durchgeführt.

Anlage/n

1	Geltungsbereich Ro 11.01 Auf der Platte
2	RO 11c_Auf der Platte II
3	RO 11e_Auf der Platte II



Rohrbacher Wald

Bebauungsplan Nr. Ro 11.01
 "Auf der Platte II - Änderung"
 St. Ingbert - Rohrbach



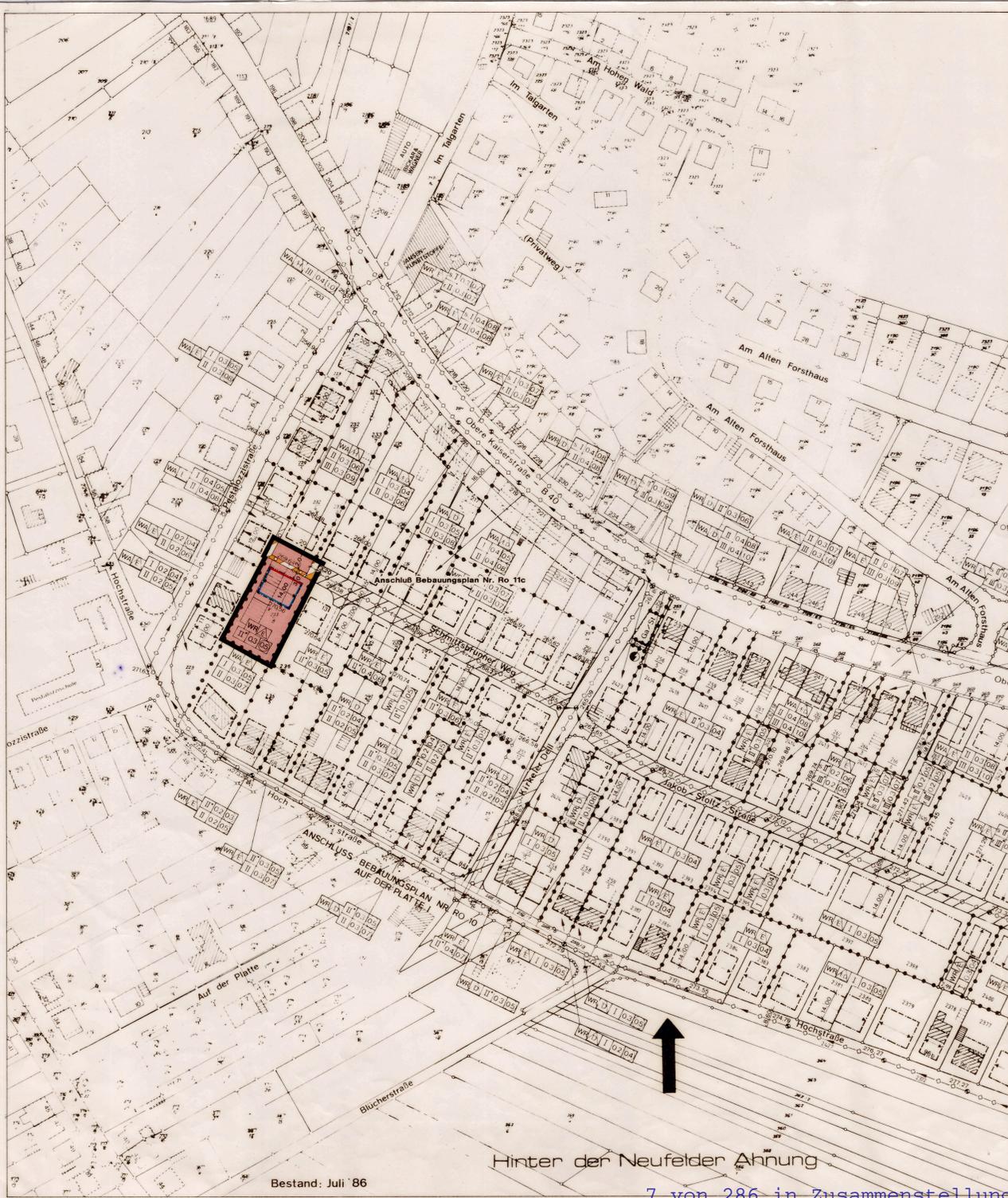
Am Markt 12
 66386 St. Ingbert

Maßstab
 1/2000

GB 6 / 61 Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität

Gez
 Stand 17.04.2024





Festsetzung gemäß § 9 des Baugesetzbuches

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- — — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Flächen des reinen Wohngebiets
- Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigender Ausbau
- Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung - Fußweg
- Offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig
- Firstrichtung
- 0.3 Grundflächenzahl
- 0.5 Geschossflächenzahl
- WR Reines Wohngebiet - im WR sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig
- Baulinie In der Baulinie sind mindestens 50% der Gebäudebreite zu errichten. Das Vortreten von Bauteilen vor die Baulinie ist unzulässig. Rücksprünge dürfen max. 1,00m betragen.
- Baugrenze Das Vortreten von Bauteilen vor die Baugrenzen ist unzulässig. Als Ausnahme sind Überschreitungen i.S. der landesrechtlichen Regelung des § 6(5) der Landesbauordnung vom 27.03.1996 zulässig.
- II 2-geschossig als Höchstmaß, wobei das mögliche 2. Vollgeschöß nur im Dachraum liegen darf.
- Garagen Garagen sind innerhalb der seitlichen Abstandsfäche mindestens 5,00m von der Verkehrsfäche zurückversetzt zulässig, wenn keine besonderen Flächen ausgewiesen sind.
- Zwischen den Vorderfluchten der Gebäude und den öffentlichen Verkehrsflächen sind mit Ausnahme von Einfriedigungen keine Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO und keine Garagen zulässig. Stellplätze sind in diesen Bereichen nur im Rahmen der Garagenzufahrten zulässig.

Mittelstadt St. Ingbert

Bebauungsplan Nr. Ro 11e

Satzung Maßstab 1: 1000

Zur Änderung der Bebauungspläne Nr. Ro 11c und Ro 11d

"Auf der Platte II"



Zeichenerklärung nachr. Übernahme

- 29.3 vorhandene Gebäude mit Hausnummer
- vorhandene Grundstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
- vorhandene Straßen
- geplante Grundstücksgrenzen
- 272.2 Straßenausbauhöhen (vorhanden)
- 272.1 Straßenausbauhöhen (geplant)
- 272.3 Geländehöhen
- Hauptwasserleitung unterirdisch

Planverfahren

Die Änderung der Bebauungspläne im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches vom 05.12.1996 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), gemäß § 2 dieses Gesetzes wurde vom Rat der Stadt St. Ingbert am 09.07.96 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 21.09.1996 ortüblich bekanntgemacht. Die Planausarbeitung erfolgte durch das Stadtbaumst. Ingbert, Abt. Stadtplanung.

bereitet : Broschart
gezeichnet : Binkle

St. Ingbert, den 23.09.1996

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3(1) des Baugesetzbuches wurde in der Zeit vom 07.10.1996 bis 06.11.1996 durchgeführt.

St. Ingbert, den 07.11.1996

Stadtbaumst St. Ingbert
Abt. Stadtplanung
(Broschart)

Dieser Plan hat gemäß § 3(2) BauGB in der Zeit vom 05.01.1997 bis einschließlich 05.02.1997 öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 18.12.1996 ortüblich bekanntgemacht.

St. Ingbert, den 06.02.1997

Stadtbaumst St. Ingbert

Dieser Plan wurde gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt St. Ingbert am 26.02.1997 als Satzung beschlossen.

St. Ingbert, den 26.02.1997

Der Oberbürgermeister
(Dr. Brandenburg)

Dieser Plan wurde mit Schreiben der Mittelstadt St. Ingbert vom 20.05.1997 Az.: 5011/97-Ro 11 gemäß § 11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Saarbrücken, den 20.05.1997

Az.: 5011/97-Ro 11

SAARLAND
Ministerium für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Postfach 102461
66104 Saarbrücken
Techn. Ang.

Mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB am 04.06.1997 tritt dieser Plan in Kraft. Mit dem Inkrafttreten ersetzt dieser Plan die Bebauungspläne Nr. Ro 11c und Ro 11d im entsprechenden Teilbereich.

St. Ingbert, den 05.06.1997

Der Oberbürgermeister
(Dr. Brandenburg)

Es gelten die Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl.-Teil I S.132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), und die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl.-Teil I S.55, von 1991).

2024/1499 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. Ro 1.01 "In den Königswiesen - Teiländerung": Aufstellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 28.08.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	11.09.2024	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	08.10.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Aufstellung der Teiländerung des Bebauungsplans Nr. Ro 1 „In den Königswiesen“ wird gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird durch den Bebauungsplan Nr. Ro 1.01 „In den Königswiesen – Teiländerung“ in einem Teilbereich ersetzt sowie um einen weiteren Bereich ergänzt.

Die Rechtskraft der Örtlichen Bauvorschrift „In den Königswiesen“ bleibt unverändert bestehen.

Der als Anlage beigefügte Plan, der den Geltungsbereich abgrenzt, ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

Im Umfeld der Sportanlagen „In den Königswiesen“ im Stadtteil Rohrbach besteht bereits seit geraumer Zeit ein räumlicher sowie planungsrechtlicher Anpassungsbedarf.

Zum einen liegt dies mit dem Wunsch des dort ansässigen Tennisvereins TV 66 Rohrbach e.V. zusammen, die bestehenden Tennisplätze um zwei weitere Plätze zu erweitern. Der Verein konnte in den vergangenen vier Jahren viele neue Mitglieder (aktuell 250 Mitglieder) gewinnen sowie die Jugendarbeit erfolgreich reaktivieren. Nach Aussage des Vereins können nun sieben Jugendmannschaften, elf Aktiven-Mannschaften und sieben Beachtennisteam an den Saarländischen Tennisbund gemeldet werden. Aktuell stehen dafür aber nur noch fünf Tennisplätze, auch aufgrund des Rückbaus eines Platzes zum Beachtennisfeld, zur Verfügung. Es herrscht demnach Platzmangel.

Da die gesamte Sportanlage nie planungsrechtlich durch einen Bebauungsplan abgesichert war, soll der Bebauungsplan Nr. Ro 1 „In den Königswiesen“ um dieses Areal erweitert werden.

Zum anderen trifft der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. Ro 1 „In den Königswiesen“ (Satzungsbeschluss Dezember 1966), dessen Geltungsbereich sich im unmittelbaren Umfeld der Sportanlagen befindet (Kahler Allee, Schwarzwaldstraße und weitere), Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO), die teilweise im Dissens mit den tatsächlichen Nutzungen stehen. So sind innerhalb des Geltungsbereichs teilweise gewerbliche Nutzungen angesiedelt, die der Festsetzung als Reines Wohngebiet entgegenstehen.

Ein weitaus problematischerer Punkt ist aber die Nähe des südlich daran angrenzenden Gewerbegebietes (Ernst-Heckel-Straße, Poensgen-und-Pfahler-Straße und weitere). Für

diesen Bereich hat die Stadtverwaltung mit Beschluss vom 01. Juni 2022 (BV 2022/0160) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ro 38.03 „Industrie- und Technologiepark Rohrbach-Süd II“ gefasst. Das Bauleitplanverfahren ist noch nicht abgeschlossen, allerdings sieht der Entwurf die Festsetzung eines Gewerbegebietes und teilweise auch eines Industriegebietes vor, um der heutigen Nutzung vor Ort Bestandsschutz zu gewährleisten sowie eine planungsrechtliche Perspektive für weitere gewerbliche Ansiedlungen in der Zukunft zu geben.

Die Festsetzung des Wohngebietes im Bereich der Kahler Allee gemäß des Bebauungsplans Nr. Ro 1 „In den Königswiesen“ als Reines Wohngebiet kann in Zukunft zur Unzulässigkeit von gewerblichen Ansiedlungen im Gewerbe- und Industriegebiet führen. Daher soll für einen Teilbereich des Bebauungsplans die Festsetzung „Reines Wohngebiet“ in „Allgemeines Wohngebiet“ umgeändert werden.

Auch die Nähe des Wohngebietes zu den südlich gelegenen Bahngleisen führt zu Konfliktpunkten schallschutztechnischer Art, die durch eine Festsetzung als Allgemeines Wohngebietes abgemildert werden können.

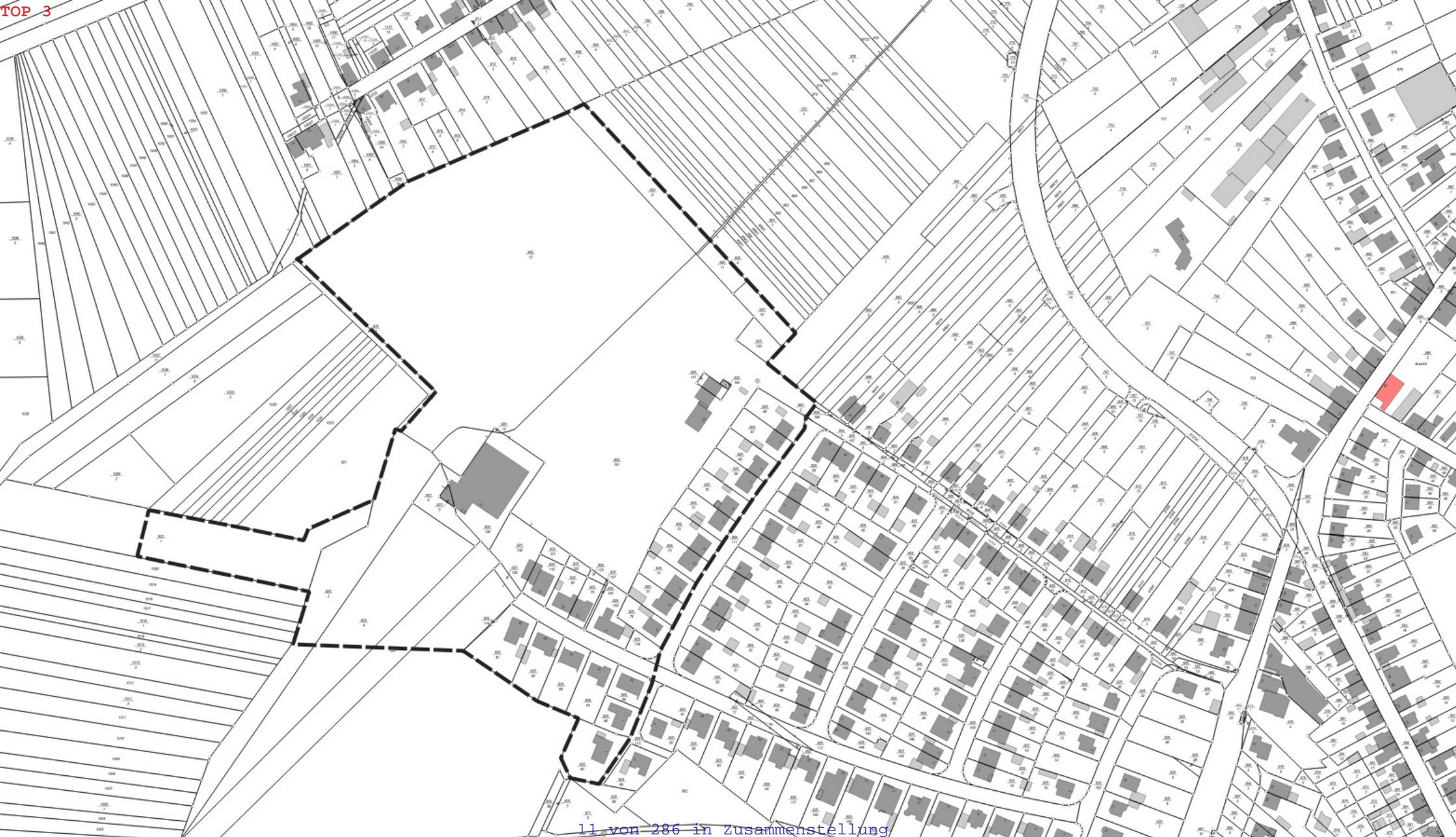
Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Erstellung der Teiländerung des Bebauungsplans sowie eventuell erforderlicher Fachgutachten werden über die HH-Stelle 5.1.10.01.552500 abgebildet.

Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Veröffentlichungen werden über den Deckungskreis des GB 6 gedeckt.

Anlage/n

1	Geltungsbereich BP Nr. Ro 1.01 In den Königswiesen - Teiländerung
2	BP Nr. RO 1 In den Königswiesen



BEBAUUNGSPLAN - KÖNIGSWIELE -
M. - 1/500



Die gemäß § 2 Abs. 6 Bundesgesetzliche öffentliche Auslegung der Bauverträge erfolgte in der Zeit von ... bis zum ...

Der Bürgermeister:
In der Sitzung des Magistrates von ...

Der Bürgermeister:
In der Sitzung des Magistrates von ...

Genehmigt gemäß § 11 Bundesgesetzliche Auslegung der Bauverträge

SALZBURG
Der Magistrat
Zur öffentlichen Auslegung
- der Bauverträge -
- der Bauverträge -
- der Bauverträge -

Die öffentliche Auslegung der Pläne gemäß § 12 Bundesgesetzliche Auslegung der Bauverträge erfolgte in der Zeit von ... bis zum ... Die Genehmigung und die öffentliche Auslegung der Pläne erfolgte in der Zeit von ... bis zum ... Die öffentliche Auslegung der Pläne ist der Bauverträge.

Der Bürgermeister:
In der Sitzung des Magistrates von ...

2024/1507 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. Ro 12.08 "Wohnen und Arbeiten Im Stegbruch": Aufstellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 03.09.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	11.09.2024	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	08.10.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.08 „Wohnen und Arbeiten Im Stegbruch“ wird gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Der als Anlage beigefügte Plan, der den Geltungsbereich abgrenzt, ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 19. Oktober 2023 (BV 2023/0984) hat der Stadtrat eine städtebauliche Studie zur Gesamtentwicklung in der Straße „Im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach beschlossen. In dieser Sitzung wurde zudem beschlossen, dass ein auf dieser Studie aufbauendes Bauleitplanverfahren in die Wege geleitet werden soll.

Aufgrund der kleinteiligen Eigentümerstruktur vor Ort sowie der bisherigen landesplanerischen Einstufung des Gebietes als Außenbereich beabsichtigt die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt die Aufstellung eines Geltungsbereiches, der zunächst nur diejenigen Flurstücke beinhaltet, die aus fachlicher Sicht nicht als Außenbereich zu bewerten sind.

Es handelt sich hierbei um die Gemarkung Rohrbach, Flur 3

- 707/6
- 707/10
- 702
- 703
- 706/8
- 706/3

Der vorgenannte Bereich soll entsprechend der Studie sowohl für Wohn- als auch für nicht störende gewerbliche Zwecke genutzt werden. Ein entsprechendes Nutzungskonzept wird aktuell erarbeitet und wird zu gegebenem Zeitpunkt vorgelegt.

Die stufenweise städtebauliche Entwicklung hindert die Umsetzung der beschlossenen ganzheitlichen städtebaulichen Studie nicht, da die vorgenannten Grundstücke durch die bereits vorhandene Straße „Im Stegbruch“ erschlossen sind und die Grundstückszuschnitte den Planungen der Studie entsprechen.

Der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert

entwickelt werden, der den Bereich „Stegbruch“ als geplante Wohnbaufläche darstellt.

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens können aktuell noch nicht beziffert werden, können jedoch über die HH-Stelle 5.1.10.01.552500 gedeckt werden.

Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen sind im Deckungskreis GB 6 abgebildet.

Anlage/n

1	Geltungsbereich
---	-----------------



2024/1602 INFOInformation
öffentlich

Kreiskrankenhaus St. Ingbert - Zukunftsplanungen

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste (10)	<i>Datum</i> 22.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Kenntnisnahme	29.10.2024	Ö

Sachverhalt

Der Geschäftsführer des Kreiskrankenhauses St. Ingbert, Peter Zwirner, wird in der Sitzung über die Zukunftsplanungen des Kreiskrankenhauses im Rahmen der medizinischen Versorgung am Standort berichten.

Finanzielle Auswirkungen**Anlage/n**

2024/1546 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Baumwollspinnerei mit Vernunft - Museumskonzeption

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen (6)	<i>Datum</i> 19.09.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung		N
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Im Rahmen der Gesamtkonzeption des Projektes „Baumwollspinnerei mit Vernunft“ hat sich gezeigt, dass neben der eigentlichen räumlichen Zuordnung und Organisation, die Konzeption des zukünftigen Museumsbetriebes von zentraler Bedeutung ist.

Ein Museum ist mehr als ein Raum bzw. eine Fläche, die mit Kunst zu füllen ist.

Es geht vielmehr darum, wie ein Museum auch in der heutigen Zeit zukunftsfähig konzipiert und nachhaltig betrieben werden kann.

Den Museumsbetrieb in der gleichen Form zu konzipieren, wie dieser zum Zeitpunkt seiner Schließung im Jahr 2007 Bestand hatte, wird allgemein als wenig erfolgsversprechend eingeschätzt.

Selbst größere Häuser haben spätestens seit der Zeit „nach Corona“ massive Probleme Besucher anzuziehen.

Gleichzeitig sind die Betriebskosten ein wichtiger Faktor.

Vor allem der sich abzeichnende Fachkräftemangel wird als Herausforderung gesehen.

Personal, welches in der Vergangenheit für die Bewachung der Kunst eingesetzt war, wird kaum noch in ausreichender Anzahl und Qualifizierung, gefunden werden, um einen klassischen Museumsbetrieb in der Stadt aufrecht zu erhalten.

Weder im Projektteam noch in der Verwaltung konnten die anstehenden Fragen nachhaltig und zielführend geklärt werden.

Für das angedachte VgV- Verfahren hat sich gezeigt, es müssen Spezialisten mit besonderem Fachwissen in Museumskonzeption und Ausführung eingeschaltet werden, um überhaupt eine gute Ausschreibung für das Konzept zu erstellen.

Dies ist die Ausgangslage für die Beauftragung des Büros BOK+ Gärtner GmbH.

Das Büro BOK+ Gärtner GmbH ist eine deutschlandweit tätige Agentur für die vorliegende Fragestellung:

Welcher Museumstypus zu welchen Herstellungskosten und welchen Betriebskosten erstellt und unterhalten werden kann.

Zunächst hat sich die Agentur in einem Workshop mit Ortsbesichtigung einen Überblick über die Aufgabe verschafft. Und Rücksprache mit örtlichen Akteuren gehalten.

Auf Grundlage der bisherigen Beratungen in den städtischen Gremien wurde ein modifizierbares Konzept erarbeitet.

Eckpunkte waren:

- geringe Betriebskosten
- optimierter / geringer Personaleinsatz im regulären Ausstellungsbetrieb
- Leitidee: Kultur + Museumsbesuch niedrigschwellig auch für „Nicht- Museumsbesucher“ anzubieten

Das Ergebnis ist die Umsetzung der Grundidee in Anlehnung an Grundsatzbeschluss von 2021 als „Showroom“.

Das Büro BOK+ Gärtner GmbH wird in der Sitzung das Konzept vorstellen und die Gestaltung erläutern.

Aus Sicht des Projektsteuerers ist das Konzept ggf. zu modifizieren, in dem statt dem freien Raum zum Betrachten – wie bisher – in einer Etage doch ein großer Kubus mit Sichtöffnungen vorgesehen ist. Diese „Showroom-Variante“ könnte im 2.OG mit Vitrinen zum Flur, und im Inneren für Sonderausstellungen genutzt werden. Auch ergänzende Nutzungen, wie Vorträge, Feierlichkeiten, Events, könnten hier stattfinden.

Jedes 3te Jahr, wenn der Weisgerber Preis verliehen wird, könnte dies mit einer Sonderveranstaltung als „Weisgerber Jahr“ erfolgen

Die Thematik wird im neu ernannten Kuratorium vorgestellt.

Der Ausschuss wird einen Überblick erhalten und kann Fragen an das Büro stellen.

Ziel ist es im Stadtrat am 29.10.2024 die Grundlage für das VgV- Verfahren zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

2024/1546 BV-001

Beschlussvorlage
öffentlich

Baumwollspinnerei mit Vernunft - Museumskonzeption

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen (6)	<i>Datum</i> 23.10.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, das Museumskonzept gemäß Variante als Grundlage für die weitere Planung umzusetzen.

Sachverhalt

Im Rahmen der Gesamtkonzeption des Projektes „Baumwollspinnerei mit Vernunft“ hat sich gezeigt, dass neben der eigentlichen räumlichen Zuordnung und Organisation, die Konzeption des zukünftigen Museumsbetriebes von zentraler Bedeutung ist.

Ein Museum ist mehr als ein Raum bzw. eine Fläche, die mit Kunst zu füllen ist.

Es geht vielmehr darum, wie ein Museum auch in der heutigen Zeit zukunftsfähig konzipiert und nachhaltig betrieben werden kann.

Den Museumsbetrieb in der gleichen Form zu konzipieren, wie dieser zum Zeitpunkt seiner Schließung im Jahr 2007 Bestand hatte, wird allgemein als wenig erfolgsversprechend eingeschätzt.

Selbst größere Häuser haben spätestens seit der Zeit „nach Corona“ massive Probleme Besucher anzuziehen.

Gleichzeitig sind die Betriebskosten ein wichtiger Faktor.

Vor allem der sich abzeichnende Fachkräftemangel wird als Herausforderung gesehen.

Personal, welches in der Vergangenheit für die Bewachung der Kunst eingesetzt war, wird kaum noch in ausreichender Anzahl und Qualifizierung, gefunden werden, um einen klassischen Museumsbetrieb in der Stadt aufrecht zu erhalten.

Weder im Projektteam noch in der Verwaltung konnten die anstehenden Fragen nachhaltig und zielführend geklärt werden.

Für das ursprünglich angedachte VgV- Verfahren hat sich gezeigt, es müssen Spezialisten mit besonderem Fachwissen in Museumskonzeption und Ausführung eingeschaltet werden, um überhaupt eine gute Ausschreibung für das Konzept zu erstellen.

Dies ist die Ausgangslage für die Beauftragung des Büros BOK+ Gärtner GmbH.

Das Büro BOK+ Gärtner GmbH ist eine deutschlandweit tätige Agentur für die vorliegende Fragestellung:

Welcher Museumstypus zu welchen Herstellungskosten und welchen Betriebskosten erstellt und unterhalten werden kann.

Zunächst hat sich die Agentur in einem Workshop mit Ortsbesichtigung einen Überblick über die Aufgabe verschafft. Und Rücksprache mit örtlichen Akteuren gehalten.

Auf Grundlage der bisherigen Beratungen in den städtischen Gremien wurde ein modifizierbares Konzept erarbeitet.

Eckpunkte waren:

- geringe Betriebskosten
- optimierter / geringer Personaleinsatz im regulären Ausstellungsbetrieb
- Leitidee: Kultur + Museumsbesuch niedrigschwellig auch für „Nicht- Museumsbesucher“ anzubieten

Das Ergebnis ist die Umsetzung der Grundidee in Anlehnung an Grundsatzbeschluss von 2021 als „Showroom“.

Das Büro BOK+ Gärtner GmbH hatte in der Sitzung des Ausschusses am 02.10.2024 das Konzept vorgestellt und die Gestaltung erläutert.

Das Konzept wurde nun von den für die Objektplanung beauftragten Architekten in Varianten ausgearbeitet.

Der Projektsteuerer Herr Triem und die Architekten werden in der Sitzung die beigefügte Präsentation vorstellen und Fragen dazu beantworten.

Die Varianten der Architekten sollen je nach Beschluss des Stadtrates umgesetzt werden. Diese sollen dann der bauliche Rahmen für die zukünftige Museumskonzeption werden. Die weitere Vertiefung der baulichen Konzeption über ein VGV- Verfahren soll nicht erfolgen. Im Hinblick auf das Kuratieren der ersten Ausstellung wird möglicherweise noch ein Ausschreibungsverfahren nötig, dies wird derzeit noch abgestimmt.

Ein Beschluss des Rates über das gewünschte Konzept ist nötig, um die weitere Planung im Zeitplan umsetzen zu können.

Die Thematik wird im neu ernannten Kuratorium vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Mittel sind auf der Buchungsstelle 1.1.11.02/1906.783050 vorhanden.

Anlage/n

1	PRM_PRA_Stadtrat_Präsentation_2024-10-29
---	--



Baumwollspinnerei St. Ingbert

Ausstellungsgestaltung

Sitzung Stadtrat

vom 29. Oktober 2024, 18:00h



Agenda

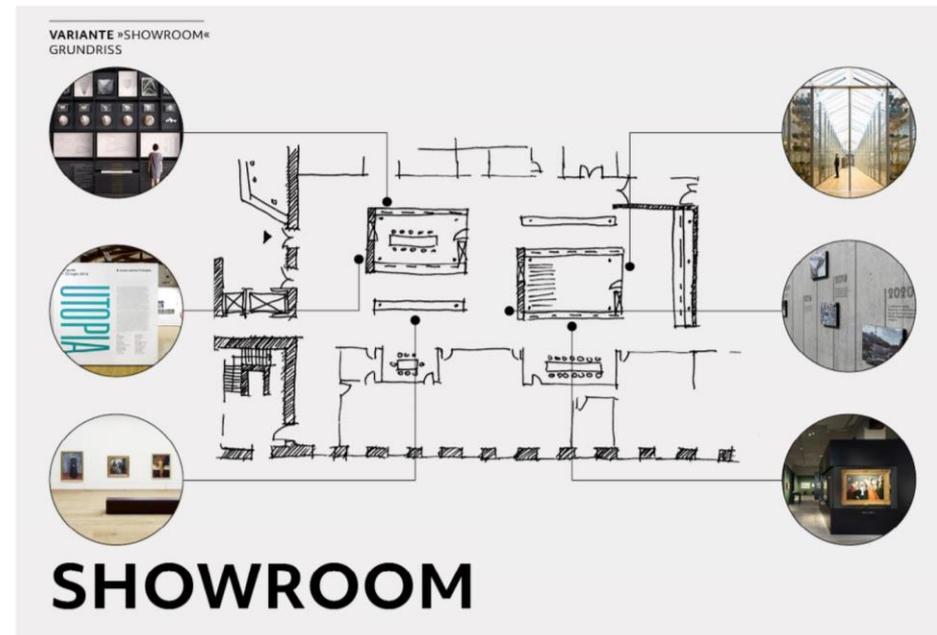
- 1. Ausgangssituation**
2. Planungsvarianten
3. Weitere Planungsschritte
4. Kostenübersicht

Beantwortung von Fragen

1. Ausgangssituation

Information Bau- und Werksausschuss am 02.10.2024:

- Vorstellung Ausstellungskonzeption „Showroom“ durch BOK+ Gärtner
- Ziel: Reduzierung Personal- und Unterhaltskosten
- Bitte BWA um zeichnerische Darstellung der vorgeschlagenen Konzeption



Agenda

1. Ausgangssituation
- 2. Planungsvarianten**
3. Weitere Planungsschritte
4. Kostenübersicht

Beantwortung von Fragen

2. Planungsvarianten

2.0 Übersicht

V1 - bisherigen Planung

V2 - Showroom

Erdgeschoss

offene, flexible
Ausstellungsfläche

Showroom
mit Vitrinen
für Weisgerber

1. Obergeschoss

geschlossene
Ausstellungsfläche
für Weisgerber

Showroom
mit Vitrinen
für Weisgerber

2. Obergeschoss

geschlossene
Ausstellungsfläche
für Weisgerber

V2a
Showroom
mit Vitrinen

V2b
geschlossene,
flexible Aus-
stellungsfläche

2. Planungsvarianten

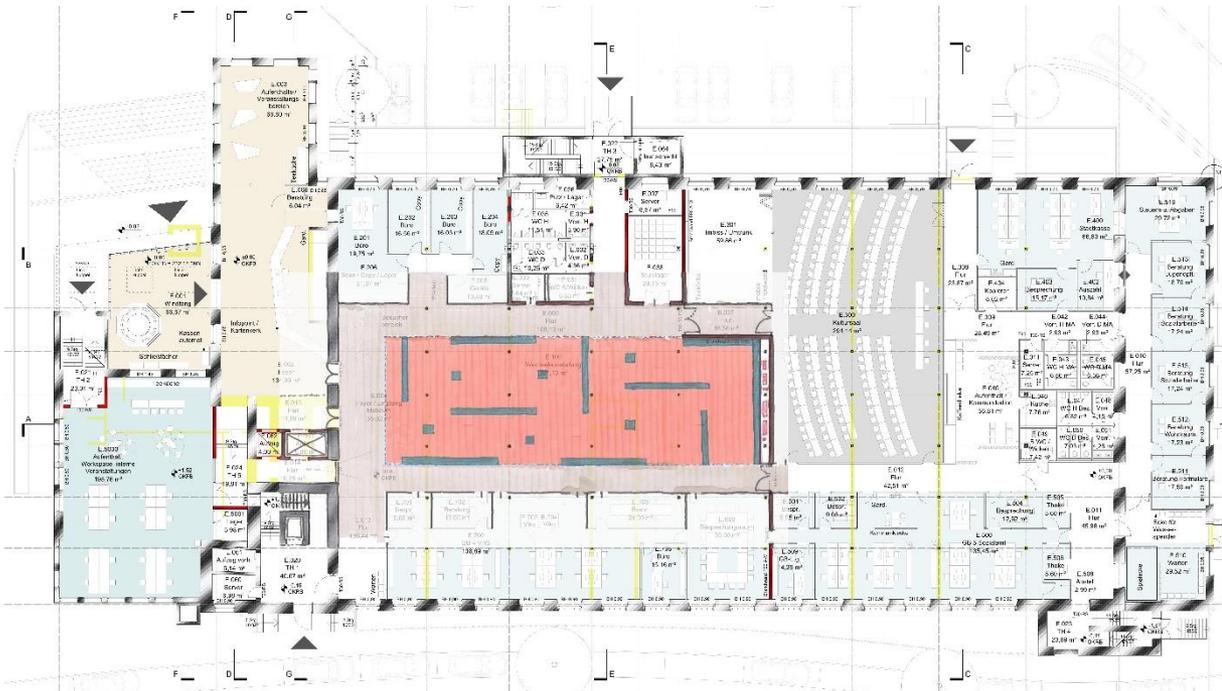
2.1 Variante 1 - Erdgeschoss

V1 - bisherigen Planung

offene, flexible
Ausstellungsfläche

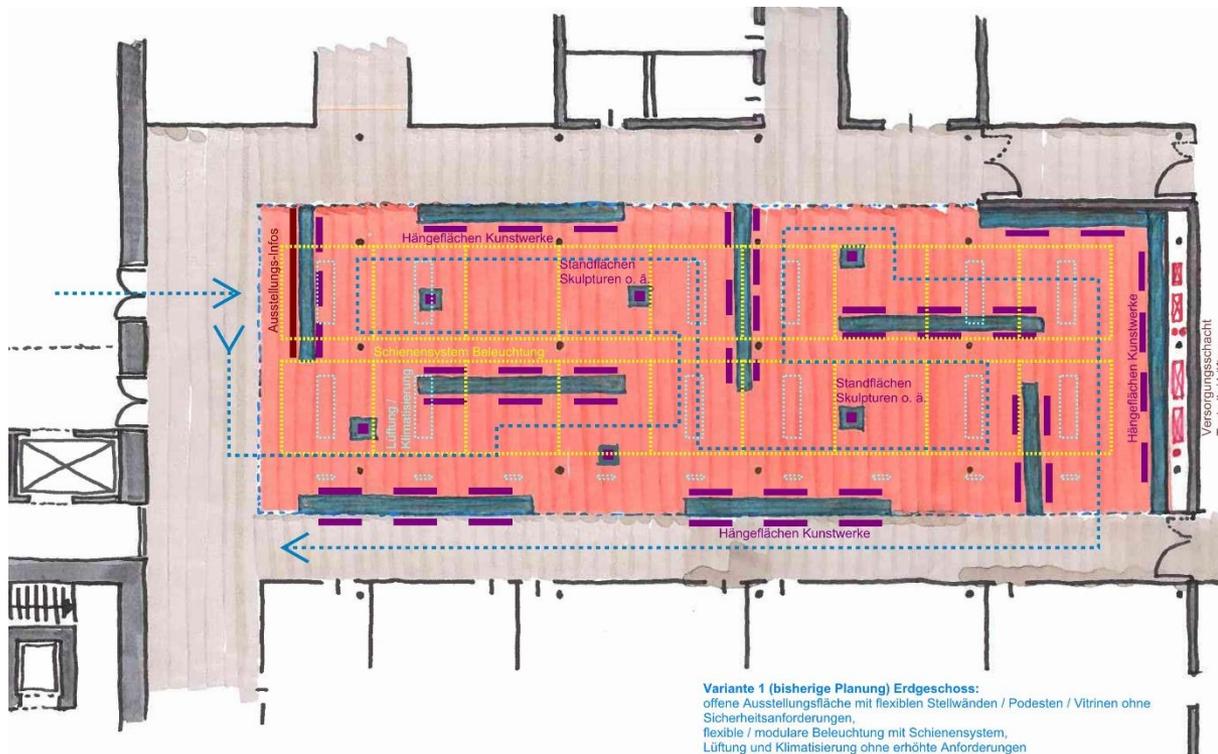
geschlossene
Ausstellungsfläche
für Weisgerber

geschlossene
Ausstellungsfläche
für Weisgerber



2. Planungsvarianten

2.1 Variante 1 - Erdgeschoss



V1 - bisherigen Planung

offene, flexible
Ausstellungsfläche

geschlossene
Ausstellungsfläche
für Weisgerber

geschlossene
Ausstellungsfläche
für Weisgerber

2. Planungsvarianten

2.1 Variante 1 - 1. Obergeschoss



V1 - bisherigen Planung

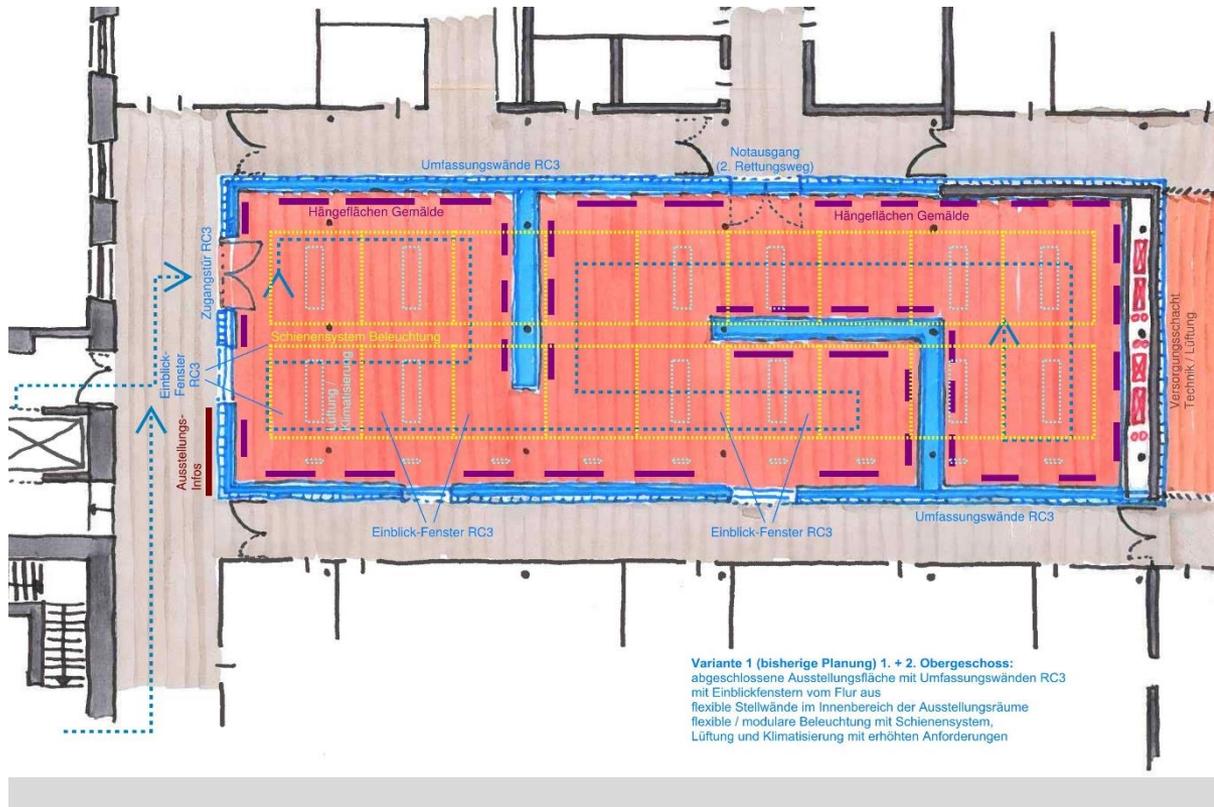
offene, flexible
Ausstellungsfläche

geschlossene
Ausstellungsfläche
für Weisgerber

geschlossene
Ausstellungsfläche
für Weisgerber

2. Planungsvarianten

2.1 Variante 1 - 1. Obergeschoss



V1 - bisherigen Planung

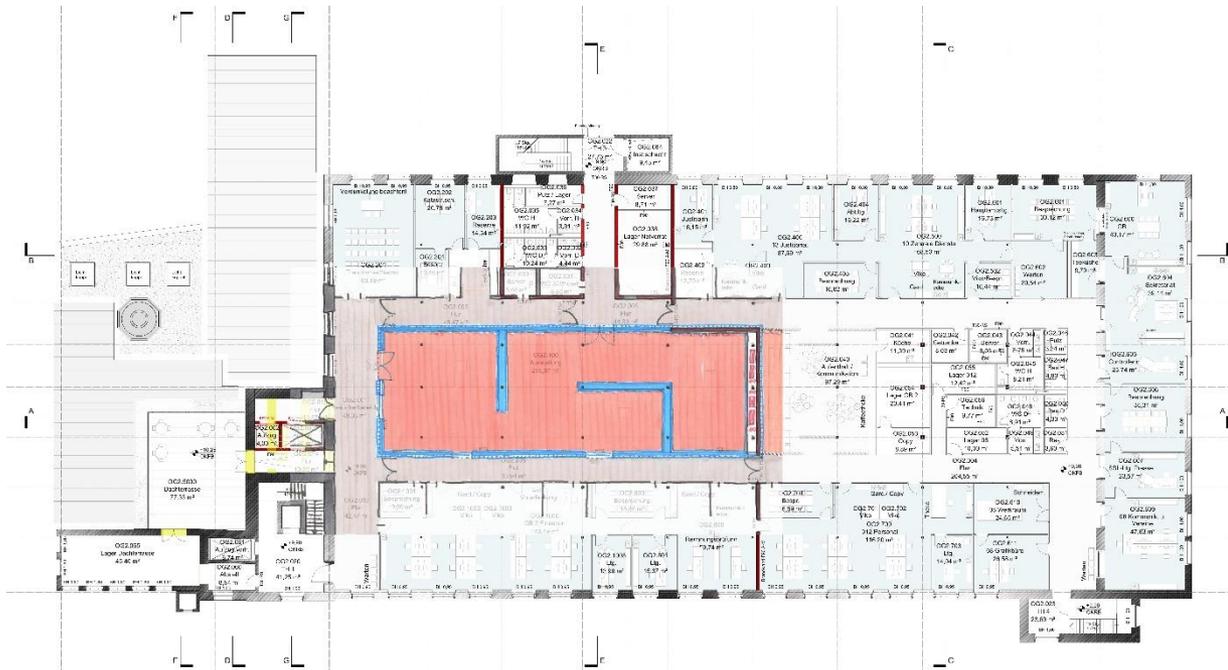
offene, flexible
Ausstellungsfläche

geschlossene
Ausstellungsfläche
für Weisgerber

geschlossene
Ausstellungsfläche
für Weisgerber

2. Planungsvarianten

2.1 Variante 1 - 2. Obergeschoss



V1 - bisherigen Planung

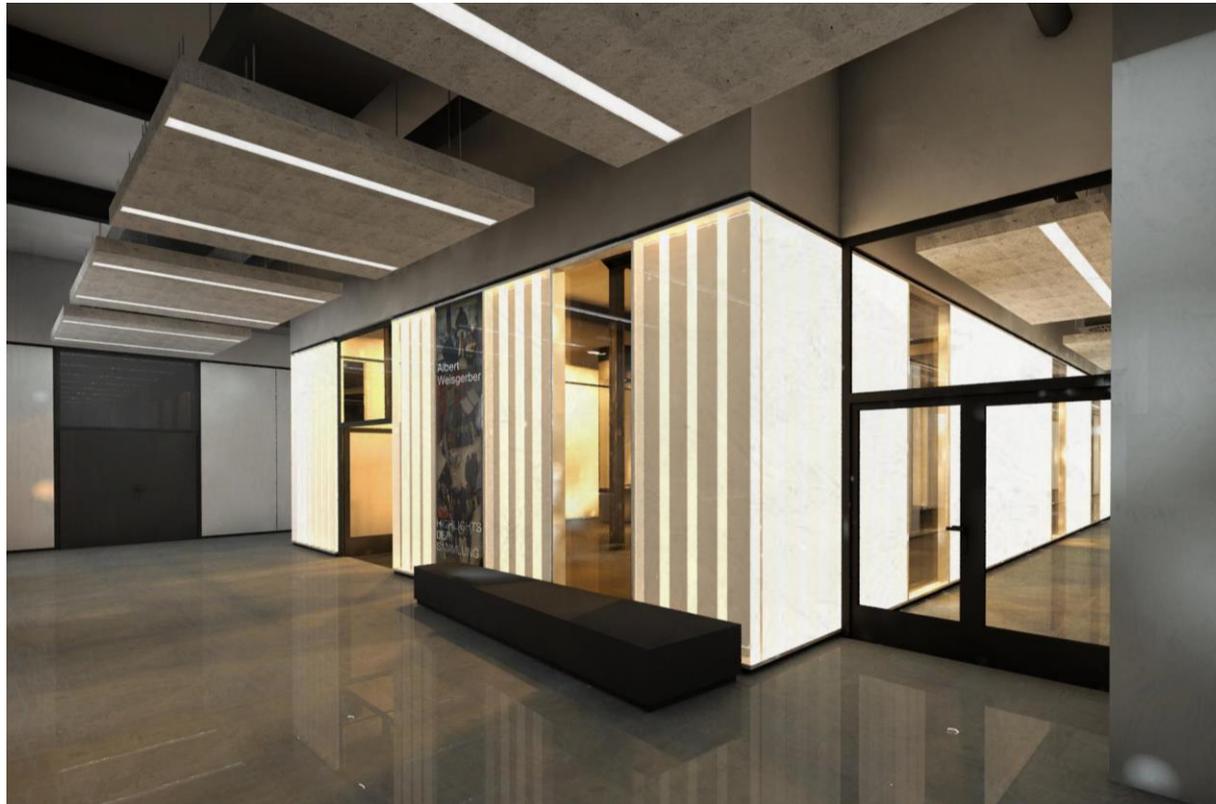
offene, flexible
Ausstellungsfläche

geschlossene
Ausstellungsfläche
für Weisgerber

geschlossene
Ausstellungsfläche
für Weisgerber

2. Planungsvarianten

2.1 Variante 1 - 2. Obergeschoss



V1 - bisherigen Planung

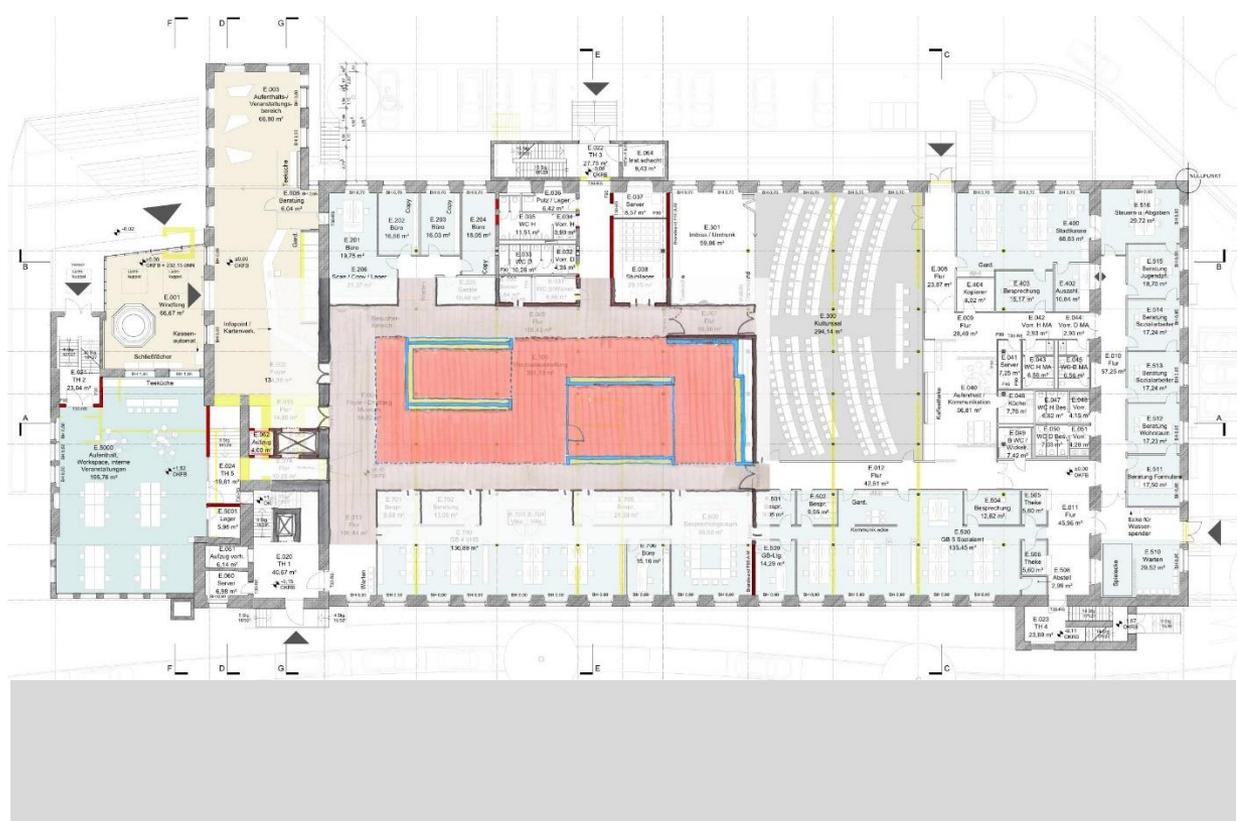
offene, flexible
Ausstellungsfläche

geschlossene
Ausstellungsfläche
für Weisgerber

geschlossene
Ausstellungsfläche
für Weisgerber

2. Planungsvarianten

2.2 Variante 2 - Erdgeschoss



V2 - Showroom

Showroom
mit Vitrinen
für Weisgerber

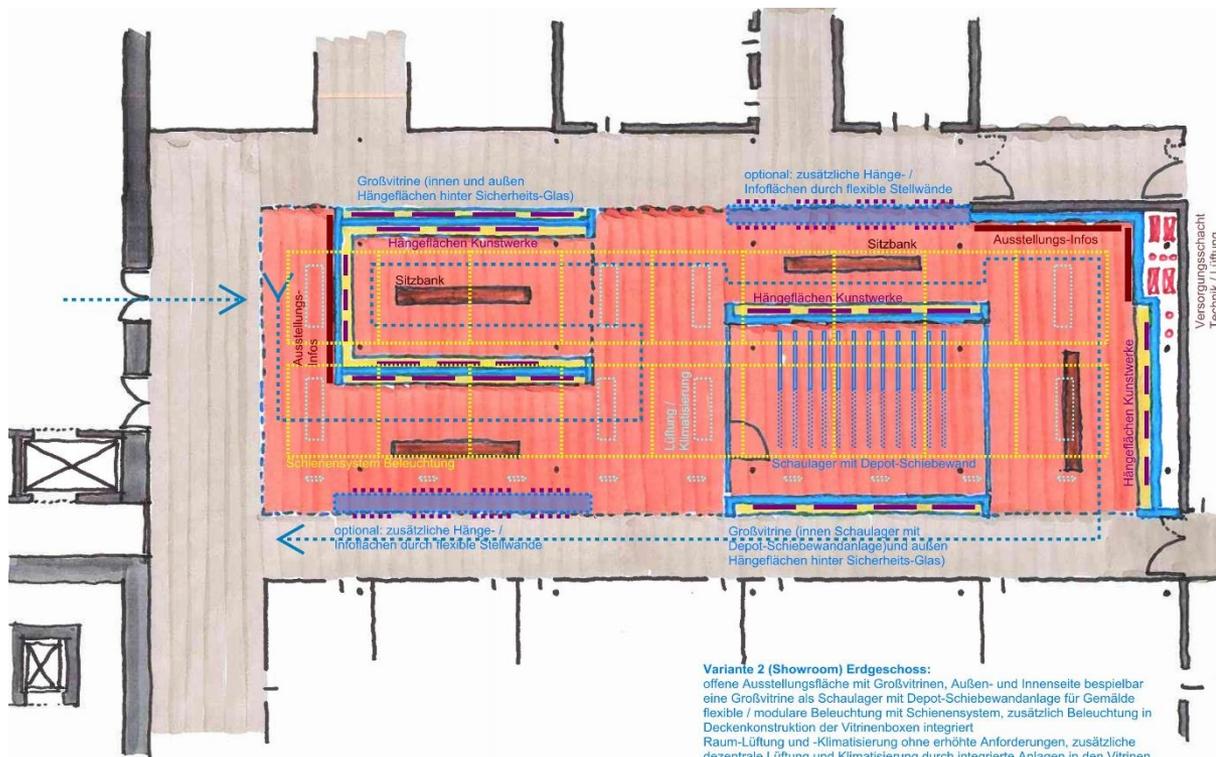
Showroom
mit Vitrinen
für Weisgerber

V2a
Showroom
mit Vitrinen

V2b
geschlossene,
flexible Aus-
stellungsfläche

2. Planungsvarianten

2.2 Variante 2 - Erdgeschoss



Variante 2 (Showroom) Erdgeschoss:
 offene Ausstellungsfläche mit Großvitri­nen, Außen- und Innenseite beispielbar eine Großvitri­ne als Schaulager mit Depot-Schiebewandanlage für Gemälde flexible / modulare Beleuchtung mit Schienensystem, zusätzlich Beleuchtung in Deckenkonstruktion der Vitri­nenboxen integriert Raum-Lüftung und -Klimatisierung ohne erhöhte Anforderungen, zusätzliche dezentrale Lüftung und Klimatisierung durch integrierte Anlagen in den Vitri­nen

V2 - Showroom

Showroom mit Vitri­nen für Weisgerber

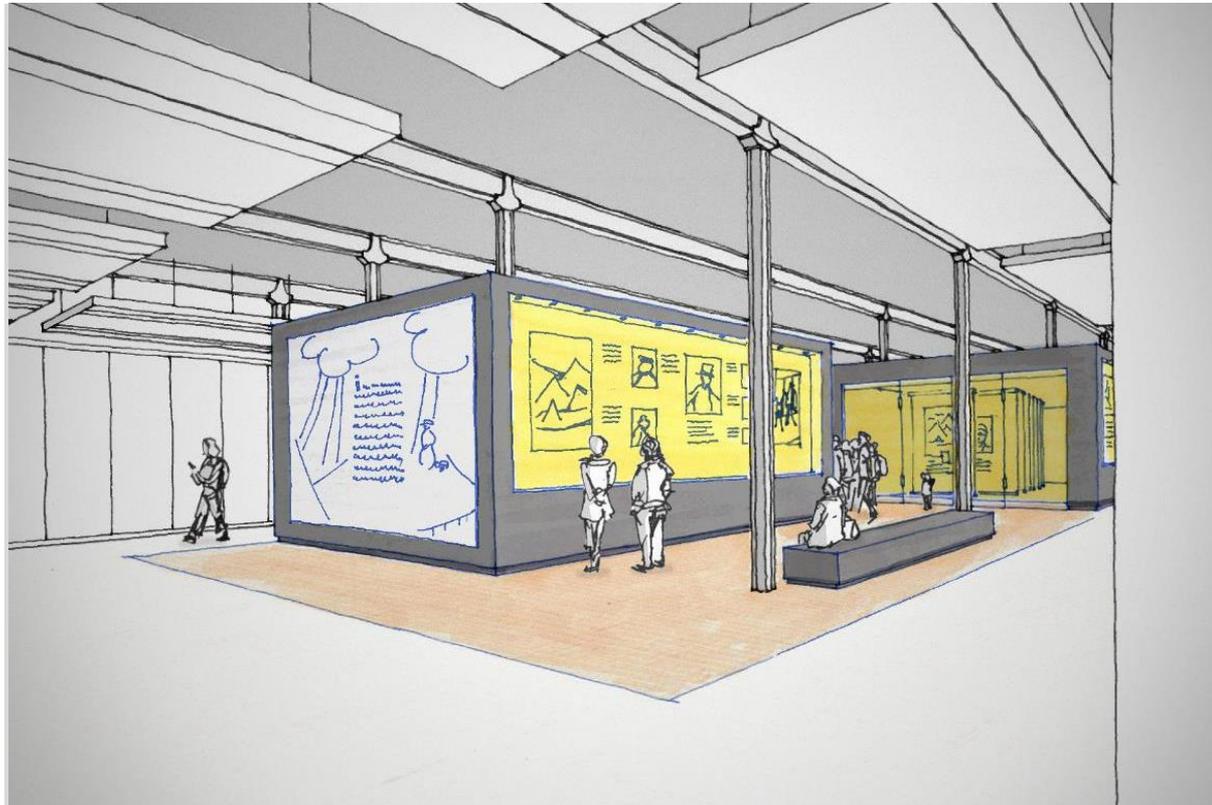
Showroom mit Vitri­nen für Weisgerber

V2a Showroom mit Vitri­nen

V2b geschlossene, flexible Ausstellungsfläche

2. Planungsvarianten

2.2 Variante 2 - Erdgeschoss



V2 - Showroom

Showroom
mit Vitrinen
für Weisgerber

Showroom
mit Vitrinen
für Weisgerber

V2a
Showroom
mit Vitrinen

V2b
geschlossene,
flexible Aus-
stellungsfläche

2. Planungsvarianten

2.2 Variante 2 - 1. Obergeschoss



V2 - Showroom

Showroom
mit Vitrinen
für Weisgerber

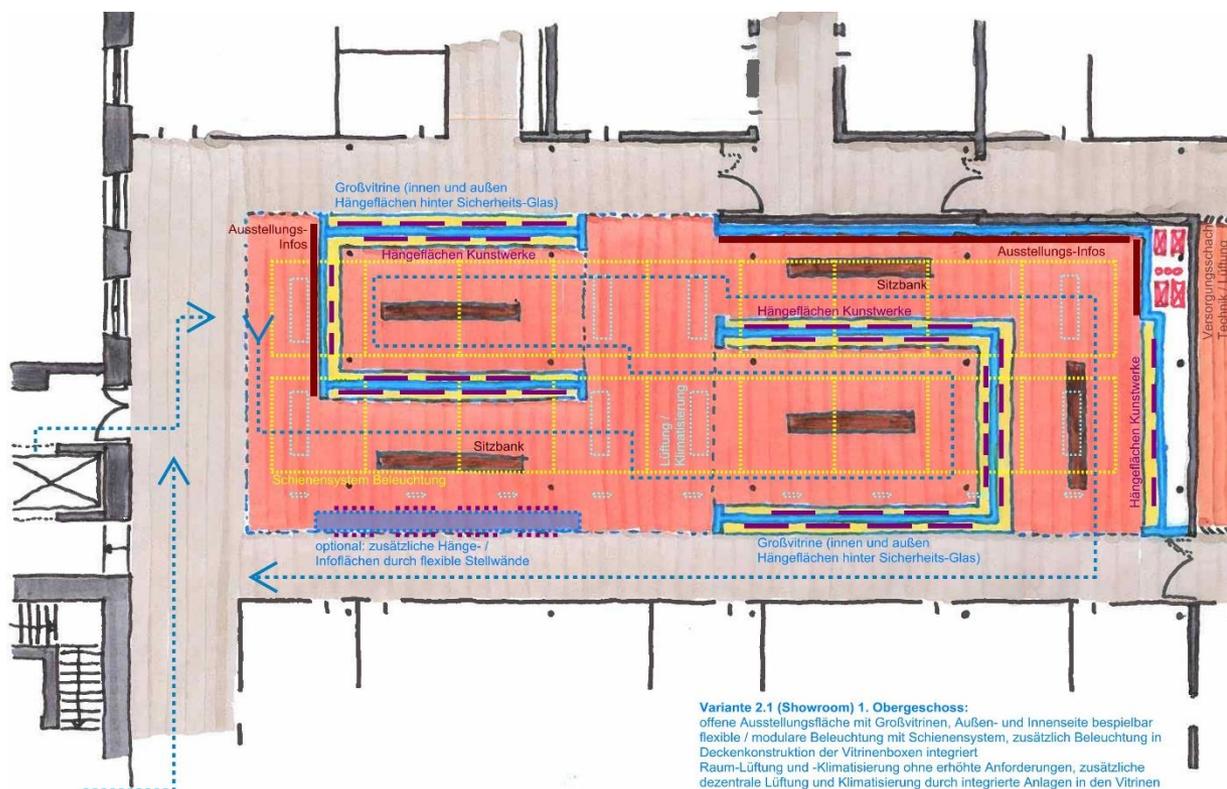
Showroom
mit Vitrinen
für Weisgerber

V2a
Showroom
mit Vitrinen

V2b
geschlossene,
flexible Aus-
stellungsfläche

2. Planungsvarianten

2.2 Variante 2 - 1. Obergeschoss



V2 - Showroom

Showroom
mit Vitrinen
für Weisgerber

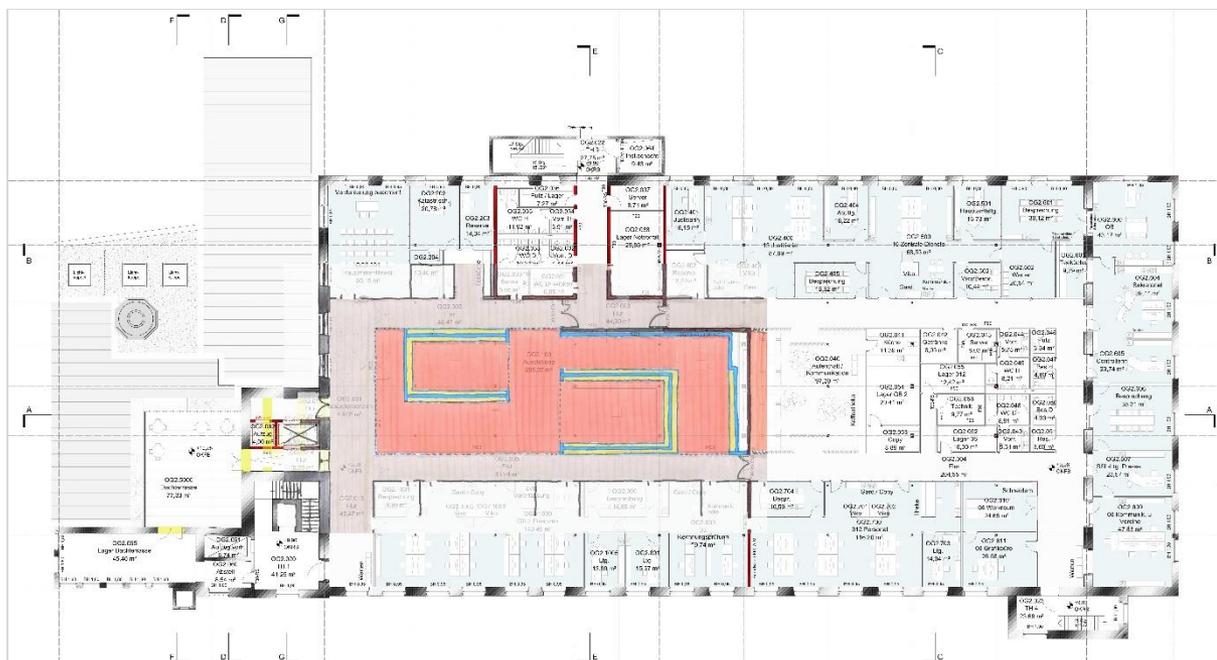
Showroom
mit Vitrinen
für Weisgerber

V2a
Showroom
mit Vitrinen

V2b
geschlossene,
flexible Aus-
stellungsfläche

2. Planungsvarianten

2.2 Variante 2a - 2. Obergeschoss



V2 - Showroom

Showroom
mit Vitrinen
für Weisgerber

Showroom
mit Vitrinen
für Weisgerber

V2a
Showroom
mit Vitrinen

V2b
geschlossene,
flexible Aus-
stellungsfläche

2. Planungsvarianten

2.2 Variante 2b - 2. Obergeschoss



V2 - Showroom

Showroom mit Vitrinen für Weisgerber

Showroom mit Vitrinen für Weisgerber

V2a Showroom mit Vitrinen

V2b geschlossene, flexible Ausstellungsfläche

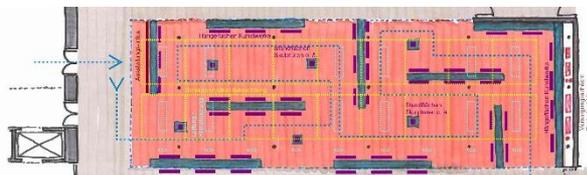
2. Planungsvarianten

2.0 Übersicht

V1 - bisherigen Planung

V2 - Showroom

Erdgeschoss

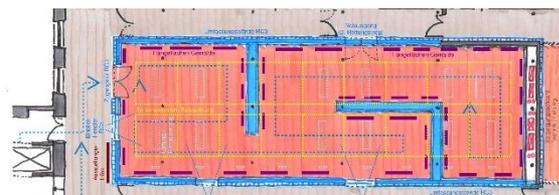


offene, flexible Ausstellungsfläche



Showroom mit Vitrinen für Weisgerber

1. Obergeschoss

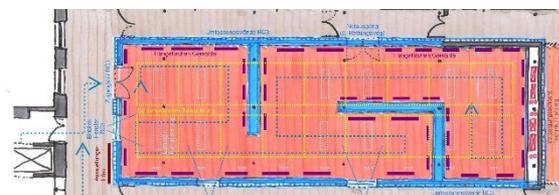


geschlossene Ausstellungsfläche WG



Showroom mit Vitrinen für Weisgerber

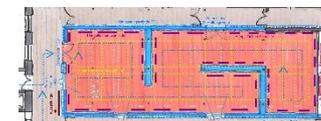
2. Obergeschoss



geschlossene Ausstellungsfläche WG



V2a - Showroom
mit Vitrinen



V2b - geschlossene,
flexible
Ausstellungsfläche

Agenda

1. Ausgangssituation
2. Planungsvarianten
- 3. Weitere Planungsschritte**
4. Kostenübersicht

Beantwortung von Fragen

3. Weitere Planungsschritte

3.1 für Varianten 1 und 2

Planungsbereich bereits beauftragte Architekten und Fachingenieure

- bauliche und technische Planung Vitrinen
- Prüfung statische Maßnahmen
- Beleuchtungsplanung Ausstellungsbereiche

kurzfristig erforderlich

Planungsbereich Ausstellungsplaner (noch auszuschreiben)

- Informationstechnische Ausstattung
- Künstlerische Ausstattung
- Medien, Inhalte
- Ausstellungstexte, Infographiken, Illustrationen

ab Q2 / 2025

Agenda

1. Ausgangssituation
2. Planungsvarianten
3. Weitere Planungsschritte
- 4. Kostenübersicht**

Beantwortung von Fragen

4. Kostenübersicht

KG	Leistungen <i>(alle Angaben brutto)</i>	Variante 1 bisherige Planung	Variante 2a Showroom	Variante 2b Showroom
KG 300	Anteil Wände / Türen 1. OG Anteil Wände / Türen 2. OG Deckenertüchtigung für Vitrinen	157.080,00 € 157.080,00 € nicht erforderlich	nicht erforderlich nicht erforderlich 83.300,00 €	nicht erforderlich 157.080,00 € 41.650,00 €
KG 400	Lüftungstechnik Ausstellungslicht	zentrale Versorgung aller Ausstellungsbereiche 217.056,00 €	Vitrinen mit eigener Klimatechnik 217.056,00 €	Vitrinen mit eigener Klimatechnik 217.056,00 €
KG 600	Ausstattung Museum große Vitrinen EG (2 tk.) große Vitrinen 1. OG (2 tk.) große Vitrinen 2. OG (2 tk.) Wandvitrinen 2. OG (1 Stk.)	523.600,00 € --- --- --- 16.660,00 €	323.461,04 € 266.560,00 € 266.560,00 € 266.560,00 € ---	323.461,04 € 266.560,00 € 266.560,00 € --- 16.660,00 €
KG 700	Planung Ausstellung Planungskosten Vitrinen	130.900,00 € ---	87.334,48 € 159.936,00 €	87.334,48 € 109.956,00 €
Summe		1.202.376,00 €	1.670.767,52 €	1.486.317,52 €
Kostenabweichungen zu V1		---	468.391,52 €	283.941,52 €
Museumseintritt / Aufsichtspersonal		erforderlich für 1. und 2. OG	entfällt komplett	optional für 2. OG bei Sonderausstellungen

Ende der Präsentation

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Beantwortung von Fragen

2024/1463 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Wahl von ehrenamtlichen Beigeordneten

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Kultur (1)	<i>Datum</i> 27.06.2024
<i>Beratungsfolge</i>	

Beschlussvorschlag

1. Die Mittelstadt St. Ingbert hat *<Anzahl>* Beigeordnete
2. Als Beigeordnete werden gewählt

Sachverhalt

Nach § 63 Abs. 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) wird der Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung durch Beigeordnete in der vom Stadtrat festgesetzten Reihenfolge vertreten. Nach § 64 KSVG haben die Gemeinde einen oder zwei Beigeordnete. Durch Beschluss des Stadtrates kann die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden mit mehr als 20.000 bis zu 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf bis zu vier erhöht werden.

Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden nach § 65 Abs. 1 KSVG aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Bei der Wahl ist die Reihenfolge der Beigeordneten festzulegen. Die Wahl soll in der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates vorgenommen werden.

Nach § 46 Abs. 1 KSVG werden die Wahlen durch geheime Abstimmung vorgenommen. Nach § 46 Abs. 2 ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

In der abgelaufenen Legislaturperiode gab es vier ehrenamtliche Beigeordnete, wobei zwei Beigeordnete von der CDU-Fraktion, ein Beigeordneter von der Familienpartei und ein Beigeordneter von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellt wurde.

Finanzielle Auswirkungen**Anlage/n**

2024/1557 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Neubesetzung vhs-Beirat

<i>Organisationseinheit:</i> Volkshochschule und Biosphäre (12)	<i>Datum</i> 24.09.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	01.10.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Für den VHS-Beirat werden benannt:

CDU-Fraktion

1. Vertretung:
2. Vertretung:
3. Vertretung:
4. Vertretung:
5. Vertretung:

SPD-Fraktion

1. Vertretung:
2. Vertretung:
3. Vertretung:

AfD-Fraktion

1. Vertretung:
2. Vertretung:

Fraktion FW

1. Vertretung:
2. Vertretung:

Fraktion FAMILIE

1. Vertretung:

Fraktion GRÜNE

1. Vertretung:

Beratende Mitglieder:

Fraktion Die Unabhängigen

1. Vertretung:

Sachverhalt

Nach der Neukonstituierung des Stadtrates, muss der vhs-Beirat neu besetzt werden, die Amtszeit des Beirates ist an die Amtszeit des Stadtrates gebunden (§ 7 Abs. 1 VHS-Satzung). Die Mitglieder des Beirates führen ihre Amtsgeschäfte nach Ablauf der Amtszeit des Stadtrates bis zur Berufung der neuen Mitglieder weiter.

Der VHS-Beirat entspricht nach seiner Mitgliederzahl der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kulturausschusses (§ 7 Abs. 1 VHS-Satzung). Mitglieder und Stellvertreter werden danach von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannt und vom Stadtrat bestätigt, wobei § 48 Abs. 2 und 3 KSVG entsprechende Anwendung findet (§ 7 Abs. 1 VHS-Satzung).

Die Neubesetzung erfolgt demnach analog zu der Besetzung der Ausschüsse. Bei der Besetzung sollen wichtige gesellschaftliche Gruppierungen berücksichtigt werden, Mitglieder müssen kein Mitglied des Stadtrates sein, wobei Stadtrats- bzw. parteifremde Personen sich der Fraktion zurechnen lassen müssen, die sie vorschlägt.

Bis zur Einladung zur Stadtratssitzung Ende Oktober sollten die Fraktionen die Mitglieder benannt haben, die Besetzung wird vom Stadtrat bestätigt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	VHS-Satzung
---	-------------

Satzung der Volkshochschule St. Ingbert ¹⁾

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

- (1) Träger der „Volkhochschule der Mittelstadt St. Ingbert“, nachfolgend VHS genannt, ist die Mittelstadt St. Ingbert. Ihr Sitz ist die Mittelstadt St. Ingbert.
- (2) Sie ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des § 37 des Saarländischen Weiterbildung- und Bildungsurlaubsgesetzes. Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (3) Die Nebenstellen in den Stadtteilen führen die Bezeichnung „Nebenstelle....(folgt die jeweilige Ortsbezeichnung) der Volkshochschule der Mittelstadt St. Ingbert“.
- (4) Die VHS ist ordentliches Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen des Saarlandes e. V..

§2

Aufgaben

- (1) Die Volkshochschule dient der allgemeinen und berufsqualifizierenden Weiterbildung. Ihre Angebote umfassen insbesondere wissenschaftliche, kulturelle, soziale und politische Fachbereiche und erstrecken sich auch auf die Freizeit- und gruppenspezifische Bildung. Sie sollen bedarfsorientiert und nach Möglichkeit flächendeckend sein. Durch differenzierte und sozial aktive Bildungsangebote, wie z.B. Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Vorlesungen, Einzelvorträge und Studienfahrten soll die Volkshochschule darüber hinaus das Bildungsinteresse der Bevölkerung wecken und verstärken.
- (2) Die VHS ist eine Einrichtung der Jugend- und Erwachsenenbildung. Ihre Arbeit fördert eine selbständige und verantwortliche Urteilsbildung und regt zur geistigen Auseinandersetzung und Mitarbeit im demokratischen Staatswesen an.
- (3) Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Weiterbildung gestellt ist.

§ 3

Amts- und Funktionsbezeichnung

Amts- und Funktionsbezeichnung nach dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§4

Organe

Organe der VHS sind:

- a) der Volkshochschulbeirat
- b) der Leiter

§5

Leiter

- (1) Die VHS wird von einer nach Vorbildung und Berufserfahrung geeigneten Person pädagogisch und organisatorisch geleitet. Über die Einstellung, Einstufung und Entlassung entscheidet der Stadtrat. Dazu ist vorab eine Empfehlung des Beirates einzuholen. Für die Einstellung des Leiters gilt § 46 KSVG.
Falls ein ehrenamtlicher Leiter berufen wird, gilt dies für die Dauer einer Legislaturperiode des Stadtrates. Die Amtszeit endet unabhängig davon mit der Einstellung eines hauptberuflichen Leiters.
Der bisherige Leiter führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Amtsgeschäfte bis zur Berufung eines neuen Leiters weiter.
- (2) Ein ehrenamtlicher Leiter der VHS erhält zur Abgeltung der mit seiner Tätigkeit verbundenen baren Auslagen einen vom Stadtrat festzusetzenden Pauschbetrag.
- (3) Dem Leiter ist die Freiheit der Entfaltung der VHS-Arbeit zu gewährleisten. Zu seinen Aufgabengebieten gehören insbesondere in Zusammenarbeit mit den Nebenstellenleitern:
 - a. die Arbeitspläne aufzustellen und dem Beirat vorzuschlagen,
 - b. nach der Billigung des Arbeitsplanes durch den Beirat die Dozenten zu verpflichten,
 - c. das vom Volkshochschulbeirat genehmigte Programm durchzuführen,
 - d. die Arbeit der Volkshochschulgremien mit vorzubereiten und ihre Beschlüsse im pädagogisch organisatorischen Bereich auszuführen,
 - e. die Berufung der Prüfungsausschüsse und Überwachung der Prüfungen,
 - f. nach Abschluss des Lehrjahres einen Geschäfts- und Tätigkeitsbericht zu erstellen.
- (4) Für den Leiter der Volkshochschule wird aus dem Kreis der Leiter der Nebenstellen auf vorherige Empfehlung des VHS-Beirates und Beschlussfassung durch den Stadtrat ein Stellvertreter vom Oberbürgermeister berufen. Der Stellvertreter ist unter Anwendung

des § 46 KSVG zu wählen. Nach Ablauf der Amtszeit führt er sein Amt bis zur Berufung eines Nachfolgers weiter.

§ 6

Leiter der Nebenstellen

- (1) Die Leiter der Nebenstellen der VHS sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie werden auf Beschluss des jeweiligen Orsrates nach vorheriger Empfehlung des VHS-Beirates vom Oberbürgermeister berufen. Sie müssen nach Vorbildung und Berufserfahrung für ihre Aufgabe geeignet sein. Die Amtszeit entspricht der jeweiligen Dauer der Amtszeit des Stadtrates. § 5 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend für die Weiterführung der Amtsgeschäfte. Nach Ablauf der Amtszeit gilt § 5 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.
- (3) Die Leitung der VHS-Nebenstellen wird im Vertretungsfall von dem VHS-Leiter wahrgenommen.
- (4) Den Leitern der Nebenstellen obliegt die Erarbeitung und Durchführung des VHS-Programmes der jeweiligen Nebenstelle.

§ 7

Beirat

- (1) Als Organ der VHS wird ein Beirat gebildet. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates entspricht der jeweiligen Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kulturausschusses des Stadtrates der Mittelstadt St. Ingbert. § 6 Abs. 1 Nr. 3 SWBG gilt entsprechend. Bei der Besetzung sollen wichtige gesellschaftliche Gruppierungen berücksichtigt werden. Bei Bedarf können Sachverständige hinzugezogen werden.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannt und vom Stadtrat bestätigt. § 48 Abs. 2 und 3 KSVG gelten entsprechend. Die Amtszeit des Beirates entspricht der Dauer der Amtszeit des Stadtrates. Die Mitglieder des Beirates führen ihre Amtsgeschäfte nach Ablauf der Amtszeit des Stadtrates bis zur Berufung der neuen Mitglieder weiter.
- (2) Der Beirat wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er muss nicht Mitglied des Beirates sein. § 46 Abs. 2 KSVG gilt entsprechend. Der Vorsitzende und der Vertreter werden für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gewählt und vom Stadtrat bestätigt. Der VHS- Leiter und die Leiter der Nebenstellen können nicht zum Vorsitzenden gewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Beirates ist nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Volkshochschulbeirat ist allen die VHS betreffenden Angelegenheiten vor jeder Beschlussfassung durch den Stadtrat zu hören.

- (5) Der Volkshochschulbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Der Vorsitzende muss ihn einladen, wenn mindestens fünf Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies verlangen. § 41 Abs. 3 KSVG findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung entfällt.
- (6) Der Volkshochschulbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. § 44 Abs. 1 und 2 und § 45 KSVG gelten entsprechend.

§ 8

Dozenten und Referenten

- (1) Die Dozenten und Referenten müssen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. Sie sollen die Angebote der Dozentenfortbildung des Landesverbandes nutzen.
- (2) Die Mitarbeit der Dozenten und Referenten bestimmt sich nach den allgemeinen Vertragsbedingungen bei Lehraufträgen für freie Mitarbeiter an Volkshochschulen.
- (3) Die Dozenten und Referenten führen ihren Unterricht, ihre Kurse und sonstige Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der Programmplanung und der curricularen Grundlagen pädagogisch eigenverantwortlich durch.

§ 9

Benutzungsentgelte

Benutzungsentgelte sowie Teilnahmebedingungen werden vom Stadtrat durch gesonderten Beschluss festgesetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.²⁾

¹⁾ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 21. Juli 1992; 1. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom 9. November 1999; 2. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom 23. November 2004, 3. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **26. September 2019**.

²⁾ Ursprungssatzung in Kraft seit 27. November 1992; 1. Änderungssatzung in Kraft seit 19. November 1999; 2. Änderungssatzung in Kraft seit 30. November 2004, 3. Änderungssatzung in Kraft seit 9. Oktober 2019.

2024/1559 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Neubesetzung des Kuratoriums der Albert-Weisgerber-Stiftung

<i>Organisationseinheit:</i> Städtischer Kunstbesitz und Albert-Weisgerber Stiftung (43)	<i>Datum</i> 24.09.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	01.10.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Für das Kuratorium der Albert-Weisgerber-Stiftung werden benannt:

CDU-Fraktion:

- | | |
|----|-------------|
| 1. | Vertretung: |
| 2. | Vertretung: |
| 3. | Vertretung: |

SPD-Fraktion:

- | | |
|----|-------------|
| 1. | Vertretung: |
| 2. | Vertretung: |

AfD-Fraktion:

- | | |
|----|-------------|
| 1. | Vertretung: |
|----|-------------|

Sachverhalt

Aufgrund der Kommunalwahl vom 09.06.2024 sind die Mitglieder des Kuratoriums der Albert-Weisgerber-Stiftung für die neue Wahlperiode vom Stadtrat neu zu besetzen.

Laut § 6 der Satzung der Albert-Weisgerber-Stiftung besteht das Kuratorium der Stiftung aus 12 Mitgliedern. Davon werden sechs Mitglieder des Kuratoriums vom Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert und vier vom Kreistag des Saarpfalz-Kreises bestellt und abberufen. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Geborenen Mitglieder des Kuratoriums sind der Oberbürgermeister der Stadt St. Ingbert sowie der Landrat des Saarpfalz-Kreises.

Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums müssen laut § 20 Abs. 1 des Saarländischen Stiftungsgesetzes dem Stadtrat der Stadt St. Ingbert bzw. dem Kreistag des Saarpfalz-Kreises angehören. Nach § 5 der Satzung werden die Mitglieder des Kuratoriums zwar für die Dauer von 5 Jahren bestellt, die Kommunalaufsicht hat allerdings darauf hingewiesen, dass die Amtszeit an die des Stadtrates gekoppelt sein muss.

Die Bestellung der Kuratoriumsmitglieder sollte nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes wegen mangelnder Regelung in Gesetz und Satzung in Anlehnung an § 48 KSVG erfolgen. Nach d'Hondt ergibt sich die Verteilung CDU 3, SPD 2 und AfD 1.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	AWS Satzung aktuell in F.v. 29.10.2012
---	--

Satzung der Albert-Weisgerber-Stiftung

Aufgrund des durch den Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert in seiner Sitzung vom 07.04.1992 und den Kreistag des Saarpfalz-Kreises in seiner Sitzung vom 18.03.1992 beschlossenen Stiftungsgeschäftes zur Begründung einer Albert-Weisgerber-Stiftung haben der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert in seiner Sitzung vom 07.04.1992 und der Kreistag des Saarpfalz- Kreises in seiner Sitzung vom 18.03.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Mittelstadt St. Ingbert und der Saarpfalz-Kreis richten eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Namen „ Albert-Weisgerber-Stiftung“ ein.
- (2) Weitere Körperschaften des Öffentlichen Rechts, andere Institutionen und Personen können als Zustifter mit Zustimmung des Kuratoriums der Stiftung beitreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in St. Ingbert.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur; insbesondere wird dies verwirklicht durch die Bewahrung und Pflege der der Stiftung übertragenen Kulturgüter, sowie deren Zugänglichmachung und Nutzarmachung für die Allgemeinheit.
- (2) Eine Ergänzung der Stiftung durch Übernahme oder Bereitstellung weiterer Kulturgüter ist anzustreben.

- (3) Insbesondere sollen folgende Ziele angestrebt werden:
- Durchsetzung und Vermittlung der Kunst Albert Weisgerbers im landesweiten und überregionalen Bewußtsein durch Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen
 - Einordnung der Kunst Albert Weisgerbers in den europäischen Kontext
 - Sammlung und Bearbeitung künstlerischer Positionen im Saar- Lor- Lux- Raum bis zur Gegenwart
 - Vermittlung zeitgenössischer Kunst, insbesondere Erarbeitung von Wechseiausstellungen aus der Saar- Lor- Lux- Region mit dem Ziel der Weitergabe an deutsche, französische und luxemburgische Museen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Stiftungsmittel und Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
- jährlichen Zuwendungen der kommunalen Stifter
 - sonstigen Einnahmen, Erträgen, Eintrittsgeldern sowie Zuwendungen Dritter.
- (2) Stiftungsmittel sind ausschließlich für den satzungsmäßigen Stiftungszweck zu verwenden.

- (3) Aus Stiftungsmitteln erworbene bewegliche und unbewegliche Gegenstände werden Stiftungsvermögen.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung gehen auf die Stiftung über:
- die Nutzung des ehemaligen Kreisdienstgebäudes St. Ingbert auf der Grundlage des Mietvertrages vom 22. Oktober 1986
 - die im Eigentum der Mittelstadt St. Ingbert stehenden Bilder, Graphiken und Dokumente Albert Weisgerbers in der Albert-Weisgerber- Sammlung
 - die bisher der Mittelstadt St. Ingbert gehörenden beweglichen Vermögensbestände in der Albert- Weisgerber- Sammlung
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Veräußerung von im Stiftungsvermögen befindlichen Kunstwerken durch Kuratorium sowie Vorstand ist unzulässig.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

- das Kuratorium
- der Vorstand.

§ 6 Zusammensetzung und Beschlußfähigkeit des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Davon werden sechs vom Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert und vier vom Kreistag des Saarpfalz- Kreises bestellt und abberufen. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Der/Die jeweilige Oberbürgermeister/in der Mittelstadt St. Ingbert sowie der/die jeweilige Landrat/rätin des Saarpfalz-Kreises sind geborene Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Der/Die jeweilige Oberbürgermeister/in der Mittelstadt St. Ingbert führt den Vorsitz, seine/ihre Stellvertretung nimmt der/die Landrat/rätin des Saarpfalz-Kreises wahr.
- (5) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt die Entscheidung als nicht zustande gekommen.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum
 - Aufgabenbereich der Stiftung gehören, soweit sie nicht durch vom Kuratorium erlassene Richtlinien dem Vorstand übertragen sind.
 - Es überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.
- (2) Das Kuratorium beschließt insbesondere über

- den Haushaltsplan im Rahmen der von den Stiftern zur Verfügung gestellten Finanzmittel und anderer Einnahmen
- die Entlastung des Vorstandes nach Prüfung des Jahresabschlusses
- den Geschäftsverteilungsplan für die Vorstandsmitglieder
- die Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten
- Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- Vorschläge zur Änderung der Stiftungssatzung

(3) Das Kuratorium kann einen Kunstbeirat berufen

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in der Mittelstadt St. Ingbert und dem/der Landrat/rätin des Saarpfalz-Kreises.
- (2) Der/Die jeweilige Oberbürgermeister/in der Mittelstadt St. Ingbert führt den Vorsitz, seine/ihre Stellvertretung nimmt der/die jeweilige Landrat/rätin des Saarpfalz-Kreises wahr.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Stiftungsverwaltung und führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus.
- (4) Der Vorstand erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 9 Geschäftsführer/in

- (1) Dem Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ein/eine Geschäftsführer/in an die Seite gegeben werden.
- (2) Ein/Eine Geschäftsführer/in wird von den beiden Stiftern einvernehmlich nach Anhörung des Kuratoriums bestellt und abberufen.
- (3) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, eine vorzeitige Abberufung ist möglich.

§ 10 Geschäftsordnung

Die jeweiligen Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können in angemessener Höhe ersetzt werden.
- (2) Ein/Eine mögliche/r Geschäftsführer/in kann ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig sein.

§ 12 Beschäftigte

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Tarifbeschäftigte beschäftigen.
- (2) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für die Arbeitnehmer von Kommunen jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 13 Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Jahres einen Haushalt aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen bildet.

- (2) Für das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung sind die Bestimmungen des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) §§ 82, ff. entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung wird im Wechsel durch die Rechnungsprüfungsämter der Mittelstadt St. Ingbert und des Saarpfalz- Kreises geprüft.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 15 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Kuratoriumsmitglieder sowie der Stiftungsbehörde.
- (2) Die Bestimmungen über den Stiftungszweck, die Gemeinnützigkeit sowie das Veräußerungsverbot sind unabänderlich.

§ 16 Auflösung der Stiftung

- (1) Sowohl bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung als auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die Vermögenswerte der Stiftung an die in § 1 Abs. 1 der Satzung genannten Stifter zurück.
- (2) Das Stiftungsvermögen, das ab dem Zeitpunkt der rechtlichen Existenz der Stiftung aus deren Finanzmitteln erworben oder ihr von Dritten zugewidmet wurde, ist den Stiftern (Mittelstadt St. Ingbert und Saarpfalz- Kreis) in Relation zu ihren jeweiligen Finanzeinlagen in die Stiftung anteilig zuzuführen.

Die Mittelstadt St. Ingbert hat das Vorkaufsrecht für von der Stiftung erworbene Exponate zum ursprünglichen Erwerbpreis.

- (3) Die in § 1 Abs. 1 der Satzung genannten Stifter haben das zurückgefallene Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

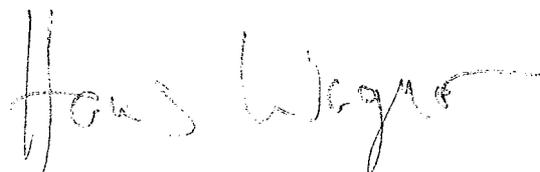
§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

St. Ingbert, den 01. Oktober 2012

Die Stifter:

Mittelstadt St. Ingbert
Der Oberbürgermeister



Hans Wagner

Saarpfalz- Kreis
Der Landrat



Clemens Lindemann



Genehmigung mit Bescheid
vom 29.10.2012

SAARLAND
Ministerium für Inneres
und Sport
Abteilung B
Mainzer Straße 136
66121 Saarbrücken

2024/1561 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Neubesetzung der Albert-Weisgerber-Jury zur Verleihung des städtischen Albert-Weisgerber-Preises

<i>Organisationseinheit:</i> Städtischer Kunstbesitz und Albert-Weisgerber Stiftung (43)	<i>Datum</i> 24.09.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	01.10.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Für die Jury zur Verleihung des Albert-Weisgerber-Preises werden benannt:

Fachjury

- Dr. Andreas Bayer, Direktor des Instituts für aktuelle Kunst
- Prof. Gabriele Langendorf, Professorin für Malerei und Zeichnung an der HBK Saar und ehemalige Rektorin der HBK Saar
- Nicole Nix-Hauck M.A., Leiterin der Städtischen Galerie Neunkirchen
- Friederike Steitz M.A., Leiterin des Museums St. Wendel
- Dr. Claudia Wiotte-Franz, Leiterin der Ludwig Galerie Saarlouis
- Lukas Kramer soll als Albert-Weisgerber-Preisträger
- Konrad Weisgerber als kunstsachverständiger St. Ingberter Bürger
- Dr. Monika Maier-Speicher als kunstsachverständige St. Ingberter Bürgerin
- Dr. Kathrin Elvers-Svamberg, Kunst- und Kulturwissenschaftlicher Vorstand der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz a.i. (angefragt)
- Katharina Ritter, Leiterin der Stadtgalerie Saarbrücken (angefragt)

Laienpreisrichter:

- CDU-Fraktion: NN
- SPD-Fraktion: NN
- AfD-Fraktion: NN
- Fraktion FW: NN
- Fraktion FAMILIE: NN
- Fraktion GRÜNE: NN
- Fraktion Die Unabhängigen: NN

Sachverhalt

Nach Neukonstituierung des Stadtrates am 09.07.2024 ist die o. a. Jury neu zu besetzen. Die Verwaltung bittet die im Stadtrat vertretenen Fraktionen zwecks Bestellung des Preisgerichts ihre bestellten Mitglieder zu benennen.

Gemäß § 9 der geltenden Richtlinien zur Verleihung des Albert-Weisgerber-Preises für Bildende Kunst der Stadt St. Ingbert (s. Anlage) beruft der Stadtrat für die Wahl des Preisträgers bzw. der Preisträgerin ein Preisgericht. Das Preisgericht besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, darunter mindestens 5 Fachpreisrichterinnen bzw. Fachpreisrichter, die sich beruflich mit der aktuellen Kunst beschäftigen, einen bisherigen

Albert-Weisgerber-Preisträger bzw. eine Albert-Weisgerber-Preisträgerin sowie zwei kunstsachverständige St. Ingberter Bürgerinnen oder Bürger. Der Leiter des Geschäftsbereichs Kultur mit beratender Stimme, die wissenschaftliche Mitarbeiterin der Albert-Weisgerber-Stiftung mit beratender Stimme.

Geborene Mitglieder der Jury sind als Laienpreisrichter der Oberbürgermeister sowie je ein Vertreter bzw. Vertreterin der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Preisgerichts müssen Fachpreisrichter sein.

Die Verwaltung empfiehlt die bisherigen Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichter beizubehalten und erneut anzufragen. Für die Fachpreisrichterin, Frau Dr. Andrea Jahn, ehemalige Direktorin des Saarlandmuseums Saarbrücken, empfiehlt die Verwaltung ersatzweise Frau Dr. Elvers-Švamberk, Kunst- und kulturwissenschaftliche Vorständin der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz a. i. anzufragen. Weiterhin soll Frau Katharina Ritter, Leiterin der Stadtgalerie Saarbrücken, angefragt werden.

Die Jury-Sitzung ist für 2025 geplant. Sechs Wochen vor der Sitzung teilen die Jury-Mitglieder der Verwaltung vertraulich ihren Kandidatenvorschlag des Preisträgers bzw. der Preisträgerin mit. Die Wahl erfolgt in der Jury-Sitzung, die Preisverleihung im Rahmen eines offiziellen Festaktes ist im Jahr 2026 geplant.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Richtlinien
---	-------------

RICHTLINIEN

Für die Verleihung des Albert-Weisgerber-Preises der Stadt St. Ingbert für Bildende Kunst.

(Zuletzt geändert in § 6 durch Stadtratsbeschluss vom 12. Juni 2001)

§ 1

Der Albert-Weisgerber-Preis der Stadt St. Ingbert ist ein Preis, der an Bildende Künstlerinnen/Bildende Künstler verliehen wird.

§ 2

Der Preis wird alle drei Jahre verliehen. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Oberbürgermeister unterschrieben wird.

§ 3

Der Preis wird an Bildende Künstler verliehen, die im Saarland oder im benachbarten Kulturraum geboren sind oder ihren ständigen Wohnsitz haben. Sie müssen darüber hinaus zum Saarland eine noch bestehende Beziehung haben.

§ 4

Der Begriff „Bildende Kunst“ umfaßt u. a. folgende Bereiche: Malerei, Zeichnungen, plastisches Gestalten, Graphik, Photographie, textiles Gestalten, Aktionskunst.

§ 5

Der Preis darf nicht geteilt werden. Er darf nicht ein zweites Mal an ein und denselben Künstler verliehen werden.

§ 6

Mit der Verleihung des Preises ist verbunden:

1. Eine Ausstellung durch die Stadt in dem der Preisverleihung folgenden Jahr im Museum Sankt Ingbert.
2. Ein Preisgeld und Ankauf eines Kunstwerkes durch die Stadt St. Ingbert im Gesamtwert von 10.000,00 Euro.

§ 7

Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen einer Feierstunde.

§ 8

Der Preis wird nicht ausgeschrieben, Bewerbungen sind ausgeschlossen.

- 2 -

§ 9

Der Stadtrat beruft für die Wahl der Preisträger ein Preisgericht. Das Preisgericht besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Fachpreisrichter sein.

Dem Preisgericht gehören an:

- I. als Fachpreisrichter
 - * wenigstens vier Personen, die sich beruflich mit der aktuellen Kunst beschäftigen wie Professoren, Museumsfachleute, Künstler, Kunsterzieher.
 - * zwei kunstsachverständige St. Ingberter Bürger
 - * ein bisheriger Albert-Weisgerber-Preisträger

- II. als Laienpreisrichter
 - * der Oberbürgermeister
 - * der Kulturdezernent
 - * der Leiter des Kulturamtes (beratend)
 - * jeweils ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen

Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Preisgericht.
Die Tätigkeit der Preisrichter ist ehrenamtlich.

§ 10

Das Preisgericht ist mit neun Stimmen beschlussfähig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten oder einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerber sind diese Bewerber gemeinsam einer weiteren Stichwahl zuzuführen. Ergibt sich auch hier nicht die geforderte qualifizierte Mehrheit der Stimmen, so wird in einer weiteren Jury-Sitzung über die Kandidaten, die bei der vorherigen Sitzung in die Stichwahl kamen, erneut beraten und abgestimmt. Dieses Verfahren wiederholt sich bis zu einer endgültigen Mehrheitsfindung.

§ 11

Das Preisgericht wählt den Preisträger auf Vorschlag seiner Mitglieder. Die Mitglieder der Jury teilen dem Vorsitzenden sechs Wochen vor der ersten Sitzung vertraulich ihren Kandidatenvorschlag mit, der unverzüglich den übrigen Mitgliedern der Jury mitzuteilen ist. Dies geschieht in anonymisierter Form. Jedes Jurymitglied kann nur einen Kandidatenvorschlag abgeben. Während der Jurysitzungen können keine weiteren Vorschläge gemacht werden. Der Stadtrat nimmt die Wahl des Preisträgers/der Preisträgerin durch die Jury zur Kenntnis.

- 3 -

§ 12

§ 10 der Richtlinien für die Preisverleihung in der Fassung vom 10. Februar 1987 wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 12. Juli 1988 geändert.

Diese Änderung tritt ab 13. Juli 1988 in Kraft.

§ 11 der Richtlinien für die Preisverleihung in der Fassung vom 13. Juli 1988 wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 5. November 1991 geändert.

Diese Änderung tritt ab 15. November 1991 in Kraft.

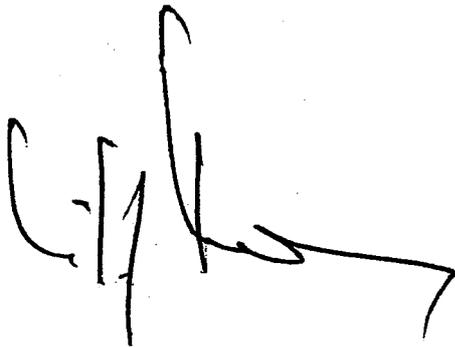
§ 6 der Richtlinien für die Preisverleihung in der Fassung vom 15. November 1991 wurde durch Beschluß des Stadtrates vom 15. Oktober 1998 geändert.

Diese Änderung tritt ab 16. Oktober 1998 in Kraft.

§ 6 der Richtlinien für die Preisverleihung in der Fassung vom 16. Oktober 1998 wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 12. Juni 2001 geändert.

Diese Änderung tritt ab 01. Januar 2002 in Kraft.

St. Ingbert, 13. Juni 2001



Dr. Winfried Brandenburg
Oberbürgermeister

2024/1568 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in die Verbandsversammlung des Biosphärenzweckverbandes Bliesgau

<i>Organisationseinheit:</i> Volkshochschule und Biosphäre (12)	<i>Datum</i> 25.09.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	01.10.2024	N

Beschlussvorschlag

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Biosphärenzweckverbandes Bliesgau entsendet die Stadt St. Ingbert unter Abberufung der bisherigen Vertretungen folgende Stadtratsmitglieder in die Verbandsversammlung

1. Vertretung:
2. Vertretung:

Sachverhalt

Nach § 5 der Satzung des Biosphärenzweckverbandes Bliesgau entsendet jede Gemeinde zwei Vertreter aus der Mitte des Gemeinderates in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes.

Die bisherigen Vertreter waren

Dr. Monzel, Markus (CDU)
Meier, Sven (SPD)

Vertreter: Schmitt, Markus (Bündnis 90/ Die GRÜNEN)
Vertreterin: Thiel, Mathilde (SPD)

Für Frau Thiel wurde nach ihrem Ausscheiden aus dem Stadtrat keine Nachfolgeregelung im Stadtrat getroffen.

§ 5 Absatz 1 der Verbandssatzung verweist für die Besetzung auf § 114 KSVG:

"Stehen der Gemeinde weitere Vertreterinnen oder Vertreter (...) zu, so werden diese vom Gemeinderat widerruflich bestellt. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist dabei nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen."

Finanzielle Auswirkungen**Anlage/n**

2024/1571 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Neubesetzung Jury Kleinkunstpreis St. Ingberter Pfanne

<i>Organisationseinheit:</i> Kultur (11)	<i>Datum</i> 25.09.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	01.10.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Für die Jury des Wettbewerbs um die St. Ingberter Pfanne werden folgende Stadratsmitglieder benannt:

1. CDU-Fraktion: NN
2. SPD-Fraktion: NN
3. AfD-Fraktion: NN
4. Fraktion Freie Wähler: NN
5. Fraktion Familienpartei: NN
6. Fraktion GRÜNE: NN
7. Fraktion Die Unabhängigen: NN

Sachverhalt

Die Jury der St. Ingbert Pfanne setzt sich zusammen aus Fachjuroren und vom Stadtrat benannten Juroren. Die Anzahl der Fachjuroren ist immer um 1 höher. Jede im Stadtrat vertretene Fraktion kann eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Jury der Kleinkunstwoche entsenden. Diese oder dieser muss kein aktives Mitglied des Stadtrates sein.

Die Besetzung der Fachjury ist variabel. Sie soll aus Medienvertretern, Veranstaltern und Künstlern bestehen. Die Fachjuroren erhalten, sofern sie nicht hauptamtlich für die Stadt St. Ingbert tätig sind, eine Aufwandsentschädigung von derzeit 350,- € pro Jahr. Die Repräsentanten/Repräsentantinnen der Stadtratsfraktionen sind ehrenamtlich tätig. Jedes Jurymitglied erhält zwei Freiabonnements für die Woche der Kleinkunst, gültig für alle Wettbewerbstage und die Preisverleihung.

Auch in der Fachjury stehen aus verschiedenen Gründen wie z.B. Rentengewährung oder berufliche Veränderungen, mehrere Wechsel an. Die Suche nach geeigneten Fachjuroren ist momentan im Gang. Sobald ein Ergebnis vorliegt, wird der Stadtrat informiert.

Finanzielle Auswirkungen

Keine weiteren finanziellen Auswirkungen. Die benötigten Mittel zur Durchführung der Woche der Kleinkunst stehen im Haushaltsplanentwurf unter Produkt 2.5.01.02 bereit.

Anlage/n

2024/1597 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert mbH

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste (10)	<i>Datum</i> 21.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Neben dem Oberbürgermeister kraft Amtes schlägt die Stadt St. Ingbert folgende Mitglieder für den Aufsichtsrat der Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert mbH zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung vor:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.

Sachverhalt

Gem. § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert mbH besteht der Aufsichtsrat aus 13 Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Stadtrates gewählt werden; unter den Vorgeschlagenen muss sich der Oberbürgermeister der Mittelstadt St. Ingbert befinden.

Da die Gesellschafterversammlung wählt, reicht ein Mehrheitsbeschluss, es ist keine Wahl notwendig. Demnach findet hier § 114 Abs. 2 KSVG keine Anwendung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden nach § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert mbH für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland widerruflich gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihre Geschäfte bis zum ersten Zusammentreffen des neuen

Aufsichtsrates weiter.

Das Mandat eines Mitgliedes erlischt mit der Beendigung des Amtes, das zur Wahl geführt hat.

Eine Spiegelbildlichkeit ist nicht vorgeschrieben. Die Berechnung nach d`Hondt dient als Berechnung für Einigungsvorschläge:

- CDU 4, SPD 3, AfD 2, Grüne 1, Familie 1, FW 1

Eine Vorberatung ist nicht erforderlich, da es sich um eine Angelegenheit mit konstitutivem Charakter handelt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

2024/1600 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Besetzung des GBQ-Beirates

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste (10)	<i>Datum</i> 21.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Für den GBQ-Beirat werden folgende Stadtratsmitglieder benannt:

	<u>Mitglied</u>	<u>Vertreter/in</u>
1.	CDU	CDU
2.	CDU	CDU
3.	CDU	CDU
4.	CDU	CDU
5.	SPD	SPD
6.	SPD	SPD
7.	AfD	AfD
8.	FW	FW

Sachverhalt

Gem. § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der GBQ wird als beratendes Gremium zur Unterstützung der Gesellschafter ein Beirat eingerichtet. Der Beirat besteht aus 8 Mitgliedern. Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den im Stadtrat vertretenden Fraktionen aus der Mitte des Stadtrates entsandt.

§ 48 Abs. 2 und 3 KSVG (Ausschussbesetzung) gelten entsprechend.

Es erfolgt eine Verteilung strikt nach d´Hondt.

Demnach ergibt sich die folgende Sitzverteilung: CDU 4, SPD 2, AfD 1, FW 1

Finanzielle Auswirkungen**Anlage/n**

2024/1601 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Bestellung des Vorstandes für die Günter-Dörr-Stiftung

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste (10)	<i>Datum</i> 21.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Neben dem Oberbürgermeister kraft Amtes entsendet der Stadtrat folgende Mitglieder in den Vorstand der Günter-Dörr-Stiftung:

	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter/in</u>
1.	CDU	CDU
2.	CDU	CDU
3.	SPD	SPD

Ein weiteres Vorstandsmitglied und dessen Stellvertretung beruft der Stadtrat aus den Mitgliedern der Lokalredaktion der auflagenstärksten Lokalzeitung (Saarbrücker Zeitung).

4.	Manfred Schetting	Michael Beer
----	-------------------	--------------

Sachverhalt

Nach § 6 der Satzung der Günter-Dörr-Stiftung ist vertretungsberechtigtes Stiftungsorgan der Vorstand. Nach § 7 der Satzung setzt sich der Vorstand aus fünf Personen zusammen, wobei der jeweilige Oberbürgermeister kraft Amtes sein Vorsitzender ist. Der Stadtrat benennt aus seiner Mitte 3 Mitglieder und je 1 Stellvertretung sowie ein Mitglied und eine Stellvertretung der Lokalredaktion der auflagenstärksten Lokalzeitung (Saarbrücker Zeitung).

Die Saarbrücker Zeitung wurde gebeten, ein Mitglied und eine Stellvertretung vorzuschlagen. Diese haben mit Mail vom 22.10.2024 Herrn Manfred Schetting als Mitglied und Herrn Michael Beer als Stellvertreter vorgeschlagen.

Da es sich um eine kommunale Stiftung handelt, erfolgt nach Auffassung der Verwaltung die Besetzung in Anlehnung an § 48 KSVG, also spiegelbildlich nach d´Hondt:

Demnach ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CDU 2 , SPD 1

Die Zusammensetzung des Vorstandes ist zeitnah mit Aufnahme der Arbeit des Stadtrates unter neuer Zusammensetzung vorzunehmen und genau wie jede Änderung des Organs

nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 2 des Saarl. Stiftungsgesetzes unverzüglich der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

2024/1556 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Neubesetzung Umlegungsausschuss

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 24.09.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	08.10.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Umlegungsausschuss setzt sich gem. § 2 UmlegungsausschussV wie folgt zusammen:

Befähigung/Funktion	Mitglied	Vertretung
Vorsitz (höherer techn. Verwaltungsdienst Vermessungs- und Liegenschaftswesen)	Frau Verena Simon (Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung)	Herr Markus Bies (Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung)
Befähigung Richteramt oder höherer Verwaltungsdienst	Frau Heike Konschak-Klein, Stadtverwaltung	Herr Heinz-Holger Hansen, Stadtverwaltung
Sachverständig für die Bewertung von Grundstücken	Frau Edith Stahl, Gutachterausschuss Saarpfalz-Kreis	Herr Norbert Jeziorski, Gutachterausschuss Saarpfalz-Kreis
Mitglied Stadtrat	N.N.	N.N.
Mitglied Stadtrat	N.N.	N.N.

Der vorgenannten Besetzung des Umlegungsausschusses wird zugestimmt.

Sachverhalt

Zur Durchführung von Umlegungen wurde 2020 ein Umlegungsausschuss bestellt. Dieser wird gem. § 3 UmlegungsausschussV vom Gemeinderat, bzw. Stadtrat jeweils für die Dauer seiner Amtszeit gewählt. Somit ist mit Neukonstituierung des Stadtrates ein neuer Umlegungsausschuss zu bestellen.

Die Zusammensetzung des Umlegungsausschusses ergibt sich aus dem § 2 UmlegungsausschussV. Der Umlegungsausschuss besteht aus fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzes. "Die oder der Vorsitzende muss zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen befähigt sein. Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, und ein Mitglied muss sachverständig für die Bewertung von Grundstücken sein. Die übrigen zwei Mitglieder sollen dem Gemeinderat angehören."

Die zwei Mitglieder aus dem Stadtrat sollen von den zwei stärksten Fraktionen bestimmt werden, jeweils mit einem Vertreter/ einer Vertreterin.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Anlage 1 - Verordnung
---	-----------------------

Amtliche Abkürzung: UmlegungsausschussV
Ausfertigungsdatum: 11.09.1998
Textnachweis ab: 01.01.2002
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: Amtsblatt 1998, 950
Gliederungs-Nr: 2130-2

Verordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen
 (UmlegungsausschussV)
 Vom 11. September 1998

Zum 16.11.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. I 2020 S. 211)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen (UmlegungsausschussV) vom 11. September 1998	01.01.2002
Eingangsformel	01.01.2002
§ 1 - Bestellung des Umlegungsausschusses	16.12.2005
§ 2 - Zusammensetzung des Umlegungsausschusses	01.01.2002
§ 3 - Amtszeit der Mitglieder des Umlegungsausschusses	01.01.2002
§ 4 - Tätigkeit des Umlegungsausschusses	01.01.2002
§ 5 - Einschaltung anderer Stellen	16.12.2005
§ 6 - Entscheidungen über Vorgänge nach § 51 des Baugesetzbuchs von geringer Bedeutung	01.01.2002
§ 7 - Bezeichnung und Dienstsiegel	01.01.2002
§ 8 - Pflicht zur Verschwiegenheit	01.01.2002
§ 9 - Verpflichtung	01.01.2002
§ 10 - Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses	01.01.2002
§ 11 - Auflösung des Umlegungsausschusses	16.12.2005
§ 12 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung	01.01.2002

Auf Grund des § 46 Abs. 2 und des § 80 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB)^[1] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), verordnet die **Landesregierung:**

Fußnoten

[1])

Jetzt Absatz 5 gem. Art. 1 Nr. 40 Buchst. e des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359).

§ 1

Bestellung des Umlegungsausschusses

(1) Zur Durchführung der Umlegung hat der Gemeinderat einen Umlegungsausschuss zu bestellen. Der Umlegungsausschuss hat die der Umlegungsstelle nach den §§ 47 bis 79 des Baugesetzbuchs zustehenden Befugnisse.

(2) Der Umlegungsausschuss hat auch die vereinfachten Umlegungen durchzuführen. Er hat die der Gemeinde nach den §§ 80 bis 84 mit Ausnahme des § 81 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs zustehenden Befugnisse. Die Einleitung des Verfahrens obliegt der Gemeinde. Wegen vereinfachten Umlegungen allein braucht ein Umlegungsausschuss nicht bestellt zu werden.

(3) Umlegung im Sinne der nachfolgenden Vorschriften ist auch die vereinfachte Umlegung.

§ 2

Zusammensetzung des Umlegungsausschusses

(1) Der Umlegungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen befähigt sein. Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, und ein Mitglied muss sachverständig für die Bewertung von Grundstücken sein. Die übrigen zwei Mitglieder sollen dem Gemeinderat angehören.

(2) Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses ist mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen, die oder der die gleichen Voraussetzungen erfüllen muss wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie oder er bestellt ist.

(3) Mitglieder des Umlegungsausschusses dürfen nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gemeinde befasst sein.

§ 3

Amtszeit der Mitglieder des Umlegungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter werden vom Gemeinderat jeweils für die Dauer seiner Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Umlegungsausschuss aus, rückt die Vertreterin oder der Vertreter für den Rest der Amtszeit nach.

(2) Im Fall der Auflösung des Umlegungsausschusses nach § 11 endet die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses mit der Auflösung.

(3) Wird der Umlegungsausschuss während der Amtszeit des Gemeinderats neu gebildet, werden die neu zu bestellenden Mitglieder für die restliche Amtszeit des Gemeinderats gewählt.

§ 4

Tätigkeit des Umlegungsausschusses

(1) Der Umlegungsausschuss entscheidet nach seiner freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung. Er ist an Weisungen nicht gebunden.

(2) Der Umlegungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.

(3) Der Umlegungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Umlegungsausschusses bestimmt die Ordnung und Verteilung der Geschäfte.

(5) Der Umlegungsausschuss kann zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme, insbesondere die von der Gemeinde mit der Ausarbeitung des Bebauungsplans beauftragte Person und eine Vertreterin oder einen Vertreter der Bauaufsichtsbehörde, hinzuziehen.

§ 5

Einschaltung anderer Stellen

(1) Der Umlegungsausschuss kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Durchführung der Umlegung der Dienststellen der Gemeinde bedienen.

(2) Die Gemeinde kann das Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung oder im Saarland zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure mit der Vorbereitung der Entscheidungen des Umlegungsausschusses sowie mit den zur Durchführung der Umlegung erforderlichen vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben beauftragen.

§ 6

Entscheidungen über Vorgänge nach § 51 des Baugesetzbuchs von geringer Bedeutung

(1) Der Umlegungsausschuss kann allgemein die Entscheidung über Vorgänge nach § 51 des Baugesetzbuchs von geringer Bedeutung der Stelle übertragen, die seine Entscheidungen vorbereitet, mit Ausnahme der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure.

(2) Vorhaben sind in der Regel von geringer Bedeutung, wenn sie die Zuteilungsgrundsätze des § 59 des Baugesetzbuchs nicht berühren. In Betracht kommen insbesondere Anträge auf Genehmigung

1. der Bestellung von Grundpfandrechten,
2. der Abtretung von Hypothekenforderungen,
3. der Bestellung von dinglichen Vorkaufsrechten nach § 1098 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. von Nutzungsvereinbarungen,
5. der Löschung von Rechten.

§ 7

Bezeichnung und Dienstsiegel

Der Umlegungsausschuss führt die Bezeichnung „Umlegungsausschuss der Gemeinde“.

Er führt das Dienstsiegel der Gemeinde mit einer entsprechenden Bezeichnung.

§ 8

Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Ausschuss beschlossen worden ist; sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Dies gilt auch dann, wenn sie aus dem Umlegungsausschuss ausgeschieden sind.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für die zu den Sitzungen zugezogenen weiteren Personen entsprechend.

§ 9

Verpflichtung

(1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses sind vor ihrer ersten Dienstleistung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde zur gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Beachtung der Verschwiegenheitspflicht besonders zu verpflichten.

(2) Bei der Verpflichtung sind die Mitglieder darauf hinzuweisen, dass sie Ausschließungsgründe nach den §§ 20 und 21 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unverzüglich der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen haben.

(3) Über die Verpflichtung nach Absatz 1 und die Belehrung nach Absatz 2 ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses haben für ihre Tätigkeit einen Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1972 (Amtsbl. S. 518), zuletzt geändert durch *Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (Amtsbl. S. 1498)*, in der jeweils geltenden Fassung. Die oder der Vorsitzende erhält auch die Entschädigung, wenn sie oder er den Umlegungsausschuss bei Erörterungsterminen und Gerichtsverfahren vertritt. Die Entschädigung trägt die Gemeinde.

§ 11

Auflösung des Umlegungsausschusses

Der Gemeinderat kann die Auflösung des Umlegungsausschusses beschließen, wenn die Umlegung oder Grenzregelung durchgeführt ist oder nach Ansicht des Umlegungsausschusses nicht durchgeführt werden kann und mit der Anordnung einer weiteren Umlegung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes über die Bildung von Umlegungsausschüssen und eines Oberen Umlegungsausschusses sowie über das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten vom 28. Februar 1961 (Amtsbl. S. 149), geändert durch die Verordnung vom 24. Februar 1994 (Amtsbl. S. 607) in Verbindung mit der Anlage zum Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509),
2. die Nummer 1 der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1972 (Amtsbl. S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (Amtsbl. S. 1498).

(2) Auf Grund früheren Rechts gebildete Umlegungsausschüsse bestehen für die Amtszeit, für welche die Mitglieder bestellt worden sind, fort.

(3) Abweichend von Absatz 1 gelten die Vorschriften der §§ 11 ff. der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Verordnung für Verwaltungsakte nach dem Vierten Teil des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung erlassen worden sind, fort.

2024/1541 BV-001

Beschlussvorlage
öffentlich

Personalkostenzuschuss Kinowerkstatt St. Ingbert e.V.

<i>Organisationseinheit:</i> Kultur (11)	<i>Datum</i> 22.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Vertrag zwischen der Mittelstadt St. Ingbert und der Kinowerkstatt e.V. über die Erstattung von Personalkosten einer Verwaltungskraft wird zu den bisherigen Bedingungen für den Zeitraum 01.11.2024 bis 31.10.2026 vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verlängert.

Sachverhalt

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 14.07.2022 übernimmt die Stadt St. Ingbert zurzeit die Personalkosten für die Stelle im Verwaltungsbereich der Kinowerkstatt St. Ingbert e.V. in Form einer Erstattung in Höhe von 1.587,00 € monatlich.

Entsprechende Vereinbarungen mit der Stadt bestehen seit 2012.

Da der gegenwärtige Vertrag am 31.10.2024 ausläuft, wurde mit Schreiben vom 27.06.2024 durch den 1. Vorsitzenden der Kinowerkstatt um Vertragsverlängerung bis zum 31.10.2026 zu gleichbleibenden Bedingungen gebeten.

Der Antragstellerin ist die angespannte finanzielle Lage der Kommunen bewusst, betont aber die entscheidende Wichtigkeit der Verwaltungsmitarbeiterin zur Aufrechterhaltung der kulturellen Arbeit auch in schwierigen Zeiten.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Weiterbetrieb der Kinowerkstatt als feste Größe sehr wünschenswert und ein wertvoller Baustein in der öffentlichen Wahrnehmung der Stadt St. Ingbert als Kulturstadt.

Der Vertrag zwischen der Stadt St. Ingbert und dem Verein Kinowerkstatt e.V. ist als Anlage beigefügt. Dieser lag für die Sitzung des Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss noch nicht vor.

Im Wesentlichen ist der Vertrag gegenüber den Vorjahren unverändert. Es wurde der Passus bezüglich Übergangslösung bis zur Fertigstellung der Baumwollspinnerei entfernt. Weiterhin wurde deutlicher darauf hingewiesen, dass es sich lediglich um einen Zuschuss handelt und der Verein wie vom Ausschuss gewünscht die Vorgaben des Mindestlohngesetzes einhalten muss.

Finanzielle Auswirkungen

1.322,50€ Gehalt + 264,50€ Arbeitgeberanteil= 1.587,00 €/Monat

2024: 3.174,00 € (Nov., Dez.)

2025: 19.044,00 € (Jan.-Dez.)

2026: 15.870,00 € (Jan.-Okt.)

Buchungsstelle:

2.5.02.01.531800 Aufwendungen für Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche

Für November und Dezember 2024 stehen die Mittel im Haushaltsplan bereit.

Für die Jahre 2025 und 2026 werden Mittel bei entsprechender Beschlussfassung eingeplant.

Anlage/n

1	Antrag Kinowerkstatt vom 27.06.24
2	Beschlussauszug Stadtrat 14.07.2022 TOP 9 NA
3	Entwurf Verlängerung des Vertrages für Personalkostenzuschuss



Kinowerkstatt e.V. Pfarrgasse 49 66386 St. Ingbert

An den Leiter des Kulturamtes der

Stadt St. Ingbert

Herrn Ingo Nietert

Am Markt 12

66386 St. Ingbert

OB	✓	2	3	4	✓
03	EINGANG				5
02	01. Juli 2024				6
01	Mittelstadt St. Ingbert				7
ABBS					EBA

27.06.2024

KVA

Antrag auf Vertragsverlängerung des Personalkostenzuschusses für die Verwaltungsmitarbeiterin des Vereins Kinowerkstatt e.V. für den Doppelhaushalt 2025-2026

Sehr geehrter Herr Nietert,

wir würden es schätzen, wenn unsere Büro- und Verwaltungskraft, Frau Haas-März, uns für zwei weitere Jahre in den Bereichen: professionelle Buchhaltung, Korrespondenz, Eventplanung in Zusammenarbeit mit städtischen Partnern und Schulen, dank Ihrer Förderung unterstützen könnte.

Der geltende Vertrag zwischen der Stadt St. Ingbert und dem Verein Kinowerkstatt e.V. läuft gemäß 2-Jahres Turnus zum 31. Oktober 2024 aus. Die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses ist jedoch unverzichtbar für unseren erfolgreichen Kinobetrieb. Wir bitten daher hiermit um eine Verlängerung des bestehenden Vertrags mit den bisherigen Zuschussmodalitäten nach §3 um zwei weitere Jahre, also vom 01.11.2024 bis 31.10. 2026, bezugnehmend auf §6 des Vertrages.

Eine Arbeitsplatzbeschreibung, die den vollen Umfang der anfallenden Tätigkeiten erläutert, haben wir Ihnen bereits zukommen lassen.

Über eine Zusage zur Weiterführung des bestehenden Vertrages würden wir uns sehr freuen.

Wir bedanken uns für Ihre Zeit und Ihren Einsatz.

mit freundlichen Grüßen

Kinowerkstatt St. Ingbert e.V.

Wolfgang Kraus
1. Vorsitzender

Kinowerkstatt St. Ingbert e.V., Pfarrgasse 49, 66386 St. Ingbert, Tel. 06894-36821,

kinowerkstatt@gmx.de

Anhang mit Auflistung **einiger Beispiele** unserer Tätigkeiten

Neben dem regulären Kinoprogramm (Freitag bis Montag) trägt die Kinowerkstatt St. Ingbert auch in den folgenden Bereichen der Zusammenarbeit zum städtischen Kulturangebot bei:

- Wir sind Partner des Max-Ophüls-Festivals als Spielstätte.
- Wir sind Partner des Bundesfestivals Junger Film St. Ingbert als Spielstätte und bei der Ausstattung des Open Air Kinos und bei der Preisverleihung in der Stadthalle durch Bereitstellung von Equipment, wie z.Bsp. einer großen Leinwand.
- Wir nehmen jährlich im November teil an den Schulkinowochen, veranstaltet von der Landeszentrale für politische Bildung.
- Wir arbeiten zusammen mit Schulen und Kitas in Stadt und Kreis bei individuellen Projekten.
- Wir unterstützen mit ausgewählten Filmen die KEB (Katholische Erwachsenenbildung) St. Ingbert, den Hospizdienst und weitere Institutionen des Saarpfalzkreises, wie z.Bsp. die Suchtpräventionsstelle.
- Wir organisieren Open Air-Events in Zusammenarbeit mit dem Jugendbüro der Stadt und dem Förderkreis Fideliswiese St. Ingbert.

Beschlussauszug

aus der
Öffentliche/Nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates
vom 14.07.2022

Top 9 Personalkostenzuschuss Kinowerkstatt St. Ingbert e.V.

Beschluss:

Der Vertrag zwischen der Mittelstadt St. Ingbert und der Kinowerkstatt e.V. über die Erstattung von Personalkosten einer Verwaltungskraft vom 05.11.2020 wird zu den bisherigen Bedingungen für den Zeitraum 01.11.2022 bis 31.10.2024 vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verlängert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
29	0	0

2024/1503 BVBeschlussvorlage
öffentlich

Antrag auf Erhöhung des jährlichen Zuschusses für die Hausaufgabenhilfe für Migrantenkinder

<i>Organisationseinheit:</i> Schulen und Kitas (50)	<i>Datum</i> 30.08.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Entscheidung	01.10.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Erhöhung des jährlichen Zuschusses von 3.100 € auf 6.500 € für die Hausaufgabenhilfe wird ab dem Jahr 2025 zugestimmt.

Sachverhalt

Die Caritas beantragt bei der Stadt St. Ingbert die Erhöhung des Zuschusses für die Hausaufgabenhilfe von Migrantenkindern, die im Kinderhaus an der Wiesentalschule stattfindet. Bisher wurde die Maßnahme von der Caritas, über Elternbeiträge, der Stadt St. Ingbert, dem Saarpfalz-Kreis und dem Bildungsministerium gemeinsam finanziert.

Mit Schreiben vom 16.07.2024 hat das Ministerium für Bildung und Kultur die Einstellung der Zuwendung angekündigt.

Die Entscheidung wurde vom Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss in den Stadtrat vertagt.

Finanzielle Auswirkungen

Bei der Buchungsstelle 2.1.0101.531800 stehen im städtischen Haushalt 3.100 € zur Deckung der Maßnahme zur Verfügung. Diese Gelder müssten für den kommenden Doppelhaushalt erhöht werden.

Anlage/n

1	Antrag Stadt St. Ingbert Erhöhung Zuschuss Hausaufgabenhilfe für Migrantenkinder
2	Beendigung Zuschuss Bildungsministerium



**Caritas-Zentrum
Saarpfalz**

Caritas-Zentrum Saarpfalz | Kaiserstraße 63 | 66386 St. Ingbert

Stadt St. Ingbert
Rathaus
Am Markt 12

66386 St. Ingbert

**Andreas Heinz
Einrichtungsleiter**

Kaiserstr. 63
66386 St. Ingbert
06894 92630
andreas.heinz@caritas-speyer.de
www.caritas-zentrum-saarpfalz.de

22.08.2024

Antrag auf Erhöhung des jährlichen Zuschusses für die Hausaufgabenhilfe für Migrantenkinder in St. Ingbert Wiesental Schule

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir die Erhöhung der jährlichen Bezuschussung der Hausaufgabenhilfe durch die Stadt St. Ingbert von 3100 € auf 6500 € beantragen. Diese Hilfe für Migranten Kinder wurde bisher von der Stadt, dem Saarpfalz-Kreis, dem Bildungsministerium und dem Caritas-Zentrum Saarpfalz gemeinsam finanziert. Das Land hat uns nun mitgeteilt, dass es seinen Zuschuss aufgrund der Einhaltung der Schuldenbremse und der Förderungen im Ganztagsbereich mit dem Ende des Jahres 2024 einstellt.

In der Hausaufgabenhilfe werden i.d.R. 14 – 16 Kinder in kleinen Gruppen betreut. Sie nehmen aus den verschiedensten Gründen an den vorhandenen Ganztagsbetreuungen nicht teil. Gleichzeitig sind es aber auch diejenigen, die es dringend bräuchten vor allem in den Bereichen Deutsch und Mathematik. Der Zuschuss des Landes betrug im Jahr 2020 noch 3000,00 €, für Jahr 2024 950,00 € und fällt nun ganz weg.

Die Stadt St. Ingbert gewährte uns bisher 3.100 € und der Saarpfalz-Kreis 4.500 €. Hinzukommen Elternbeiträge von ca. 2.000,00 €, so dass bei Gesamtkosten von ca. 33.000 € ca. 23.400 € vom Caritas-Zentrum aus Kirchensteuer bezahlt werden. Dies ist ein sehr hoher Eigenanteil und für uns auf Dauer nicht mehr finanzierbar. Die beantragte Erhöhung würde uns sehr helfen das Angebot aufrechtzuerhalten.

Für uns ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum das Bildungsministerium seine Hilfe bei den Migranten Kindern einstellt und finden es im Gegenteil dringend geboten, das Angebot gerade in der Stadtmitte von St. Ingbert für Migranten Kinder aufrecht zu erhalten und bitten um wohlwollende Prüfung.

Herzliche Grüße



Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.
Nikolaus-von-Weis-Straße 6, 67346 Speyer
Telefon +49 6232 209-0
Telefax +49 6232 209-4400

Liga-Bank Speyer
IBAN DE86 7509 0300 2700 0508 06
BIC GENODEF1M05
Ust.-IdNr. DE149715337

Vorstand: Vinzenz du Bellier, Barbara Aßmann
Registergericht: Amtsgericht Ludwigshafen
Nummer des Vereins: VR50424
Vorsitzender des Caritasrats: Theo Wieder

Ministerium für
Bildung und Kultur

Caritasverband
für die Diözese Speyer e.V.

25. Juli 2024

SAARLAND

Fr. Aßmann
Fr. Wolf
H. Horst



Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Abteilung A Zentralabteilung

Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.
Frau Barbara Aßmann
Caritasdirektorin
Nikolaus-von-Weis-Str. 6
67346 Speyer

Referat: A5
Bearbeiterin: Birgit Gerald-Horst
Tel.: +(49)681 501-6686
Fax: +(49)681 501-7478
E-Mail: b.gerald-horst@bildung.saarland.de

Aktenzeichen: 06 02/671 01

Datum: 16.07.2024

**Zuwendung zur Hausaufgabenhilfe von Migrantenkindern im Saarland
hier: Zuwendung für das Haushaltsjahr 2025**

Sehr geehrte Frau Aßmann,

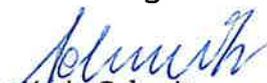
wir nehmen Bezug auf die Ihnen in den vergangenen Jahren für die Durchführung der Hausaufgabenhilfe von Migrantenkindern im Saarland bewilligten Zuwendungen.

In den jeweiligen Zuwendungsbescheiden wurde darauf hingewiesen, dass aus der dortigen Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgen kann und zu erwarten ist, dass zur Einhaltung der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse in der Regel Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung unumgänglich werden oder Zuwendungen deswegen entfallen müssen.

Aus diesen Gründen sowie vor dem Hintergrund der ausgeweiteten Förderungen, etwa im Ganztagsbereich und mit Blick auf das Startchancenprogramm, muss die Zuwendung künftig ab 2025 eingestellt werden.

Nach Vorlage der aktuellen Schülerzahlen für das Jahr 2024, kann der Zuwendungsbescheid für dieses Jahr beschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Karin Schmitz



Trierer Straße 33 · 66111 Saarbrücken
www.saarland.de

Hinweis: Am Dienstgebäude bestehen keine Parkmöglichkeiten für Besucherinnen und Besucher

Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Mittelstadt St. Ingbert (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Haushalt (20)	<i>Datum</i> 02.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	10.10.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung wird zugestimmt.

1. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Mittelstadt St. Ingbert (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)

Aufgrund § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), und der §§ 1,2 und 3 des Kommunal-abgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Steuerschuldner

1. In Abs. 2 wird ein 2. Satz wie folgt hinzugefügt:

Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner zudem der Inhaber der Räume, in denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

2. Abs. 3 wird um einen Halbsatz ergänzt und lautet dann:

Ist der Halter nicht Eigentümer der Apparate i.S. § 2 Abs. 1 Nr. 1 haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner, da er regelmäßig in einer derart engen Beziehung zum Gegenstand und Tatbestand der Vergnügungssteuer steht.

Artikel 2

§ 6 Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Steuersatz für das Halten eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen **14 vom Hundert** des Einspielergebnisses;
2. In Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten **12 vom Hundert** des Einspielergebnisses;

Artikel 3

Die Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

St. Ingbert,

Der Oberbürgermeister

Prof. Dr. Ulli Meyer

Sachverhalt

Die angespannte finanzielle Situation der Stadt St. Ingbert macht es unumgänglich die Einnahmesituation der Stadt zu verbessern und auch die tatsächliche Durchsetzung der Abgaben zu gewährleisten.

Um die Abgaben tatsächlich durchsetzen zu können, sind die kommunalen Abgabengläubiger darauf angewiesen, die Abgabenschuld gegenüber den Abgabenschuldnern vollstrecken zu können und für den Fall des Ausfalls des Abgabenschuldners gegenüber einem Haftungsschuldner erfolgreich vorgehen zu können.

Der Saarländische Städte- und Gemeindegtag (SSGT) hat darauf hingewiesen, den Haftungstatbestand zur Vergnügungssteuer, sofern Notwendigkeit besteht, auszuweiten. In Artikel 1 der Änderung wird dieser Anregung Rechnung getragen.

Die Steuersätze der Stadt St. Ingbert liegen bei 10 (Spielhallen) bzw. 9 (Gaststätten u.a.) vom Hundert. Die meisten saarländischen Gemeinden und auch mit St. Ingbert vergleichbare Städte hatten in ihren Satzungen bereits die höchstzulässigen Steuersätze lt. inzwischen aufgehobenem Saarländischen Vergnügungssteuergesetz (VgnStG) festgesetzt.

Bei der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung, rückwirkend gültig ab 01.01.2021, wurde auf eine Anhebung der Steuersätze verzichtet. Dadurch sollten Unsicherheiten und Diskussionen hinsichtlich des rückwirkenden Inkrafttretens der Satzung vermieden werden. Deshalb wurden auch bei der Festlegung der Steuersätze die bisherigen Sätze beibehalten.

Nach Aufhebung des VgnStG sind die Gemeinden nicht mehr an Höchstsätze gebunden und können die Steuersätze in einem gewissen Rahmen selbst festsetzen.

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der Steuersätze vor. Auf der Grundlage des Ergebnisses von 2023 ergeben sich folgende Mehreinnahmen:

Erhöhung von 9 auf 12 vom Hundert in Gaststätten u.a.	14.198,75 €
Erhöhung von 10 auf 14 vom Hundert in Spielhallen	103.346,48 €
Gesamt:	117.545,23 €

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Übersicht Vergnügungssteuer-Umfrage vergleichbare Kommunen_September 2024
---	---

Vergnügungssteuer-Hebesätze von vergleichbaren Kommunen (Stand: September 2024)

Gemeinde/Stadt	Hebesatz in % Apparate mit Gewinn Gaststätten	Hebesatz in % Apparate mit Gewinn Spielhallen	Steuersatz/ Monat Apparate ohne Gewinn Gaststätten	Steuersatz/ Monat Apparate ohne Gewinn Spielhallen	Steuersatz/ Monat Apparate ohne Gewinn Musik-Apparate-Gaststätten u. Spielhallen	Werden Dart-Automaten, Billard- u. Tischfußballtische besteuert?	In Kraft treten der Satzung am	Antwort am
St. Ingbert	9	10	15,35 €	30,70 €	20,45 €	Geräte werden nicht besteuert	01.01.2021	-/-
Völklingen	18	18		30,70 €			01.01.2021	keine Rückmeldung
Saarbrücken	18	18	15,00 €	30,50 €	20,00 €	Tischfußball wird als App. o. Gewinn besteuert Dart- u. Billiard sind nur meldepflichtig	01.01.2021	01.10.2024 per Mail
Neunkirchen	10	12	15,00 €	30,00 €	20,00 €	Tischfußball wird als App. o. Gewinn besteuert Dart- u. Billiard sind nur meldepflichtig	01.01.2021	25.09.2024 per Mail
Dillingen	10	12	15,30 €	30,65 €	20,45 €	Geräte werden alle besteuert wie App. ohne Gewinn	01.01.2015	01.10.2024 per Telefonat
Saarlouis	10	12	15,35 €	30,70 €	20,45 €		01.01.2021	keine Rückmeldung
Merzig	10	12	15,35 €	30,70 €	keine Berechnung	Dart- u. Billiard gelten als Sportgerät u. sind frei, Tischfußball wird als App. o. Gewinn besteuert	01.01.2021	25.09.2024 per Mail
Blieskastel	10	12	15,35 €	30,70 €	20,45 €	Geräte werden alle besteuert wie App. ohne Gewinn	22.05.2015	25.09.2024 per Mail
Homburg	15	17	20,00 €	35,00 €	25,00 €	Geräte werden nicht besteuert	01.01.2021	01.10.2024 per Telefonat

2024/1583 BV-001Beschlussvorlage
öffentlich

Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Mittelstadt St. Ingbert (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Haushalt (20)	<i>Datum</i> 17.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung wird zugestimmt.

1. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Mittelstadt St. Ingbert (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)

Aufgrund § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), und der §§ 1,2 und 3 des Kommunal-abgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1**§ 4 Steuerschuldner**

1. In Abs. 2 wird ein 2. Satz wie folgt hinzugefügt:

Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner zudem der Inhaber der Räume, in denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

2. Abs. 3 wird um einen Halbsatz ergänzt und lautet dann:

Ist der Halter nicht Eigentümer der Apparate i.S. § 2 Abs. 1 Nr. 1 haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner, da er regelmäßig in einer derart engen Beziehung zum Gegenstand und Tatbestand der Vergnügungssteuer steht.

Artikel 2

§ 6 Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Steuersatz für das Halten eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen **14 vom Hundert** des Einspielergebnisses;
2. In Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten **12 vom Hundert** des Einspielergebnisses;

Artikel 3

Die Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

St. Ingbert,

Der Oberbürgermeister

Prof. Dr. Ulli Meyer

Sachverhalt

Die angespannte finanzielle Situation der Stadt St. Ingbert macht es unumgänglich die Einnahmesituation der Stadt zu verbessern und auch die tatsächliche Durchsetzung der Abgaben zu gewährleisten.

Um die Abgaben tatsächlich durchsetzen zu können, sind die kommunalen Abgabengläubiger darauf angewiesen, die Abgabenschuld gegenüber den Abgabenschuldnern vollstrecken zu können und für den Fall des Ausfalls des Abgabenschuldners gegenüber einem Haftungsschuldner erfolgreich vorgehen zu können.

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag (SSGT) hat darauf hingewiesen, den Haftungstatbestand zur Vergnügungssteuer, sofern Notwendigkeit besteht, auszuweiten. In Artikel 1 der Änderung wird dieser Anregung Rechnung getragen.

Die Steuersätze der Stadt St. Ingbert liegen bei 10 (Spielhallen) bzw. 9 (Gaststätten u.a.) vom Hundert. Die meisten saarländischen Gemeinden und auch mit St. Ingbert vergleichbare Städte hatten in ihren Satzungen bereits die höchstzulässigen Steuersätze lt. inzwischen aufgehobenem Saarländischen Vergnügungssteuergesetz (VgnStG) festgesetzt.

Bei der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung, rückwirkend gültig ab 01.01.2021, wurde auf eine Anhebung der Steuersätze verzichtet. Dadurch sollten Unsicherheiten und Diskussionen hinsichtlich des rückwirkenden Inkrafttretens der Satzung vermieden werden. Deshalb wurden auch bei der Festlegung der Steuersätze die bisherigen Sätze beibehalten.

Nach Aufhebung des VgnStG sind die Gemeinden nicht mehr an Höchstsätze gebunden und können die Steuersätze in einem gewissen Rahmen selbst festsetzen.

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der Steuersätze vor. Auf der Grundlage des Ergebnisses von 2023 ergeben sich folgende Mehreinnahmen:

Erhöhung von 9 auf 12 vom Hundert in Gaststätten u.a.	14.198,75 €
Erhöhung von 10 auf 14 vom Hundert in Spielhallen	<u>103.346,48 €</u>
Gesamt:	117.545,23 €

Der HPFA hatte in seiner Sitzung am 10.10.2024 der 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung grundsätzlich zugestimmt, allerdings sollte die Verwaltung nochmals prüfen, wie hoch die Steuersätze maximal erhöht werden können.

Der Vorsitzende schlug vor, sich an den Steuersätzen der Städte Homburg und Völklingen zu orientieren.

Vorab wird zu den in der Sitzung des HPFA aufgetretenen Fragen Stellung genommen:

Gemäß § 7 der Satzung wird die Steuer bei Apparaten **ohne** Gewinnmöglichkeit als Pauschsteuer mit festgelegten Pauschalbeträgen erhoben.

Bei Apparaten **mit** Gewinnmöglichkeit wird die Steuer gemäß § 6 der Satzung nach dem Einspielergebnis erhoben.

Die Steuerpflichtigen reichen pro Quartal eine Steueranmeldung zusammen mit den Zählwerksausdrucken von allen Apparaten **mit** Gewinnmöglichkeit und Angabe der Anzahl der Apparate **ohne** Gewinnmöglichkeit beim Sachgebiet Steuern und Abgaben ein.

Diese Steueranmeldungen werden durch die Mitarbeiter des Sachgebietes auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Anschließend wird ein Vergnügungssteuerbescheid erlassen.

Da es sich bei der Vergnügungssteuer um eine überschaubare Anzahl von Steuerpflichtigen handelt ergibt sich bei der Abdeckung des Vollzugsdefizites kein Mehraufwand für die Verwaltung.

Eine feste Grenze, ab der eine Steuer erdrosselnde Wirkung entfaltet und gegen Art. 12 Abs. 1 GG verstößt, kann nicht gezogen werden. In den letzten Jahren hat sich in der Rechtsprechung allerdings eine Tendenz entwickelt, wonach eine Erhöhung des Steuersatzes bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen auf 20 % des Einspielergebnisses regelmäßig vertretbar ist.

Die Stadt Homburg erhebt folgende Steuersätze:

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	15 %
Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	17 %

Die Stadt Völklingen erhebt folgende Steuersätze:

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	18 %
Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	18 %

Auf der Grundlage des Ergebnisses von 2023 ergeben sich, je nach Erhöhung, folgende Mehreinnahmen:

1. Alternative:

Erhöhung von derzeit 9 auf 14 vom Hundert in Gaststätten	23.664,58 €
Erhöhung von derzeit 10 auf 17 vom Hundert in Spielhallen	<u>180.856,34 €</u>
Gesamt:	204.520,92 €

2. Alternative:

Erhöhung von derzeit 9 auf 15 vom Hundert in Gaststätten	28.397,50 €
Erhöhung von derzeit 10 auf 17 vom Hundert in Spielhallen	<u>180.856,34 €</u>
Gesamt:	209.253,84 €

3. Alternative:

Erhöhung von derzeit 9 auf 18 vom Hundert in Gaststätten	42.596,25 €
Erhöhung von derzeit 10 auf 18 vom Hundert in Spielhallen	<u>206.692,96 €</u>
Gesamt:	249.289,21 €

Aufgrund des Vorschlages des Vorsitzenden sich an den Steuersätzen von Homburg und Völklingen zu **orientieren** schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der Steuersätze nach der 1. Alternative vor.

Im Vergleich zu anderen Kommunen, die sich bisher schon an der vorherigen Hebesatz-Höchstgrenze von 10 und 12 Prozentpunkten orientiert hatten, bewegte sich St. Ingbert bisher am unteren Hebesatzniveau von 9 und 10 Prozentpunkten.

Ein noch höherer Sprung als in Alternative 1 genannt stellt aus Sicht der Verwaltung eine unverhältnismäßige Härte dar.

Bei Alternative 1 sind folgende Mehreinnahmen zu erwarten:

Erhöhung von derzeit 9 auf 14 vom Hundert in Gaststätten	23.664,58 €
Erhöhung von derzeit 10 auf 17 vom Hundert in Spielhallen	<u>180.856,34 €</u>
Gesamt:	204.520,92 €

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Übersicht Vergnügungssteuer-Umfrage vergleichbare Kommunen_September 2024
2	Gesamtsummen Übersicht_Ergänzung_Ho

Vergnügungssteuer-Hebesätze von vergleichbaren Kommunen (Stand: September 2024)

Gemeinde/Stadt	Hebesatz in % Apparate mit Gewinn Gaststätten	Hebesatz in % Apparate mit Gewinn Spielhallen	Steuersatz/ Monat Apparate ohne Gewinn Gaststätten	Steuersatz/ Monat Apparate ohne Gewinn Spielhallen	Steuersatz/ Monat Apparate ohne Gewinn Musik-Apparate-Gaststätten u. Spielhallen	Werden Dart-Automaten, Billard- u. Tischfußballtische besteuert?	In Kraft treten der Satzung am	Antwort am
St. Ingbert	9	10	15,35 €	30,70 €	20,45 €	Geräte werden nicht besteuert	01.01.2021	-/-
Völklingen	18	18		30,70 €			01.01.2021	keine Rückmeldung
Saarbrücken	18	18	15,00 €	30,50 €	20,00 €	Tischfußball wird als App. o. Gewinn besteuert Dart- u. Billiard sind nur meldepflichtig	01.01.2021	01.10.2024 per Mail
Neunkirchen	10	12	15,00 €	30,00 €	20,00 €	Tischfußball wird als App. o. Gewinn besteuert Dart- u. Billiard sind nur meldepflichtig	01.01.2021	25.09.2024 per Mail
Dillingen	10	12	15,30 €	30,65 €	20,45 €	Geräte werden alle besteuert wie App. ohne Gewinn	01.01.2015	01.10.2024 per Telefonat
Saarlouis	10	12	15,35 €	30,70 €	20,45 €		01.01.2021	keine Rückmeldung
Merzig	10	12	15,35 €	30,70 €	keine Berechnung	Dart- u. Billiard gelten als Sportgerät u. sind frei, Tischfußball wird als App. o. Gewinn besteuert	01.01.2021	25.09.2024 per Mail
Blieskastel	10	12	15,35 €	30,70 €	20,45 €	Geräte werden alle besteuert wie App. ohne Gewinn	22.05.2015	25.09.2024 per Mail
Homburg	15	17	20,00 €	35,00 €	25,00 €	Geräte werden nicht besteuert	01.01.2021	01.10.2024 per Telefonat

Gesamtsummen Übersicht				Beschluss-Vorschlag ab 2025						Beschluss-Vorschlag ab 2025				
Einnahme-/Ausgabeart				Soll gesamt bei 9% Hebesatz (aktuell)	Soll gesamt bei 10% Hebesatz	Soll gesamt bei 12% Hebesatz	Soll gesamt bei 14% Hebesatz	Soll gesamt bei 15% Hebesatz	Soll gesamt bei 18% Hebesatz	Differenz von 9 % zu 10 %	Differenz von 9 % zu 12 %	Differenz von 9 % zu 14 %	Differenz von 9 % zu 15 %	Differenz von 9 % zu 18 %
Gemeinde-nummer	App. mit Gewinn Gaststätten	Jahr												
37	362	2019	72.770,87	80.856,52	97.027,83	113.199,13	121.284,78	145.541,74	8.085,65	24.256,96	40.428,26	48.513,91	72.770,87	
37	362	2020	41.359,42	45.954,91	55.145,89	64.336,88	68.932,37	82.718,84	4.595,49	13.786,47	22.977,46	27.572,95	41.359,42	
37	362	2021	33.368,88	37.076,53	44.491,84	51.907,15	55.614,80	66.737,76	3.707,65	11.122,96	18.538,27	22.245,92	33.368,88	
37	362	2022	49.002,66	54.447,40	65.336,88	76.226,36	81.671,10	98.005,32	5.444,74	16.334,22	27.223,70	32.668,44	49.002,66	
37	362	2023	42.596,25	47.329,17	56.795,00	66.260,83	70.993,75	85.192,50	4.732,92	14.198,75	23.664,58	28.397,50	42.596,25	

				Beschluss-Vorschlag ab 2025						Beschluss-Vorschlag ab 2025			
Einnahme-/Ausgabeart				Soll gesamt bei 10 % Hebesatz (aktuell)	Soll gesamt bei 12 % Hebesatz	Soll gesamt bei 14 % Hebesatz	Soll gesamt bei 17 % Hebesatz	Soll gesamt bei 18 % Hebesatz	Differenz von 10 % zu 12 %	Differenz von 10 % zu 14 %	Differenz von 10 % zu 17 %	Differenz von 10 % zu 18 %	
Gemeinde-nummer	App. mit Gewinn Spielhalle	Jahr											
37	364	2019	296.222,65	355.467,18	414.711,71	473.956,24	533.200,77	59.244,53	118.489,06	177.733,59	236.978,12		
37	364	2020	134.329,87	161.195,84	188.061,82	214.927,79	241.793,77	26.865,97	53.731,95	80.597,92	107.463,90		
37	364	2021	105.197,49	126.236,99	147.276,49	168.315,98	189.355,48	21.039,50	42.079,00	63.118,49	84.157,99		
37	364	2022	239.579,42	287.495,30	335.411,19	383.327,07	431.242,96	47.915,88	95.831,77	143.747,65	191.663,54		
37	364	2023	258.366,20	310.039,44	361.712,68	439.222,54	465.059,16	51.673,24	103.346,48	180.856,34	206.692,96		

Zahlen nicht aussagekräftig wg. Corona!

Erhöhung gesamt bei: (basierend auf 2023)	10 und 12 %	56.406,16
	12 und 14 %	117.545,23
	14 und 17 %	204.520,92
	15 und 17 %	209.253,84
	18 und 18 %	249.289,21

2024/1553 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

CISPA Innovation Campus: städtebaulicher Vertrag gwSaar

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 24.09.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	08.10.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Dem in der Anlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt St. Ingbert und der gwSaar wird zugestimmt.

Sachverhalt

Durch Beschluss des Ministerrates wurde der Standort "Alte Schmelz" in St. Ingbert zur Realisierung eines Innovation Campus für Ausgründungen und Ansiedlungen im Bereich und Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnologie ausgewählt.

Die gwSaar mbH ist beauftragt, die Vorbereitungen für den Standort "Alte Schmelz" als Gesamtensemble für die Erschließung und Entwicklung zu einem Innovation Campus fortzuführen.

Bereits am 23.03.2023 hat der Stadtrat den Eckpunkten für den zu schließenden Entwicklungsvertrag/ städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt St. Ingbert und der gwSaar zugestimmt (BV 2023/0649).

Zwischenzeitlich wurde in Abstimmung mit der gwSaar ein finaler Entwurf des städtebaulichen Vertrages erarbeitet. Dieser ist als Anlage beigefügt.

Vor dem Stadtrat am 29.10. wird es noch eine finale Abstimmungsrunde zwischen der Stadt St. Ingbert und der gwSaar geben, so dass der Vertrag für den Stadtrat dann in der Fassung vorliegen wird, wie er beurkundet werden soll.

Die beurkundete Version des Vertrages wird in der Stadtratssitzung als Tischvorlage vorliegen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kanzlei Ochs Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aus St. Ingbert ist bereits mit der juristischen Betreuung der o.a. Angelegenheit beauftragt. Finanzielle Mittel stehen auf der HH Stelle 5.1.10.02/552500 bereit.

Anlage/n

2024/1553 BV-001

Beschlussvorlage
öffentlich

CISPA Innovation Campus: städtebaulicher Vertrag gwSaar

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 24.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Dem in der Anlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt St. Ingbert und der gwSaar wird zugestimmt.

Sachverhalt

Durch Beschluss des Ministerrates wurde der Standort "Alte Schmelz" in St. Ingbert zur Realisierung eines Innovation Campus für Ausgründungen und Ansiedlungen im Bereich und Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnologie ausgewählt.

Die gwSaar mbH ist beauftragt, die Vorbereitungen für den Standort "Alte Schmelz" als Gesamtensemble für die Erschließung und Entwicklung zu einem Innovation Campus fortzuführen.

Bereits am 23.03.2023 hat der Stadtrat den Eckpunkten für den zu schließenden Entwicklungsvertrag/ städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt St. Ingbert und der gwSaar zugestimmt (BV 2023/0649).

Zwischenzeitlich wurde in Abstimmung mit der gwSaar ein finaler Entwurf des städtebaulichen Vertrages erarbeitet. Eine finale Abstimmung zwischen der Stadt und der gwSaar steht noch aus.

Eine Beurkundung bzw. ein Notartermin kann erst nach einer Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der gwSaar erfolgen. Die nächste Sitzung des Aufsichtsrates der gwSaar findet am 18.12.2024 statt.

In der Anlage ist die Fassung des Vertrages beigefügt, wie er zuletzt an die gwSaar übermittelt wurde und dem Aufsichtsrat der gwSaar vorgelegt wird.

Sobald ein Notartermin bzw. die Beurkundung stattgefunden hat, voraussichtlich Anfang 2025, wird dem Stadtrat die beurkundete Fassung zur Information vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kanzlei Ochs Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aus St. Ingbert ist bereits mit der juristischen Betreuung der o.a. Angelegenheit beauftragt. Finanzielle Mittel stehen auf der HH Stelle 5.1.10.02/552500 bereit.

Anlage/n

1	StblVertrag Entwurfsfassung VIII, Stand 09.10.2024-clear
2	Anlagenkonvolut 1 - Entwurf Alte Schmelz Anpassung Städtebau 2023, Übersicht der Bauabschnitte

STÄDTEBAULICHER VERTRAG**UND****ERSCHLIEßUNGSVERTRAG***zwischen*

Mittelstadt St. Ingbert
- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar mbH
- nachstehend „Erschließungsträgerin“ oder „gwSaar“ genannt -

und

betreffend Projekt Innovation Campus Alte Schmelz St. Ingbert

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
I. Entwicklungsbereiche und Bauabschnitte.....	4
II. Städtebauliche Planung und von den Parteien zu erbringende Leistungen	6
§ 1 Plangebiet und Bauleitplanverfahren	6
§ 2 Grundlagen der städtebaulichen Planung.....	11
§ 3 Leistungen der Erschließungsträgerin im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.....	11
§ 4 Verpflichtungen der Stadt	12
§ 5 Kulturelle Mitte Alte Schmelz	12
III. Erschließungsmaßnahmen auf den Grundstücken	14
§ 6 Übertragung der Erschließungslast	14
§ 7 Baureifmachung und Herstellung der Anlagen.....	14
§ 8 Ausführung der Erschließungsarbeiten.....	15
§ 9 Baudurchführung.....	16
§ 10 Verkehrssicherung.....	16
§ 11 Abnahme.....	17
§ 12 Gewährleistung	18
§ 13 Übernahme der Erschließungsanlagen.....	18
IV. Sonstige Regelungen.....	19
§ 14 Allgemeine Pflichten der Parteien.....	19
§ 15 Beitragspflicht.....	19
§ 16 Kostentragung, Sicherheiten	20
§ 17 Durchführungsfristen	20
§ 18 Salvatorische Klausel	21
§ 19 Aufschiebende Bedingung Stadtratsbeschluss	21
§ 20 Vertragsausfertigung	21

Städtebaulicher Vertrag und Erschließungsvertrag

z w i s c h e n

der **Mittelstadt St. Ingbert**, Am Markt 12, 66386 St. Ingbert, vertreten durch den Oberbürgermeister, ebenda

- nachstehend „Stadt“ genannt -

u n d

der **Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar mbH**, Balthasar-Goldstein-Straße 31, 66131 Saarbrücken, vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend „Erschließungsträgerin“ oder „gwSaar“ genannt -

Stadt und Erschließungsträgerin nachstehend gemeinschaftlich auch „die Vertragspartner“ oder „die Vertragsparteien“ oder „die Parteien“ genannt.

Präambel

Der Ministerrat hat mit Beschluss vom 09.05.2019 die herausragende Bedeutung des CISPA-Helmholtz-Zentrums für Informationssicherheit für das Saarland herausgestellt. Mit Beschluss vom 01.10.2020 wurde der Standort „Alte Schmelz“ in St. Ingbert zur Realisierung eines Innovation Campus für Ausgründungen und Ansiedlungen von Betrieben im Bereich und Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere der Informationssicherheit und der künstlichen Intelligenz ausgewählt. Gleichzeitig wurde die gwSaar beauftragt, für den Standort „Alte Schmelz“ als Gesamtensemble die weiteren Vorbereitungen für die spätere schrittweise Erschließung und Entwicklung zu einem Innovation Campus fortzuführen. Die letztmalige Befassung des Ministerrates zum damaligen Sachstand datiert mit 02.12.2021. Eine erneute Befassung des Ministerrates zum aktuellen Sachstand ist in Vorbereitung.

Ein Teil der Flächen ist für die Entwicklung noch nicht verfügbar. Die Vertragsparteien streben daher eine bauabschnittsweise Realisierung an.

Zur Finanzierung der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen sind Fördermittel seitens des Landes für die gwSaar vorgesehen.

Die Parteien beabsichtigen, den Standort „*Alte Schmelz*“ unter Ergänzung der Aspekte eines städtebaulichen Entwicklungsprojektes für die Inwertsetzung des Gesamtensembles sowie der Hebung benachbarter Flächenpotentiale in einem planerischen integrativen Gesamtzusammenhang gemeinsam zu entwickeln.

Grundlage für den zu erarbeitenden Bebauungsplan ist der durch die Erschließungsträgerin in Abstimmung mit der Stadt gefertigte Entwurf „*Alte Schmelz*“ Anpassung Städtebau 2023, Stand 12.09.2023 (nachstehend auch „*Städtebaulicher Rahmenplan*“ oder „*Rahmenplan*“ für den Standort Alte Schmelz nebst Übersicht über die Bauabschnitte (**Anlagenkonvolut 1** zu diesem Vertrag).

Die Erschließungsträgerin trägt alle Planungs-, Bau- und Folgekosten nach Maßgabe dieser Vereinbarung, die für die Realisierung des Rahmenplans und der aus ihm abgeleiteten Bauleitplanung erforderlich sind, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Der vorliegende Vertrag regelt auch die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende, auch künftige, Details und Maßnahmen, sowie etwaig erforderliche künftige Anpassungen sind per Nachtrag zu regeln.

I. Entwicklungsbereiche und Bauabschnitte

Die folgenden Entwicklungsbereiche sollen im Rahmen eines integrierten Gesamtkonzepts bauabschnittsweise entwickelt werden.

1. Entwicklungsbereich I – Kulturelle Mitte Alte Schmelz

Der Entwicklungsbereich I beinhaltet die Bestandsgebäude der „*Kulturellen Mitte*“, bestehend aus

- Eventhaus mit Konstruktionsgebäude
- Möllerhalle, Feuerwehrrgerätehaus
- Alte Schlosserei mit Versorgungstrakt
- Mechanische Werkstatt

Das Gebäudeensemble der Kulturellen Mitte Alte Schmelz wurde im Juli 2022 über einen langfristigen Nießbrauchvertrag mit weiteren schuldrechtlichen Vereinbarungen von der Mittelstadt St. Ingbert an einen privaten Investor gegeben. Dieser ist vertraglich verpflichtet, das gesamte Gebäudeensemble zu bespielen. Zu diesem Zweck sind grundlegende Sanierungsmaßnahmen der Gebäude erforderlich, die durch den privaten Investor auf eigene Rechnung durchzuführen sind, um den vertraglichen Nutzungs- und Betriebspflichten nachzukommen. Insbesondere die Maßnahmen im Ausübungsbereich 1, wie er sich aus der Unteranlage zum Nießbrauchvertrag (Anlage 2) blau markiert ergibt, dies ist der Bereich des künftigen alleinigen Nießbrauchrechts des privaten Investors, sind von diesem auf eigene Kosten durchzuführen. Damit hat die Mittelstadt St. Ingbert die Bespielung des zentralen Entwicklungsbereichs Kulturelle Mitte Alte Schmelz sichergestellt. Der Vertragsabschluss erfolgte bezüglich der städtebaulichen Entwicklung in Abstimmung mit der gwSaar. Sich daraus ergebende Abstimmungsmaßnahmen bezüglich der Freiraumgestaltung etc. sind zu beachten. Der Nießbrauchvertrag einschließlich des Lageplans, Unteranlage 1, der die Ausübungsbereiche farblich kennzeichnet, zwischen der Mittelstadt St. Ingbert und den Eheleuten Monika und Roman Hoffmann ist diesem Städtebaulichen Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.

2. Entwicklungsbereich II –Umnutzung und Sanierung denkmalgeschützter Bestandsgebäude

Die Übernahme der Immobilien der Wohnungsbaugenossenschaft Albrecht Herold e.G. durch die Wohnungsgesellschaft Saarland mbH (WOGES) ist abgeschlossen.

Der weitere Bestand des Entwicklungsbereichs II umfasst die Gebäude:

- Laborgebäude (ET Stadt): Das Laborgebäude wird derzeit im Rahmen des „*Mint-Campus*“ genutzt, es sind diesbezüglich keine weitergehenden Maßnahmen für das Gebäude geplant.
- Herrenhaus (ET Stadt)
- Pförtnerhaus (ET WOGES Saar);
- Konsumgebäude (ET WOGES);

Die Stadt erwägt, das Pförtnerhaus und das Konsumgebäude zu erwerben.

3. Entwicklungsbereich III – Flächen Brück/gwSaar

Die gwSaar hat den Grundbesitz der Firma Brück Stahlhandelsgesellschaft mbH mit notarieller Kaufvertragsurkunde des Notars Dr. Patrick Lenz vom 27.04.2023, Urkundenrollennummer: 0492/2023 P käuflich erworben und im Rahmen eines befristeten Mietvertrages an die Firma Brück (rück-)vermietet. Eine Umsiedlung der Firma Brück ist innerhalb von 27 Monaten ab

Nachweis eines Alternativgrundstücks für die Umsiedlung vorgesehen. Der Bestand soll nach Verfügbarkeit rückgebaut und das Areal baureif gemacht werden.

4. Entwicklungsbereich IV – Grundstücke Meiser

Die Firma Meiser hat einen Verkauf aufgrund der Kosten ihrer Betriebsumsiedlung derzeit abgelehnt. Regelungen zur Entwicklung der Flächen Meiser können daher in vorliegendem Vertrag nicht getroffen werden. Die Vertragsparteien wollen sich hierüber gesondert verständigen, sofern und sobald die Flächen Meiser noch verfügbar werden.

5. Bauabschnittsweise Realisierung

Die Entwicklungsbereiche I. und II. sind Gegenstand des 1. Bauabschnitts. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem diesem Vertrag beigefügten **Anlagenkonvolut 1** – Städtebaulicher Rahmenplan nebst Bauabschnitte.

Erschließung, Rückbau und Baureifmachung der Flächen der Firma Brück sind in einem 2. Bauabschnitt geplant.

Die Realisierung des Entwicklungsbereichs IV, Flächen Meiser, kann aufgrund der mangelnden Flächenverfügbarkeit erst in einem weiteren, bisher zeitlich nicht absehbaren Bauabschnitt umgesetzt werden.

II. Städtebauliche Planung und von den Parteien zu erbringende Leistungen

§ 1 Plangebiet und Bauleitplanverfahren

(1) Das Gebiet des Bebauungsplans „*Alte Schmelz*“ 1008.3 St. Ingbert umfasst die nachfolgend dargestellten im Eigentum der Erschließungsträgerin, der Stadt und Dritter stehenden Grundstücke. Von den Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen der gwSaar sind nur die nachfolgend dargestellten Flächen im Eigentum der Mittelstadt St. Ingbert, der GGE und der gwSaar betroffen.

Flurstücksnummer	Flur	Gemarkung	Flächengröße	Eigentümer
Nachfolgende Grundstücke befinden sich bereits im Zugriff der gwSaar bzw. einer Tochtergesellschaft oder können der gwSaar zur Verfügung gestellt werden				

2305/0005	10	St. Ingbert	90	Stadt St. Ingbert
2291/0011	10	St. Ingbert	2.512	Stadt St. Ingbert
2316/0001	10	St. Ingbert	171	Stadt St. Ingbert
2307/0001	10	St. Ingbert	91	Stadt St. Ingbert
2310/0005	10	St. Ingbert	268	Stadt St. Ingbert
2302/0001	10	St. Ingbert	154	Stadt St. Ingbert
2317/0007	10	St. Ingbert	1.131	Stadt St. Ingbert
2291/0025	10	St. Ingbert	3.009	Stadt St. Ingbert
2291/0031	10	St. Ingbert	405	Stadt St. Ingbert
2291/0029	10	St. Ingbert	1.442	Stadt St. Ingbert
2326/0055	10	St. Ingbert	670	Stadt St. Ingbert
2292/0017	10	St. Ingbert	328	Stadt St. Ingbert
2283/0001	10	St. Ingbert	2.200	Stadt St. Ingbert
2623/0031	11	St. Ingbert	56	Stadt St. Ingbert
2623/0035	11	St. Ingbert	750	Stadt St. Ingbert
2291/0030	10	St. Ingbert	8.154	St. Ingberter Gewerbegeländeentwicklungsgesellschaft mbH
2291/0032	10	St. Ingbert	9.349	St. Ingberter Gewerbegeländeentwicklungsgesellschaft mbH
2569/0001	11	St. Ingbert	1.254	St. Ingberter Gewerbegeländeentwicklungsgesellschaft mbH
2570/0003	11	St. Ingbert	9	St. Ingberter Gewerbegeländeentwicklungsgesellschaft mbH
2570/0005	11	St. Ingbert	486	St. Ingberter Gewerbegeländeentwicklungsgesellschaft mbH
2623/0032	11	St. Ingbert	5	St. Ingberter Gewerbegeländeentwicklungsgesellschaft mbH
2623/0036	11	St. Ingbert	292	St. Ingberter Gewerbegeländeentwicklungsgesellschaft mbH
2573/0002	11	St. Ingbert	37	St. Ingberter Gewerbegeländeentwicklungsgesellschaft mbH
2571/0002	11	St. Ingbert	47	St. Ingberter Gewerbegeländeentwicklungsgesellschaft mbH
2326/0064	10	St. Ingbert	6.883	Brück Stahlhandelsgesellschaft mbH (gwSaar)
2326/0044	10	St. Ingbert	12	Brück Stahlhandelsgesellschaft mbH (gwSaar)
2292/0014	10	St. Ingbert	1.625	Brück Stahlhandelsgesellschaft mbH (gwSaar)
2326/0022	10	St. Ingbert	8.350	Brück Stahlhandelsgesellschaft mbH (gwSaar)
2282/0001	10	St. Ingbert	1.740	Brück Stahlhandelsgesellschaft mbH (gwSaar)
2291/0015	10	St. Ingbert	1.428	Brück Stahlhandelsgesellschaft mbH (gwSaar)
2291/0017	10	St. Ingbert	555	Brück Stahlhandelsgesellschaft mbH (gwSaar)
2563/0006	10	St. Ingbert	501	Brück Stahlhandelsgesellschaft mbH (gwSaar)
2273/10	10	St. Ingbert	252	Brück Stahlhandelsgesellschaft mbH (gwSaar)
2564/0002	11	St. Ingbert	247	Brück Stahlhandelsgesellschaft mbH (gwSaar)
2565/0003	11	St. Ingbert	84	Brück Stahlhandelsgesellschaft mbH (gwSaar)
2305/0010	10	St. Ingbert	7.722	Wohnungsbaugenossenschaft Alte Schmelz e.G. St. Ingbert (WOGESaar)
2316/0003	10	St. Ingbert	2.033	Wohnungsbaugenossenschaft Alte Schmelz e.G. St. Ingbert (WOGESaar)
2315/0002	10	St. Ingbert	1.208	Wohnungsbaugenossenschaft Alte Schmelz e.G. St. Ingbert (WOGESaar)

2310/0006	10	St. Ingbert	1.354	Wohnungsbaugenossenschaft Alte Schmelz e.G. St. Ingbert (WOG E Saar)
2307/0002	10	St. Ingbert	3.919	Wohnungsbaugenossenschaft Alte Schmelz e.G. St. Ingbert (WOG E Saar)
2291/0012	10	St. Ingbert	121	Wohnungsbaugenossenschaft Alte Schmelz e.G. St. Ingbert (WOG E Saar)
2317/0001	10	St. Ingbert	1.209	Wohnungsbaugenossenschaft Alte Schmelz e.G. St. Ingbert (WOG E Saar)
2291/0014	10	St. Ingbert	2.073	Wohnungsbaugenossenschaft Alte Schmelz e.G. St. Ingbert (WOG E Saar)
2291/013	10	St. Ingbert	800	Wohnungsbaugenossenschaft Alte Schmelz e.G. St. Ingbert (WOG E Saar)
2320/0002	10	St. Ingbert	558	Wohnungsbaugenossenschaft Alte Schmelz e.G. St. Ingbert (WOG E Saar)
2321/0001	10	St. Ingbert	210	Wohnungsbaugenossenschaft Alte Schmelz e.G. St. Ingbert (WOG E Saar)
2322	10	St. Ingbert	220	Wohnungsbaugenossenschaft Alte Schmelz e.G. St. Ingbert (WOG E Saar)
2323	10	St. Ingbert	220	Wohnungsbaugenossenschaft Alte Schmelz e.G. St. Ingbert (WOG E Saar)
2325	10	St. Ingbert	381	Wohnungsbaugenossenschaft Alte Schmelz e.G. St. Ingbert (WOG E Saar)
2326/0034	10	St. Ingbert	806	Wohnungsbaugenossenschaft Alte Schmelz e.G. St. Ingbert (WOG E Saar)
2317/0004	10	St. Ingbert	180	Wohnungsbaugesellschaft Albrecht Herold - Alte Schmelz - (WOG E Saar)
2291/0021	10	St. Ingbert	98	Wohnungsbaugesellschaft Albrecht Herold - Alte Schmelz - (WOG E Saar)
2305/0005	10	St. Ingbert	90	Stadt St. Ingbert
2291/0011	10	St. Ingbert	2.512	Stadt St. Ingbert
2316/0001	10	St. Ingbert	171	Stadt St. Ingbert
2307/0001	10	St. Ingbert	91	Stadt St. Ingbert
2310/0005	10	St. Ingbert	268	Stadt St. Ingbert
2302/0001	10	St. Ingbert	154	Stadt St. Ingbert
2317/0007	10	St. Ingbert	1.131	Stadt St. Ingbert
2291/0025	10	St. Ingbert	3.009	Stadt St. Ingbert
2291/0031	10	St. Ingbert	405	Stadt St. Ingbert
2291/0029	10	St. Ingbert	1.442	Stadt St. Ingbert
2326/0055	10	St. Ingbert	670	Stadt St. Ingbert
2292/0017	10	St. Ingbert	328	Stadt St. Ingbert
2283/0001	10	St. Ingbert	2.200	Stadt St. Ingbert
2623/0031	11	St. Ingbert	56	Stadt St. Ingbert
2623/0035	11	St. Ingbert	750	Stadt St. Ingbert
2291/0030	10	St. Ingbert	8.154	St. Ingberter Gewerbegebieteentwicklungsgesellschaft mbH
2291/0032	10	St. Ingbert	9.349	St. Ingberter Gewerbegebieteentwicklungsgesellschaft mbH
2569/0001	11	St. Ingbert	1.254	St. Ingberter Gewerbegebieteentwicklungsgesellschaft mbH
2570/0003	11	St. Ingbert	9	St. Ingberter Gewerbegebieteentwicklungsgesellschaft mbH
2570/0005	11	St. Ingbert	486	St. Ingberter Gewerbegebieteentwicklungsgesellschaft mbH
2623/0032	11	St. Ingbert	5	St. Ingberter

				Gewerbegelandeentwicklungsgesellschaft mbH
Nachfolgende Flächen befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1008.03 CISPA Innovation Campus Alte Schmelz, befinden sich aber nicht im Zugriff der gwSaar				
2291/0027	10	St. Ingbert	5.656	Hoffmann, Roman (THS Media)
2575/0002	11	St. Ingbert	62	Hoffmann, Roman (THS Media)
2302/0002	10	St. Ingbert	40.189	Drahtwerk St. Ingbert GmbH
2383/0029	10	St. Ingbert	524	Drahtwerk St. Ingbert GmbH
2326/0062	10	St. Ingbert	499	Drahtwerk St. Ingbert GmbH
2326/0047	10	St. Ingbert	177	TrefilEUROPE St. Ingbert GmbH
2079/0038	9	St. Ingbert	315	Albert Weber Finanz- und Besitzholding OHG
2383/0028	10	St. Ingbert	1.374	Albert Weber Finanz- und Besitzholding OHG
2305/0009	10	St. Ingbert	13.132	Albert Weber Finanz- und Besitzholding OHG
2326/0054	10	St. Ingbert	333	Gebrüder Meiser GmbH
2292/0016	10	St. Ingbert	139	Gebrüder Meiser GmbH
2283/0002	10	St. Ingbert	634	Gebrüder Meiser GmbH
2282/0002	10	St. Ingbert	290	Gebrüder Meiser GmbH
2273/0012	10	St. Ingbert	138	Gebrüder Meiser GmbH
2565/0004	11	St. Ingbert	490	Gebrüder Meiser GmbH
2291/0016	10	St. Ingbert	2.010	Gebrüder Meiser GmbH
2569/0004	11	St. Ingbert	1.461	Gebrüder Meiser GmbH
2570/0006	11	St. Ingbert	1.784	Gebrüder Meiser GmbH
2623/0034	11	St. Ingbert	681	Gebrüder Meiser GmbH
2326/0007	10	St. Ingbert	167	Vereinigte Saar Elektrizitäts AG
2326/0061	10	St. Ingbert	227	Voit Johannes und Voit Markus
2326/0048	10	St. Ingbert	1.363	Voit Johannes und Voit Markus
2328/0001	10	St. Ingbert	256	Voit Johannes und Voit Markus
2326/0063	10	St. Ingbert	854	Voit Johannes und Voit Markus
2651/0004	11	St. Ingbert		Saarland (Teilfläche Saarbrücker Str. innerhalb Geltungsbereich)
2305/0008	10	St. Ingbert	3.916	privat (Dudweiler Str./Autohaus)
2305/0007	10	St. Ingbert	3.435	privat (Schlafhaus-Eigentümergeinschaft)
2273/0001	10	St. Ingbert	286	Anlieger (Bereich Rohrbach)
2563/0011	11	St. Ingbert	765	privat (Alleestr. 1)
2563/0009	11	St. Ingbert	113	privat (Ecke Saarbrücker Str./Alleestr.)
2564/0001	11	St. Ingbert	842	privat (Saarbrücker Str. 32)
2565/0001	11	St. Ingbert	511	privat (Saarbrücker Str. 34)
2569/0003	11	St. Ingbert	27	privat (Saarbrücker Str. 34)
2623/0030	11	St. Ingbert	81	privat (Ecke Saarbrücker Str. 40)
2570/0004	11	St. Ingbert	359	privat (Saarbrücker Str. 40)
2571/0001	11	St. Ingbert	367	privat (Saarbrücker Str. 42)
2573/0001	11	St. Ingbert	544	privat (Saarbrücker Str. 44)
2575/0001	11	St. Ingbert	736	privat (Saarbrücker Str. 46)
2576	11	St. Ingbert	1.330	privat (Saarbrücker Str. 48)
2577	11	St. Ingbert	496	privat (Saarbrücker Str. 52)

2577/0002	11	St. Ingbert	494	privat (Saarbrücker Str. 52a)
-----------	----	-------------	-----	-------------------------------

(2) Die Erschließungsträgerin hat die Flächen der Brück Stahlhandelsgesellschaft mbH mit notariellem Kaufvertrag vom 27.04.2023 des Notars Dr. Patrick Lenz, Urkundenrollennummer: 0492/2023 P erworben. Die vorgenannte Urkunde ist den Beteiligten vollumfänglich bekannt, auf eine Beifügung zu diesem Vertrag wurde daher verzichtet. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich nach besten Kräften, der Firma Brück das erforderliche Alternativgrundstück nachzuweisen, um die Umsiedlung der Firma Brück so schnell wie möglich abzuschließen. Ziel ist damit die Herbeiführung der vollständigen Verfügungsmacht durch Beendigung des Mietverhältnisses mit Brück und die Räumung der Immobilie.

Die vorgenannten Flächen sind mitzuentwickeln und zu erschließen.

In einem 2. Bauabschnitt ist der Bestand der Flächen Brück nach Verfügbarkeit zurückzubauen, zu erschließen und das Areal baureif zu machen. Die vorgenannten Maßnahmen sind innerhalb von vier Jahren ab Räumung durch die Firma BoSS – Bohn Steel Solutions GmbH (vormals: Brück Stahlhandelsgesellschaft mbH) durchzuführen.

Hinsichtlich der Flächen Brück Stahlhandelsgesellschaft mbH, wie in II. § 1, Abs. 2 lit. a) genannt, gilt zwischen den Vertragsparteien die in **Anlage 3** beigefügte Verpflichtungserklärung gemäß § 27a, Abs. 1 Nr. 1 BauBG der gwSaar vom 26.10.2022 fort, soweit nicht in diesem Städtebaulichen Vertrag nebst seiner sonstigen Anlagen abweichende oder konkretisierende Regelungen getroffen sind.

(3) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass zur Entwicklung des Innovation Campus St. Ingbert am Standort „Alte Schmelz“ in St. Ingbert die Aufstellung/Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 1008/II Alte Schmelz notwendig ist. Ein Aufstellungsbeschluss über den neuen Bebauungsplan 1008.3 wurde am 29.04.2021 gefasst, der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand 08.04.2021 ist als **Anlage 4** beigefügt. Die Verantwortung für die Durchführung der Bauleitplanverfahren obliegt ausschließlich der Stadt. Die Parteien werden die notwendigen Planungsmaßnahmen in enger Abstimmung durchführen.

§ 2 Grundlagen der städtebaulichen Planung

(1) Maßgebend für die weitere städtebauliche Planung ist der integrierte städtebauliche Rahmenplan einschließlich des Freiraumkonzepts, welche abschnittsweise realisiert werden sollen.

Änderungen und/oder Ergänzungen des Rahmenplanes können nur einvernehmlich zwischen den Parteien festgelegt werden.

(2) Der zwischen den Parteien vereinbarte Rahmenplan bildet die Grundlage für die Bauleitplanung. Im Rahmen eines Angebotsbebauungsplan wird die Stadt einvernehmlich mit der Erschließungsträgerin die Inhalte des Rahmenplanes umsetzen. Über die Inhalte des Bebauungsplans und die Aufteilung des Gesamtgebietes werden sich die Parteien einvernehmlich abstimmen.

(3) Dieser Vertrag begründet keinen Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen. Die kommunale Planungshoheit wird durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt.

§ 3 Leistungen der Erschließungsträgerin im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens

(1) Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, zur Unterstützung der Stadt folgende Leistungen im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen:

- a) Mitwirkung und Unterstützung bei der technischen Vorbereitung der öffentlichen Auslegung der Entwürfe der Bebauungspläne sowie der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB (z. B. Vervielfältigung der Unterlagen).
- b) Mitarbeit bei der Auswertung der Ergebnisse der nichtförmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB.
- c) Mitarbeit bei der Auswertung der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß §§ 3 Abs. 2; 4 Abs. 2 S. 2 BauGB. Die Kompetenz zur Durchführung der in § 1 Abs. 7 BauGB vorgeschriebenen Abwägung liegt ausschließlich beim Rat der Stadt.

Umfang und Angemessenheit der vorgenannten Mitwirkungs- und Unterstützungshandlungen kann die gwSaar nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

(2) Die Erschließungsträgerin unterstützt die Stadt bei der Einholung und Auswertung der durch die Stadt im eigenen Namen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erforderlichen, einzuholenden Fachgutachten, (zum Beispiel Verkehrsgutachten, Kanäle, Wasser, Untersuchungen gemäß § 9 Abs. 2 BBodSchG, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag usw.).

(3) Die Stadt wird nach Fertigstellung jeweils ein Exemplar der Fachgutachten der Erschließungsträgerin aushändigen.

(4) Die Kosten für die Fachgutachten, soweit im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich, trägt die gwSaar. Die Erschließungsträgerin trägt ferner von den Kosten im Zusammenhang mit der Bauleitplanung die Kosten für den Rahmenplan/Städtebauliches Konzept der Firma MESS, das Freiraumkonzept der Firma Stuckert und die Bahnübergangsplanung des Ingenieurbüros SBS.

§ 4 Verpflichtungen der Stadt

(1) Die Stadt verpflichtet sich zur zügigen und ordnungsgemäßen Durchführung des Bauleitplanverfahrens auf Grundlage der zwischen den Parteien geschlossene Abreden und Vereinbarungen. § 2 Abs. 3 dieses Vertrages bleibt unberührt. Die Stadt stellt sicher, dass gegen die Wirksamkeit der aufzustellenden Bebauungspläne keine rechtlichen Einwände bestehen.

(2) Die Stadt wird ihre kommunalen Gremien zeitnah informieren, in das Verfahren einbinden und die Beschlussfassung über den Bebauungsplan im Rat der Stadt herbeiführen.

§ 5 Kulturelle Mitte Alte Schmelz

(1) Teil der Entwicklung des Innovation Campus St. Ingbert ist der Erhalt und die Erweiterung des Veranstaltungsbetriebes im Gebäudeensemble der Alten Schmelz, bestehend aus Eventhaus mit Konstruktionsgebäude, Möllerhalle, Feuerwehrgerätehaus, Alte Schlosserei mit Versorgungstrakt sowie der Mechanischen Werkstatt (Industriekathedrale). Die Stadt hat gemeinsam mit ihrer Tochtergesellschaft GGE und unter Abstimmung der Rahmenbedingungen mit der Erschließungsträgerin den Bestand des Entwicklungsbereichs der Kulturellen Mitte Alte Schmelz durch einen Nießbrauchvertrag mit weiteren schuldrechtlichen Vereinbarungen langfristig an einen Betreiber und Investor gegeben. Die

Nießbrauchurkunde vom 05.07.2022, UVZ-Nr.: 821/2022 der Notarin Resmini, St. Ingbert, ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.

(2) Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, im Rahmen der nach diesem Vertrag durchzuführenden städtebaulichen Maßnahme einschließlich der Erschließungsarbeiten auf den Bestand gemäß Abs. 1 Rücksicht zu nehmen und etwaige sich daraus ergebende Pflichten zu beachten. Davon sind insbesondere betroffen (die **nachstehenden Verweise** beziehen sich auf die als **Anlage 2** beigelegte Nießbrauchurkunde):

- a) Der geplante Umbau nebst ergänzender Bebauung (§ 2 Abs. 6).
- b) Die Abstimmung der Gestaltung des Bereichs der Außenanlage des Ausübungsbereichs 1 mit der INGO Invest Roman und Monika Hoffmann GbR (nachstehend auch „*Nutzungsberechtigter*“ oder „*Nießbrauchberechtigter*“ (§ 4 Abs. 3)).
- c) Lösung der Parkplatzsituation (insbesondere Errichtung zusätzlicher Parkflächen, Parkhaus) im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung des Nutzungsberechtigten (§ 4 Abs. 3, drittlletzter Spiegelstrich).
- d) Beachtung der zum Betrieb der Veranstaltungsfläche notwendigen Nutzflächen im Rahmen der Entwicklung des Verkehrskonzepts (§ 5 Abs. 2 lit. d).
- e) Abstimmung von Änderungen der Flächen und Nutzungsrechte des Ausübungsbereichs im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung des Areals unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Nutzungsberechtigten, auch mit der Stadt und der GGE mit konzeptioneller Erarbeitung adäquater Alternativflächen. Entwicklung einer Fläche für die Nutzung als Biergarten (§ 5 Abs. 7).
- f) Abschluss der Entwicklung für den Bereich der Kulturellen Mitte Alte Schmelz und Abstimmung mit der Stadt zum Zwecke der Vorbereitung der notwendigen Neuvermessung (§ 11 Abs. 1 – 4).

(3) Der sich aus der Untieranlage 1 zur **Anlage 2** (Nießbrauchvertrag Alte Schmelz) ergebende, rot markierte Ausübungsbereich 2 ist auf Kosten der gwSaar herzurichten, soweit die Flächen eine Umgestaltung erfahren müssen.

III. Erschließungsmaßnahmen auf den Grundstücken

§ 6 Übertragung der Erschließungslast

(1) Die Stadt überträgt gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB die Erschließung auf die Erschließungsträgerin. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus der als Teil des **Anlagenkonvoluts 1** zu diesem Vertrag beigefügten Übersicht Bauabschnitte. Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung sind folgende Unterlagen maßgebend:

- a) Der zwischen den Parteien noch einvernehmlich abzustimmende Erschließungsplan mit den im Einzelnen zu bestimmenden Erschließungsanlagen auf der Grundlage des städtebaulichen Rahmenplans,
- b) die zwischen den Parteien noch einvernehmlich abzustimmenden Bauabschnitte einer schrittweisen Erschließung im Hinblick auf die Verfügbarkeit hierfür notwendiger Grundstücke,
- c) die sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

(2) Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich zur Herstellung der Erschließungsanlagen auf eigene Rechnung.

Die Verpflichtungen setzen voraus, dass die betroffenen Grundstücke der gwSaar zur Verfügung stehen oder gestellt werden.

(3) Ausgenommen von der Herstellungspflicht ist die notwendige Verlegung des Rohrbachs, die durch die Stadt durchgeführt wird; die Erschließungsträgerin verpflichtet sich insoweit, die Umlegung in Abstimmung mit der Stadt zu planen und ihr hierfür das bzw. die erforderliche/n Grundstück/e in entsprechender Anwendung von § 15 zu übertragen.

§ 7 Baureifmachung und Herstellung der Anlagen

(1) Die Erschließungsträgerin erstellt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in Abstimmung mit der Stadt die Entwurfs- und Bauausführungspläne für die Erschließungsanlagen.

(2) Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, die im beigefügten Rahmenplan dargestellten Straßen und Wegeflächen sowie die Grünflächen in dem Umfang fertig zu stellen, der sich aus

dem mit der Stadt noch abzustimmenden Erschließungsplan ergibt. Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend der Verfügbarkeit von Fremdgrundstücken und den Erfordernissen der voranschreitenden Bebauung hergestellt und spätestens bis zur weitgehenden Fertigstellung der anzuschließenden Bauten im Endausbau hergestellt sein.

(3) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst damit insbesondere:

- a) Den Rückbau und die Baureifmachung, einschließlich der Altlastensanierung im erforderlichen Umfang, insbesondere hinsichtlich der Grundstücke Brück und Meiser,
- b) die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse, einschließlich der Löschung nicht mehr benötigter Dienstbarkeiten und der Neuvermessungen,
- c) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Fahrbahn, Parkflächen, Gehwege und Bürgersteige sowie Radwege,
- d) die erstmalige Herstellung der Zufahrten und Einmündungen in den Innovation Campus St. Ingbert gemäß den Verkehrsgutachten,
- e) die Sicherung der Gleise in Abstimmung mit dem Drahtwerk entsprechend der behördlichen und gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Landeseisenbahnamt,
- f) die erstmalige Herstellung der Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung, sowie der Straßenbeschilderung,
- g) die Herstellung der selbstständigen öffentlichen Grünanlagen,
- h) die erstmalige Herstellung der Ver- und Entsorgungsleitungen nebst Errichtung für die Versorgung notwendiger Energiezentren und Trafo-Stationen

§ 8 Ausführung der Erschließungsarbeiten

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Erschließungsträgerin ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 Nr. 2 GWB ist und die damit einhergehenden Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen zu beachten sind.

(2) Die Erschließungsträgerin wird mit den auszuführenden Firmen vereinbaren, dass die anerkannten Regeln der Technik Anwendung finden und die Gesamtmaßnahme mit den zuständigen Fachabteilungen der Mittelstadt St. Ingbert abzustimmen ist.

(3) Die Beschreibung der Leistungspositionen in technischer Hinsicht hat nach den Vorgaben der Stadt zu erfolgen, soweit hierdurch eine wirtschaftliche Umsetzung durch die Erschließungsträgerin möglich ist.

§ 9 Baudurchführung

(1) Der Beginn der Arbeiten ist der Stadt schriftlich eine Woche zuvor mitzuteilen.

(2) Die Erschließungsträgerin wird auf eigene Kosten durch ein von ihr beauftragtes Ingenieurbüro die Bauüberwachung durchführen lassen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten ebenfalls zu überwachen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Stadt.

(3) Für die Ausführung der Arbeiten darf die Erschließungsträgerin nur im Sinne des § 122 GWB geeignete Unternehmen einsetzen. Bei der Auftragsvergabe ist die Erschließungsträgerin an die Regelungen der §§ 97 ff. GWB, VgV und VOB/A-EU gebunden.

(4) Die Erschließungsträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. für Telefon- und Antennenanschluss, Strom-, Gas- und Wasserleitungen) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die Herstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert wird. Ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen soll vermieden werden. Die Verlegung von Kabeln muss zwingend unterirdisch erfolgen.

(5) Über die Herstellung der Wasser-, Energie- und Gasversorgungsanlagen hat die Erschließungsträgerin gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Stadt besondere Verträge mit den zuständigen Versorgungsträgern abzuschließen.

(6) Die Erschließungsträgerin hat die Straßenbeleuchtung durch den zuständigen Versorgungsträger zu veranlassen.

§ 10 Verkehrssicherung

(1) Vom Beginn der Erschließungsarbeiten trifft die Erschließungsträgerin auf ihren Grundstücken und den Grundstücken, die ihr aufgrund sonstiger Nutzungsrechte für die Durchführung von Erschließungsanlagen zur Verfügung gestellt wurden, die Verkehrssicherungspflicht. Die Erschließungsträgerin haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch die Stadt für Schäden, die infolge der Erschließungsarbeiten verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Erschließungsträgerin die Haftung auf einen Dritten übertragen hat. Die Erschließungsträgerin stellt die Stadt insoweit von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

(2) Bis zur Abnahme durch die Stadt hat die Erschließungsträgerin die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der in der Herstellung befindlichen Erschließungsanlage zu tragen.

§ 11 Abnahme

(1) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt eine Abnahme, die bei der Stadt schriftlich zu beantragen ist. Die Erschließungsträgerin hat das Recht auf Teilabnahmen nach Abschnitten und Einrichtungen, soweit und sobald die Teilabnahmefähigkeit besteht. Die Teilabnahmefähigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn einzelne Teilleistungen (z. B. Kanalisation oder Fahrbahn) für einen Straßenabschnitt fertig gestellt sind, sofern nicht aus der abschnittswisen Erschließung des Gesamtareals noch Schäden für bereits fertiggestellte Baumaßnahmen zu besorgen sind. Ein Straßenabschnitt umfasst hierbei die Wegstrecke von einem Kreuzungs- oder Einmündungsbereich bis zum nächsten Kreuzungs- oder Einmündungsbereich.

(2) Die Erschließungsträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen oder Anlageabschnitte schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Vor der Abnahme der Baumaßnahme hat die Erschließungsträgerin alle in dieser Vereinbarung genannten Nachweise und Unterlagen der Stadt vorzulegen.

(3) Die fertig gestellten Erschließungsanlagen oder Erschließungsanlagenteile werden bei einer gemeinsamen Abnahme mit der Stadt förmlich abgenommen. Über die Abnahme wird ein Protokoll gefertigt, welches von beiden Seiten unterzeichnet wird. Das Protokoll enthält den Umfang der abgenommenen Leistungen, die festgestellten Mängel, die Fristen, in denen die Mängel zu beheben sind, sowie den Termin für den Ablauf der Gewährleistungsfristen. Der Erschließungsträgerin ist es gestattet, in dem Abnahmetermin auch die Abnahme gegenüber dem bauausführenden Unternehmen vorzunehmen.

(4) Die Stadt übernimmt die Erschließungsanlagen, sofern keine wesentlichen Mängel festgestellt werden, mit dem Tag, der auf die Abnahme folgt. Mit der Übernahme gehen die Anlagen in den Besitz sowie in die Unterhaltungspflicht der Stadt über. Bei der Abnahme festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Abnahmetermin zu beseitigen und die Beseitigung ist der Stadt schriftlich mitzuteilen. Danach findet innerhalb von 12 Werktagen eine förmliche Nachabnahme statt.

§ 12 Gewährleistung

(1) Die Erschließungsträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen erfüllt und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(2) Die Erschließungsträgerin wird mit den bauausführenden Unternehmen Verträge nach VOB/B abschließen. Die Gewährleistungsfrist wird auf fünf Jahre verlängert. Entsprechend der VOB/B wird sich die Erschließungsträgerin von den bauausführenden Unternehmen eine unbefristete selbstschuldnerische Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der jeweiligen Abrechnungssumme gemäß § 17 VOB/B übergeben lassen. Die Erschließungsträgerin tritt ihre Gewährleistungsansprüche und ihre Ansprüche aus der Gewährleistungsbürgschaft mit der mängelfreien Abnahme bezüglich der einzelnen Erschließungsanlagen an die Stadt ab. Die Stadt nimmt diese bereits jetzt an und entlässt gleichzeitig die Erschließungsträgerin aus der Gewährleistungspflicht. Die Erschließungsträgerin überlässt im Anschluss an die Abnahme die Originale der Abrechnungen und der Aufträge der Stadt.

(3) Mit der Abnahme bestätigt die Stadt die Übernahme der ausgebauten Straße in ihre Verwaltung sowie die Übernahme der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht sowie die Übernahme der Baulast für die Erschließungsanlagen.

§ 13 Übernahme der Erschließungsanlagen

(1) Im Anschluss an die Abnahme der Erschließungsanlagen übernimmt die Stadt diese kosten- und lastenfrei in ihren Besitz. Die Investorin wird die Erschließungsflächen nach Abnahme der Erschließungsanlagen aufgrund eines gesondert abzuschließenden notariellen Vertrages unentgeltlich, kosten- und lastenfrei an die Stadt übereignen. Dabei besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, dass die Flächen unter Ausschluss jeglicher Gewähr für Zustand und Beschaffenheit, insbesondere bezüglich Bodenverunreinigungen und Bergschäden jeglicher Art übertragen werden. Die Straßenschlussvermessung für die zu übertragenen Flächen wird von der gwSaar in Abstimmung mit der Stadt durchgeführt. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die gwSaar.

(2) Soweit die Stadt die für die Erschließung notwendigen Flächen nicht übernimmt, obwohl die Erschließungsträgerin die Erschließungsanlagen entsprechend dem Erschließungsvertrag

hergestellt hat, verpflichtet sich die Stadt zum Ersatz der der Erschließungsträgerin hierdurch entstandenen Kosten sowie der hierdurch entstehenden weiteren Schäden auf Seiten der Erschließungsträgerin.

(3) Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verkehrssicherung und Unterhaltung binnen einer Woche nach Abnahme schriftlich.

(4) Die Widmung der Straßen, Wege und Plätze erfolgt durch die Stadt. Die Erschließungsträgerin stimmt der entsprechenden Widmung bereits jetzt zu.

IV. Sonstige Regelungen

§ 14 Allgemeine Pflichten der Parteien

(1) Die Erschließungsträgerin wird die Stadt über den jeweiligen Stand der Planung unterrichten und auf Verlangen auch sonst jede erbetene sachdienliche Auskunft zu den übertragenden Aufgaben erteilen.

(2) Die Erschließungsträgerin und die Stadt werden nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Unterlagen und Daten, die die Stadt zur Durchführung der Maßnahmen verlangt, vertraulich behandeln und nur im gemeinsamen Einvernehmen an Dritte weitergeben.

(3) Solange die Erschließungsträgerin die in diesem Vertrag erwähnten Verpflichtungen noch nicht erfüllt hat, verpflichtet sie sich, eventuellen Rechtsnachfolgern ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag mit der Maßgabe aufzuerlegen, diese im Falle von weiteren Rechtsnachfolgern an diese Rechtsnachfolger entsprechend weiterzugeben. Die Erschließungsträgerin haftet der Stadt gegenüber insoweit als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, sofern sie durch die Stadt nicht ausdrücklich aus der Haftung entlassen wird.

§ 15 Beitragspflicht

Die Stadt erhebt bei zukünftigen Eigentümern der baulichen Anlagen keine Kanalanschlussbeiträge für die Niederschlags- und Schmutzwasserentwässerung nach § 8 KAG Saarland. Ebenso wenig erhebt die Stadt für die Herstellung der Erschließungsanlage

Erschließungsbeiträge im Sinne der §§ 127 ff. BauGB bei zukünftigen Eigentümern der baulichen Anlagen.

§ 16 Kostentragung, Sicherheiten

(1) Die gwSaar erstattet der Stadt die sich aus der **Anlage 5** ergebenden Aufwendungen, die die Stadt betreffend die Gesamtentwicklung des Entwicklungsgebiets getätigt hat.

(2) Im Hinblick auf den Umstand, dass es sich bei der gwSaar um eine Landesgesellschaft handelt und das Land Saarland das Vorhaben der Erschließung und Entwicklung des Standortes Alte Schmelz in St. Ingbert zu einem Innovation Campus fördert, sind keine Sicherheiten zu stellen.

§ 17 Durchführungsfristen

(1) Die gwSaar ist verpflichtet, die Maßnahmen für den ersten Bauabschnitt nach diesem Vertrag zügig durchzuführen. Die Maßnahmen des zweiten Bauabschnitts sind in Abhängigkeit vom Umzug der Firma BoSS Bohn Steel Solutions GmbH (vormals: Brück Stahlhandelsgesellschaft) innerhalb von vier Jahren ab Räumung durchzuführen.

(2) Als erste Maßnahme sollen die öffentlichen Straßen- und Gehwegflächen zwischen Zufahrt zum Biergarten INGO INVEST und WOGÉ im Abschnitt von Pförtnerhaus bis Höhe östliche Zufahrt Alte Schmelz instandgesetzt und ertüchtigt werden, auf Kosten der gwSaar. Die Maßnahmen erfolgen auf den Flächen der GGE und Stadt IGB (FISt .2291/25)

(3) Da die Fläche Meiser derzeit nicht erworben werden kann und damit nicht zur Verfügung steht, verpflichtet sich die gwSaar, die Maßnahmen nach diesem Vertrag so umzusetzen, dass die Flächen Meiser entsprechend des städtebaulichen Rahmenplans, später integriert werden. Es wird klargestellt, dass dabei auf die bestehenden Geh- und Fahrrechte von Meiser Rücksicht zu nehmen und für die gemeinsame Rückwand, die Meiser mit Brück teilt, eine umsetzbare Lösung gefunden werden muss, durch die insbesondere die Standsicherheit der Halle Meiser gewährleistet ist.

§ 18 Salvatorische Klausel

(1) Die Vertragsparteien bestätigen sich gegenseitig, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind, im sachlichen Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen und Voraussetzungen oder Folgen des geplanten Vorhabens sind.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr die ungültigen Bestimmungen durch gültige Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

§ 19 Aufschiebende Bedingung Stadtratsbeschluss

Die Wirksamkeit dieses städtebaulichen Vertrages steht unter dem Vorbehalt des Zustimmungsbeschlusses des Stadtrates der Mittelstadt St. Ingbert zu diesem städtebaulichen Vertrag.

§ 20 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jede Vertragspartei erhält eine unterzeichnete Ausfertigung.

St. Ingbert, den ***

Saarbrücken, den ***

für die Stadt

für die Erschließungsträgerin



Projekt:	Alte Schmelz, St. Ingbert
Im Auftrag von:	LEG Service GmbH Balthasar-Goldstein-Str. 20, 66131 Saarbrücken
Planverfasser:	MESS Stadtplaner Amann & Groß PartGmbH St.-Marien-Platz 3, 67655 Kaiserslautern
Planinhalt:	Städtebaulicher Entwurf (mit Abrückung von Herrenhaus)
Datum/Stand:	12.09.2023
gezeichnet:	F. Groß
Plan Nr. /Seite:	1/1
Maßstab:	1:1000 bei DIN A1





Projekt:
CISPIC Alte Schmelz St. Ingbert
Anlage zum Städtebaul.- und Erschließungsvertrag
Übersicht Bauabschnitte

[gwSaar]
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar
Ein Unternehmen der SHS Strukturholding Saar

01.10.2024

2024/1543 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401.01 "Nahversorgung Mühlwald": Aufstellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 16.09.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	08.10.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Anhörung		N

Beschlussvorschlag

- Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 401.01 „Nahversorgung Mühlwald“ wird gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 401b „Am Waldfriedhof“ wird in Teilen durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 401.01 „Nahversorgung Mühlwald“ ersetzt.
Der als Anlage beigefügte Plan, der den Geltungsbereich abgrenzt, ist Bestandteil des Beschlusses.
- Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden eingebrachten Bedenken von Anwohnern und Anwohnerinnen sollen im Rahmen eines Bürgerdialogs vor der Stadtratssitzung am 29. Oktober 2024 erörtert werden. Über die Ergebnisse wird im Stadtrat berichtet.

Sachverhalt**1. Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan**

Mit BV 2024/1542 wurden die Gremien über die beabsichtigte Planung bzgl. der Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters im Bereich „Waldfriedhof / In der Kohldell“ informiert.

Bezugnehmend auf diese Planung soll der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 401.01 „Nahversorgung Mühlwald“ beschlossen werden.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstreckt sich in Teilen über die Gemarkung St. Ingbert, Flur 19, Flurstück 4738/261 sowie in Gänze über die Gemarkung St. Ingbert, Flur 19, Flurstück 4728/6 und 4738/260 (siehe Anlage 1 - Geltungsbereich).

Der Geltungsbereich umfasst rd. 15.500 m².

Neben der Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters soll auch die Errichtung einer Kindertagesstätte mit vier Krippen- und vier Kindergartengruppen planungsrechtlich gesichert werden.

Die Fläche ist im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 401b „Am Waldfriedhof“ von 1973 als Friedhofsfläche festgesetzt. Ein Teilbereich des vorgenannten Bebauungsplans wird demnach durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 401.01 „Nahversorgung Mühlwald“ ersetzt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist eine Sonderform des Bebauungsplanes. Dieser

findet Anwendung, wenn ein bereits präzise umrissenes Projekt von einem Vorhabenträger realisiert werden soll. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird dabei zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde auf Grundlage des § 12 BauGB abgestimmt. Anlage 2 ist der Antrag des Vorhabenträgers um Einleitung des Bauleitplanverfahrens zu entnehmen.

2. Bürgerdialog

Vor dem Beschluss des Stadtrates zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 401.01 „Nahversorgung Mühlwald“ wird die Verwaltung die bisher erarbeiteten Planungen Interessierten im Rahmen eines Bürgerdialogs vorstellen. Die Veranstaltung findet voraussichtlich am 22. Oktober 2024 statt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

Mittel für die Kosten für amtliche Bekanntmachungen werden durch den Deckungskreis GB 6 gedeckt.

Anlage/n

1	Anlage 1 - Geltungsbereich
2	Anlage 2 - Antrag Einleitung Verfahren





**DIPL.-ING.
MANFRED
SCHENK**

INGENIEURGESELLSCHAFT
MBH

DIPL.-ING. M. SCHENK INGENIEURGES. MBH · POSTFACH 25 52 · 66932 PIRMASENS

**Stadtverwaltung St. Ingbert
z.Hd. Herrn Prof. Dr. Meyer
Am Markt 12**

66386 St. Ingbert

Pirmasens, den 25. September 2024 MS/TE

Sachbearbeiter:
Frau Tempel

Telefon:
06331/524-00

Fax:
06331/524-109

**Betrifft: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401.01 „Nahversorgung Mühlwald
Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB i.V.m. § 13 BauGB**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Meyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Teilbereich des Waldfriedhofs (Straße „In der Kohldell“).

Es ist die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes sowie einer Kindertageseinrichtung geplant. Um ein verbindliches Baurecht für den Neubau zu schaffen, ist ein Bebauungsplan aufzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. Manfred Schenk

Planungsbüro
Gärtnerstraße 29
66953 Pirmasens
Tel: 06331 524 00
Fax 06331 5241 09

E-Mail:
info@schenk-ai.de
Web-Site:
www.unternehmensgruppe-schenk.de

Verwaltung
Teichstraße 8
66953 Pirmasens
E-Mail:
info@schenk-verwaltung.de

Geschäftsführer: Manfred Schenk
Amtsgericht Zweibrücken HRB 23066
Steuernummer: 35/666/1541/5

2024/1543 BV-001Beschlussvorlage
öffentlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401.01 "Nahversorgung Mühlwald": Aufstellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 22.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Anhörung	29.10.2024	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	29.10.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 401.01 „Nahversorgung Mühlwald“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 401b „Am Waldfriedhof“ wird in Teilen durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 401.01 „Nahversorgung Mühlwald“ ersetzt.

Der als Anlage beigefügte Plan, der den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplanes abgrenzt, ist Bestandteil des Beschlusses.

- Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden eingebrachten Bedenken von Anwohnern und Anwohnerinnen sollen im Rahmen eines Bürgerdialogs vor der Stadtratssitzung am 29. Oktober 2024 erörtert werden. Über die Ergebnisse wird im Stadtrat berichtet.

Sachverhalt**1. Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan**

Mit BV 2024/1542 wurden die Gremien über die beabsichtigte Planung bzgl. der Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters im Bereich „Waldfriedhof / In der Kohldell“ informiert.

Bezugnehmend auf diese Planung soll die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 401.01 „Nahversorgung Mühlwald“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes beschlossen werden.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstreckt sich in Teilen über die Gemarkung St. Ingbert, Flur 19, Flurstück 4738/261 sowie in Gänze über die Gemarkung St. Ingbert, Flur 19, Flurstück 4728/6 und 4738/260 (siehe Anlage 1 - Geltungsbereich).

Der Geltungsbereich umfasst rd. 15.500 m².

Neben der Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters soll auch die Errichtung einer Kindertagesstätte mit vier Krippen- und vier Kindergartengruppen planungsrechtlich gesichert werden.

Die Fläche ist im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 401b „Am Waldfriedhof“ von 1973 als Friedhofsfläche festgesetzt. Ein Teilbereich des vorgenannten Bebauungsplans wird demnach durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 401.01 „Nahversorgung Mühlwald“ ersetzt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist eine Sonderform des Bebauungsplanes. Dieser findet Anwendung, wenn ein bereits präzise umrissenes Projekt von einem Vorhabenträger realisiert werden soll. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird dabei zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde auf Grundlage des § 12 BauGB abgestimmt. Anlage 2 ist der Antrag des Vorhabenträgers um Einleitung des Bauleitplanverfahrens zu entnehmen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geändert.

2. Bürgerdialog

Vor dem Beschluss des Stadtrates zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 401.01 „Nahversorgung Mühlwald“ hat die Verwaltung die bisher erarbeiteten Planungen der Öffentlichkeit im Rahmen eines Bürgerdialogs vorgestellt. Die Veranstaltung fand am 22. Oktober 2024 statt. Über die Ergebnisse wird in der Sitzung berichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

Die Kosten für amtliche Bekanntmachungen werden mit Mitteln aus dem Deckungskreis GB 6 gedeckt.

Anlage/n

1	Anlage 1 - Geltungsbereich
2	Anlage 2 - Antrag Einleitung Verfahren





**DIPL.-ING.
MANFRED
SCHENK**

INGENIEURGESELLSCHAFT
MBH

DIPL.-ING. M. SCHENK INGENIEURGES. MBH · POSTFACH 25 52 · 66932 PIRMASENS

**Stadtverwaltung St. Ingbert
z.Hd. Herrn Prof. Dr. Meyer
Am Markt 12**

66386 St. Ingbert

Pirmasens, den 25. September 2024 MS/TE

Sachbearbeiter:
Frau Tempel

Telefon:
06331/524-00

Fax:
06331/524-109

**Betrifft: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 401.01 „Nahversorgung Mühlwald
Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB i.V.m. § 13 BauGB**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Meyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Teilbereich des Waldfriedhofs (Straße „In der Kohldell“).

Es ist die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes sowie einer Kindertageseinrichtung geplant. Um ein verbindliches Baurecht für den Neubau zu schaffen, ist ein Bebauungsplan aufzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. Manfred Schenk

Planungsbüro
Gärtnerstraße 29
66953 Pirmasens
Tel: 06331 524 00
Fax 06331 5241 09

E-Mail:
info@schenk-ai.de
Web-Site:
www.unternehmensgruppe-schenk.de

Verwaltung
Teichstraße 8
66953 Pirmasens
E-Mail:
info@schenk-verwaltung.de

Geschäftsführer: Manfred Schenk
Amtsgericht Zweibrücken HRB 23066
Steuernummer: 35/666/1541/5

2024/1414 BV

Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. 523.00 "Grubenweg" in St. Ingbert- Mitte: Entwurfsannahme und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 24.05.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Anhörung	19.09.2024	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	08.10.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

1. Es wird beschlossen, dass das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 523.00 "Grubenweg" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB fortgeführt wird. Der als Anlage 1 beigefügte Plan, der den Geltungsbereich abgrenzt, ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die beigefügten Planunterlagen des Bebauungsplanentwurfes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, werden gebilligt.
3. Für den Bebauungsplan Nr. 523.00 "Grubenweg" wird die Veröffentlichung im Internet und die Auslegung als Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die elektronische Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Sachverhalt

Die Nachnutzungen im Bereich des ehemaligen Hela-Geländes wurden bislang nach § 34 BauGB beurteilt und genehmigt. Für die südlich des Kauflands angrenzenden Ladeneinheiten sind darüber hinaus Baulasten eingetragen, in denen die zulässigen Warensortimente festgelegt sind. Im Bereich der Gehnbachstraße befindet sich momentan noch eine unbebaute Fläche, die nach gegenwärtigem Stand ebenfalls nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Um zukünftig die weiteren Entwicklungen und ggf. Nachnutzungen der Ladeneinheiten in diesem Areal bauleitplanerisch zu regeln, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist als Grundlage für den Bebauungsplan das Einzelhandelsgutachten erforderlich, in dem die zulässigen Warensortimente sowie die zulässigen maximalen Verkaufsflächen aufgezeigt werden. Dieses Gutachten erleichtert auch die Beurteilung späterer Nach- oder Umnutzungen oder Erweiterungen der Ladeneinheiten hinsichtlich einer Verträglichkeit, auch im Kontext der Innenstadt. Ziel ist es auch, die zukünftigen baulichen Entwicklungen in diesem Bereich bauleitplanerisch zu regeln.

Ziel für die derzeit noch unbebauten Flächen sind mit den bereits vorhandenen Strukturen verträgliche Nutzungen festzusetzen, die zu einer Stärkung und Weiterentwicklung des bereits etablierten Einzelhandelsstandortes beitragen.

Am 12.10.2021 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 523.00 "Grubenweg" gefasst (BV 2021/0077). Da das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden soll, ist ein neuer Aufstellungsbeschluss zu fassen. Auf den vorliegenden Bebauungsplan treffen die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB zu (Lage im Innenbereich und zulässige Grundfläche 20.000 qm bis weniger als 70.000 qm). Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Dennoch findet eine Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen der Begründung und der noch zu treffenden Festsetzungen statt. Zudem wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. § 44 BNatSchG durchgeführt, als auch alle weiteren relevanten Umweltschutzgüter in der planerischen Abwägung auf ihre Betroffenheit untersucht.

Der Stadtrat billigt nun den vom Büro Argus Concept – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Anlage 2 – Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie Anlage 3 – Begründung.

Ferner beschließt der Stadtrat zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet, inklusive einer öffentlichen Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB auf elektronischem Weg.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen, zur Ansicht und zum Herunterladen bereit zu halten und zusätzlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann sowie die Nachbargemeinden sind gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung zu benachrichtigen und zu beteiligen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntzumachen.

Die in Beschlusspunkt 2 genannten Anlagen werden gegebenenfalls in der Sitzung nachgereicht.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen Kosten für die Planungsleistungen des Bauleitplanverfahrens in Höhe von voraussichtlich 29.000 EUR brutto. Die Mittel stehen unter der HH-Stelle 5.1.10.01.552500 zur Verfügung.

Weitere Kosten entstehen für die Veröffentlichung der erforderlichen amtlichen Bekanntmachung. Die Mittel werden über den Deckungskreis des GB 6 bereitgestellt.

Anlage/n

1	Anlage 1_Geltungsbereich BP 523.00
2	Anlage 2_BP 523.00 Planzeichnung
3	Anlage 3_BP 523.00 Begründung
4	Anlage 4_BP 523.00 VorprüfungUVP



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
523.00 "Grubenweg"

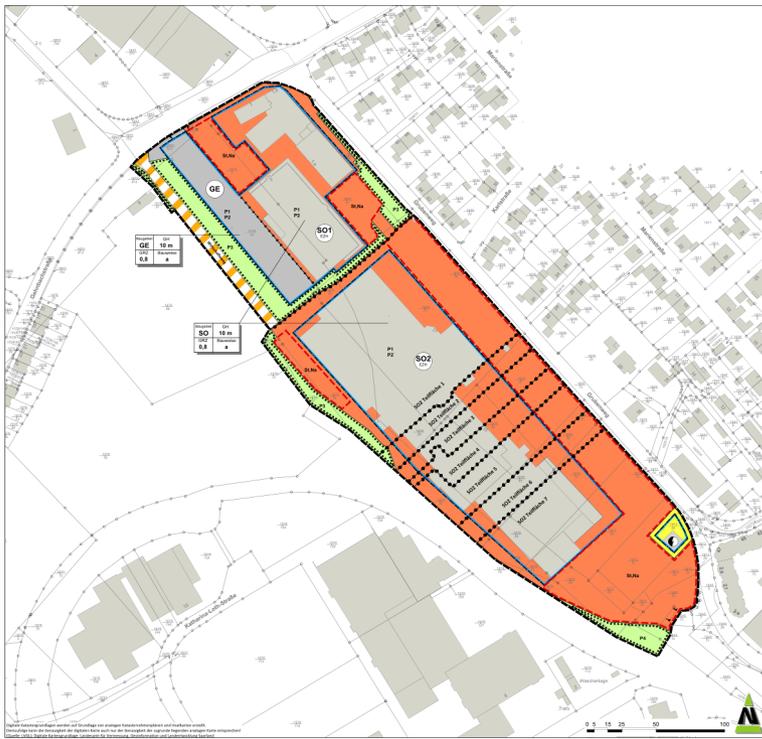
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Maßstab
1/2000

GB 6 / 61 Stadtentwicklung und Demografie

Gez Vo	DIN A3	 ST. INGBERT
Stand 16.009.2021		

Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerläuterung nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

- Art der baulichen Nutzung (GE, SO)
Maß der baulichen Nutzung (GRZ, GH)
Bauweise, Baugrenzen (a, Abweichungsbauweise)
Verkehrsfliächen (Verkehrsfliächchen, Ein- und Ausfahrtsbereich)
Verordnung, Ablaufplanung, Abwasserbereinigung
Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft
Sonstige Planzeichen

Gesetzliche Grundlagen

Grund- und Landesrecht
BauNVO
PlanZVO
BauGB
Landesbauordnung
Landesbauordnung (LBauO)
Landesbauordnung (LBauO)
Landesbauordnung (LBauO)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Satzungsbeschluss
Anfertigung
Bauverfahrensvermerk
Beschluss des Bauausschusses

Teil B: Textteil

Festsetzungen

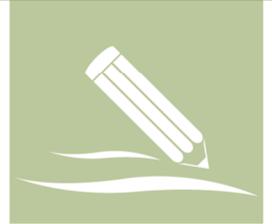
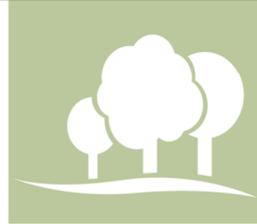
1. Art der baulichen Nutzung
2. Gewerbegebiet
3. Erhaltung von Grünflächen
4. Sonstige Sondergebiete
5. Abweichungsbauweise

Die Definition der zahlungs- und zentrenrelevanten sowie der nicht zentrenrelevanten Sortimente...
1. Gewerbegebiet
2. Abweichungsbauweise
3. Erhaltung von Grünflächen
4. Sonstige Sondergebiete

7. Verordnungsgebiet
8. Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen...
9. Erhalt von Grünflächen
10. Pflanzmaßnahmen
11. Elektrik
12. Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft

Übersichtspläne (ohne Maßstab)
Mittelstadt St. Ingbert
Bebauungsplan Nr. 523.00 "Grubenweg"
ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumgestaltung mbH

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
FreiraumplanungUmweltplanung
LandschaftsplanungDienstleistung
CAD | GIS

Mittelstadt St. Ingbert

Bebauungsplan Nr. 523.00

„Grubenweg“

Begründung

Verfahrensstand: Vorentwurf



Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“

Bearbeitet im Auftrag der

Mittelstadt St. Ingbert

Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT

Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg / Saar

Tel.: 06841 / 95932-70

Fax: 06841 / 95932 - 71

E-Mail: info@argusconcept.com

Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

M.Sc. Sara Morreale

Projektbearbeitung:

M.Sc. Sara Morreale

Stand: **13.08.2024**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1</u> <u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>1</u>
1.1 Ziel und Zwecke der Planung	1
1.1.1 Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung	1
1.1.2 Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	1
1.1.3 Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Mittelstadt St. Ingbert	2
<u>2</u> <u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>2</u>
<u>3</u> <u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>2</u>
3.1 Lage des Plangebiets, Topographie	2
3.2 Räumlicher Geltungsbereich	3
3.3 Derzeitige Situation und vorhandene Nutzungen / Umgebungsnutzung	4
3.4 Grünordnerische Bestandsaufnahme	5
3.4.1 Naturraum	5
3.4.2 Geologie und Böden	5
3.4.3 Oberflächengewässer / Grundwasser	5
3.4.4 Klima und Lufthygiene	6
3.4.5 Arten und Biotope	6
3.4.6 Landschaftsbild und Erholungsnutzung	8
3.4.7 Land- und Forstwirtschaft	8
3.4.8 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	8
<u>4</u> <u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>9</u>
4.1 Vorgaben der Raumordnung	9
4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)	9
4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)	11
4.2 Flächennutzungsplan	11
4.3 Restriktionen für die Planung	12
4.3.1 Immissionsschutz	12
<u>5</u> <u>PLANFESTSETZUNGEN</u>	<u>12</u>
5.1 Art der baulichen Nutzung	12
5.1.1 Gewerbegebiet (§ BauNVO)	12
5.1.2 Sonstige Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 BauNVO)	14
5.2 Mass der baulichen Nutzung	18
5.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)	18
5.2.2 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)	19
5.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)	19
5.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)	20

5.5	Verkehr	20
5.5.1	Verkehrliche Konzeption	20
5.5.2	Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption	21
5.6	Ver- und Entsorgung	21
5.6.1	Allgemeine Konzeption	21
5.6.2	Wasser-, Strom- und Gasversorgung	21
5.6.3	Abfall- und Abwasserentsorgung	21
5.6.4	Festsetzungen zur Ver- und Entsorgung	21
5.7	Grün- und Landschaftsplanung	22
5.7.1	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)	22
5.8	Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs.7 BauGB)	23
5.9	Hinweise	24
5.9.1	Denkmalschutz	24
5.9.2	Baumpflanzungen	24
5.9.3	Einhaltung der Grenzabstände	24
5.9.4	Rodungs- und Rückschnittarbeiten	24
6	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG	24
6.1	Auswirkungen der Planung	24
6.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	24
6.1.2	Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	25
6.1.3	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	25
6.1.4	Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten und Lebensräume (Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltschäden)	26
6.1.5	Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung	28
6.1.6	Auswirkungen auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen	28
6.1.7	Auswirkungen auf die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung	28
6.1.8	Auswirkungen auf die Belange eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Konzeptes oder einer von ihr beschlossenen städtebaulichen Planung	29
6.1.9	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	33
6.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials	33
6.2.1	Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplans	33
6.2.2	Argumente gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes	33
6.3	Fazit	33
1	QUELLENVERZEICHNIS	34

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert hat in öffentlicher Sitzung am 12.10.2021 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“ aufzustellen.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“ verfolgt die Mittelstadt St. Ingbert folgende Zielvorstellungen:

1.1 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

1.1.1 Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung

Ziel der Planung ist es, den Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes hinsichtlich seiner zukünftigen Entwicklungen, Nach- und Umnutzungen sowie Erweiterungen bauleitplanerisch zu steuern. Dies betrifft sowohl bauliche Änderungen und Erweiterungen als auch Nutzungsänderungen. Insbesondere die derzeit noch unbebauten Bereiche sollen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, mit dem Bestand verträglich, geregelt werden.

1.1.2 Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) übernehmen eine Versorgungsfunktion für ein über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehenden Einzugsbereich mit einer Mischung aus unterschiedlichen Nutzungen. Diese sind gem. des Baugesetzbuches schutzwürdig (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB).

Zweck dieser Regelung ist, bestimmte städtebauliche Strukturen zu erhalten, die sich durch Zentralität auszeichnen. Eine diffuse Verteilung von Einrichtungen in der Fläche soll vermieden werden. "Erhaltung" bedeutet deren Schutz vor drohenden Beeinträchtigungen (bspw. durch Neuansiedlungen). Zentrale Versorgungsbereiche ergeben sich auch aus den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen. Ein politischer Beschluss benötigt es hierfür nicht.

Für die Stadt St. Ingbert existieren zwei zentrale Versorgungsbereiche, der ZVB Innenstadt und der ZVB Rohrbach.

Einzelhandelsstandorte sollen in der Stadt St. Ingbert entsprechend ihren Potenzialen gefördert werden und eine klare Angebotsstruktur geschaffen werden innerhalb derer passende Standorte gesichert und entwickelt werden. Der Entwicklungsfokus der Mittelstadt St. Ingbert liegt hierbei klar auf den beiden o.g. zentralen Versorgungsbereichen. Hier soll eine qualitative Einzelhandelsstruktur mit attraktiven zentrenrelevanten Sortimenten ausgebaut werden.

Neben den zentralen Versorgungsbereichen soll es weiterhin ergänzende Einzelhandelsstandorte geben, bei denen der Fokus der Angebote auf nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten liegt. Ergänzen Standorte existieren in der Mittelstadt St. Ingbert u.a. in den Bereichen „Alte Glashütte“, „Oststraße“, „Dudweilerstraße“, „Grubenweg“ und „Rohrbach-West“.

Der Bebauungsplan umfasst hierbei den ergänzenden Standort „Grubenweg“.

Betriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der zentralen Versorgungsbereichen sollen weiterhin Bestandschutz genießen. Eine Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten an diesen Standorten soll jedoch künftig vermieden werden. Hierzu soll der vorliegende Bebauungsplan eine Steuerungsgrundlage bilden.

1.1.3 Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Mittelstadt St. Ingbert

Zur Gewährleistung der Raumverträglichkeit und Anpassung der Ziele der Raumordnung legt der Bebauungsplan die zulässigen Sortimente und die maximale Verkaufsfläche für die einzelnen Sortimente fest.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“ wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Dieses Verfahren wurde im Rahmen einer Novelle des BauGB zum 1. Januar 2007 eingeführt. Ziel der Gesetzesnovelle war es unter anderem, die Verfahren für die Aufstellung von Bebauungsplänen, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, wesentlich zu beschleunigen. Im § 13a BauGB, der neu ins Gesetz aufgenommen wurde, wird das so genannte „beschleunigte Verfahren“ geregelt. Danach können Bebauungspläne aufgestellt werden, „wenn in ihnen eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² (...) oder 20 000 m² bis weniger als 70 000 m², wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls), festgesetzt wird.“

Die für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens erforderlichen Voraussetzungen werden erfüllt:

- Die o.g. zulässige Grundfläche liegt zwischen 20.000 m² und 70.000 m².
- Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage von St. Ingbert. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.
- Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter bestehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht.
- Der Bebauungsplan wird voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls, siehe Anlage zum Bebauungsplan)

Daher hat der Rat der Mittelstadt St. Ingbert beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“ wurde unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnungen zu entnehmen.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETS, TOPOGRAPHIE

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 6,3 ha und liegt zwischen der Gehnbachstraße und dem Grubenweg in der Mittelstadt St. Ingbert.

Das Plangebiet besteht aus zwei Ebenen, wobei die nördliche auf einer Höhe von ca. 245 m über NN und die südliche auf einer Höhe von 240 über NN liegt. Innerhalb der Ebenen ist das Plangebiet aufgrund der Nutzungen nahezu eben ausgebildet.

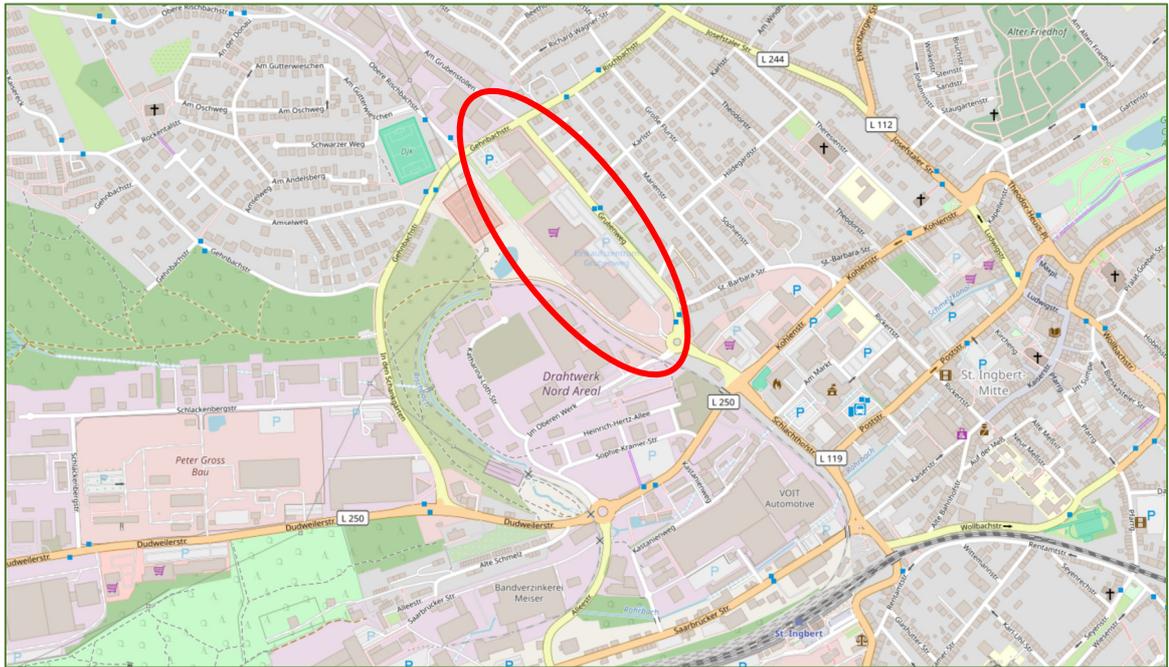


Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: Openstreetmap.org)

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Parzellen 1545/13, 1578/7, 1578/10, 1578/26, 1578/35, 1578/36, 1578/67, 1578/73, 1578/75, 1578/77, 1578/78, 1578/79, 1578/80, 1578/97, 1612/14, 1612/23, 1612/25, 1612/28, 1612/30, 1612/31, 1612/33, 1639/42, 1639/75, 1639/77, 1639/86, 1639/87, 1639/88, 1639/89, 1639/90, 1639/93, 1639/98, 1653/480, 1653/571, 1653/812 sowie Teile der Parzellen 1545/10 und 1545/12 und 1578/189 in Flur 7 der Gemarkung St. Ingbert.

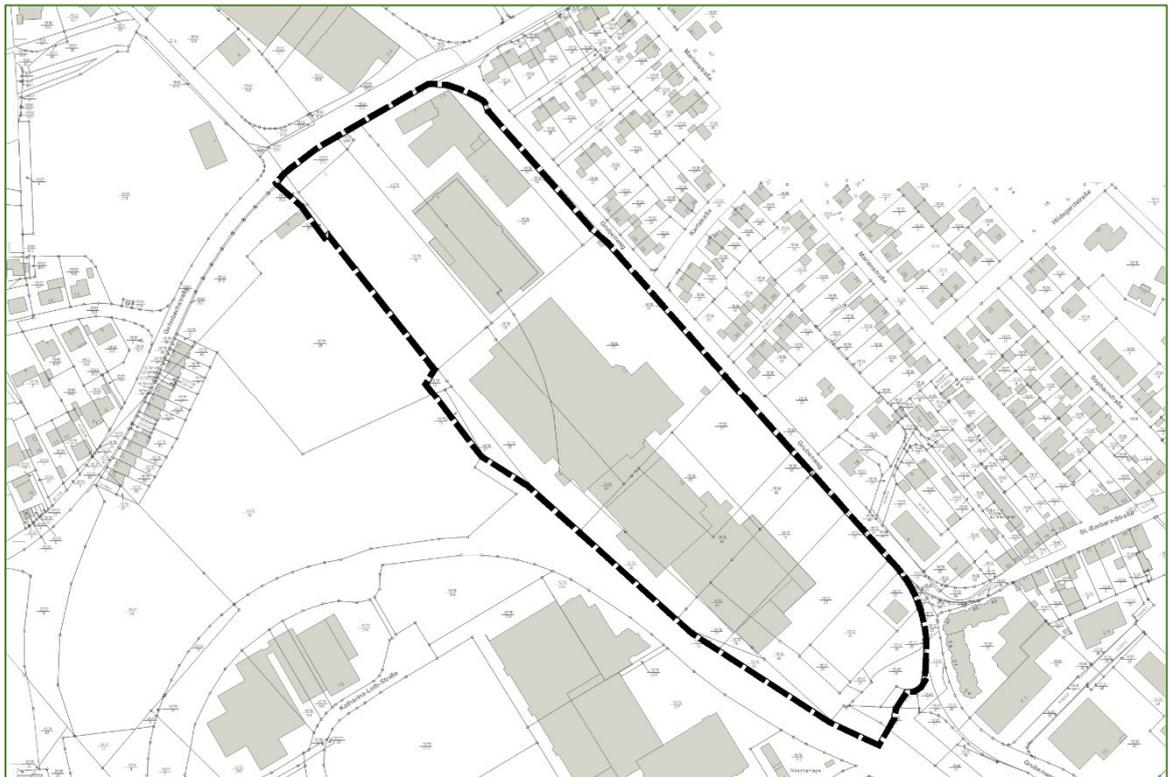


Abbildung 2: Geltungsbereich Plangebiet

Der in der Örtlichkeit wahrnehmbare Geltungsbereich des Bebauungsplanes lässt sich in etwa wie folgt beschreiben:

- Im Norden: durch die Gehnbachstraße
- Im Osten: durch die Straße „Grubenweg“
- Im Süden: durch den Kreisverkehrsplatz Grubenweg – Im Oberen Werk
- Im Westen: durch den Sportplatz, das Regenrückhaltebecken sowie die Gleisanlagen

3.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / UMGEBUNGSNUTZUNG

Das Plangebiet wird durch die bestehenden Einzelhandelsmärkte am Einkaufsstandort Grubenweg geprägt. Zudem ist ein Fitnessstudio im Norden des Plangebietes angesiedelt. Neben den zugehörigen Stellplatzflächen und Zufahrten ist das Plangebiet mit Stellplatz- und Böschungsbe- grünung eingegrünt. Zudem ist im Norden eine kleinere Brachfläche vorhanden. Im Süden befindet sich eine eingezäunte Trafostation.



Abbildung 2 und 3: Bestehende Einzelhandelsmärkte (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)



Abbildung 4 und 5: Trafostation (links) und Fitness-Studio (rechts) (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)



Abbildung 6 und 7: Begrünung (links) und Brachfläche (rechts) (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)

Die Umgebung des Plangebietes weist in erster Linie eine gemischte Nutzung aus Gewerbe, Dienstleistungen und Wohnen auf. Nordöstlich befinden sich zudem verschiedene Sportstätten.

3.4 GRÜNORDNERISCHE BESTANDSAUFNAHME

3.4.1 Naturraum

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit „St. Ingbert-Kaiserslauterer Senke“ (192.7)

Diese Einheit ist Teil des Saar-Nahe-Berglands (192) und erstreckt sich von Kaiserslautern bis nach St. Ingbert. Sie zeichnet sich durch eine abwechslungsreiche Landschaft mit Hügeln und Senken aus und wird von mehreren Flüssen wie der Blies und dem Rohrbach durchquert.

3.4.2 Geologie und Böden

Gemäß der Geologischen Karte des Saarlandes (1989, 1:50.000) liegt der Geltungsbereich innerhalb von Ablagerungen des Mittleren Buntsandsteins (sm).

Aufgrund der starken Überformung des Plangebietes sind hier keine naturnahen Böden zu erwarten. Auch die begrünten Bereiche und die Brachfläche im Norden unterliegen durch die Umgebungsnutzung einem hohen anthropogenen Einfluss.

Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK, Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz) stellt hier dementsprechend keine Bodentypen dar, sondern übernimmt lediglich den Siedlungsbereich.

Weiterhin treten im Plangebiet keine seltenen Böden und keine Böden mit hohem Erfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen auf. Archivböden i.S.d § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind nicht zu erwarten. (Geoportal, Fachanwendung Bodenschutz)

3.4.3 Oberflächengewässer / Grundwasser

Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der Rischbach, der etwa 30 m nordwestlich des Plangebietes verohrt im Bereich des Sportplatzes verläuft und in einen Teich mündet. Dieser wird durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt.

Laut Hydrogeologischer Karte (1:100.000, 1987) befindet sich das Plangebiet innerhalb von Festgesteinen mit hohem Wasserleitvermögen und hier im Bereich des Hauptgrundwasserleiters (Mittlerer Buntsandstein) des Saarlandes. Demnach kommt dem Raum, in dem sich das Plangebiet befindet, grundsätzlich zwar eine hohe Bedeutung im Hinblick auf den Grundwasserhaushalt zu. Aufgrund der Vorbelastungen und der bereits bestehenden großflächigen Bebauung, die zu einer

Überdeckung der hier anstehenden autochthonen Bodenschichten und damit zu einer Beeinträchtigung der Versickerungseigenschaften geführt haben, kann die Fläche in diesem Bereich keine besondere Funktion für die Grundwasserneubildung in diesem Raum übernehmen.

3.4.4 Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet ist derzeit bereits zu großen Teilen infolge der Anlage der bestehenden Einkaufsmärkte und deren Stellplatzflächen sowie Zufahrtswegen nahezu vollständig versiegelt, so dass die klimaökologische Funktion der Fläche bereits deutlich beeinträchtigt ist. Die klimaökologische Funktion der Fläche ist bereits deutlich beeinträchtigt.

Im Umfeld der Bebauung sind überwiegend anthropogen beeinflusste Ziergehölzpflanzungen zu finden. Vereinzelt kommen im Plangebiet größere Bäume vor. Diese übernehmen die klimaökologische Funktion eines kleinflächigen klimatischen Ausgleichs.

Infolge der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Einkaufsmärkte mit Kunden- und Zuliefererverkehr sind im Plangebiet Vorbelastungen in Form von Lärm- und Abgasimmissionen zu erwarten.

3.4.5 Arten und Biotope

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte im November 2022 und im Juli 2023 im Rahmen von Bestandsaufnahmen im Plangebiet. Im Folgenden werden die Biotoptypen des Plangebietes zusammengefasst dargestellt, Artenlisten der Biotoptypen wurden aufgrund der unterdurchschnittlichen Ausprägung der Biotoptypen nicht angefertigt. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden für Eingriffsbewertung von 2001 des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr. Dementsprechend werden auch die Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich großflächige Bereiche, die aufgrund der Anlage von Gebäuden, Stellplätzen, Lagerflächen und Zufahrten vollständig **versiegelt** sind **(3.1)**. Des Weiteren liegt im Südwesten ein kleiner Parkplatz, der mit Schotter und Sand **teilversiegelt** ausgebildet ist **(3.2)**.



Abbildung 8 und 9: Vollversiegelte und teilversiegelte Flächen (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)

Des Weiteren sind im Plangebiet ausschließlich anthropogen stark geprägte bzw. künstlich geschaffene Biotoptypen und Ruderalflächen zu finden. Hierbei handelt es sich um **Rasenflächen (3.5.1)**, **Wiesenbrachen (2.7.2.2.2)**, **Ziergehölzpflanzungen (3.5.2)**, **Stellplatzbegrünungen (2.12)**, **Hecken (2.10)** und **sonstige Ruderalflächen (3.6)** sowie **sonstige Gebüsche (1.8.3)**. Da diese künstlich geschaffenen Lebensräume kaum Nahrungs- oder Rückzugsraum innerhalb der Siedlungsflächen bieten, ist ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz als Lebensraum gering.



Abbildung 10 und 11: Rasenfläche im südlichen Randbereich des Plangebietes (links) und Wiesenbrache entlang der Böschung im nordöstlichen Randbereich (rechts) (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)



Abbildung 12 und 13: Böschungsbegrünung mit Ziergehölzpflanzungen im Süden (links) und in der Mitte des Plangebietes (rechts) (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)



Abbildung 14 und 15: Ruderalbrache im Nordwesten (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)



Abbildung 16 und 17: Heckenpflanzungen entlang der Stellplätze (links) und Knöterich-Gebüsch im Süden des Plangebietes (rechts) (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)

Als wertgebende Strukturen sind im Plangebiet lediglich vereinzelte größere **Bäume (2.12)** und **Gebüsche (1.8.3)** innerhalb der Böschungs- und der Stellplatzbegrenzung vorhanden.



Abbildung 18 und 19: Gebüsch entlang des Nordwestlichen Randbereiches (links) und Ahorn-Bäume im Bereich der nördlichen Parkplatzfläche (rechts) (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)

3.4.6 Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Dominiert wird das Landschaftsbild im Plangebiet durch die derzeit vorhandene Bebauung und der damit einhergehenden großflächige Versiegelung. Aufgrund seiner Lage innerhalb dicht bebauter und teils gewerblich genutzter Siedlungsflächen ist das Landschafts- bzw. Stadtbild in diesem Raum bereits deutlich überformt. Zur Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes tragen lediglich die größeren Einzelbäume und Gebüsche innerhalb des Plangebietes bei. Insgesamt besitzt das Plangebiet jedoch keine besondere Bedeutung für das Landschafts- bzw. Stadtbild in diesem deutlich anthropogen überformten Raum.

Bedeutende Strukturen der Freizeit- und Erholungsnutzung wie beispielsweise überregional bedeutsame Wege befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

3.4.7 Land- und Forstwirtschaft

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Belange sind damit nicht betroffen.

3.4.8 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von **Schutzgebieten nach Wasserrecht oder Naturschutzrecht**. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet LSG-L_6_03_02 „Landschaftsschutzgebiet im [ehem.] Landkreis St. Ingbert“, welches ca. 400 m westlich des Plangebietes liegt und aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und der zwischen Plangebiet und Schutzgebiet liegenden Grünflächen und Siedlungsflächen nicht beeinträchtigt wird.

Weiterhin liegt das Plangebiet nicht innerhalb von Flächen, die im Rahmen der **Offenland-Biotopkartierung des Saarlandes (OBK III und IV)** oder des **Arten- und Biotopschutzprogrammes des Saarlandes (ABSP)** erfasst und bewertet wurden.

Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG sind innerhalb des Plangebietes ebenfalls nicht vorhanden.

Das **Landschaftsprogramm des Saarlandes (Entwurf 2009)** sieht für das Plangebiet keine Maßnahmen oder sonstigen planerischen Vorgaben vor.

Der **Landschaftsplan** für die Stadt St. Ingbert gibt in Maßnahmenkarte 2 die Empfehlungen „Versiegelung verringern – Flächen recyceln“, „Kontaminationsverdacht prüfen“ und „Gewerbegebiete fit machen für den Klimawandel“.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“, festgelegt.

4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)

Der Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP-Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte‘.

Die Mittelstadt St. Ingbert wird im LEP Siedlung als Mittelzentrum mit mittelzentralem Verflechtungsbereich eingestuft. Mittelzentren spielen eine wichtige Rolle in der regionalen Entwicklung und erfüllen zentrale Funktionen für das Umland übernimmt, wie z.B. Versorgungseinrichtungen, Arbeitsplätze und Bildungsangebote.

Die Stadt wird der Raumkategorie „Kernzone des Verdichtungsraumes“ zugeordnet. Aus den besonderen Festlegungen für die Siedlungsstruktur im Ordnungsraum ist nach dem LEP Siedlung das Ziel, das vorhandene Flächenpotenzial unter Vermeidung negativer Verdichtungsfolgen Flächen sparend und Umwelt schonend zu nutzen.

Zudem liegt St. Ingbert an zwei Siedlungsachsen:

- Siedlungsachse 1. Ordnung: (Metz –) Saarbrücken – St. Ingbert – Homburg (– Kaiserslautern/ Mannheim)
- Siedlungsachse 2. Ordnung: St. Ingbert – Blieskastel (– Zweibrücken/ Pirmasens)

Der LEP Siedlung befasst sich in Kapitel 2.5.2 mit den Zielen für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Die wichtigsten Ziele, die die Stadt St. Ingbert betreffen, werden im Folgenden zitiert:

- G 41: Zur bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung soll in allen Landesteilen ein auf den jeweiligen Versorgungsauftrag des Ober-, Mittel oder Grundzentrums ausgerichtetes Spektrum von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen unterschiedlicher Größe und Angebotsformen sichergestellt werden. Die Standortgemeinden sollen dazu im Rahmen der Bauleitplanung an städtebaulich geeigneten Standorten in den zentralen Orten Flächenvorsorge für großflächige Einzelhandelseinrichtungen treffen.

→ Grundsatz erfüllt:

- Der Bebauungsplan dient der Bestandssicherung bestehender Betriebe und der städtebaulich sinnvollen künftigen Steuerung des großflächigen Einzelhandels am vorliegenden Standort.

- Z 42: Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Grundzentren zulässig (**Konzentrationsgebot**).
 - Ziel erfüllt:
 - Die Stadt St. Ingbert erfüllt die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums.
- Z 44: Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen. Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verflechtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten (**Kongruenzgebot**). Dies ist vom Planungsträger entsprechend nachzuweisen.
- Z 45: Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktionsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der benachbarten zentralen Orte (Nachbargemeinden) nicht beeinträchtigen (**Beeinträchtungsverbot**). Dies gilt insbesondere für solche Standortgemeinden, in denen der Erfolg von städtebaulichen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung oder Stabilisierung von Stadt und Ortskernen in Frage gestellt wird, z. B. bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen.
 - Ziele erfüllt:
 - Der Standort am Grubenweg wurde bereits im Einzelhandelskonzept der Stadt St. Ingbert im Jahre 2009 als geeigneter Standort für großflächigen Einzelhandel und Versorgungsschwerpunkt ausgewiesen. Künftig soll der Standort als ergänzender Einzelhandelsstandort mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten weitergeführt werden, was nicht nur die Stadt St. Ingbert selbst, sondern auch die angrenzenden Versorgungsstandorte im Umland entlastet. Die bestehenden Betriebe bestehen bereits lange und fügen sich in die zentralörtliche Versorgungsstruktur ein.
- Z 46: Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich (integrierter Standort) des jeweiligen zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten (**städtebauliches Integrationsgebot**).
 - Ziel erfüllt:
 - Wie oben beschrieben soll der Standort am Grubenweg nicht mehr wie ursprünglich im Einzelhandelskonzept beschlossen als Versorgungsschwerpunkt weitergeführt werden, sondern als ergänzender Versorgungsstandort mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten. Dies dient der Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche „Innenstadt“ und der „Rohrbach“ auf denen aufgrund aktueller Entwicklungen als Einzelhandelsstandorte fokussiert werden sollen.
- G 48: Standorte für großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen grundsätzlich in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden werden.
 - Grundsatz erfüllt:
 - Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet sich im Grubenweg die Bushaltestelle Karlstraße.

4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ (LEP-Umwelt) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert am 20. Oktober 2011, liegt das Plangebiet innerhalb einer „Siedlungsfläche überwiegend Gewerbe“. Ansonsten trifft der LEP Umwelt keine Vorgaben für das Plangebiet.

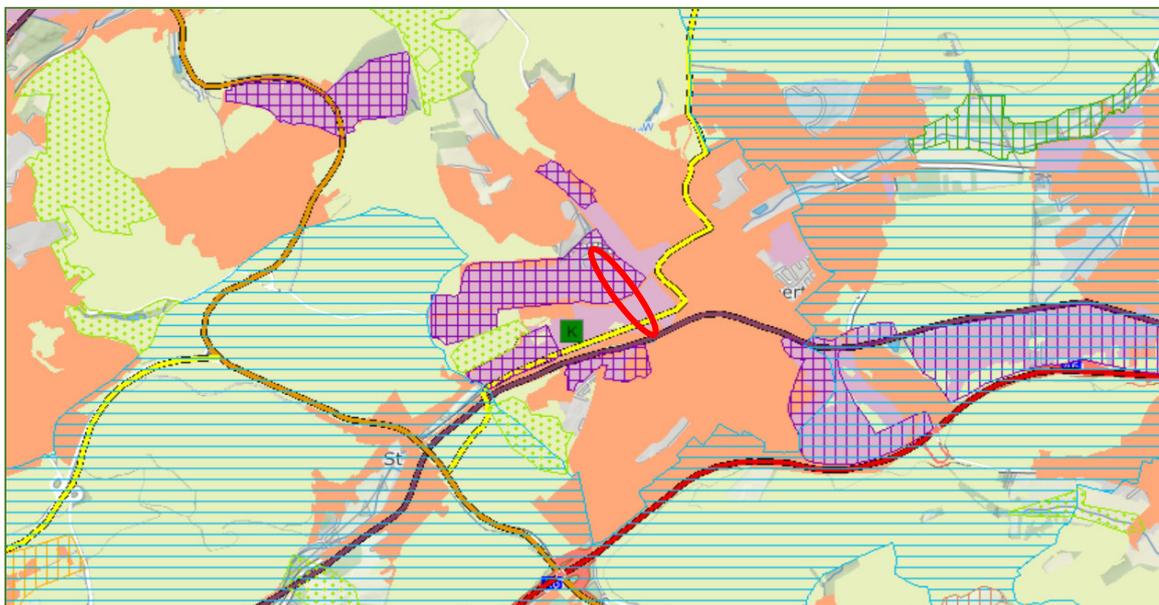


Abbildung 20: Auszug aus dem LEP Umwelt

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert stellt für das Plangebiet bereits größtenteils eine Sonderbaufläche für Einkaufszentren und Verbrauchermärkte gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dar. Der übrige Bereich wird als Gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Zudem wird der Standort eines Schutzraumes und Leitungsverläufe dargestellt.

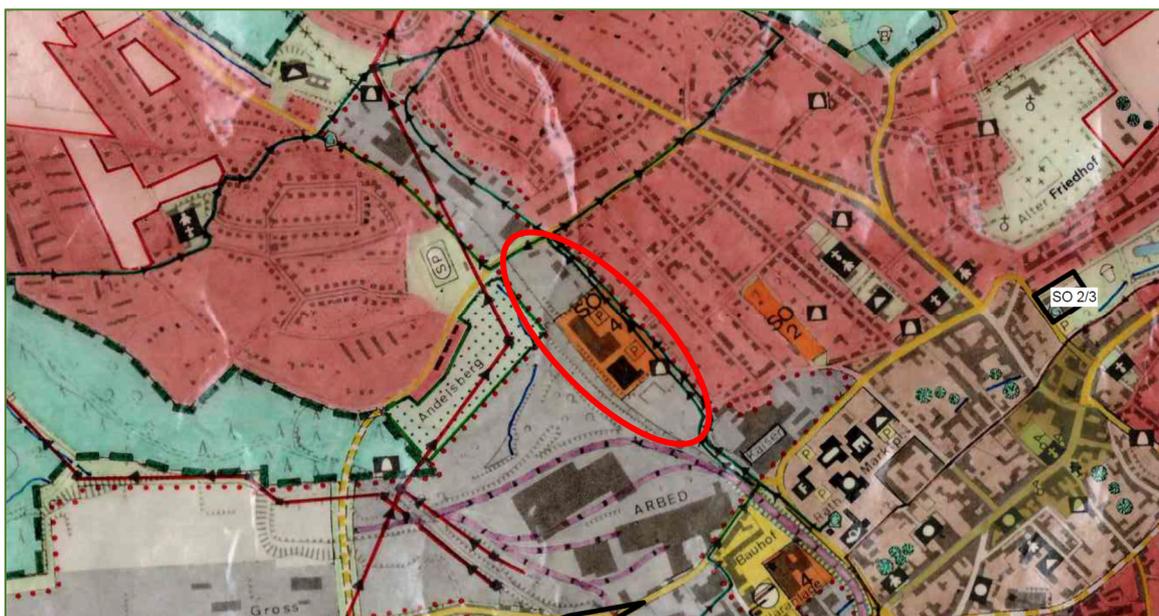


Abbildung 21: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Daher kann der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden.

4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke wird bereichsweise durch Restriktionen bestimmt. Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen sind bei der Ausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen und planungsrechtlich zu sichern. Zum derzeitigen Stand sind für das Plangebiet folgende Restriktionen bekannt:

4.3.1 Immissionsschutz

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden, d.h. zumindest auf das gesetzlich zulässige Maß reduziert werden.

Der Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vor dem vom Lebensmittelmarkt ausgehenden Lärm (Verkehr auf den Stellplätzen, Anlieferverkehr) ist unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen sicherzustellen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden, Einzelhandelsortimente zu steuern, um zentrale Versorgungsbereiche zu sichern. Die bestehenden Betriebe genießen Bestandschutz. Eine erhebliche Lärmerhöhung wird somit nicht erwartet.

5 PLANFESTSETZUNGEN

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

5.1.1 Gewerbegebiet (§ BauNVO)

Festsetzung

siehe Planzeichnung

Zulässige Arten von Nutzungen

- Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro-, und Verwaltungsgebäude
- Anlagen für sportliche Zwecke

Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen nur zulässig, wenn sie in unmittelbarem baulichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben stehen und die Geschossfläche der Einzelhandelsnutzung der Gesamtgeschossfläche des Bauvorhabens untergeordnet ist (max. 10 % der Geschossfläche), jeweils bis zu einer max. Verkaufsfläche von 500 m². Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Verkaufsstätten für Kraftfahrzeuge.

Ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,

Nicht zulässige Arten von Nutzungen

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO werden

- Bordelle, bordellartige Betriebe, sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist,
- Tankstellen

ausgeschlossen.

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten (inklusive Spiel- und Automatenhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Wettbüros, Tanzlokale / Tanz-Cafés / Nacht- und Tanzbars / Varietés, Striptease und Table-Dance-Lokale / Swinger-Clubs / Sex-Kinos und Lokale mit Videokabinen zur Vorführung von Filmdarbietungen mit sexuellem Charakter)

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

Erklärung / Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO werden im Bebauungsplan Bauflächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung als Baugebiete festgesetzt. Diese werden in den §§ 2 - 14 BauNVO näher bestimmt, d.h. ihr Gebietscharakter wird definiert und die jeweils allgemein oder ausnahmsweise bzw. nicht zulässigen Nutzungen werden hierin festgelegt. Die allgemeine Zweckbestimmung des jeweiligen Baugebietes ergibt sich aus den Absätzen 1 der §§ 2 - 9 BauNVO. Die Absätze 2 regeln die zulässigen Arten von Nutzungen, während die Absätze 3 der §§ 2 - 9 BauNVO Aussagen zu den ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen treffen. Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO werden diese Nutzungsregelungen Inhalt des Bebauungsplanes, soweit nicht über die Absätze 4 - 9 des § 1 BauNVO konkret etwas anderes für den Bebauungsplan bestimmt wird.

Gewerbe- und Industriegebiete dienen zur Unterbringung von gewerblichen Betrieben. Planungsrechtlich unterscheiden sich die beiden Baugebietsarten nicht durch die Größe der zulässigen Betriebe, deren Produktionsweise oder andere produktionstechnische Merkmale, sondern vorrangig durch das Maß an Störungen, das die Betriebe im jeweiligen Baugebiete verursachen dürfen. Gewerbegebiete dienen nach ihrer allgemeinen Zweckbestimmung „nur“ vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben, während Industriegebiete diesem Zweck ausschließlich dienen. Damit dienen Gewerbegebiete der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Ein Gewerbegebiet ist somit planungsrechtlich der richtige Standort für jene Betriebe, die nach ihren Auswirkungen einerseits noch nicht in ein Industriegebiet gehören, die aber andererseits aber auch nicht mehr in einem Mischgebiet zugelassen werden können.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan soll aufgrund der hohen Nachfrage nach neuen Gewerbeflächen, ein kleiner Bereich im Norden des Plangebietes als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Durch den Ausschluss von Vergnügungsstätten soll das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt umgesetzt werden.

5.1.2 Sonstige Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Festsetzung

hier: SO1

Im Sonstigen Sondergebiet SO1 sind Betriebe des Einzelhandels und des großflächigen Einzelhandels mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sowie nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig. Der Umfang von zentrenrelevanten Randsortimenten in diesen Betrieben wird auf max. 10% der gesamten Verkaufsfläche je Betrieb beschränkt.

Zusatzfestsetzung gem. § 1 Abs. 10 BauNVO

Innerhalb des SO1 befindet sich ein baurechtlich genehmigter Betrieb mit zentrenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 2.818 m². Verkauft werden als Hauptwarengruppen Glas, Porzellan, Keramik und Haushaltswaren. Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.

hier: SO2

Im Sonstigen Sondergebiet SO2 sind Einkaufszentren mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sowie Betriebe des Einzelhandels und des großflächigen Einzelhandels mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zulässig. Der Umfang von zentrenrelevanten Randsortimenten in diesen Betrieben wird auf max. 10% der gesamten Verkaufsfläche je Betrieb beschränkt.

Zusatzfestsetzungen gem. § 1 Abs. 10 BauNVO

Innerhalb der Teilfläche 1 (TF1) des SO2 befindet sich ein baurechtlich genehmigtes Einkaufszentrum mit zentrenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 5.820 m². Verkauft werden als Hauptwarengruppen Blumen (Indoor) / Zoo, Nahrungs- und Genussmittel, Bekleidung, Gesundheits- und Körperpflegeartikel, Papier, Büroartikel, Schreibwaren, Zeitungen, Zeitschriften und Bücher. Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.

Innerhalb der Teilfläche 2 (TF2) des SO2 befindet sich ein baurechtlich genehmigter Betrieb mit zentrenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 617 m². Verkauft wird als Hauptwarengruppe Bekleidung. Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.

Innerhalb der Teilfläche 4 (TF4) des SO2 befindet sich ein baurechtlich genehmigter Betrieb mit zentrenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 841 m². Verkauft wird als Hauptwarengruppe Bekleidung. Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.

Innerhalb der Teilfläche 5 (TF5) des SO2 befindet sich ein baurechtlich genehmigter Betrieb mit zentrenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 814 m². Verkauft wird als Hauptwarengruppe Bekleidung. Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.

Innerhalb der Teilfläche 6 (TF6) des SO2 befindet sich ein baurechtlich genehmigter Betrieb mit zentrenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 780 m². Verkauft werden als Hauptwarengruppe Schuhe und Lederwaren. Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und

Nutzungsänderung sowie Erneuerungen dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.

Die Definition der nahversorgungs- und zentrenrelevanten sowie der nicht-zentrenrelevanten Sortimente erfolgt nach der Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt St. Ingbert wie folgt:

Zentrenrelevante Sortimente (abschließende Aufzählung)

davon **nahversorgungsrelevante** Sortimente:

Backwaren / Konditoreiwaren	Getränke
Blumen	Nahrungs- und Genussmittel
Drogeriewaren / Körperpflegeartikel	Zeitungen / Zeitschriften
Fleischwaren	
Apothekenwaren (pharmazeutische Artikel)	Kosmetik- / Parfümerieartikel
Bekleidung, Wäsche	Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme
Bücher	Medizinische und orthopädische Artikel ³
Büromaschinen	Musikinstrumente und Zubehör
Elektroklein- und -großgeräte	Papier, Büroartikel, Schreibwaren
Elektronik und Multimedia	Schuhe
Erotikartikel	Spielwaren
Glaswaren / Porzellan / Keramik,	Sportartikel / -kleingeräte
Haushaltswaren	Sportbekleidung
Handarbeitswaren / Kurzwaren / Meterware /	Sportschuhe
Wolle	Uhren / Schmuck
Heimtextilien, Gardinen / Dekostoffe	Wohndekorationsartikel, Kunstgegenstände und
Hobbyartikel ²	Bilderrahmen

¹dazu gehören u. a.: Bild und Tonträger, Computer und Zubehör, Fotoartikel, Telekommunikation und Zubehör, Unterhaltungselektronik und Zubehör

²dazu gehören u. a.: Künstlerartikel / Bastelzubehör, Sammlerbriefmarken und -münzen

³dazu gehören u. a.: Hörgeräte, Optik / Augenoptik, Sanitätsartikel

Nicht-zentrenrelevante Sortimente (nicht abschließende Aufzählung)

Angler- und Jagdartikel, Waffen ¹	Lampen / Leuchten / Leuchtmittel
Bettwaren, Matratzen	Möbel (inkl. Küchen)
Bauelemente, Baustoffe, Holz	Pflanzen / Samen
baumarktspezifisches Sortiment ²	Reitsportartikel ¹
Campingartikel ¹	Sportgroßgeräte
Fahrräder und technisches Zubehör	Teppiche (Einzelware)
Gartenartikel / -geräte	Topfpflanzen / Blumentöpfe und Vasen (Indoor)
Kfz-, Caravan- und Motorradzubehör (inkl.	Zoologische Artikel (inkl. Heim- und
Kindersitze)	Kleintierfutter), lebende Tiere
Kinderwagen	

¹ohne Bekleidung und Schuhe

²dazu gehören u. a.: Bodenbeläge, Eisenwaren und Beschläge, Elektroinstallationsmaterial, Farben / Lacke, Fliesen, Heizungs- und Klimageräte, Kamine / Kachelöfen, Rollläden / Markisen, Sanitärartikel, Tapeten, Installationsmaterial, Maschinen / Werkzeuge

In den Sonstigen Sondergebieten SO1 und SO2 sind darüber hinaus zulässig:

1. Lagerräume, Funktions- und Nebenräume, Verwaltungsräume, Aufenthalts-/ Sozialräume für Personal
2. Nebenanlagen
3. Stellplätze
4. Einkaufswagenboxen
5. Bäckereifiliale/ Backshop / Backvorbereitung
6. Werbeanlagen
7. Abfallpresse, Wertstoff- und Abfallbehälter
8. alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Einrichtungen
9. Ladestationen für Elektromobile
10. mobile Verkaufsstände
11. Fahrradstellplätze
12. Anlagen zur Energieversorgung

Erklärung / Begründung

Sondergebiete sind stets dann in einem Bebauungsplan festzusetzen, wenn sich ein solches Gebiet von den „üblichen“ Baugebieten nach § 2 bis 9 der BauNVO unterscheidet. Die BauNVO kennt nur zwei Kategorien von Sondergebieten, solche die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO). Der § 11 BauNVO führt entsprechende sonstige Sondergebiete beispielhaft auf. Genannt werden hierbei ausdrücklich auch Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandel.

In § 11 Abs. 3 führt die BauNVO weiter aus:

„Einkaufszentren,

großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können,

sonstige großflächige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher und auf die Auswirkungen den in Nummer 2 bezeichneten Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind, sind außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig.“

Nach der Rechtsprechung ist für die Beurteilung der Großflächigkeit nicht das Verhältnis des angebotenen Warensortimentes zum Platzbedarf maßgebend, sondern eine absolute Geschossfläche von 1.200 qm. Dies entspricht einer Verkaufsfläche von ca. 800 qm.

Unter Verkaufsfläche versteht man die Fläche, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge und Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen, Kassenzonen und Auslageflächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind.

Am Standort im Grubenweg besteht bereits eine Einzelhandelsagglomeration mit einer Gesamtverkaufsfläche von 15.883 m². Es handelt sich aktuell um folgende Betriebe:

Betriebsname	Straße	Hauptwarengruppe	Verkaufsfläche (m ²)
Fischer's Lagerhaus	Grubenweg 1 a	Möbel	715
St. Christophorus Warenkorb	Grubenweg 1b	Möbel	745
Autoteile Harzer & Weydmann	Grubenweg 1	Baumarktsortimente	45
Jysk	Grubenweg 2a	Wohneinrichtung	710
alldrink	Grubenweg 2b	Nahrungs- und Genussmittel	345
Thomas Philipps	Grubenweg 3	Glas / Porzellan / Keramik / Haushaltswaren	2.818
Blume 2000	Grubenweg 7	Blumen (Indoor) / Zoo	60
Biebelhausener Mühle	Grubenweg 7	Nahrungs- und Genussmittel	24

Tabak & Co	Grubenweg 7	Papier / Büroartikel / Schreibwaren / Zeitungen / Zeitschriften / Bücher	42
Leerstand	Grubenweg 7	Leerstand	800
Metzgerei Schröder	Grubenweg 7	Nahrungs- und Genussmittel	25
ernsting's family	Grubenweg 7	Bekleidung	178
Saar Apotheke	Grubenweg 7	Gesundheit und Körperpflege	65
Kaufland	Grubenweg 7	Nahrungs- und Genussmittel	5.426
Leerstand	Grubenweg 7	Leerstand	818
Oreon Feinkost	Grubenweg 7	Nahrungs- und Genussmittel	15
Kik	Grubenweg 7	Bekleidung	814
Takko	Grubenweg 7	Bekleidung	617
Tedi	Grubenweg 7	Bekleidung	841
H&D shoes and more	Grubenweg 15	Schuhe / Lederwaren	780

Wie bereits oben beschrieben, wurde der Standort am Grubenweg im Einzelhandelskonzept der Stadt St. Ingbert im Jahre 2009 als geeigneter Standort für großflächigen Einzelhandel und Versorgungsschwerpunkt ausgewiesen. Künftig soll der Standort als ergänzender Einzelhandelsstandort mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten weitergeführt werden. Dies dient der Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche „Innenstadt“ und der „Rohrbach“ die aufgrund aktueller Entwicklungen als Einzelhandelsstandorte fokussiert werden sollen. Dennoch soll den Bestandsbetrieben die Möglichkeit gegeben werden am Standort in aktueller Dimension weitergeführt werden zu können.

Zur Umsetzung dieser Ziele soll daher der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt werden, in dem das Gebiet in den Bereichen der bestehenden Einzelhandelsbetriebe als Sonstige Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel festgesetzt werden.

Das Plangebiet wird hierbei in die zwei Sondergebiete SO1 und SO2 aufgeteilt, da aufgrund der Topographie unterschiedliche Festsetzungen zum Höhenbezug getroffen werden müssen.

Das Sondergebiet SO2 wird zudem in mehrere Teilflächen aufgeteilt.

„In einem sonstigen Sondergebiet nach § 11 BauNVO ist eine Festsetzung zulässig, die neben großflächigen Einzelhandelsbetrieben auch kleinflächige Einzelhandelsbetriebe bzw. eine Agglomeration derartiger Betriebe zum Gegenstand einer Sondergebietsfestsetzung macht. Eine Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben im Plangebiet kann durch die Festsetzung von Verkaufsflächen erreicht werden. Allerdings sind baugebietsbezogene Verkaufsflächenbeschränkungen unzulässig; Sortimente und Verkaufsflächen können jeweils lediglich betriebsbezogen festgesetzt werden. Die Festsetzungen müssen sich also dann auf den einzelnen Betrieb beziehen und nicht auf das Baugebiet. Eine Festsetzung, die eine Beschränkung der Zahl zulässiger Vorhaben in einem sonstigen Sondergebiet enthält, ist allenfalls dann möglich, wenn in dem Baugebiet aufgrund anderer Festsetzungen (insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung oder zur überbaubaren Grundstücksfläche) der entsprechende Anlagentyp nur ohnehin nur einmal realisiert werden könnte.“ (Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“ in St. Ingbert Mitte, Prof. Dr. Kröninger, Rapräger Rechtsanwälte, 23.11.2023)

Das Sondergebiet SO2 wird daher entsprechend der bestehenden Betriebe in mehrere Teilflächen aufgeteilt, dass nur jeweils ein Betrieb mit betriebsbezogen festgesetzter Verkaufsfläche zulässig ist. Dies dient auch dem Ausschluss eines „unzulässigen „Windhundrennens“ zwischen den Grundstückseigentümern im Plangebiet.

Zusätzlich soll den Bestandsbetrieben eine geringfügige Erweiterungs- bzw. Umbaumöglichkeit zugestanden werden, die über den reinen Bestandschutz hinaus geht.

„Nach § 1 Abs. 10 BauNVO kann im Bebauungsplan nämlich festgesetzt werden, dass Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen der Anlagen allgemein zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn durch die Festsetzung in einem Bebauungsplan die vorhandene bauliche Nutzung unzulässig wird. § 1 Abs. 10 BauNVO ist zwar bei der Festsetzung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO nicht anwendbar, worauf bereits hingewiesen wurde. Ungeachtet dessen ist in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass nach § 1 Abs. 10 BauNVO entsprechende Festsetzungen auch in einem Sondergebiet getroffen werden können.“ (Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“ in St. Ingbert Mitte, Prof. Dr. Kröniger, Rappacher Rechtsanwälte, 23.11.2023).

Zur Gewährleistung der Raumverträglichkeit und Anpassung der Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB legt der Bebauungsplan zudem die zulässigen Sortimente für die einzelnen Sortimente fest.

Zusätzlich werden im Nutzungskatalog des Sondergebietes noch die weiteren für die Funktionsfähigkeit der Märkte erforderlichen Nebenanlagen (wie z.B. Stellplätze und Werbeanlagen) zugelassen.

5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element. So bestimmen Höhe, Dichte und Art der Bebauung das äußere Erscheinungsbild und haben gleichzeitig auch Auswirkungen auf den Flächenverbrauch. Die Nutzungsschablone enthält die Werte über das Maß der baulichen Nutzung und gilt für die zusammenhängend dargestellten überbaubaren Flächen. Zum Maß der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

5.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

siehe Nutzungsschablone

Im Gewerbegebiet und in den Sonstigen Sondergebieten wird eine Höhe baulicher Anlagen festgesetzt von:

GH = 10 m

Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind alle nachgeordneten Anlagen, Betriebsvorrichtungen und technischen Aufbauten, die zur Aufrechterhaltung der Nutzungen erforderlich sind.

Für das Sondergebiet SO1 werden folgende Bezugspunkte festgelegt:

Die Gebäudehöhe wird ermittelt über den Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt (Oberkante Gebäude) und der Oberkante der Straßenachse des Grubenweges, gemessen in der jeweiligen Wandmitte, senkrecht zur Straße.

Für das Sondergebiet SO2 und das Gewerbegebiet werden folgende Bezugspunkte festgelegt:

Die Gebäudehöhe wird ermittelt über den Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt (Oberkante Gebäude) und der Oberkante der Straßenachse der Gehnbachstraße, gemessen in der jeweiligen Wandmitte, senkrecht zur Straße.

5.2.2 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Festsetzung

siehe Nutzungsschablone

Die maximal zulässige Grundflächenzahl wird im Gewerbegebiet und in den Sonstigen Sondergebieten auf **0,8** festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von:

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14,
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Gem. § 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb des Gewerbegebietes und der Sonstigen Sondergebiete eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der oben genannten Anlagen bis zu einem Wert von 0,9 zulässig ist.

Erklärung / Begründung

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf und dient daher der Einhaltung der Mindestfreifläche auf den Baugrundstücken.

Im Planungsgebiet wird entsprechend der Orientierungswerte des § 17 Abs. 1 BauNVO IM Gewerbegebiet und in den Sonstigen Sondergebieten eine GRZ von 0,8 festgesetzt.

Im vorliegenden Fall wird allerdings eine Überschreitung bis zu 0,9 durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen (Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) festgesetzt und damit ein Wert, der über der o.g. üblichen Obergrenze von 0,8 liegt. Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO kann von dieser Obergrenze abgesehen werden, wenn diese Überschreitung nur geringfügige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens hat und die Einhaltung der Obergrenze zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksausnutzung führt.

Beide Ausnahmegründe können aus folgenden Gründen bejaht werden:

- Weite Teile des Plangebietes sind derzeit bereits vollständig versiegelt. Es gibt bis auf wenige Restgrünflächen keinerlei unversiegelte Bereiche. Bei den Restgrünflächen handelt es sich um kleinere, stark anthropogen überformte Bereiche.
- Es stehen keine natürlichen Böden mehr an, die auch entsprechende Bodenfunktionen übernehmen können.
- Die räumliche Situation der Grundstücke erlaubt nur bei einer Überschreitung der GRZ bis 0,9 eine zweckentsprechende Grundstücksausnutzung.

5.3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, § 22 BAUNVO)

Festsetzung

Im Plangebiet wird eine abweichende Bauweise entsprechend § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Gebäudelängen über 50 m sind zulässig.

Erklärung / Begründung

Mit der Bauweise wird festgelegt, wie bauliche Anlagen auf den Grundstücksflächen anzuordnen sind. Die BauNVO unterscheidet dabei folgende Bauweisen:

- offene Bauweise: Gebäude mit einer Länge bis 50 m sind mit Grenzabstand zu errichten
- geschlossene Bauweise: Gebäude werden ohne seitlichen Grenzabstand errichtet
- abweichende Bauweise: Bauweise ist weder als offen noch als geschlossen zu bezeichnen

Innerhalb des Plangebietes gibt es bereits Gebäudestrukturen, die eine Gebäudelänge von 50 m überschreiten. Da künftig weiterhin Betriebe zulässig sein sollen, die eine entsprechende Gebäudedimension benötigen, wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

5.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO)

Festsetzung

siehe Planzeichnung

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Erklärung / Begründung

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert, die bis zu dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung bebaut werden dürfen. Die Festsetzung einer Baugrenze bedeutet gem. der Definition gem. § 23 Abs. 3 BauNVO:

„Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.“

Die Baugrenzen orientieren sich an den bestehenden Gebäudestrukturen. Zudem sollen kleinräumige Erweiterungen sowie die Errichtung eines zusätzlichen Gewerbebetriebes zulässig sein.

5.5 VERKEHR

5.5.1 Verkehrliche Konzeption**Verkehrsanbindung des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt, wie beschrieben, am Grubenweg. Dieser stellt über die Kohlenstraße und die Blieskasteler Straße die Anbindung an die Autobahn A6 sowie an das übrige Stadtgebiet von St. Ingbert sicher.

Somit ist das Plangebiet gut an das örtliche und überörtliche Straßennetz angeschlossen.

Ruhender Verkehr

Für den ruhenden Verkehr sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der Vornutzung bereits Stellplätze vorhanden.

ÖPNV

Auch für die nichtmotorisierten Mitarbeiter und Kunden ist das Planungsgebiet hervorragend angebunden. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet sich im Grubenweg die Bushaltestelle „Karlstraße“.

Der Bahnhof St. Ingbert befindet sich in einer Entfernung von etwa 700 m zum Plangebiet.

Fußläufige Anbindung

Das Planungsgebiet ist darüber hinaus über die straßenbegleitenden Fußwege des Grubenwegs und der Gehnbachstraße sehr gut fußläufig zu erreichen.

5.5.2 Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption

Für den Themenbereich Verkehr trifft der Vorhabenbezogene Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

siehe Planzeichnung

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Stellplätze, Garagen und Carports im gesamten Plangebiet innerhalb der überbaubaren Flächen sowie den hierfür festgesetzten Flächen zulässig sind.

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

siehe Planzeichnung

hier: Wirtschaftsweg

hier: Ein- und Ausfahrtsbereiche zum Grubenweg und zur Gehnbachstraße

5.6 VER- UND ENTSORGUNG

5.6.1 Allgemeine Konzeption

Alle für das Plangebiet notwendigen Anschlüsse an Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Strom, Abwasser, Telekommunikation) bereits vorhanden.

5.6.2 Wasser-, Strom- und Gasversorgung

Die Wasser-, Strom- und Gasversorgung im Planungsgebiet erfolgt durch die Stadtwerke St. Ingbert.

5.6.3 Abfall- und Abwasserentsorgung

Träger der Abwasserentsorgung ist der Abwasserbetrieb (EBA) der Stadt St. Ingbert. Auch hier ist der Anschluss bereits vorhanden.

5.6.4 Festsetzungen zur Ver- und Entsorgung

Für den Bereich der Ver- und Entsorgung trifft der Vorhabenbezogene Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

siehe Planzeichnung

hier: Stationsfläche für Transformatorenstation der Stadtwerke St. Ingbert GmbH

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Anlagen zur Energieerzeugung sind i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO im gesamten Plangebiet zulässig

5.7 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

5.7.1 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)**Festsetzung****P1: Nicht überbaute Grundstücksflächen**

Alle nicht überbauten Grundstücksflächen im Plangebiet, die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

P2: Stellplatzbegrünung

Im Bereich von Stellplätzen im Plangebiet ist je 8 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Großbaum (16 cm Stammumfang in 1 m Höhe gemessen) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pro Baumstandort ist nach Maßgabe der DIN 18 916 eine offene Fläche von mindestens 6 m² und 16 m² Grundfläche des durchwurzelbaren Raumes mit einer Tiefe von mindestens 80 cm vorzuhalten. Zur optimalen Entfaltung der Funktionalität der Gehölzstrukturen sind zur Anpflanzung nur standortgerechte Arten zu verwenden.

P3: Erhalt von Gehölzen

Innerhalb der mit P3 gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und langfristig zu sichern. Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht sind zulässig.

P4: Erhalt von Wiesenflächen

Die mit P4 gekennzeichneten Flächen sind als Wiese zu erhalten.

Für alle Pflanzmaßnahmen sind die DIN 18916 sowie die DIN 18920 und die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen entsprechend zu beachten und es sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Die folgende Artenliste stellt daher lediglich eine beispielhafte Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

Pflanzliste Laubbaumhochstämme

Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
Bergulme (Ulmus glabra)
Bruch-Weide (Salix fragilis)
Esche (Fraxinus excelsior)
Feld-Ahorn (Acer campestre)
Feld-Ulme (Ulmus minor)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Schwarz-Erle (Alnus glutinosa)
Silber-Weide (Salix alba)
Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)
Spitz-Ahorn (Acer planaoides)
Stiel-Eiche (Quercus robur)
Vogel-Kirsche (Prunus avium)

Pflanzliste Sträucher

Bruch-Weide (*Salix fragilis*)
 Echter Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
 Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
 Hasel (*Corylus avellana*)
 Hundsrose (*Rosa canina*)
 Korbweide (*Salix viminalis*)
 Kratzbeere (*Rubus caesius*)
 Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Sal-Weide (*Salix caprea*)
 Schlehe (*Prunus spinosa*)
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
 Silberweide (*Salix alba*)
 Traubenkirsche (*Prunus padus*)
 Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

Pflanzqualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Anpflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt. Die Pflanzqualität hat daher den Mindeststandards der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V., Bonn) zu entsprechen:

- Hochstämme: 3xv., StU 12-14 cm
- Heister: 2xv, ab 100 m
- Sträucher: 2 Tr; ab 60 cm

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

Erklärung / Begründung

Die Eingrünung des Plangebiets durch verschiedene Gehölzstrukturen bzw. der Erhalt der vorhandenen Grünflächen ist eine der wichtigsten grünordnerischen und landschaftsökologischen Maßnahmen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und für den naturschutzfachlichen Ausgleich.

Durch die Eingrünung des Plangebietes innerhalb der Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB werden die nicht überbaubaren Flächen ökologisch aufgewertet. Diese Gehölze können für störungsunempfindliche Tiere als Lebensraum genutzt werden.

Durch den Erhalt der vorhandenen Begrünung im Umfeld der Betriebe bleibt hier die ökologische Funktion sowie ein Rückzugs- und Lebensraum störungsunempfindlicher Tierarten erhalten.

Alle Gehölzstrukturen im Plangebiet tragen zur Ausfilterung von Luftschadstoffen sowie zur Verbesserung des Mikroklimas durch Windschutz, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Herabsetzung sommerlicher Temperaturen um mehrere Grad Celsius durch Beschattung und Transpirationskühlung bei.

Für sämtliche Pflanzmaßnahmen wird festgesetzt, dass heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden sind. Diese stehen in enger Wechselbeziehung zu den hier natürlicherweise vorkommenden Tierarten. Durch die Pflanzqualitäten werden Mindeststandards für die anzupflanzenden Gehölze vorgegeben, um die beabsichtigten Wirkungen schnellstmöglich zu erzielen.

5.8 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS.7 BAUGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

5.9 HINWEISE

5.9.1 Denkmalschutz

Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzes sind zu beachten und einzuhalten.

5.9.2 Baumpflanzungen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Weiterhin ist das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" bei der Planung zu beachten, um Schäden an Versorgungsleitungen auszuschließen.

5.9.3 Einhaltung der Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

5.9.4 Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Mittelstadt St. Ingbert als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 523.00 „Grubenweg“ die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Mittelstadt St. Ingbert ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe "Auswirkungen der Planung")
- Gewichtung der Belange (siehe "Gewichtung des Abwägungsmaterials")
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe "Fazit")
- Abwägungsergebnis (siehe "Fazit").

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan 523.00 „Grubenweg“ eingestellt.

6.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Wichtigste Grundvoraussetzung für ein gesundes Wohnen ist die notwendige Wohnruhe. Daher ist es eine wesentliche Aufgabe und Zielsetzung der Bauleitplanung, diese Wohnruhe durch planerische Konfliktbewältigung zu erreichen bzw. herzustellen.

Im vorliegenden Fall ist das Ziel der Festsetzungen des Bebauungsplans die Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Grubenweges. Die Festsetzungen von Sondergebieten und einem Gewerbegebiet orientiert sich hierbei am Charakter der bereits vorhandenen Nutzungen.

Durch die bisherigen Nutzungen bestehen bereits entsprechende Lärmemissionen (Verkehr auf den Stellplätzen, Anlieferverkehr).

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden, Einzelhandelssortimente zu steuern, um zentrale Versorgungsbereiche zu sichern. Die bestehenden Betriebe genießen Bestandschutz. Eine erhebliche Lärmerhöhung wird somit nicht erwartet.

6.1.2 Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Negative Auswirkungen auf das Ortsbild werden nicht erbracht, da sich am Orts- und Stadtbild des Plangebietes durch den Bebauungsplan nichts grundlegend ändern wird. Das Straßen- und Ortsbild kann erhalten bleiben.

Zudem werden Festsetzungen zur Verhinderung der durch die Auswirkung der meisten Vergnügungsstätten bewirkten Gestaltungsmängel im direkten Umfeld des Gewerbegebietes getroffen.

Der zentrale Versorgungsbereich der Mittelstadt St. Ingbert wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Vielmehr dient der Bebauungsplan einer Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche, durch Steuerung eines Ergänzungsstandortes.

6.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Gemäß den Regelungen des § 13 a BauGB gelten für das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen sinngemäß die Vorschriften des § 13 BauGB. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren „... von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.“ Darüber hinaus bestimmt § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass im beschleunigten Verfahren „... in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“ gelten.

Dennoch gilt selbstverständlich auch für Bauleitpläne, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, weiterhin die Verpflichtung, dass die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sachgerecht bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig werden bei der Untersuchung der abiotischen und biotischen Schutzgüter im Plangebiet artenschutzrechtliche Belange nach §§ 19 und 44 BNatSchG geprüft (siehe unten).

Der Bebauungsplan dient der Bestandssicherung bestehender Betriebe und der städtebaulich sinnvollen künftigen Steuerung des großflächigen Einzelhandels am vorliegenden Standort. Da das Plangebiet bereits fast vollständig versiegelt ist, werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 523.00 „Grubenweg“ keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter vorbereitet.

Durch die Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr. 25a und b BauGB werden die wertgebenden Strukturen erhalten.

Die Grünstrukturen können zumindest für störungstolerante Arten der Fauna Lebensraum darstellen. Zusätzliche Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt sind im Zuge der zulässigen Neuversiegelung vernachlässigbar gering, erhebliche Auswirkungen aufgrund der Vorbelastungen im Plangebiet infolge der Nutzung durch die bestehenden Märkte und der angrenzenden Gewerbebetriebe sind nicht zu erwarten. Erhebliche klimaökologische Auswirkungen sind vor dem Hintergrund der Vorbelastungen im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte – „Novelle 2007“ handelt es sich bei einem Planvorhaben dann um einen nicht ausgleichspflichtigen Eingriff, wenn die überbaubare Grundfläche die Fläche von 20.000 m² nicht überschreitet (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB) oder zwischen 20 000 m² bis weniger als 70 000 m² liegt und auf Grund einer überschlägigen Prüfung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).

Die für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens erforderlichen Voraussetzungen werden erfüllt:

- Die o.g. zulässige Grundfläche liegt zwischen 20.000 m² und 70.000 m².
- Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage von St. Ingbert. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.
- Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter bestehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht.
- Der Bebauungsplan wird voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls, siehe Anlage zum Bebauungsplan)

Der Bebauungsplan erfüllt die zuvor genannten Kriterien. Somit ist kein gesonderter Ausgleich erforderlich ist.

Im bereits anthropogen vorbelasteten Plangebiet werden durch das vorgesehene Planvorhaben des Bebauungsplanes keine für den Arten- und Biotopschutz bedeutenden Lebensräume überplant.

6.1.4 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten und Lebensräume (Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltschäden)

Artenschutzprüfung ASP

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzes an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgten mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum Artenschutz sind neben dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die ASP notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Ar-

tenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Das zu prüfende Artenspektrum planungsrelevanter Arten wird vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit dem „Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011) vorgegeben.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hier nach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Darüber hinaus ist es verboten wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden soll nun unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens vor dem Hintergrund der Biotopausstattung des Plangebietes und den damit dort zu erwartenden Arten eine überschlägige Prüfung potenziell auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte durchgeführt werden.

Wie oben bereits dargestellt, ist das Plangebiet bereits fast vollständig versiegelt. Als Lebensräume verbleiben damit für den Arten- und Biotopschutz lediglich kleinflächige Randbereiche im Umfeld der versiegelten Flächen, die mit anthropogen überprägten oder aber künstlich geschaffenen Biotoptypen belegt sind. Deren Ausprägung ist ausnahmslos unterdurchschnittlich. Neben artenarmen Rasenflächen und kleinerer Hecken sind im Plangebiet im Umfeld der Stellplatzflächen auch schmale (Zier-) Gehölzflächen zu finden, die ebenfalls arten- und strukturarm ausgebildet sind. Der anthropogene Einfluss ist innerhalb des gesamten Plangebietes sehr hoch.

Wie bereits oben aufgeführt werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter vorbereitet.

Infolge der Biotopstruktur im Plangebiet und der angrenzenden Flächen sowie der Ausprägung der Biotoptypen innerhalb der Fläche reduziert sich das Artenspektrum der zu betrachtenden Arten auf an Siedlungsstrukturen sowie Siedlungsbereiche gebundene Arten. Da im Plangebiet keine stehenden Gewässern, auch keine kurzzeitig wassergefüllten Kleinstgewässer oder sonstigen veräsnsten Bereiche vorkommen, kann ein Vorkommen von an solche Strukturen gebundenen Arten anderer Artengruppen wie beispielsweise **Amphibien** ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine Betroffenheit von geschützten Arten der **Libellen** aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen sowie des sehr hohen anthropogenen Störeinflusses beispielsweise durch Befahren kann die Betroffenheit von geschützten Arten der **Reptilien** ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Bestandsaufnahmen konnten im Plangebiet keine Hinweise auf Fledermausquartiere an Bäumen oder Gebäuden festgestellt werden. Alte, wertgebende Laubgehölze, d.h. Höhlenbäume, fehlen. Auch die Prüfung der Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes (ABDS) ergab keine Hinweise auf hier vorkommende Arten der **Fledermausfauna**. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Fläche als Nahrungshabitat und Jagdgebiet aufgrund ihrer Biotopausstattung und des hier zu erwartenden geringen Insektenreichtums eher von geringer Bedeutung für die Fledermausfauna in diesem Raum ist. Gleichzeitig steht das Plangebiet nach Umsetzung der Planung in vergleichbarer Ausprägung auch zukünftig für störungstolerante und synanthrope Arten der Fauna zur Verfügung.

Das Vorkommen weiterer streng geschützter **Säuger** (Luchs, Biber, Wildkatze und Haselmaus) kann aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Als Brutgebiet für die **Avifauna** ist der Geltungsbereich allenfalls von lokaler Bedeutung, es sind hier weit verbreitete und ungefährdete Arten wie Gartenrotschwanz, Amsel, Gimpel, usw. zu erwarten. Horste oder Baumhöhlen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können bei Beachtung der entsprechenden als Hinweise formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Rodungszeitraum (siehe 5.7.3) ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund der im Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen zum Artenschutz können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

§ 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL), die nach EU-Recht geschützt sind, und zwar innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die Verantwortlichen (Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden. Notwendige funktionale Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen sind zwingend durchzuführen und lassen keine Abwägung zu.

Erhebliche Schäden an oben genannten Lebensräumen durch die Planung sind nicht zu erwarten. Ebenso kann als Ergebnis der Artenschutzprüfung eine Betroffenheit von genannten Arten ausgeschlossen werden.

6.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung

Durch den Bebauungsplan werden die Belange der Wirtschaft nicht negativ beeinträchtigt. Im Gegenteil werden Arbeitsplätze durch die Sicherung der Bestandsbetriebe gesichert. Weiterhin werden durch die langfristige Entwicklung hin zum Ergänzungsstandort mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten die Zentralen Versorgungsbereiche der Stadt St. Ingbert gestärkt.

Zudem wird eine kleinere Fläche im Norden des Plangebietes als Gewerbegebiet ausgewiesen, als Reaktion auf die Nachfrage nach erschlossenen Gewerbeflächen. Hier können künftig weitere Arbeitsplätze entstehen.

Der Bebauungsplan steht mit den Zielen der Raumordnung im Einklang (siehe Kapitel 4.1.2).

6.1.6 Auswirkungen auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Durch die Realisierung des Vorhabens können der Einzelhandelsstandort und die bestehenden Arbeitsplätze langfristig gesichert werden.

6.1.7 Auswirkungen auf die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung

Die Anbindung des Plangebietes an das innerörtliche und überörtliche Straßennetz ist über den Grubenweg und die Gehnbachstraße bereits gewährleistet.

Durch den Bebauungsplan wird eine Sicherung bestehender Betriebe sowie die Steuerung von Sortimenten vorbereitet. Somit ist nicht davon auszugehen, dass sich das Verkehrsaufkommen am Standort durch das Vorhaben wesentlich erhöht. Im Plangebiet besteht bereits Kunden- sowie Lieferverkehr. Die bisherigen Ein- und Ausfahrtsbereiche bleiben erhalten. Eine zusätzliche Belastung von Knotenpunkten entsteht nicht. Der Verkehr kann, wie bisher, über die umliegenden Straßen geordnet abfließen.

6.1.8 Auswirkungen auf die Belange eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Konzeptes oder einer von ihr beschlossenen städtebaulichen Planung

Der Bebauungsplan berücksichtigt die nachfolgenden Konzepte und Planungen der Stadt St. Ingbert:

Einzelhandelskonzeption 2009, Nahversorgungskonzept 2015 und neue Entwicklungen im Bereich Einzelhandel

Die Einzelhandelskonzeption für die Stadt St. Ingbert aus dem Jahr 2009 wurde in Auftrag gegeben, um die Einzelhandelsstruktur zu analysieren und zu verbessern. Das Konzept zielte darauf ab, die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Einzelhandels in St. Ingbert zu stärken. Es wurden Ziele und ein Leitbild für die zukünftige Entwicklung des Einzelhandels festgelegt. Zudem wurden zentrale Versorgungsbereiche definiert, um eine flächendeckende und verbrauchernahe Grundversorgung sicherzustellen. Diese Bereiche sollten bevorzugt für Einzelhandelsansiedlungen genutzt werden. Es wurden Regeln für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben festgelegt, um eine geordnete und nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Diese Regeln sollten sicherstellen, dass neue Einzelhandelsprojekte in das bestehende Stadtbild passen und die Versorgung der Bevölkerung verbessern.

Im Jahr 2009 wurde der Standort Grubenweg (ehemaliges Hela-Baupark-Gelände) als potenzieller Einzelhandelsstandort identifiziert. Das Ziel war es, die Entwicklung und mögliche Nachnutzungen der Ladeneinheiten sowie die Bebauung des noch unbebauten Bereichs bauleitplanerisch zu regeln.

Die Fortschreibung der Einzelhandelskonzeption für die Stadt St. Ingbert im Jahr 2015 zielte darauf ab, die Entwicklungen seit 2009 zu berücksichtigen und die Einzelhandelsstruktur weiter zu verbessern. Die Fortschreibung betonte die Notwendigkeit, die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Einzelhandels zu stärken und klare Ziele und ein Leitbild für die zukünftige Entwicklung zu definieren. Es wurden zentrale Versorgungsbereiche und Sonderstandorte festgelegt, um eine flächendeckende und verbrauchernahe Grundversorgung sicherzustellen.

In der Fortschreibung von 2015 wurde der Standort Grubenweg weiterhin als wichtiger Einzelhandelsstandort betrachtet. Es wurden spezifische Ansiedlungsregeln und Entwicklungsziele festgelegt, um eine geordnete und nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Der Fokus lag darauf, die Nutzungsmöglichkeiten zu erweitern und die Attraktivität des Standorts zu steigern.

Aufgrund neuer Entwicklungen im Einzelhandel soll das Konzept nun erneut fortgeschrieben werden. Im Entwurf der aktuellen Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes sollen die Flächen am Grubenweg als "Sonderstandort" definiert werden, deren Angebotsschwerpunkt Nahrungs- und Genussmittel sowie Bekleidung ist. Die Gutachter empfehlen keine weiteren Ansiedlungen oder Weiterentwicklung von Betrieben mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten über den Bestand hinaus. Nachnutzungen sollten nur durch nicht-zentrenrelevante Betriebe erfolgen. Die Umsetzungsempfehlungen gehen dahin, Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten zukünftig nur noch in den zentralen Versorgungsbereichen „Innenstadt“ und „Rohrbach“ sowie ausnahmsweise auch zur wohnortnahen Grundversorgung an weiteren integrierten Nahversorgungsstandorten zu ermöglichen.

Die neue Fortschreibung ist noch nicht beschlossen, die neuen Erkenntnisse sollen jedoch bei der Planung berücksichtigt werden.

„Nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Den Ergebnissen beschlossener städtebaulicher Entwicklungskonzepte kommt damit vor allem eine die Bauleitplanung unterstützende Bedeutung zu. Das betrifft zum einen die Frage der städtebaulichen Erforderlichkeit der Bauleitplanung i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, zum anderen kommt beschlossenen Entwicklungskonzepten im Rahmen der Abwägung (§ 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB) unterstützende Wirkung zu, indem sie das Gewicht von Belangen sowie von Zusammenhängen verdeutlichen, denen die Bauleitplanung Rechnung tragen soll.

Eine strikte Bindung an die Ergebnisse eines beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes besteht nicht. Speziell für Einzelhandelskonzepte erlaubt die Rechtsprechung Abweichungen, sofern die Anforderungen des Abwägungsgebots (§ 1 Abs. 7 BauGB) beachtet werden, beispielsweise um situationsgemäß auf vorhandene Einzelhandelsbetriebe und deren Entwicklungsmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen oder um neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

Das heißt: Von dem im Jahr 2009 beschlossenen Einzelhandelskonzept kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung die Anforderungen des Abwägungsgebots erfüllt, ohne dass das Einzelhandelskonzept seine steuernde Wirkung i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB verlieren würde, mit der Folge, dass ein Abwägungsobjekt

nicht vorliegt. Allerdings ist zu beachten, dass das Gewicht eines Einzelhandelskonzepts als abwägungsbeachtlicher Belang umso geringer wird, je häufiger und je umfangreicher das Konzept durchbrochen wird.

Anerkannt ist auch, dass als Voraussetzung für eine planerische Feinsteuerung der Ansiedlung von Einzelhandel im Gemeindegebiet auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 ff. BauNVO ein Einzelhandelskonzept nicht erforderlich ist. Ohne Einzelhandelskonzept müssen sich allerdings die erforderlichen städtebaulichen Gründe (§ 1 Abs. 3 BauGB) und die Anforderungen an eine gerechte Abwägung (§ 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB) aus dem Bebauungsplan und seiner Begründung ergeben.

Ein beschlossenes Einzelhandelskonzept i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ist also nicht erforderlich, wenn durch einen Bebauungsplan die Ansiedlung von Einzelhandel gesteuert bzw. begrenzt werden soll. Allerdings muss sich aus dem Bebauungsplan und seiner Begründung die städtebauliche Erforderlichkeit für den Einzelhandel betreffende Einschränkungen ergeben und die Belange, die durch einschränkende Festsetzungen der Zulässigkeit von Einzelhandel berührt werden, müssen sachgerecht abgewogen werden, was in der Begründung darzulegen ist.

Das heißt: Ein vom Stadtrat – aktuell - beschlossenes Einzelhandelskonzept ist nicht zwingend erforderlich, wenn mit einer Bauleitplanung das Ziel verfolgt wird, an einem bestimmten Standort des Stadtgebiets keine oder nur bestimmte Betriebe des Einzelhandels zulassen zu wollen.

Solche Einschränkungen müssen allerdings städtebauliche gerechtfertigt (§ 1 Abs. 3 BauGB) sein und den Anforderungen an das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB) wegen der mit solchen Festsetzungen verbundenen Einschränkungen des Eigentumsgrundrechts (Art. 14 GG) genügen, was vor allem in der Begründung des Bebauungsplans näher darzulegen ist.

Ein vom Stadtrat beschlossenes – aktuelles - Einzelhandelskonzept kann den Nachweis städtebaulicher Rechtfertigung und ordnungsgemäßer Abwägung erleichtern, ist allerdings nicht Voraussetzung für eine Bauleitplanung, mit der die Stadt im Wege einer Feinsteuerung nach

§ 1 Abs. 4 ff. BauNVO für Teile des Stadtgebiets die Zulässigkeit von Einzelhandel einschränkende Festsetzungen unterwerfen will.

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplans „Grubenweg“ kann daher zur Begründung der Abweichung von dem bestehenden Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2009 auf die Vorschläge und Ergebnisse des aktuellen, nicht beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts zurückgegriffen werden, um die städtebauliche Rechtfertigung zu belegen und um den Anforderungen des Abwägungsgebots gerecht zu werden.“ (Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“ in St. Ingbert Mitte, Prof. Dr. Kröninger, Rapräger Rechtsanwälte, 26.04.2024)

Städtebauliches Entwicklungskonzept - Fortschreibung 2011 und Stadtentwicklungskonzept für die Mittelstadt St. Ingbert - Fortschreibung 20215 für die Handlungsfelder Siedlungs- und Gewerbeentwicklung

„Die Stadt St. Ingbert hat 2006/2007 ein Stadtentwicklungskonzept (SEKO) durch isoplan-Marktforschung erarbeiten lassen, das 2010/2011 fortgeschrieben wurde. Die erste Fortschreibung diente der Begründung von Stadtumbaumaßnahmen und umfasste im Wesentlichen eine Aktualisierung der Datengrundlage sowie eine Abgrenzung und Begründung von Städtebaufördergebieten. Konzeptionelle Aussagen auf teilräumlicher Basis wurden auf dem SEKO aufbauend in gesonderten teilräumlichen Konzepten für die Baumwoll-spinnerei und die Alte Schmelz erarbeitet.

Zwischenzeitlich haben sich zahlreiche Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung geändert. So wurde beispielsweise durch die Zu-wanderung von Flüchtlingen insbesondere im Jahr 2015 eine steigende Nachfrage nach Wohnraum ausgelöst. Die bisher verfügbaren Gewerbeflächen in St. Ingbert sind nahezu vollständig vergeben. Dies machte eine Fortschreibung der Aussagen des Stadtentwicklungskonzepts bezüglich der Handlungsfelder Demografie, Wohnungsbau und Gewerbeflächen unter städtebaulichen Gesichtspunkten erforderlich. Neben einer Aktualisierung der Bestandsanalysen sollen die städtebaulichen Aussagen des Stadtentwicklungskonzepts eine stärkere strategisch-konzeptionelle Ausrichtung erhalten.

Anlass für die Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzepts [war] die Notwendigkeit, den aus dem Jahr 1979 stammenden und mehrfach geänderten Flächennutzungsplan für die Stadt St. Ingbert zu aktualisieren. Hierfür soll die Fortschreibung und Aktualisierung des Stadtentwicklungskonzeptes als konzeptionelle Grundlage dienen.

Der Schwerpunkt [...] liegt deshalb auf einer Aktualisierung der Aussagen des Konzepts von 2011 zu den Themen Demografie, Wohnungsmarkt und Gewerbeflächen und der Erarbeitung von Konsequenzen für die Flächennutzung bezüglich Wohnen und Gewerbe.“ (Stadtentwicklungskonzept – Fortschreibung 2015)

Für den Grubenweg wurde folgende Aussage im Konzept von 2011 getroffen: „Zwar eignet sich der Standort aufgrund seiner Lage und Struktur in hohem Maße als Fachmarktstandort, aber die Schaffung neuer Verkaufsflächen sollte strikt auf nicht zentrenrelevante Sortimentsbereiche beschränkt werden, denn „die künftige einzelhandelsbezogene Entwicklung im Bereich Grubenweg ist in unmittelbarem Zusammenhang mit den Entwicklungsmöglichkeiten am Sinn Leffers-Areal zu sehen.“ Nur für den Fall, dass eine nachhaltige „Revitalisierung“ des Standortbereichs Sinn Leffers nicht möglich ist, kann der Standort Grubenweg als Alternative für Einzelhandelsnutzungen auch mit zentrenrelevanten Sortimenten in Betracht kommen, um ansonsten drohende Kaufkraftabflüsse aus der Stadt St. Ingbert zu vermeiden. Dem Standort Grubenweg wird somit klar die zweite Priorität hinter der Entwicklung der Innenstadt mit dem Schwerpunkt Sinn Leffers-Areal zugewiesen.“ (Städtebauliches Entwicklungskonzept - Fortschreibung 2011)

In der Fortschreibung von 2015 werden keine speziellen Festlegungen für den Standort Grubenweg getroffen.

Klimaanpassungskonzept für die Stadt St. Ingbert und Klimaschutzteilkonzept Zukunftsmobilität

Das Klimaanpassungskonzept der Stadt St. Ingbert umfasst verschiedene Maßnahmen und Strategien, um die Stadt an die Herausforderungen des Klimawandels anzupassen. Die Anpassung an steigende thermische Belastung in der Innenstadt und den stark versiegelten Gewerbegebieten, die Anpassung an Starkregengefahren und Hochwasserereignisse in den besonders betroffenen Siedlungsbereichen sowie die Anpassung an Wassermangel und Folgen von Trockenperioden sind zentrale Themen des Konzeptes. Die darin festgelegten Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Stadt St. Ingbert nachhaltig und zukunftsfähig zu gestalten.

Der Grubenweg wird hier als Areal mit sehr hoher Versiegelung beschrieben. Die Zukünftige thermische Belastung wird als extrem hoch eingestuft. Als Ziel für den Standort Grubenweg wird „Gewerbeflächen fit machen für den Klimawandel“ genannt.

Das Klimaschutzteilkonzept „Zukunftsmobilität“ der Stadt St. Ingbert zielt darauf ab, für das grundsätzliche verkehrspolitische Denken und Handeln der Stadt eine Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung einzuschlagen, die die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer ausgewogen berücksichtigt sowie umwelt- und stadtverträglich ist.

Im Plangebiet sind bereits Ladesäulen für die E-Mobilität vorhanden. Das Plangebiet ist über die straßenbegleitenden Fußwege der umliegenden Straßen erreichbar und ein unmittelbarer Anschluss an den ÖPNV besteht über die Bushaltestelle „Karlstraße“.

Im Rahmen der Erstellung des Konzepts wurden Verkehrszählungen an verschiedenen Knotenpunkten durchgeführt. Unter anderem auch am Knotenpunkt Dudweilerstraße/Schlachthofstraße/Kohlenstraße/Grubenweg. Hier konnte keine erhebliche Verkehrsbelastung festgestellt werden. Obligatorisch sind die Anforderungen der Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Der Knotenpunkt sollte obligatorisch einer Überprüfung unterzogen werden. Um Fußwege sicher und komfortabel zu gestalten, ist laut ADAC und der FGSV an Knotenpunkten an allen Knotenarmen eine Querungshilfe vorzusehen. An Zufahrten zu Kreisverkehren wird die Anlage von Fußgängerüberwegen empfohlen. Heute ist z. B. der Kreisverkehr Grubenweg ohne Fußgängerüberweg ausgestattet.

Der genannte Knotenpunkt liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Eine zusätzliche Belastung durch die Realisierung der Planung wird nicht erwartet.

Vergnügungstättenkonzept der Stadt St. Ingbert

Das Vergnügungstättenkonzept der Stadt St. Ingbert zielt darauf ab, die Ansiedlung und Verteilung von Vergnügungstätten wie Spielhallen, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen zu steuern. Das Konzept definiert, was als Vergnügungstätte gilt, und legt Ziele für den Umgang mit diesen Einrichtungen im städtebaulichen Kontext fest. Es werden Vorgaben zur räumlichen Verteilung von Vergnügungstätten gegeben, um eine Konzentration in bestimmten Gebieten zu vermeiden und die städtebauliche Entwicklung zu fördern.

Der Standort Grubenweg wird als Ausschlusszone für Vergnügungstätten der Kategorie A (Spiel- und Automatenhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Wettbüros, Tanzlokale/ Tanz-Cafés/ Nacht- und Tanzbars/ Varietés, Striptease- und Table-Dance-Lokale/ Swinger-Clubs/ Sex-Kinos und Lokale mit Videokabinen zur Vorführung von Filmdarbietungen mit sexuellem Charakter) und als Bereich mit Einzelfallentscheidung zu Ansiedlungsvorhaben von Vergnügungstätten der Kategorie B (Diskotheken und Nachtlokale mit kulturellem Schwerpunkt festgelegt).

Das Vergnügungstättenkonzept wird durch entsprechende Festsetzungen zum Ausschluss von Vergnügungstätten (siehe Kapitel 5.1.1) im vorliegenden Bebauungsplan umgesetzt.

6.1.9 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

6.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im BauGB verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

6.2.1 Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplans

Folgende Argumente sprechen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- Sicherung von zentralen Versorgungsbereichen durch Steuerung von Ergänzungsstandorten
- Sicherung von Arbeitsplätzen
- Durch die Realisierung der Planung kommt es kaum zu zusätzlichen ökologischen Eingriffen

6.2.2 Argumente gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes

Derzeit sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

6.3 FAZIT

Die Mittelstadt St. Ingbert hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Da die Argumente für die Realisierung eindeutig überwiegen, kommt die Mittelstadt St. Ingbert zu dem Ergebnis, den Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“ zu realisieren.

Aufgestellt: Homburg, den 13.08.2024

ARGUS CONCEPT GmbH

Sara Morreale

1 QUELLENVERZEICHNIS

- (1) BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. und FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- (2) BELLMANN, H. (2016): Der Kosmos Schmetterlingsführer.
- (3) BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: 12.08.2024).
- (4) GARNIEL, A. & MIERWALD, Dr. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- (5) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1981): Geologische Karte des Saarlandes, Maßstab 1 : 50.000.
- (6) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1989): Erläuterungen zur Geologischen Karte des Saarlandes, 1 : 50.000.
- (7) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1987): Hydrogeologische Karte des Saarlandes, Karte 1 Wasserleitvermögen des Untergrundes, Maßstab 1 : 100.000.
- (8) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Fachanwendungen zum Bodenschutz: <https://geoportal.saarland.de/article/Bodenschutz/> (Stand: 12.08.2024)
- (9) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Fachanwendung Schutzgebietskataster: https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=2988 (Stand: 12.08.2024)
- (10) LANDESAMT FÜR UMWELT UND ARBEITSSCHUTZ (Fassung mit Stand 09/2011): Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- (11) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung.
- (12) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2009): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (13) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2013): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (14) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2011): Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt in der Fassung vom 27.09.2011
- (15) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION: ABDS 2013, ABSP 2005.
- (16) OBERDORFER, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.
- (17) ORNITHOLOGISCHER BEOBACHTERRING SAAR (Hrsg.): BOS, J., BUCHHEIT, M., AUSTGEN, M. und ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes
- (18) RICHARZ, Dr. K., HORMANN, M. et al. (Juni 2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland.
- (19) ROTHMALER, W. (2000): Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen: Atlasband.
- (20) SAARLAND LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU (2010): Verkehrsmengenkarte des Saarlandes.
- (21) SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes, Sonderband 5.
- (22) SCHNEIDER, H. (1972): Die naturräumliche Gliederung auf Blatt 159 St. Ingbert.

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
FreiraumplanungUmweltplanung
LandschaftsplanungDienstleistung
CAD | GIS

Mittelstadt St. Ingbert

Bebauungsplan Nr. 523.00

„Grubenweg“

Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach UVPG

Verfahrensstand: Entwurf

1 EINLEITUNG / PLANUNGSANLASS

Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert hat in öffentlicher Sitzung am 12.10.2021 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“ aufzustellen.

Ziel der Planung ist es, den Bereich des Bebauungsplanes hinsichtlich seiner zukünftigen Entwicklungen, Nach- und Umnutzungen sowie Erweiterungen bauleitplanerisch zu steuern. Dies betrifft sowohl bauliche Änderungen und Erweiterungen als auch Nutzungsänderungen. Insbesondere die derzeit noch unbebauten Bereiche sollen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, mit dem Bestand verträglich, geregelt werden.

Daher ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

Mit einer Gesamtverkaufsfläche der bestehenden Betriebe von 15.883 m² handelt es sich bei dem Vorhaben gemäß Anlage 1 zum UVP-Gesetz um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb gemäß 18.6.1 der Anlage. Gemäß 18.8 der Anlage gilt für solche Vorhaben auch bei Bebauungsplanänderungen im Innenbereich und sonstigen Plangebieten die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung. Das Prüfschema erfolgt gemäß § 50 UVPG nach den Vorschriften des BauGB. Grundlage der Vorprüfung bildet folglich der Kriterienkatalog der Anlage 2 zum BauGB.

2 PRÜFUNGSSCHEMA GEMÄSS ANLAGE 2 BAUGB

Kriterien für die überschlägige Prüfung, ob der Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Lfd. Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 zum BauGB	Auswertung	Voraussichtl. Erheblichkeit	
			Ja	Nein
1.	Merkmale des Bebauungsplans			
1.1	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen i.S. des § 38 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	<p>Der Bebauungsplan trifft zur Art der baulichen Nutzung folgende Festsetzungen:</p> <p>Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)</p> <p><u>Zulässige Arten von Nutzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe • Geschäfts-, Büro-, und Verwaltungsgebäude • Anlagen für sportliche Zwecke <p>Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen nur zulässig, wenn sie in unmittelbarem baulichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben stehen und die Geschossfläche der Einzelhandelsnutzung der Gesamtgeschossfläche des Bauvorhabens untergeordnet ist (max. 10 % der Geschossfläche), jeweils bis zu einer max. Verkaufsfläche von 500 m². Von dieser Beschränkung</p>		Nein

		<p>ausgenommen sind Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Verkaufsstätten für Kraftfahrzeuge.</p> <p><u>Ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind <p><u>Nicht zulässige Arten von Nutzungen</u> Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bordelle, bordellartige Betriebe, sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist, • Tankstellen <p>ausgeschlossen.</p> <p>Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke • Vergnügungsstätten (inklusive Spiel- und Automatenhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Wettbüros, Tanzlokale / Tanz-Cafés / Nacht- und Tanzbars / Varietés, Striptease und Table-Dance-Lokale / Swinger-Clubs / Sex-Kinos und Lokale mit Videokabinen zur Vorführung von Filmdarbietungen mit sexuellem Charakter) <p>nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.</p> <p>Sonstige Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 BauNVO)</p> <p>hier: SO1</p> <p>Im Sonstigen Sondergebiet SO1 sind Betriebe des Einzelhandels und des großflächigen Einzelhandels mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sowie nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig. Der Umfang von zentrenrelevanten Randsortimenten in diesen Betrieben wird auf max. 10% der gesamten Verkaufsfläche je Betrieb beschränkt.</p> <p><u>Zusatzfestsetzung gem. § 1 Abs. 10 BauNVO</u></p> <p>Innerhalb des SO1 befindet sich ein baurechtlich genehmigter Betrieb mit zentrenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 2.818 m². Verkauft werden als Hauptwarengruppen Glas, Porzellan, Keramik und Haushaltswaren. Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen</p>	
--	--	---	--

	<p>dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.</p> <p>hier: SO2</p> <p>Im Sonstigen Sondergebiet SO2 sind Einkaufszentren mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sowie Betriebe des Einzelhandels und des großflächigen Einzelhandels mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zulässig. Der Umfang von zentrenrelevanten Randsortimenten in diesen Betrieben wird auf max. 10% der gesamten Verkaufsfläche je Betrieb beschränkt.</p> <p><u>Zusatzfestsetzungen gem. § 1 Abs. 10 BauNVO</u></p> <p>Innerhalb der Teilfläche 1 (TF1) des SO2 befindet sich ein baurechtlich genehmigtes Einkaufszentrum mit zentrenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 5.820 m². Verkauft werden als Hauptwarengruppen Blumen (Indoor) / Zoo, Nahrungs- und Genussmittel, Bekleidung, Gesundheits- und Körperpflegeartikel, Papier, Büroartikel, Schreibwaren, Zeitungen, Zeitschriften und Bücher.</p> <p>Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.</p> <p>Innerhalb der Teilfläche 2 (TF2) des SO2 befindet sich ein baurechtlich genehmigter Betrieb mit zentrenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 617 m². Verkauft wird als Hauptwarengruppe Bekleidung. Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.</p> <p>Innerhalb der Teilfläche 4 (TF4) des SO2 befindet sich ein baurechtlich genehmigter Betrieb mit zentrenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 841 m². Verkauft wird als Hauptwarengruppe Bekleidung. Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.</p> <p>Innerhalb der Teilfläche 5 (TF5) des SO2 befindet sich ein baurechtlich genehmigter Betrieb mit zentrenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 814 m². Verkauft wird als Hauptwarengruppe Bekleidung. Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.</p> <p>Innerhalb der Teilfläche 6 (TF6) des SO2 befindet sich ein baurechtlich genehmigter Betrieb mit zen-</p>		
--	--	--	--

trenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 780 m². Verkauft werden als Hauptwarengruppe Schuhe und Lederwaren. Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.

Die Definition der nahversorgungs- und zentrenrelevanten sowie der nicht-zentrenrelevanten Sortimente erfolgt nach der Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt St. Ingbert wie folgt:

The image shows a grid of small text and symbols, likely a sorting or classification table for retail categories. It consists of multiple columns of alphanumeric characters and symbols, possibly representing different product categories or codes.

In den Sonstigen Sondergebieten SO1 und SO2 sind darüber hinaus zulässig:

1. Lagerräume, Funktions- und Nebenräume, Verwaltungsräume, Aufenthalts-/ Sozialräume für Personal
2. Nebenanlagen
3. Stellplätze
4. Einkaufswagenboxen
5. Bäckereifiliale/ Backshop / Backvorbereitung
6. Werbeanlagen
7. Abfallpresse, Wertstoff- und Abfallbehälter
8. alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Einrichtungen
9. Ladestationen für Elektromobile
10. mobile Verkaufsstände
11. Fahrradstellplätze
12. Anlagen zur Energieversorgung

Zum Maß der baulichen Nutzung bleiben folgende Festsetzungen des alten Bebauungsplanes unverändert in Kraft:

- Gebäudehöhe: 10 m
- GRZ: 0,8 mit Überschreitungsmöglichkeit bis 0,9

1.2	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	<p>LEP Umwelt</p> <p>Gemäß dem Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ (LEP-Umwelt) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert am 20. Oktober 2011, liegt das Plangebiet innerhalb einer „Siedlungsfläche überwiegend Gewerbe“. Ansonsten trifft der LEP Umwelt keine Vorgaben für das Plangebiet.</p> <p>LEP Siedlung</p> <p>Der LEP Siedlung befasst sich in Kapitel 2.5.2 mit den Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Die wichtigsten Ziele, die die Stadt St. Ingbert betreffen, werden im Folgenden zitiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung soll in allen Landesteilen ein auf den jeweiligen Versorgungsauftrag des Ober-, Mittel- oder Grundzentrums ausgerichtetes Spektrum von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen unterschiedlicher Größe und Angebotsformen sichergestellt werden. Die Standortgemeinden sollen dazu im Rahmen der Bauleitplanung an städtebaulich geeigneten Standorten in den zentralen Orten Flächenvorsorge für großflächige Einzelhandelseinrichtungen treffen. • Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Grundzentren zulässig (Konzentrationsgebot). • Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen. • Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verflechtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot). Dies ist vom Planungsträger entsprechend nachzuweisen. • Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktionsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der benachbarten zentralen Orte (Nachbargemein- 	Nein
-----	---	--	------

		<p>den) nicht beeinträchtigen (Beeinträchtigungsverbot). Dies gilt insbesondere für solche Standortgemeinden, in denen der Erfolg von städtebaulichen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung oder Stabilisierung von Stadt- und Ortskernen in Frage gestellt wird, z. B. bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich (integrierter Standort) des jeweiligen zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten (städtebauliches Integrationsgebot). • Standorte für großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen grundsätzlich in das Netz des öffentlichen Personenverkehrs eingebunden werden. <p>Der Bebauungsplan stimmt mit diesen Zielen der Raumordnung überein.</p> <p>FNP</p> <p>Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert stellt für das Plangebiet bereits größtenteils eine Sonderbaufläche für Einkaufszentren und Verbrauchermärkte gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dar. Der übrige Bereich wird als Gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Zudem wird der Standort eines Schutzraumes und Leitungsverläufe dargestellt.</p> <p>Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Daher kann der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden.</p>		
1.3	<p>Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;</p>	<p>Der Bebauungsplan hat für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, keine besondere Bedeutung. Es handelt sich um die Weiternutzung vorhandener Flächen. Die nachhaltige Entwicklung wird durch Stärkung der Innenentwicklung gefördert, es werden keine Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen. Das Plangebiet ist erschlossen und es ist ein ausreichend ausgebautes Verkehrsnetz vorhanden.</p>		Nein
1.4	<p>Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf die für den</p>	<p>Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich lediglich um die Überplanung des vorhandenen Bestandes ohne erhebliche Veränderungen.</p>		

<p>Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;</p>	<p>Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft werden hierdurch nicht vorbereitet, zusätzliche weitere Auswirkungen bezüglich eines höheren Kunden- oder Verkehrsaufkommens werden hierdurch ebenfalls nicht induziert.</p> <p>Schutzgut Mensch</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans und die damit verbundene Steuerung der Sortimente sind keine erheblichen Veränderungen, die das Schutzgut Mensch betreffen, zu erwarten. Eine Zunahme der Belastung des Menschen durch Lärm oder Verkehr ist nicht zu erwarten.</p> <p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Das Plangebiet weist aufgrund des hohen Anteils an bebauten und versiegelten Flächen eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf. Die biologische Vielfalt ist äußerst gering, geschützte Tierarten sind nicht vorhanden. Durch die Änderung des Bebauungsplanes kommt es zu keinen erheblichen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft.</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Durch den sehr hohen Versiegelungsgrad nehmen die Böden im Plangebiet bereits keine natürlichen Bodenfunktionen mehr wahr.</p> <p>Schutzgut Wasser</p> <p>Auch für Grundwasserneubildung und Oberflächenabfluss nimmt das Gebiet durch seinen hohen Versiegelungsgrad keine wichtigen Funktionen wahr. Das Plangebiet liegt zudem nicht in einem Wasserschutzgebiet.</p> <p>Schutzgut Luft und Klima</p> <p>Durch die geplanten Änderungen sind für das bereits stark versiegelte und mit einem großvolumigen Gebäude bebaute Gebiet keine erheblichen zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen zu erwarten. Die gewerbeklimatische Überprägung und somit die tendenzielle Ausprägung eines lokalklimatischen Lastraums bleiben weiter bestehen. Insgesamt ist nicht mit relevanten hinzukommenden Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.</p> <p>Schutzgut Landschafts- und Ortsbild</p> <p>Zur Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes tragen lediglich die vereinzelt größeren Einzelbäume innerhalb des Plangebietes bei. Insgesamt besitzt das Plangebiet jedoch keine besondere Bedeutung für das Landschafts- bzw. Stadtbild in diesem deutlich anthropogen überformten Raum.</p> <p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</p> <p>Im Plangebiet oder näheren Umfeld befinden sich keine Bau-/Bodendenkmäler oder bekannte archäologische Fundstellen.</p>	<p>Nein</p>
--	--	-------------

1.5	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	Der Bebauungsplan hat keine Bedeutung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften. Geschützte Arten sind nicht vorhanden.		Nein
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete			
2.1	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	Die Bebauungsplanänderung schafft zeitlich unbefristet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzungssteuerung. Es wird lediglich im Bereich des Gewerbegebietes kleinräumig eine Neuversiegelung ermöglicht.		Nein
2.2	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Der Bebauungsplan beschäftigt sich mit einer Steuerung des großflächigen Einzelhandels und der Ausweisung einer kleinen Gewerbefläche. Es sind keine relevanten kumulativen und grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.		Nein
2.3	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	Durch die mit der Bebauungsplanänderung angestrebten Steuerung von Einzelhandels- und Gewerbenutzungen sind keine Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit erkennbar.		Nein
2.4	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Siehe 1.4 – es werden keine erheblichen negativen Merkmale erwartet.		Nein
2.5	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund <ul style="list-style-type: none"> • Der besonderen natürlichen Merkmale, • Des kulturellen Erbes, • Der Intensität der Bodennutzung des Gebiets <p>Jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;</p>	Nicht gegeben		Nein
2.6	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf folgende Gebiete:			

2.6.1	Im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischer Vogelschutzgebiete?	Nicht gegeben		Nein
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst?	Nicht gegeben		Nein
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst?	Nicht gegeben		Nein
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes?	Nicht gegeben		Nein
2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes?	Nicht gegeben		Nein
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31 b des Wasserhaushaltsgesetzes?	Nicht gegeben		Nein
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind?	Nicht gegeben		Nein
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes?	Nicht gegeben		Nein
2.6.9	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind?	Nicht gegeben		Nein

3 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 523.00 „Grubenweg“ soll das Plangebiet hinsichtlich seiner zukünftigen Entwicklungen, Nach- und Umnutzungen sowie Erweiterungen bauleitplanerisch gesteuert werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes bringt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen mit sich.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergibt insgesamt, dass keine relevanten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

2024/1414 BV-001Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. 523.00 "Grubenweg" in St. Ingbert-Mitte: Entwurfsannahme und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 22.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

1. Es wird beschlossen, dass das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 523.00 "Grubenweg" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB fortgeführt wird. Der als Anlage 1 beigefügte Plan, der den Geltungsbereich abgrenzt, ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die beigefügten Planunterlagen des Bebauungsplanentwurfes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, werden gebilligt.
3. Für den Bebauungsplan Nr. 523.00 "Grubenweg" wird die Veröffentlichung im Internet und die Auslegung als Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die elektronische Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Sachverhalt

Die Nachnutzungen im Bereich des ehemaligen Hela-Geländes wurden bislang nach § 34 BauGB beurteilt und genehmigt. Für die südlich des Kauflands angrenzenden Ladeneinheiten sind darüber hinaus Baulasten eingetragen, in denen die zulässigen Warensortimente festgelegt sind. Im Bereich der Gehnbachstraße befindet sich momentan noch eine unbebaute Fläche, die nach gegenwärtigem Stand ebenfalls nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Um zukünftig die weiteren Entwicklungen und ggf. Nachnutzungen der Ladeneinheiten in diesem Areal bauleitplanerisch zu regeln, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist als Grundlage für den Bebauungsplan das Einzelhandelsgutachten erforderlich, in dem die zulässigen Warensortimente sowie die zulässigen maximalen Verkaufsflächen aufgezeigt werden. Dieses Gutachten erleichtert auch die Beurteilung späterer Nach- oder Umnutzungen oder Erweiterungen der Ladeneinheiten hinsichtlich einer Verträglichkeit, auch im Kontext der Innenstadt. Ziel ist es auch, die zukünftigen baulichen Entwicklungen in diesem Bereich bauleitplanerisch zu regeln.

Ziel für die derzeit noch unbebauten Flächen sind mit den bereits vorhandenen Strukturen verträgliche Nutzungen festzusetzen, die zu einer Stärkung und Weiterentwicklung des bereits etablierten Einzelhandelsstandortes beitragen.

Am 12.10.2021 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 523.00 "Grubenweg" gefasst (BV 2021/0077). Da das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden soll, ist ein neuer Aufstellungsbeschluss zu fassen. Auf den vorliegenden Bebauungsplan treffen die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB zu (Lage im Innenbereich und zulässige Grundfläche 20.000 qm bis weniger als 70.000 qm). Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Dennoch findet eine Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen der Begründung und der noch zu treffenden Festsetzungen statt. Zudem wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. § 44 BNatSchG durchgeführt, als auch alle weiteren relevanten Umweltschutzgüter in der planerischen Abwägung auf ihre Betroffenheit untersucht.

Der Stadtrat billigt nun den vom Büro Argus Concept – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Anlage 2 – Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie Anlage 3 – Begründung.

Ferner beschließt der Stadtrat zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet, inklusive einer öffentlichen Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB auf elektronischem Weg.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen, zur Ansicht und zum Herunterladen bereit zu halten und zusätzlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann sowie die Nachbargemeinden sind gem. § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung zu benachrichtigen und zu beteiligen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntzumachen.

Anpassungen

Aufgrund der Anregungen aus dem SBUDA wurde eine Festsetzung zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen Kosten für die Planungsleistungen des Bauleitplanverfahrens in Höhe von voraussichtlich 29.000 EUR brutto. Die Mittel stehen unter der HH-Stelle 5.1.10.01.552500 zur Verfügung.

Weitere Kosten entstehen für die Veröffentlichung der erforderlichen amtlichen Bekanntmachung. Die Mittel werden über den Deckungskreis des GB 6 bereitgestellt.

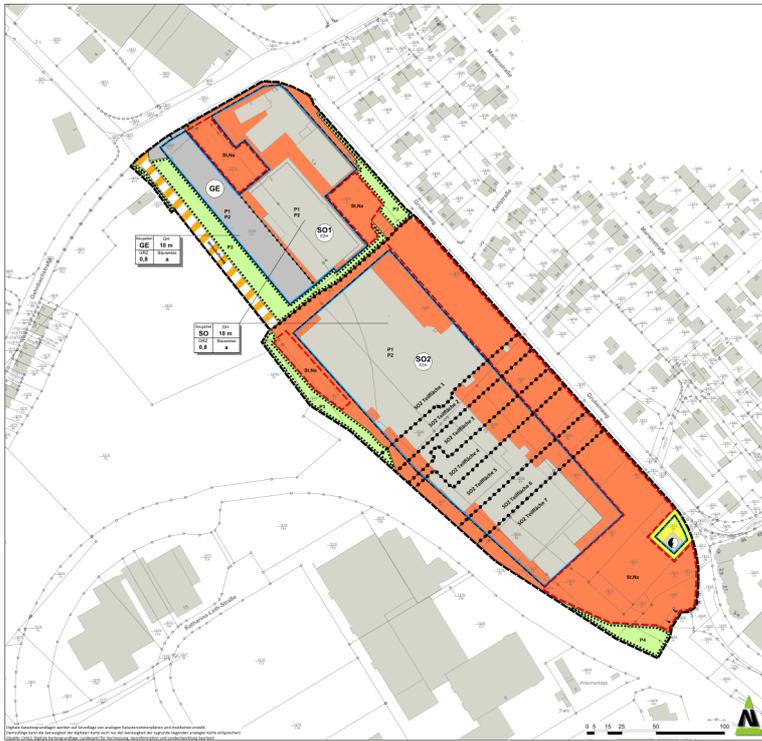
Anlage/n

1	Anlage 1_Geltungsbereich BP 523.00
2	Anlage 2_BP 523.00 Planzeichnung
3	Anlage 3_BP 523.00 Begründung
4	Anlage 4_BP 523.00 VorprüfungUVP



Geltungsbereich des Bebauungsplanes 523.00 "Grubenweg"		
Am Markt 12 66386 St. Ingbert		
GB 6 / 61 Stadtentwicklung und Demografie		
Gez Vo	DIN A3	 ST. INGBERT
Stand 16.009.2021		

Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerläuterung nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

Art der baulichen Nutzung, Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Verkehrsflächen, Verengung, Abfallentsorgung, Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft, Sonstige Planzeichen.

Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen, Baugesetz, BauNVO, PlanZVO, Landesplanungsgesetz, Naturschutzgesetz, Denkmalschutzgesetz, etc.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss, Satzungsbeschluss, Ausfertigung, Beteiligungsverfahren, Der Oberbürgermeister.

Teil B: Textteil

Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung, 1.1 Gewerbegebiet, 1.2 Sonstige Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel, 1.3 Gewerbegebiet, 1.4 Gewerbegebiet.

Die Definition der sachverwandten... und gemieteten sowie der nicht-zentrenrelevanten Sondernutzungen... 1. Lagerkategorie, 2. Nebenanlagen, 3. Stellplätze, 4. Einbauten, 5. Bäckereifläche, 6. Verkaufsbereich, 7. Abfalllager, 8. Lagerkategorie, 9. Lagerkategorie, 10. Abfalllager, 11. Fahrspurfläche, 12. Anlagen zur Energieerzeugung.

6. Gebiete in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen, 7. Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, 8. Erhalt von Grünflächen, 9. Erhalt von Grünflächen, 10. Erhalt von Grünflächen, 11. Erhalt von Grünflächen, 12. Erhalt von Grünflächen.

Übersichtslageplan (ohne Maßstab), Maßstab 1:1500, Projektion IGB-BP-GRUB-22-062, Planform 775 x 931 mm, Entwurf, Datum 21.10.2024, Bearbeiter M. S. Morrelle.

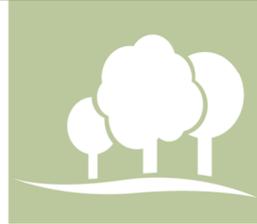
Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Flächen, deren Boden erheblich mit unvollständigen Stoffen belastet sind... Aufgabe der Kennzeichnung ist es, für die dem Bebauungsplan nachfolgenden Verfahren...

Hinweise

Denkmalschutz, Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzes sind zu beachten und einzuhalten. Einhaltung der Grenzabstände, Hinweis zur Abgrenzung von Bäumen und Sträuchern entlang der Grenzabstände...

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
FreiraumplanungUmweltplanung
LandschaftsplanungDienstleistung
CAD | GIS

Mittelstadt St. Ingbert

Bebauungsplan Nr. 523.00

„Grubenweg“

Begründung

Verfahrensstand: Entwurf



Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“

Bearbeitet im Auftrag der

Mittelstadt St. Ingbert

Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT

Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg / Saar

Tel.: 06841 / 95932-70

Fax: 06841 / 95932 - 71

E-Mail: info@argusconcept.com

Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

M.Sc. Sara Morreale

Projektbearbeitung:

M.Sc. Sara Morreale

Stand: **21.10.2024**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 <u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	1
1.1 Ziel und Zwecke der Planung	1
1.1.1 Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung	1
1.1.2 Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	1
1.1.3 Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Mittelstadt St. Ingbert	2
2 <u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	2
3 <u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	2
3.1 Lage des Plangebiets, Topographie	2
3.2 Räumlicher Geltungsbereich	3
3.3 Derzeitige Situation und vorhandene Nutzungen / Umgebungsnutzung	4
3.4 Grünordnerische Bestandsaufnahme	5
3.4.1 Naturraum	5
3.4.2 Geologie und Böden	5
3.4.3 Oberflächengewässer / Grundwasser	5
3.4.4 Klima und Lufthygiene	6
3.4.5 Arten und Biotope	6
3.4.6 Landschaftsbild und Erholungsnutzung	8
3.4.7 Land- und Forstwirtschaft	8
3.4.8 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	8
4 <u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	9
4.1 Vorgaben der Raumordnung	9
4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)	9
4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)	11
4.2 Flächennutzungsplan	11
4.3 Restriktionen für die Planung	12
4.3.1 Immissionsschutz	12
4.3.2 Altlasten	12
5 <u>PLANFESTSETZUNGEN</u>	13
5.1 Art der baulichen Nutzung	13
5.1.1 Gewerbegebiet (§ BauNVO)	13
5.1.2 Sonstige Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 BauNVO)	15
5.2 Maß der baulichen Nutzung	19
5.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)	19
5.2.2 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)	20
5.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)	21

5.4	Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)	21
5.5	Verkehr	21
5.5.1	Verkehrliche Konzeption	21
5.5.2	Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption	22
5.6	Ver- und Entsorgung	22
5.6.1	Allgemeine Konzeption	22
5.6.2	Wasser-, Strom- und Gasversorgung	22
5.6.3	Abfall- und Abwasserentsorgung	22
5.6.4	Festsetzungen zur Ver- und Entsorgung	22
5.7	Gebiete in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b)	23
5.8	Grün- und Landschaftsplanung	23
5.8.1	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)	23
5.9	Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs.7 BauGB)	25
5.10	Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)	25
5.10.1	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind	25
5.11	Hinweise	26
5.11.1	Denkmalschutz	26
5.11.2	Baumpflanzungen	26
5.11.3	Einhaltung der Grenzabstände	26
5.11.4	Rodungs- und Rückschnittarbeiten	26
6	<u>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG</u>	27
6.1	Auswirkungen der Planung	27
6.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	27
6.1.2	Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	27
6.1.3	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	28
6.1.4	Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten und Lebensräume (Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltschäden)	29
6.1.5	Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung	31
6.1.6	Auswirkungen auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen	31
6.1.7	Auswirkungen auf die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung	31
6.1.8	Auswirkungen auf die Belange eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Konzeptes oder einer von ihr beschlossenen städtebaulichen Planung	31
6.1.9	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	35

6.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials	35
6.2.1	Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplans	35
6.2.2	Argumente gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes	35
6.3	Fazit	36
<u>1</u>	<u>QUELLENVERZEICHNIS</u>	<u>37</u>

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert hat in öffentlicher Sitzung am 12.10.2021 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“ aufzustellen.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“ verfolgt die Mittelstadt St. Ingbert folgende Zielvorstellungen:

1.1 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

1.1.1 Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung

Ziel der Planung ist es, den Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes hinsichtlich seiner zukünftigen Entwicklungen, Nach- und Umnutzungen sowie Erweiterungen bauleitplanerisch zu steuern. Dies betrifft sowohl bauliche Änderungen und Erweiterungen als auch Nutzungsänderungen. Insbesondere die derzeit noch unbebauten Bereiche sollen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, mit dem Bestand verträglich, geregelt werden.

1.1.2 Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) übernehmen eine Versorgungsfunktion für ein über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehenden Einzugsbereich mit einer Mischung aus unterschiedlichen Nutzungen. Diese sind gem. des Baugesetzbuches schutzwürdig (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB).

Zweck dieser Regelung ist, bestimmte städtebauliche Strukturen zu erhalten, die sich durch Zentralität auszeichnen. Eine diffuse Verteilung von Einrichtungen in der Fläche soll vermieden werden. "Erhaltung" bedeutet deren Schutz vor drohenden Beeinträchtigungen (bspw. durch Neuansiedlungen). Zentrale Versorgungsbereiche ergeben sich auch aus den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen. Ein politischer Beschluss benötigt es hierfür nicht.

Für die Stadt St. Ingbert existieren zwei zentrale Versorgungsbereiche, der ZVB Innenstadt und der ZVB Rohrbach.

Einzelhandelsstandorte sollen in der Stadt St. Ingbert entsprechend ihren Potenzialen gefördert werden und eine klare Angebotsstruktur geschaffen werden innerhalb derer passende Standorte gesichert und entwickelt werden. Der Entwicklungsfokus der Mittelstadt St. Ingbert liegt hierbei klar auf den beiden o.g. zentralen Versorgungsbereichen. Hier soll eine qualitative Einzelhandelsstruktur mit attraktiven zentrenrelevanten Sortimenten ausgebaut werden.

Neben den zentralen Versorgungsbereichen soll es weiterhin ergänzende Einzelhandelsstandorte geben, bei denen der Fokus der Angebote auf nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten liegt. Ergänzen Standorte existieren in der Mittelstadt St. Ingbert u.a. in den Bereichen „Alte Glashütte“, „Oststraße“, „Dudweilerstraße“, „Grubenweg“ und „Rohrbach-West“.

Der Bebauungsplan umfasst hierbei den ergänzenden Standort „Grubenweg“.

Betriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der zentralen Versorgungsbereichen sollen weiterhin Bestandschutz genießen. Eine Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten an diesen Standorten soll jedoch künftig vermieden werden. Hierzu soll der vorliegende Bebauungsplan eine Steuerungsgrundlage bilden.

1.1.3 Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Mittelstadt St. Ingbert

Zur Gewährleistung der Raumverträglichkeit und Anpassung der Ziele der Raumordnung legt der Bebauungsplan die zulässigen Sortimente und die maximale Verkaufsfläche für die einzelnen Sortimente fest.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“ wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Dieses Verfahren wurde im Rahmen einer Novelle des BauGB zum 1. Januar 2007 eingeführt. Ziel der Gesetzesnovelle war es unter anderem, die Verfahren für die Aufstellung von Bebauungsplänen, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, wesentlich zu beschleunigen. Im § 13a BauGB, der neu ins Gesetz aufgenommen wurde, wird das so genannte „beschleunigte Verfahren“ geregelt. Danach können Bebauungspläne aufgestellt werden, „wenn in ihnen eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² (...) oder 20 000 m² bis weniger als 70 000 m², wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls), festgesetzt wird.“

Die für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens erforderlichen Voraussetzungen werden erfüllt:

- Die o.g. zulässige Grundfläche liegt zwischen 20.000 m² und 70.000 m².
- Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage von St. Ingbert. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.
- Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter bestehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht.
- Der Bebauungsplan wird voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls, siehe Anlage zum Bebauungsplan)

Daher hat der Rat der Mittelstadt St. Ingbert beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“ wurde unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnungen zu entnehmen.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETS, TOPOGRAPHIE

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 6,3 ha und liegt zwischen der Gehnbachstraße und dem Grubenweg in der Mittelstadt St. Ingbert.

Das Plangebiet besteht aus zwei Ebenen, wobei die nördliche auf einer Höhe von ca. 245 m über NN und die südliche auf einer Höhe von 240 über NN liegt. Innerhalb der Ebenen ist das Plangebiet aufgrund der Nutzungen nahezu eben ausgebildet.

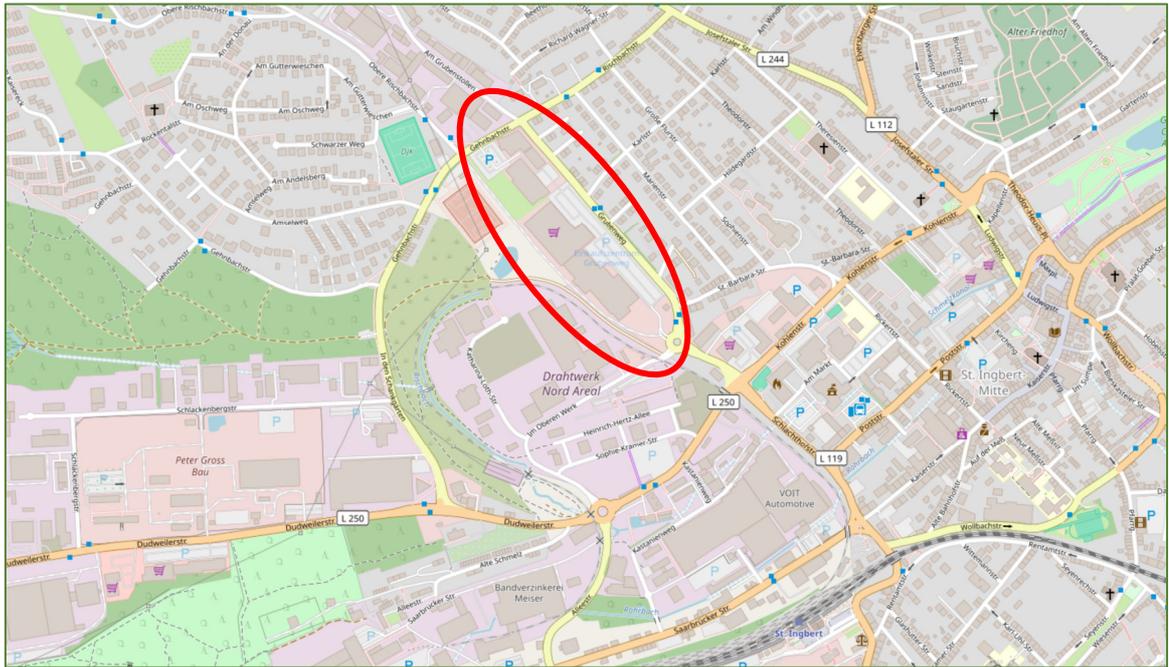


Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: Openstreetmap.org)

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Parzellen 1545/13, 1578/7, 1578/10, 1578/26, 1578/35, 1578/36, 1578/67, 1578/73, 1578/75, 1578/77, 1578/78, 1578/79, 1578/80, 1578/97, 1612/14, 1612/23, 1612/25, 1612/28, 1612/30, 1612/31, 1612/33, 1639/42, 1639/75, 1639/77, 1639/86, 1639/87, 1639/88, 1639/89, 1639/90, 1639/93, 1639/98, 1653/480, 1653/571, 1653/812 sowie Teile der Parzellen 1545/10 und 1545/12 und 1578/189 in Flur 7 der Gemarkung St. Ingbert.

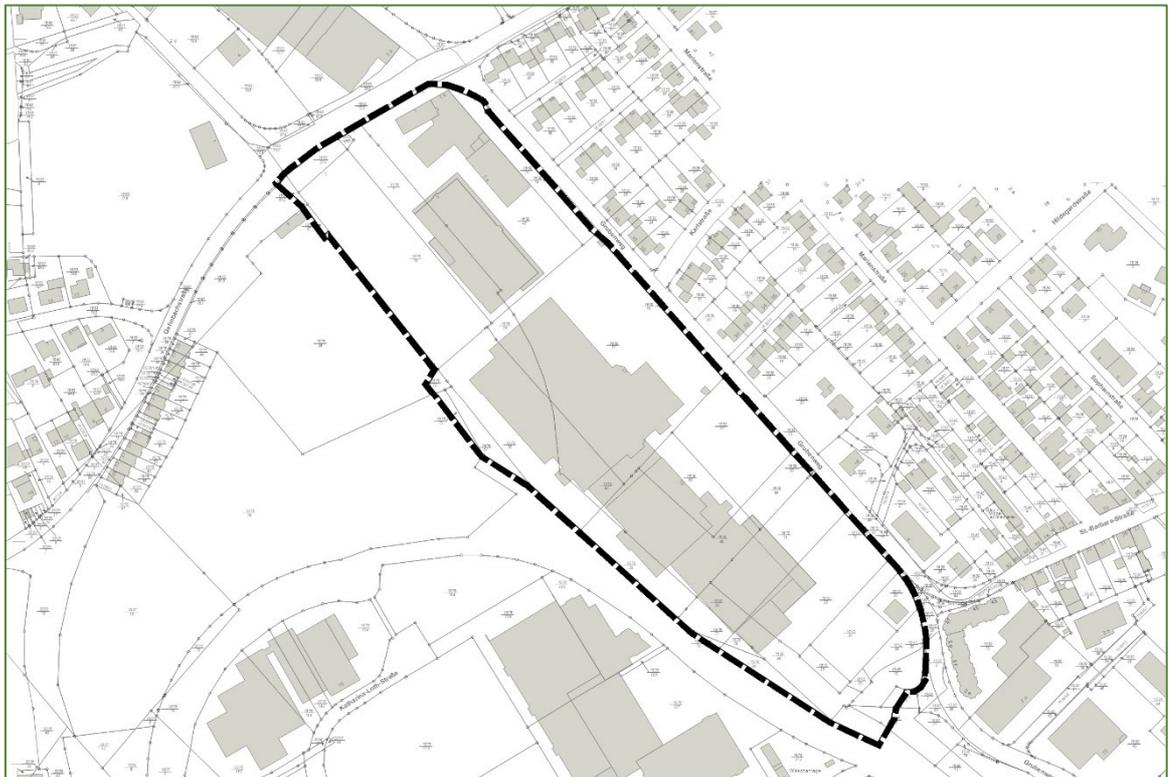


Abbildung 2: Geltungsbereich Plangebiet

Der in der Örtlichkeit wahrnehmbare Geltungsbereich des Bebauungsplanes lässt sich in etwa wie folgt beschreiben:

- Im Norden: durch die Gehnbachstraße
- Im Osten: durch die Straße „Grubenweg“
- Im Süden: durch den Kreisverkehrsplatz Grubenweg – Im Oberen Werk
- Im Westen: durch den Sportplatz, das Regenrückhaltebecken sowie die Gleisanlagen

3.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / UMGEBUNGSNUTZUNG

Das Plangebiet wird durch die bestehenden Einzelhandelsmärkte am Einkaufsstandort Grubenweg geprägt. Zudem ist ein Fitnessstudio im Norden des Plangebietes angesiedelt. Neben den zugehörigen Stellplatzflächen und Zufahrten ist das Plangebiet mit Stellplatz- und Böschungsbe- grünung eingegrünt. Zudem ist im Norden eine kleinere Brachfläche vorhanden. Im Süden befindet sich eine eingezäunte Trafostation.



Abbildung 2 und 3: Bestehende Einzelhandelsmärkte (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)



Abbildung 4 und 5: Trafostation (links) und Fitness-Studio (rechts) (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)



Abbildung 6 und 7: Begrünung (links) und Brachfläche (rechts) (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)

Die Umgebung des Plangebietes weist in erster Linie eine gemischte Nutzung aus Gewerbe, Dienstleistungen und Wohnen auf. Nordöstlich befinden sich zudem verschiedene Sportstätten.

3.4 GRÜNORDNERISCHE BESTANDSAUFNAHME

3.4.1 Naturraum

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit „St. Ingbert-Kaiserslauterer Senke“ (192.7)

Diese Einheit ist Teil des Saar-Nahe-Berglands (192) und erstreckt sich von Kaiserslautern bis nach St. Ingbert. Sie zeichnet sich durch eine abwechslungsreiche Landschaft mit Hügeln und Senken aus und wird von mehreren Flüssen wie der Blies und dem Rohrbach durchquert.

3.4.2 Geologie und Böden

Gemäß der Geologischen Karte des Saarlandes (1989, 1:50.000) liegt der Geltungsbereich innerhalb von Ablagerungen des Mittleren Buntsandsteins (sm).

Aufgrund der starken Überformung des Plangebietes sind hier keine naturnahen Böden zu erwarten. Auch die begrünten Bereiche und die Brachfläche im Norden unterliegen durch die Umgebungsnutzung einem hohen anthropogenen Einfluss.

Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK, Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz) stellt hier dementsprechend keine Bodentypen dar, sondern übernimmt lediglich den Siedlungsbereich.

Weiterhin treten im Plangebiet keine seltenen Böden und keine Böden mit hohem Erfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen auf. Archivböden i.S.d § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind nicht zu erwarten. (Geoportal, Fachanwendung Bodenschutz)

3.4.3 Oberflächengewässer / Grundwasser

Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist der Rischbach, der etwa 30 m nordwestlich des Plangebietes verrohrt im Bereich des Sportplatzes verläuft und in einen Teich mündet. Dieser wird durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt.

Laut Hydrogeologischer Karte (1:100.000, 1987) befindet sich das Plangebiet innerhalb von Festgesteinen mit hohem Wasserleitvermögen und hier im Bereich des Hauptgrundwasserleiters (Mittlerer Buntsandstein) des Saarlandes. Demnach kommt dem Raum, in dem sich das Plangebiet befindet, grundsätzlich zwar eine hohe Bedeutung im Hinblick auf den Grundwasserhaushalt zu. Aufgrund der Vorbelastungen und der bereits bestehenden großflächigen Bebauung, die zu einer

Überdeckung der hier anstehenden autochthonen Bodenschichten und damit zu einer Beeinträchtigung der Versickerungseigenschaften geführt haben, kann die Fläche in diesem Bereich keine besondere Funktion für die Grundwasserneubildung in diesem Raum übernehmen.

3.4.4 Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet ist derzeit bereits zu großen Teilen infolge der Anlage der bestehenden Einkaufsmärkte und deren Stellplatzflächen sowie Zufahrtswegen nahezu vollständig versiegelt, so dass die klimaökologische Funktion der Fläche bereits deutlich beeinträchtigt ist. Die klimaökologische Funktion der Fläche ist bereits deutlich beeinträchtigt.

Im Umfeld der Bebauung sind überwiegend anthropogen beeinflusste Ziergehölzpflanzungen zu finden. Vereinzelt kommen im Plangebiet größere Bäume vor. Diese übernehmen die klimaökologische Funktion eines kleinflächigen klimatischen Ausgleichs.

Infolge der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Einkaufsmärkte mit Kunden- und Zuliefererverkehr sind im Plangebiet Vorbelastungen in Form von Lärm- und Abgasimmissionen zu erwarten.

3.4.5 Arten und Biotope

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte im November 2022 und im Juli 2023 im Rahmen von Bestandsaufnahmen im Plangebiet. Im Folgenden werden die Biotoptypen des Plangebietes zusammengefasst dargestellt, Artenlisten der Biotoptypen wurden aufgrund der unterdurchschnittlichen Ausprägung der Biotoptypen nicht angefertigt. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden für Eingriffsbewertung von 2001 des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr. Dementsprechend werden auch die Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich großflächige Bereiche, die aufgrund der Anlage von Gebäuden, Stellplätzen, Lagerflächen und Zufahrten vollständig **versiegelt** sind **(3.1)**. Des Weiteren liegt im Südwesten ein kleiner Parkplatz, der mit Schotter und Sand **teilversiegelt** ausgebildet ist **(3.2)**.



Abbildung 8 und 9: Vollversiegelte und teilversiegelte Flächen (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)

Des Weiteren sind im Plangebiet ausschließlich anthropogen stark geprägte bzw. künstlich geschaffene Biotoptypen und Ruderalflächen zu finden. Hierbei handelt es sich um **Rasenflächen (3.5.1)**, **Wiesenbrachen (2.7.2.2.2)**, **Ziergehölzpflanzungen (3.5.2)**, **Stellplatzbegrünungen (2.12)**, **Hecken (2.10)** und **sonstige Ruderalflächen (3.6)** sowie **sonstige Gebüsche (1.8.3)**. Da diese künstlich geschaffenen Lebensräume kaum Nahrungs- oder Rückzugsraum innerhalb der Siedlungsflächen bieten, ist ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz als Lebensraum gering.



Abbildung 10 und 11: Rasenfläche im südlichen Randbereich des Plangebietes (links) und Wiesenbrache entlang der Böschung im nordöstlichen Randbereich (rechts) (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)



Abbildung 12 und 13: Böschungsbegrünung mit Ziergehölzpflanzungen im Süden (links) und in der Mitte des Plangebietes (rechts) (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)



Abbildung 14 und 15: Ruderalbrache im Nordwesten (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)



Abbildung 16 und 17: Heckenpflanzungen entlang der Stellplätze (links) und Knöterich-Gebüsch im Süden des Plangebietes (rechts) (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)

Als wertgebende Strukturen sind im Plangebiet lediglich vereinzelte größere **Bäume (2.12)** und **Gebüsche (1.8.3)** innerhalb der Böschungs- und der Stellplatzbegrünung vorhanden.



Abbildung 18 und 19: Gebüsch entlang des Nordwestlichen Randbereiches (links) und Ahorn-Bäume im Bereich der nördlichen Parkplatzfläche (rechts) (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)

3.4.6 Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Dominiert wird das Landschaftsbild im Plangebiet durch die derzeit vorhandene Bebauung und der damit einhergehenden großflächige Versiegelung. Aufgrund seiner Lage innerhalb dicht bebauter und teils gewerblich genutzter Siedlungsflächen ist das Landschafts- bzw. Stadtbild in diesem Raum bereits deutlich überformt. Zur Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes tragen lediglich die größeren Einzelbäume und Gebüsche innerhalb des Plangebietes bei. Insgesamt besitzt das Plangebiet jedoch keine besondere Bedeutung für das Landschafts- bzw. Stadtbild in diesem deutlich anthropogen überformten Raum.

Bedeutende Strukturen der Freizeit- und Erholungsnutzung wie beispielsweise überregional bedeutsame Wege befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

3.4.7 Land- und Forstwirtschaft

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Belange sind damit nicht betroffen.

3.4.8 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von **Schutzgebieten nach Wasserrecht oder Naturschutzrecht**. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet LSG-L_6_03_02 „Landschaftsschutzgebiet im [ehem.] Landkreis St. Ingbert“, welches ca. 400 m westlich des Plangebietes liegt und aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und der zwischen Plangebiet und Schutzgebiet liegenden Grünflächen und Siedlungsflächen nicht beeinträchtigt wird.

Weiterhin liegt das Plangebiet nicht innerhalb von Flächen, die im Rahmen der **Offenland-Biotopkartierung des Saarlandes (OBK III und IV)** oder des **Arten- und Biotopschutzprogrammes des Saarlandes (ABSP)** erfasst und bewertet wurden.

Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG sind innerhalb des Plangebietes ebenfalls nicht vorhanden.

Das **Landschaftsprogramm des Saarlandes (Entwurf 2009)** sieht für das Plangebiet keine Maßnahmen oder sonstigen planerischen Vorgaben vor.

Der **Landschaftsplan** für die Stadt St. Ingbert gibt in Maßnahmenkarte 2 die Empfehlungen „Versiegelung verringern – Flächen recyceln“, „Kontaminationsverdacht prüfen“ und „Gewerbegebiete fit machen für den Klimawandel“.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“, festgelegt.

4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)

Der Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP-Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte‘.

Die Mittelstadt St. Ingbert wird im LEP Siedlung als Mittelzentrum mit mittelzentralem Verflechtungsbereich eingestuft. Mittelzentren spielen eine wichtige Rolle in der regionalen Entwicklung und erfüllen zentrale Funktionen für das Umland übernimmt, wie z.B. Versorgungseinrichtungen, Arbeitsplätze und Bildungsangebote.

Die Stadt wird der Raumkategorie „Kernzone des Verdichtungsraumes“ zugeordnet. Aus den besonderen Festlegungen für die Siedlungsstruktur im Ordnungsraum ist nach dem LEP Siedlung das Ziel, das vorhandene Flächenpotenzial unter Vermeidung negativer Verdichtungsfolgen Flächen sparend und Umwelt schonend zu nutzen.

Zudem liegt St. Ingbert an zwei Siedlungsachsen:

- Siedlungsachse 1. Ordnung: (Metz –) Saarbrücken – St. Ingbert – Homburg (– Kaiserslautern/ Mannheim)
- Siedlungsachse 2. Ordnung: St. Ingbert – Blieskastel (– Zweibrücken/ Pirmasens)

Der LEP Siedlung befasst sich in Kapitel 2.5.2 mit den Zielen für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Die wichtigsten Ziele, die die Stadt St. Ingbert betreffen, werden im Folgenden zitiert:

- G 41: Zur bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung soll in allen Landesteilen ein auf den jeweiligen Versorgungsauftrag des Ober-, Mittel oder Grundzentrums ausgerichtetes Spektrum von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen unterschiedlicher Größe und Angebotsformen sichergestellt werden. Die Standortgemeinden sollen dazu im Rahmen der Bauleitplanung an städtebaulich geeigneten Standorten in den zentralen Orten Flächenvorsorge für großflächige Einzelhandelseinrichtungen treffen.

→ Grundsatz erfüllt:

- Der Bebauungsplan dient der Bestandssicherung bestehender Betriebe und der städtebaulich sinnvollen künftigen Steuerung des großflächigen Einzelhandels am vorliegenden Standort.

- Z 42: Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Grundzentren zulässig (**Konzentrationsgebot**).
 - Ziel erfüllt:
 - Die Stadt St. Ingbert erfüllt die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums.
- Z 44: Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen. Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verflechtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten (**Kongruenzgebot**). Dies ist vom Planungsträger entsprechend nachzuweisen.
- Z 45: Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktionsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der benachbarten zentralen Orte (Nachbargemeinden) nicht beeinträchtigen (**Beeinträchtungsverbot**). Dies gilt insbesondere für solche Standortgemeinden, in denen der Erfolg von städtebaulichen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung oder Stabilisierung von Stadt und Ortskernen in Frage gestellt wird, z. B. bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen.
 - Ziele erfüllt:
 - Der Standort am Grubenweg wurde bereits im Einzelhandelskonzept der Stadt St. Ingbert im Jahre 2009 als geeigneter Standort für großflächigen Einzelhandel und Versorgungsschwerpunkt ausgewiesen. Künftig soll der Standort als ergänzender Einzelhandelsstandort mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten weitergeführt werden, was nicht nur die Stadt St. Ingbert selbst, sondern auch die angrenzenden Versorgungsstandorte im Umland entlastet. Die bestehenden Betriebe bestehen bereits lange und fügen sich in die zentralörtliche Versorgungsstruktur ein.
- Z 46: Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich (integrierter Standort) des jeweiligen zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten (**städtebauliches Integrationsgebot**).
 - Ziel erfüllt:
 - Wie oben beschrieben soll der Standort am Grubenweg nicht mehr wie ursprünglich im Einzelhandelskonzept beschlossen als Versorgungsschwerpunkt weitergeführt werden, sondern als ergänzender Versorgungsstandort mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten. Dies dient der Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche „Innenstadt“ und der „Rohrbach“ auf denen aufgrund aktueller Entwicklungen als Einzelhandelsstandorte fokussiert werden sollen.
- G 48: Standorte für großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen grundsätzlich in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden werden.
 - Grundsatz erfüllt:
 - Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet sich im Grubenweg die Bushaltestelle Karlstraße.

4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ (LEP-Umwelt) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert am 20. Oktober 2011, liegt das Plangebiet innerhalb einer „Siedlungsfläche überwiegend Gewerbe“. Ansonsten trifft der LEP Umwelt keine Vorgaben für das Plangebiet.

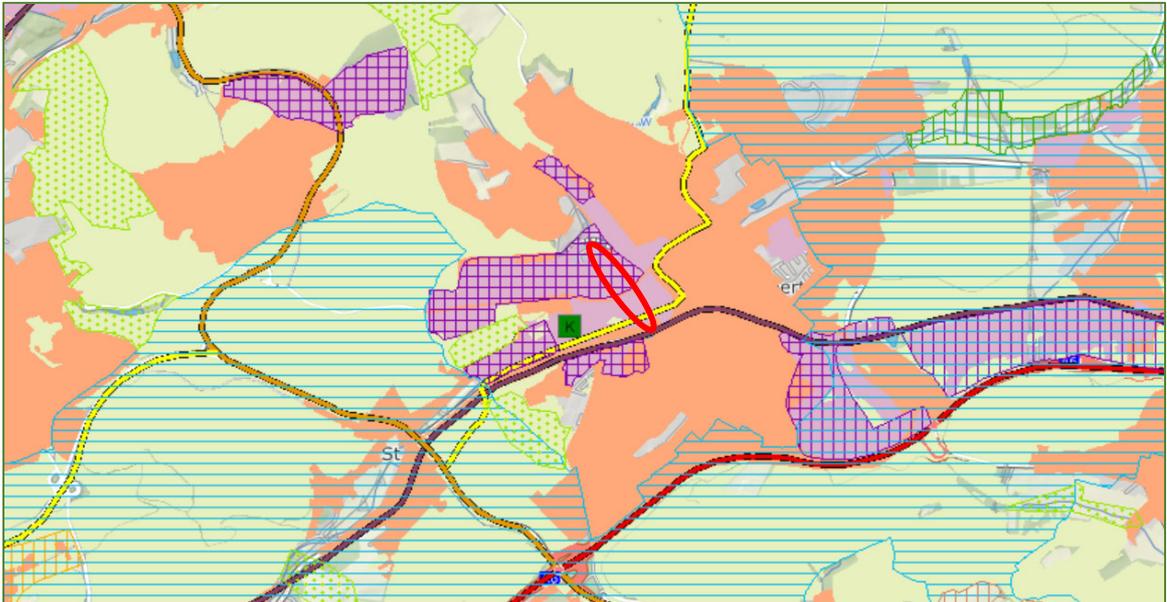


Abbildung 20: Auszug aus dem LEP Umwelt

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert stellt für das Plangebiet bereits größtenteils eine Sonderbaufläche für Einkaufszentren und Verbrauchermärkte gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dar. Der übrige Bereich wird als Gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Zudem wird der Standort eines Schutzraumes und Leitungsverläufe dargestellt.

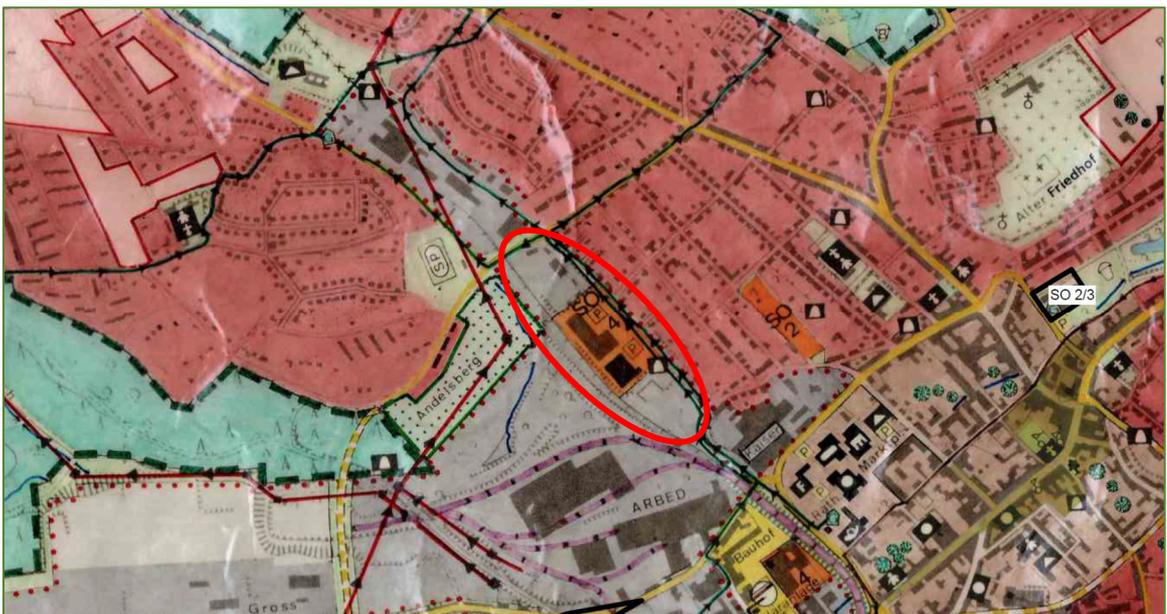


Abbildung 21: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Daher kann der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden.

4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke wird bereichsweise durch Restriktionen bestimmt. Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen sind bei der Ausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen und planungsrechtlich zu sichern. Zum derzeitigen Stand sind für das Plangebiet folgende Restriktionen bekannt:

4.3.1 Immissionsschutz

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden, d.h. zumindest auf das gesetzlich zulässige Maß reduziert werden.

Der Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vor dem vom Lebensmittelmarkt ausgehenden Lärm (Verkehr auf den Stellplätzen, Anlieferverkehr) ist unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen sicherzustellen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden, Einzelhandelssortimente zu steuern, um zentrale Versorgungsbereiche zu sichern. Die bestehenden Betriebe genießen Bestandschutz. Eine erhebliche Lärmerhöhung wird somit nicht erwartet.

4.3.2 Altlasten

Teile des Plangebietes liegen innerhalb altlastenverdächtiger Flächen mit der Kennziffer „IGB_2734“.

Bei möglichen Altlasten in einem Bebauungsplan ergibt sich eine Nachforschungspflicht gem. 2.1.2 des „Altlastenerlass“. Hierbei sind im Rahmen des Bebauungsplanes folgende Punkte zu beachten:

- Nach dem Gebot planerischer Konfliktbewältigung darf ein Bebauungsplan die von ihm ausgelösten Nutzungskonflikte nicht unbewältigt lassen. Die auf Grund der Planung ggf. erforderliche Behandlung der Bodenbelastung (Vorkehrungen im weiten, nicht nur technischen Sinne) muss technisch, rechtlich und finanziell möglich sein. Im Bebauungsplan sind soweit erforderlich die Festsetzungen zu treffen, die zur Behandlung der Bodenbelastung nach § 9 BauGB zulässig und geeignet sind.
- Die Gemeinde hat zu prüfen, ob der Bebauungsplan vor der Behandlung der Bodenbelastung in Kraft gesetzt werden kann oder ob die Behandlung der Bodenbelastung parallel zum Planverfahren durchgeführt wird und der Bebauungsplan erst nach deren Abschluss in Kraft gesetzt werden kann.
- Vor Behandlung der Bodenbelastung kann der Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, wenn:

- durch Festsetzungen im Bebauungsplan oder durch sonstige öffentlich-rechtliche Sicherungen (wie der Eintragung von Baulasten oder dem Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge) sichergestellt ist, dass von der Bodenbelastung keine Gefährdungen für die vorgesehenen Nutzungen ausgehen können, oder wenn
- eine Kennzeichnung ausreichend ist, weil die Durchführung der Maßnahmen nach den Umständen des Einzelfalls künftigem Verwaltungshandeln überlassen werden kann. Dabei erfordert das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung, dass die technische und wirtschaftliche Machbarkeit der erforderlichen Bodenbehandlung hinreichend genau prognostiziert werden kann und dass die rechtliche Umsetzung durch die nachfolgenden Verwaltungsverfahren (z.B. bauaufsichtliches Verfahren) gesichert ist.“

Die Kennziffer IGB_2743 bezeichnet im Kataster zwei Flotationsweiher, einer gelegen in der Gehnbachstraße/Ecke Grubenweg, der andere im Bereich des Sportplatzes westlich der Gehnbachstraße. Der Eintrag der Altastverdachtsflächen kam auf Grund der Vornutzung der Fläche und des damit verbundenen Kontaminationspotenzials zustande. Kontaminationen sind auf Grund der Vornutzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Für Bereiche mit Bestandsschutz besteht kein Handlungsbedarf und die Stadt St. Ingbert geht davon aus, dass hier eine Kennzeichnung der Altlast gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Bebauungsplan ausreichend ist und die Durchführung der Maßnahmen künftigem Verwaltungshandeln überlassen werden kann.

5 PLANFESTSETZUNGEN

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

5.1.1 Gewerbegebiet (§ BauNVO)

Festsetzung

siehe Planzeichnung

Zulässige Arten von Nutzungen

- Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro-, und Verwaltungsgebäude
- Anlagen für sportliche Zwecke

Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen nur zulässig, wenn sie in unmittelbarem baulichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben stehen und die Geschossfläche der Einzelhandelsnutzung der Gesamtgeschossfläche des Bauvorhabens untergeordnet ist (max. 10 % der Geschossfläche), jeweils bis zu einer max. Verkaufsfläche von 500 m². Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Verkaufsstätten für Kraftfahrzeuge.

Ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,

Nicht zulässige Arten von Nutzungen

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO werden

- Bordelle, bordellartige Betriebe, sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist,
- Tankstellen

ausgeschlossen.

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten (inklusive Spiel- und Automatenhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Wettbüros, Tanzlokale / Tanz-Cafés / Nacht- und Tanzbars / Varietés, Striptease und Table-Dance-Lokale / Swinger-Clubs / Sex-Kinos und Lokale mit Videokabinen zur Vorführung von Filmdarbietungen mit sexuellem Charakter)

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

Erklärung / Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO werden im Bebauungsplan Bauflächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung als Baugebiete festgesetzt. Diese werden in den §§ 2 - 14 BauNVO näher bestimmt, d.h. ihr Gebietscharakter wird definiert und die jeweils allgemein oder ausnahmsweise bzw. nicht zulässigen Nutzungen werden hierin festgelegt. Die allgemeine Zweckbestimmung des jeweiligen Baugebietes ergibt sich aus den Absätzen 1 der §§ 2 - 9 BauNVO. Die Absätze 2 regeln die zulässigen Arten von Nutzungen, während die Absätze 3 der §§ 2 - 9 BauNVO Aussagen zu den ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen treffen. Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO werden diese Nutzungsregelungen Inhalt des Bebauungsplanes, soweit nicht über die Absätze 4 - 9 des § 1 BauNVO konkret etwas anderes für den Bebauungsplan bestimmt wird.

Gewerbe- und Industriegebiete dienen zur Unterbringung von gewerblichen Betrieben. Planungsrechtlich unterscheiden sich die beiden Baugebietsarten nicht durch die Größe der zulässigen Betriebe, deren Produktionsweise oder andere produktionstechnische Merkmale, sondern vorrangig durch das Maß an Störungen, das die Betriebe im jeweiligen Baugebiete verursachen dürfen. Gewerbegebiete dienen nach ihrer allgemeinen Zweckbestimmung „nur“ vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben, während Industriegebiete diesem Zweck ausschließlich dienen. Damit dienen Gewerbegebiete der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Ein Gewerbegebiet ist somit planungsrechtlich der richtige Standort für jene Betriebe, die nach ihren Auswirkungen einerseits noch nicht in ein Industriegebiet gehören, die aber andererseits aber auch nicht mehr in einem Mischgebiet zugelassen werden können.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan soll aufgrund der hohen Nachfrage nach neuen Gewerbeflächen, ein kleiner Bereich im Norden des Plangebietes als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Durch den Ausschluss von Vergnügungsstätten soll das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt umgesetzt werden.

5.1.2 Sonstige Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Festsetzung

hier: SO1

Im Sonstigen Sondergebiet SO1 sind Betriebe des Einzelhandels und des großflächigen Einzelhandels mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sowie nicht erheblich belastigende Gewerbebetriebe zulässig. Der Umfang von zentrenrelevanten Randsortimenten in diesen Betrieben wird auf max. 10% der gesamten Verkaufsfläche je Betrieb beschränkt.

Zusatzfestsetzung gem. § 1 Abs. 10 BauNVO

Innerhalb des SO1 befindet sich ein baurechtlich genehmigter Betrieb mit zentrenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 2.818 m². Verkauft werden als Hauptwarengruppen Glas, Porzellan, Keramik und Haushaltswaren. Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.

hier: SO2

Im Sonstigen Sondergebiet SO2 sind Einkaufszentren mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sowie Betriebe des Einzelhandels und des großflächigen Einzelhandels mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zulässig. Der Umfang von zentrenrelevanten Randsortimenten in diesen Betrieben wird auf max. 10% der gesamten Verkaufsfläche je Betrieb beschränkt.

Zusatzfestsetzungen gem. § 1 Abs. 10 BauNVO

Innerhalb der Teilfläche 1 (TF1) des SO2 befindet sich ein baurechtlich genehmigtes Einkaufszentrum mit zentrenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 5.820 m². Verkauft werden als Hauptwarengruppen Blumen (Indoor) / Zoo, Nahrungs- und Genussmittel, Bekleidung, Gesundheits- und Körperpflegeartikel, Papier, Büroartikel, Schreibwaren, Zeitungen, Zeitschriften und Bücher. Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.

Innerhalb der Teilfläche 2 (TF2) des SO2 befindet sich ein baurechtlich genehmigter Betrieb mit zentrenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 617 m². Verkauft wird als Hauptwarengruppe Bekleidung. Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.

Innerhalb der Teilfläche 4 (TF4) des SO2 befindet sich ein baurechtlich genehmigter Betrieb mit zentrenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 841 m². Verkauft wird als Hauptwarengruppe Bekleidung. Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.

Innerhalb der Teilfläche 5 (TF5) des SO2 befindet sich ein baurechtlich genehmigter Betrieb mit zentrenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 814 m². Verkauft wird als Hauptwarengruppe Bekleidung. Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.

Innerhalb der Teilfläche 6 (TF6) des SO2 befindet sich ein baurechtlich genehmigter Betrieb mit zentrenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 780 m². Verkauft werden als Hauptwarengruppe Schuhe und Lederwaren. Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.

Die Definition der nahversorgungs- und zentrenrelevanten sowie der nicht-zentrenrelevanten Sortimente erfolgt nach der Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt St. Ingbert wie folgt:

Zentrenrelevante Sortimente (abschließende Aufzählung)

davon **nahversorgungsrelevante** Sortimente:

Backwaren / Konditoreiwaren	Getränke
Blumen	Nahrungs- und Genussmittel
Drogeriewaren / Körperpflegeartikel	Zeitungen / Zeitschriften
Fleischwaren	
Apothekenwaren (pharmazeutische Artikel)	Kosmetik- / Parfümerieartikel
Bekleidung, Wäsche	Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme
Bücher	Medizinische und orthopädische Artikel ³
Büromaschinen	Musikinstrumente und Zubehör
Elektroklein- und -großgeräte	Papier, Büroartikel, Schreibwaren
Elektronik und Multimedia	Schuhe
Erotikartikel	Spielwaren
Glaswaren / Porzellan / Keramik,	Sportartikel / -kleingeräte
Haushaltswaren	Sportbekleidung
Handarbeitswaren / Kurzwaren / Meterware /	Sportschuhe
Wolle	Uhren / Schmuck
Heimtextilien, Gardinen / Dekostoffe	Wohndekorationsartikel, Kunstgegenstände und
Hobbyartikel ⁴	Bilderrahmen

¹dazu gehören u. a.: Bild und Tonträger, Computer und Zubehör, Fotoartikel, Telekommunikation und Zubehör, Unterhaltungselektronik und Zubehör

²dazu gehören u. a.: Künstlerartikel / Bastelzubehör, Sammlerbriefmarken und -münzen

³dazu gehören u. a.: Hörgeräte, Optik / Augenoptik, Sanitätsartikel

Nicht-zentrenrelevante Sortimente (nicht abschließende Aufzählung)

Angler- und Jagdartikel, Waffen ¹	Lampen / Leuchten / Leuchtmittel
Bettwaren, Matratzen	Möbel (inkl. Küchen)
Bauelemente, Baustoffe, Holz	Pflanzen / Samen
baumarktspezifisches Sortiment ²	Reitsportartikel ¹
Campingartikel ¹	Sportgroßgeräte
Fahrräder und technisches Zubehör	Teppiche (Einzelware)
Gartenartikel / -geräte	Topfpflanzen / Blumentöpfe und Vasen (Indoor)
Kfz-, Caravan- und Motorradzubehör (inkl.	Zoologische Artikel (inkl. Heim- und
Kindersitze)	Kleintierfutter), lebende Tiere
Kinderwagen	

¹ohne Bekleidung und Schuhe

²dazu gehören u. a.: Bodenbeläge, Eisenwaren und Beschläge, Elektroinstallationsmaterial, Farben / Lacke, Fliesen, Heizungs- und Klimageräte, Kamine / Kachelöfen, Rollläden / Markisen, Sanitärartikel, Tapeten, Installationsmaterial, Maschinen / Werkzeuge

In den Sonstigen Sondergebieten SO1 und SO2 sind darüber hinaus zulässig:

1. Lagerräume, Funktions- und Nebenräume, Verwaltungsräume, Aufenthalts-/ Sozialräume für Personal
2. Nebenanlagen
3. Stellplätze
4. Einkaufswagenboxen
5. Bäckereifiliale/ Backshop / Backvorbereitung
6. Werbeanlagen
7. Abfallpresse, Wertstoff- und Abfallbehälter
8. alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Einrichtungen
9. Ladestationen für Elektromobile
10. mobile Verkaufsstände
11. Fahrradstellplätze
12. Anlagen zur Energieversorgung

Erklärung / Begründung

Sondergebiete sind stets dann in einem Bebauungsplan festzusetzen, wenn sich ein solches Gebiet von den „üblichen“ Baugebieten nach § 2 bis 9 der BauNVO unterscheidet. Die BauNVO kennt nur zwei Kategorien von Sondergebieten, solche die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO). Der § 11 BauNVO führt entsprechende sonstige Sondergebiete beispielhaft auf. Genannt werden hierbei ausdrücklich auch Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandel.

In § 11 Abs. 3 führt die BauNVO weiter aus:

„Einkaufszentren,

großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können,

sonstige großflächige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher und auf die Auswirkungen den in Nummer 2 bezeichneten Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind, sind außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig.“

Nach der Rechtsprechung ist für die Beurteilung der Großflächigkeit nicht das Verhältnis des angebotenen Warensortimentes zum Platzbedarf maßgebend, sondern eine absolute Geschossfläche von 1.200 qm. Dies entspricht einer Verkaufsfläche von ca. 800 qm.

Unter Verkaufsfläche versteht man die Fläche, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge und Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen, Kassenzonen und Auslageflächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind.

Am Standort im Grubenweg besteht bereits eine Einzelhandelsagglomeration mit einer Gesamtverkaufsfläche von 15.883 m². Es handelt sich aktuell um folgende Betriebe:

Betriebsname	Straße	Hauptwarengruppe	Verkaufsfläche (m ²)
Fischer's Lagerhaus	Grubenweg 1 a	Möbel	715
St. Christophorus Warenkorb	Grubenweg 1b	Möbel	745
Autoteile Harzer & Weydmann	Grubenweg 1	Baumarktsortimente	45
Jysk	Grubenweg 2a	Wohneinrichtung	710
alldrink	Grubenweg 2b	Nahrungs- und Genussmittel	345
Thomas Philipps	Grubenweg 3	Glas / Porzellan / Keramik / Haushaltswaren	2.818
Blume 2000	Grubenweg 7	Blumen (Indoor) / Zoo	60
Biebelhausener Mühle	Grubenweg 7	Nahrungs- und Genussmittel	24

Tabak & Co	Grubenweg 7	Papier / Büroartikel / Schreibwaren / Zeitungen / Zeitschriften / Bücher	42
Leerstand	Grubenweg 7	Leerstand	800
Metzgerei Schröder	Grubenweg 7	Nahrungs- und Genussmittel	25
ernsting's family	Grubenweg 7	Bekleidung	178
Saar Apotheke	Grubenweg 7	Gesundheit und Körperpflege	65
Kaufland	Grubenweg 7	Nahrungs- und Genussmittel	5.426
Leerstand	Grubenweg 7	Leerstand	818
Oreon Feinkost	Grubenweg 7	Nahrungs- und Genussmittel	15
Kik	Grubenweg 7	Bekleidung	814
Takko	Grubenweg 7	Bekleidung	617
Tedi	Grubenweg 7	Bekleidung	841
H&D shoes and more	Grubenweg 15	Schuhe / Lederwaren	780

Wie bereits oben beschrieben, wurde der Standort am Grubenweg im Einzelhandelskonzept der Stadt St. Ingbert im Jahre 2009 als geeigneter Standort für großflächigen Einzelhandel und Versorgungsschwerpunkt ausgewiesen. Künftig soll der Standort als ergänzender Einzelhandelsstandort mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten weitergeführt werden. Dies dient der Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche „Innenstadt“ und der „Rohrbach“ die aufgrund aktueller Entwicklungen als Einzelhandelsstandorte fokussiert werden sollen. Dennoch soll den Bestandsbetrieben die Möglichkeit gegeben werden am Standort in aktueller Dimension weitergeführt werden zu können.

Zur Umsetzung dieser Ziele soll daher der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt werden, in dem das Gebiet in den Bereichen der bestehenden Einzelhandelsbetriebe als Sonstige Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel festgesetzt werden.

Das Plangebiet wird hierbei in die zwei Sondergebiete SO1 und SO2 aufgeteilt, da aufgrund der Topographie unterschiedliche Festsetzungen zum Höhenbezug getroffen werden müssen.

Das Sondergebiet SO2 wird zudem in mehrere Teilflächen aufgeteilt.

„In einem sonstigen Sondergebiet nach § 11 BauNVO ist eine Festsetzung zulässig, die neben großflächigen Einzelhandelsbetrieben auch kleinflächige Einzelhandelsbetriebe bzw. eine Agglomeration derartiger Betriebe zum Gegenstand einer Sondergebietsfestsetzung macht. Eine Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben im Plangebiet kann durch die Festsetzung von Verkaufsflächen erreicht werden. Allerdings sind baugebietsbezogene Verkaufsflächenbeschränkungen unzulässig; Sortimente und Verkaufsflächen können jeweils lediglich betriebsbezogen festgesetzt werden. Die Festsetzungen müssen sich also dann auf den einzelnen Betrieb beziehen und nicht auf das Baugebiet. Eine Festsetzung, die eine Beschränkung der Zahl zulässiger Vorhaben in einem sonstigen Sondergebiet enthält, ist allenfalls dann möglich, wenn in dem Baugebiet aufgrund anderer Festsetzungen (insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung oder zur überbaubaren Grundstücksfläche) der entsprechende Anlagentyp nur ohnehin nur einmal realisiert werden

könnte.“ (Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“ in St. Ingbert Mitte, Prof. Dr. Kröninger, Rapräger Rechtsanwälte, 23.11.2023)

Das Sondergebiet SO2 wird daher entsprechend der bestehenden Betriebe in mehrere Teilflächen aufgeteilt, dass nur jeweils ein Betrieb mit betriebsbezogen festgesetzter Verkaufsfläche zulässig ist. Dies dient auch dem Ausschluss eines „unzulässigen „Windhundrennens“ zwischen den Grundstückseigentümern im Plangebiet.

Zusätzlich soll den Bestandsbetrieben eine geringfügige Erweiterungs- bzw. Umbaumöglichkeit zugestanden werden, die über den reinen Bestandschutz hinaus geht.

„Nach § 1 Abs. 10 BauNVO kann im Bebauungsplan nämlich festgesetzt werden, dass Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen der Anlagen allgemein zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn durch die Festsetzung in einem Bebauungsplan die vorhandene bauliche Nutzung unzulässig wird. § 1 Abs. 10 BauNVO ist zwar bei der Festsetzung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO nicht anwendbar, worauf bereits hingewiesen wurde. Ungeachtet dessen ist in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass nach § 1 Abs. 10 BauNVO entsprechende Festsetzungen auch in einem Sondergebiet getroffen werden können.“ (Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“ in St. Ingbert Mitte, Prof. Dr. Kröninger, Rapräger Rechtsanwälte, 23.11.2023).

Zur Gewährleistung der Raumverträglichkeit und Anpassung der Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB legt der Bebauungsplan zudem die zulässigen Sortimente für die einzelnen Sortimente fest.

Zusätzlich werden im Nutzungskatalog des Sondergebietes noch die weiteren für die Funktionsfähigkeit der Märkte erforderlichen Nebenanlagen (wie z.B. Stellplätze und Werbeanlagen) zugelassen.

5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element. So bestimmen Höhe, Dichte und Art der Bebauung das äußere Erscheinungsbild und haben gleichzeitig auch Auswirkungen auf den Flächenverbrauch. Die Nutzungsschablone enthält die Werte über das Maß der baulichen Nutzung und gilt für die zusammenhängend dargestellten überbaubaren Flächen. Zum Maß der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

5.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

siehe Nutzungsschablone

Im Gewerbegebiet und in den Sonstigen Sondergebieten wird eine Höhe baulicher Anlagen festgesetzt von:

GH = 10 m

Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind alle nachgeordneten Anlagen, Betriebsvorrichtungen und technischen Aufbauten, die zur Aufrechterhaltung der Nutzungen erforderlich sind.

Für das Sondergebiet SO1 werden folgende Bezugspunkte festgelegt:

Die Gebäudehöhe wird ermittelt über den Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt (Oberkante Gebäude) und der Oberkante der Straßenachse des Grubenweges, gemessen in der jeweiligen Wandmitte, senkrecht zur Straße.

Für das Sondergebiet SO2 und das Gewerbegebiet werden folgende Bezugspunkte festgelegt:

Die Gebäudehöhe wird ermittelt über den Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt (Oberkante Gebäude) und der Oberkante der Straßenachse der Gehnbachstraße, gemessen in der jeweiligen Wandmitte, senkrecht zur Straße.

5.2.2 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Festsetzung

siehe Nutzungsschablone

Die maximal zulässige Grundflächenzahl wird im Gewerbegebiet und in den Sonstigen Sondergebieten auf **0,8** festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von:

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14,
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Gem. § 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb des Gewerbegebietes und der Sonstigen Sondergebiete eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der oben genannten Anlagen bis zu einem Wert von 0,9 zulässig ist.

Erklärung / Begründung

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf und dient daher der Einhaltung der Mindestfreifläche auf den Baugrundstücken.

Im Planungsgebiet wird entsprechend der Orientierungswerte des § 17 Abs. 1 BauNVO IM Gewerbegebiet und in den Sonstigen Sondergebieten eine GRZ von 0,8 festgesetzt.

Im vorliegenden Fall wird allerdings eine Überschreitung bis zu 0,9 durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen (Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) festgesetzt und damit ein Wert, der über der o.g. üblichen Obergrenze von 0,8 liegt. Gem. § 19 Abs. 4 BauNVO kann von dieser Obergrenze abgesehen werden, wenn diese Überschreitung nur geringfügige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens hat und die Einhaltung der Obergrenze zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksausnutzung führt.

Beide Ausnahmegründe können aus folgenden Gründen bejaht werden:

- Weite Teile des Plangebietes sind derzeit bereits vollständig versiegelt. Es gibt bis auf wenige Restgrünflächen keinerlei unversiegelte Bereiche. Bei den Restgrünflächen handelt es sich um kleinere, stark anthropogen überformte Bereiche.
- Es stehen keine natürlichen Böden mehr an, die auch entsprechende Bodenfunktionen übernehmen können.
- Die räumliche Situation der Grundstücke erlaubt nur bei einer Überschreitung der GRZ bis 0,9 eine zweckentsprechende Grundstücksausnutzung.

5.3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, § 22 BAUNVO)

Festsetzung

Im Plangebiet wird eine abweichende Bauweise entsprechend § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Gebäudelängen über 50 m sind zulässig.

Erklärung / Begründung

Mit der Bauweise wird festgelegt, wie bauliche Anlagen auf den Grundstücksflächen anzuordnen sind. Die BauNVO unterscheidet dabei folgende Bauweisen:

- offene Bauweise: Gebäude mit einer Länge bis 50 m sind mit Grenzabstand zu errichten
- geschlossene Bauweise: Gebäude werden ohne seitlichen Grenzabstand errichtet
- abweichende Bauweise: Bauweise ist weder als offen noch als geschlossen zu bezeichnen

Innerhalb des Plangebietes gibt es bereits Gebäudestrukturen, die eine Gebäudelänge von 50 m überschreiten. Da künftig weiterhin Betriebe zulässig sein sollen, die eine entsprechende Gebäudedimension benötigen, wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

5.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO)

Festsetzung

siehe Planzeichnung

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Erklärung / Begründung

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert, die bis zu dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung bebaut werden dürfen. Die Festsetzung einer Baugrenze bedeutet gem. der Definition gem. § 23 Abs. 3 BauNVO:

„Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.“

Die Baugrenzen orientieren sich an den bestehenden Gebäudestrukturen. Zudem sollen kleinräumige Erweiterungen sowie die Errichtung eines zusätzlichen Gewerbebetriebes zulässig sein.

5.5 VERKEHR

5.5.1 Verkehrliche Konzeption

Verkehrsanbindung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt, wie beschrieben, am Grubenweg. Dieser stellt über die Kohlenstraße und die Blieskasteler Straße die Anbindung an die Autobahn A6 sowie an das übrige Stadtgebiet von St. Ingbert sicher.

Somit ist das Plangebiet gut an das örtliche und überörtliche Straßennetz angeschlossen.

Ruhender Verkehr

Für den ruhenden Verkehr sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der Vornutzung bereits Stellplätze vorhanden.

ÖPNV

Auch für die nichtmotorisierten Mitarbeiter und Kunden ist das Planungsgebiet hervorragend angebunden. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet sich im Grubenweg die Bushaltestelle „Karlstraße“.

Der Bahnhof St. Ingbert befindet sich in einer Entfernung von etwa 700 m zum Plangebiet.

Fußläufige Anbindung

Das Planungsgebiet ist darüber hinaus über die straßenbegleitenden Fußwege des Grubenwegs und der Gehnbachstraße sehr gut fußläufig zu erreichen.

5.5.2 Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption

Für den Themenbereich Verkehr trifft der Vorhabenbezogene Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

siehe Planzeichnung

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Stellplätze, Garagen und Carports im gesamten Plangebiet innerhalb der überbaubaren Flächen sowie den hierfür festgesetzten Flächen zulässig sind.

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

siehe Planzeichnung

hier: Wirtschaftsweg

hier: Ein- und Ausfahrtsbereiche zum Grubenweg und zur Gehnbachstraße

5.6 VER- UND ENTSORGUNG

5.6.1 Allgemeine Konzeption

Alle für das Plangebiet notwendigen Anschlüsse an Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Strom, Abwasser, Telekommunikation) bereits vorhanden.

5.6.2 Wasser-, Strom- und Gasversorgung

Die Wasser-, Strom- und Gasversorgung im Planungsgebiet erfolgt durch die Stadtwerke St. Ingbert.

5.6.3 Abfall- und Abwasserentsorgung

Träger der Abwasserentsorgung ist der Abwasserbetrieb (EBA) der Stadt St. Ingbert. Auch hier ist der Anschluss bereits vorhanden.

5.6.4 Festsetzungen zur Ver- und Entsorgung

Für den Bereich der Ver- und Entsorgung trifft der Vorhabenbezogene Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

siehe Planzeichnung

hier: Stationsfläche für Transformatorenstation der Stadtwerke St. Ingbert GmbH

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Anlagen zur Energieerzeugung sind i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO im gesamten Plangebiet zulässig

- 5.7 GEBIETE IN DENEN BEI DER ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN ODER BESTIMMTEN SONSTIGEN BAULICHEN ANLAGEN BESTIMMTE BAULICHE UND SONSTIGE TECHNISCHE MAßNAHMEN FÜR DIE ERZEUGUNG, NUTZUNG ODER SPEICHERUNG VON STROM, WÄRME ODER KÄLTE AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN ODER KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG GETROFFEN WERDEN MÜSSEN (§ 9 ABS. 1 NR. 23 B)

Festsetzung

Die Gesamtfläche von Flachdächern und flach geneigten Dächern von Neubauten, die einen Neigungswinkel von bis zu 10 Grad aufweisen ist bilanziell zu mindestens 50% mit Anlagen zur solaren Energiegewinnung in aufgeständerter Form, oberhalb der Dachbegrünung zu versehen.

Darüber hinaus ist auf Stellplatzanlagen ab 50 Stellplätzen über den für eine Solarnutzung geeigneten Stellplätzen eine Photovoltaikanlage zu installieren. Die Mindestfläche der Photovoltaikanlage beträgt 60 v.H. der für eine Solarnutzung geeigneten Fläche der Stellplätze.

Erklärung / Begründung

Die Nutzung von regenerativen Energien ist ausdrücklich erwünscht und wird entsprechend als nachhaltiger Beitrag zu Klima- und Umweltschutz, für Neubauten verpflichtend, festgesetzt.

Darüber hinaus ist zum Beitrag für den Klimaschutz auf Stellplatzanlagen ab 50 Stellplätzen über den für eine Solarnutzung geeigneten Stellplätzen eine Photovoltaikanlage zu installieren.

5.8 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG**5.8.1 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)****Festsetzung****P1: Nicht überbaute Grundstücksflächen**

Alle nicht überbauten Grundstücksflächen im Plangebiet, die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

P2: Stellplatzbegrünung

Im Bereich von Stellplätzen im Plangebiet ist je 8 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Großbaum (16 cm Stammumfang in 1 m Höhe gemessen) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pro Baumstandort ist nach Maßgabe der DIN 18 916 eine offene Fläche von mindestens 6 m² und 16 m² Grundfläche des durchwurzelbaren Raumes mit einer Tiefe von mindestens 80 cm vorzuhalten. Zur optimalen Entfaltung der Funktionalität der Gehölzstrukturen sind zur Anpflanzung nur standortgerechte Arten zu verwenden.

P3: Erhalt von Gehölzen

Innerhalb der mit P3 gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und langfristig zu sichern. Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht sind zulässig.

P4: Erhalt von Wiesenflächen

Die mit P4 gekennzeichneten Flächen sind als Wiese zu erhalten.

Für alle Pflanzmaßnahmen sind die DIN 18916 sowie die DIN 18920 und die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen entsprechend zu beachten und es sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Die folgende Artenliste stellt daher lediglich eine beispielhafte Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

Pflanzliste Laubbaumhochstämme

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
 Bergulme (*Ulmus glabra*)
 Bruch-Weide (*Salix fragilis*)
 Esche (*Fraxinus excelsior*)
 Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
 Feld-Ulme (*Ulmus minor*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
 Silber-Weide (*Salix alba*)
 Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)
 Spitz-Ahorn (*Acer planoides*)
 Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
 Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)

Pflanzliste Sträucher

Bruch-Weide (*Salix fragilis*)
 Echter Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
 Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
 Hasel (*Corylus avellana*)
 Hundsrose (*Rosa canina*)
 Korbweide (*Salix viminalis*)
 Kratzbeere (*Rubus caesius*)
 Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Sal-Weide (*Salix caprea*)
 Schlehe (*Prunus spinosa*)
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
 Silberweide (*Salix alba*)
 Traubenkirsche (*Prunus padus*)
 Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

Pflanzqualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Anpflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt. Die Pflanzqualität hat daher den Mindeststandards der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V., Bonn) zu entsprechen:

- Hochstämme: 3xv., StU 12-14 cm
- Heister: 2xv, ab 100 m
- Sträucher: 2 Tr; ab 60 cm

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

Erklärung / Begründung

Die Eingrünung des Plangebiets durch verschiedene Gehölzstrukturen bzw. der Erhalt der vorhandenen Grünflächen ist eine der wichtigsten grünordnerischen und landschaftsökologischen Maßnahmen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und für den naturschutzfachlichen Ausgleich.

Durch die Eingrünung des Plangebietes innerhalb der Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB werden die nicht überbaubaren Flächen ökologisch aufgewertet. Diese Gehölze können für störungsunempfindliche Tiere als Lebensraum genutzt werden.

Durch den Erhalt der vorhandenen Begrünung im Umfeld der Betriebe bleibt hier die ökologische Funktion sowie ein Rückzugs- und Lebensraum störungsunempfindlicher Tierarten erhalten.

Alle Gehölzstrukturen im Plangebiet tragen zur Ausfilterung von Luftschadstoffen sowie zur Verbesserung des Mikroklimas durch Windschutz, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Herabsetzung sommerlicher Temperaturen um mehrere Grad Celsius durch Beschattung und Transpirationskühlung bei.

Für sämtliche Pflanzmaßnahmen wird festgesetzt, dass heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden sind. Diese stehen in enger Wechselbeziehung zu den hier natürlicherweise vorkommenden Tierarten. Durch die Pflanzqualitäten werden Mindeststandards für die anzupflanzenden Gehölze vorgegeben, um die beabsichtigten Wirkungen schnellstmöglich zu erzielen.

5.9 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS.7 BAUGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

5.10 KENNZEICHNUNG (§ 9 ABS. 5 NR. 3 BAUGB)

Kennzeichnungen sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen, sondern Hinweise auf Besonderheiten (insbesondere der Baugrundverhältnisse), deren Kenntnis für das Verständnis des Bebauungsplans und seiner Festsetzungen wie auch für die Vorbereitung und Genehmigung von Vorhaben notwendig ist. Bauherren und Baugenehmigungsbehörden sollen frühzeitig auf Probleme hingewiesen werden, die im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus haben Kennzeichnungen eine Warnfunktion, da auf potenziell gefährdende Einwirkungen hingewiesen wird.

5.10.1 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind

Teile des Plangebietes liegen innerhalb der Altlastverdachtsfläche (Altablagerung) mit der Bezeichnung IGB_2734.

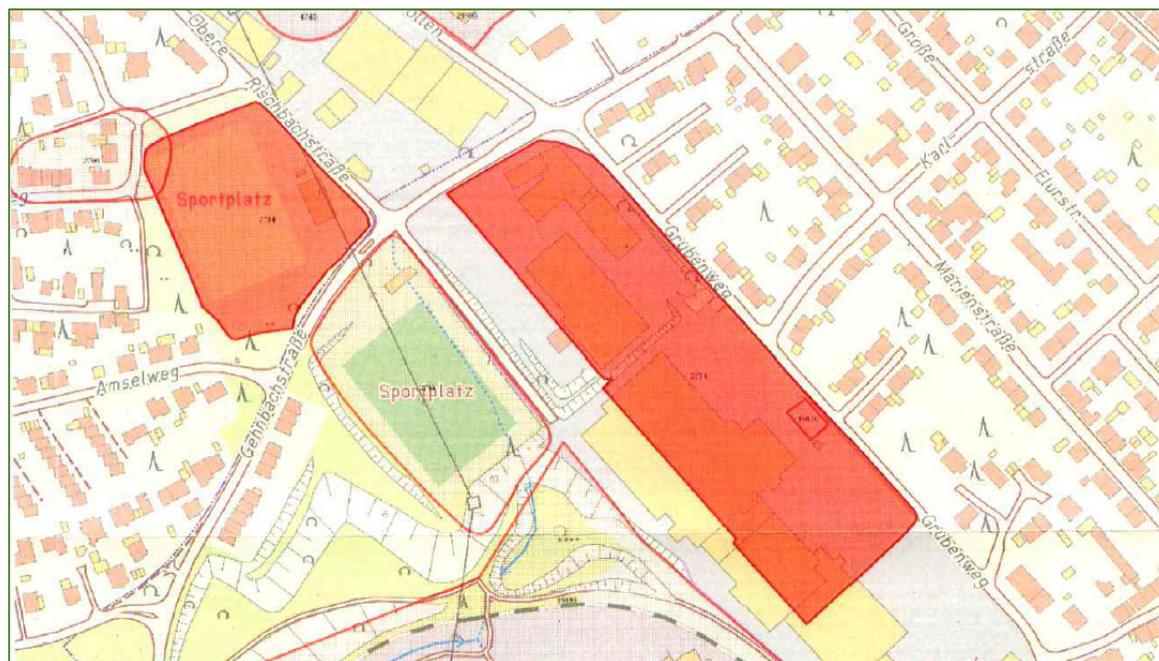


Abbildung 22: Altlastverdachtsfläche (Altablagerung) mit der Bezeichnung IGB_2734
(Quelle: Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz)

Aufgabe der Kennzeichnung ist es, für die dem Bebauungsplan nachfolgenden Verfahren (z. B. Baugenehmigungsverfahren, Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung von Bodenbelastungen hinzuweisen ("Warnfunktion").

5.11 HINWEISE

5.11.1 Denkmalschutz

Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzes sind zu beachten und einzuhalten.

5.11.2 Baumpflanzungen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Weiterhin ist das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" bei der Planung zu beachten, um Schäden an Versorgungsleitungen auszuschließen.

5.11.3 Einhaltung der Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

5.11.4 Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Mittelstadt St. Ingbert als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 523.00 „Grubenweg“ die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Mittelstadt St. Ingbert ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“).

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan 523.00 „Grubenweg“ eingestellt.

6.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Wichtigste Grundvoraussetzung für ein gesundes Wohnen ist die notwendige Wohnruhe. Daher ist es eine wesentliche Aufgabe und Zielsetzung der Bauleitplanung, diese Wohnruhe durch planerische Konfliktbewältigung zu erreichen bzw. herzustellen.

Im vorliegenden Fall ist das Ziel der Festsetzungen des Bebauungsplans die Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Grubenweges. Die Festsetzungen von Sondergebieten und einem Gewerbegebiet orientiert sich hierbei am Charakter der bereits vorhandenen Nutzungen.

Durch die bisherigen Nutzungen bestehen bereits entsprechende Lärmemissionen (Verkehr auf den Stellplätzen, Anlieferverkehr).

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden, Einzelhandelssortimente zu steuern, um zentrale Versorgungsbereiche zu sichern. Die bestehenden Betriebe genießen Bestandschutz. Eine erhebliche Lärmerhöhung wird somit nicht erwartet.

6.1.2 Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Negative Auswirkungen auf das Ortsbild werden nicht erbracht, da sich am Orts- und Stadtbild des Plangebietes durch den Bebauungsplan nichts grundlegend ändern wird. Das Straßen- und Ortsbild kann erhalten bleiben.

Zudem werden Festsetzungen zur Verhinderung der durch die Auswirkung der meisten Vergnügungsstätten bewirkten Gestaltungsmängel im direkten Umfeld des Gewerbegebietes getroffen.

Der zentrale Versorgungsbereich der Mittelstadt St. Ingbert wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Vielmehr dient der Bebauungsplan einer Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche, durch Steuerung eines Ergänzungsstandortes.

6.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Gemäß den Regelungen des § 13 a BauGB gelten für das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen sinngemäß die Vorschriften des § 13 BauGB. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren „... von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.“ Darüber hinaus bestimmt § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass im beschleunigten Verfahren „... in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“ gelten.

Dennoch gilt selbstverständlich auch für Bauleitpläne, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, weiterhin die Verpflichtung, dass die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sachgerecht bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig werden bei der Untersuchung der abiotischen und biotischen Schutzgüter im Plangebiet artenschutzrechtliche Belange nach §§ 19 und 44 BNatSchG geprüft (siehe unten).

Der Bebauungsplan dient der Bestandssicherung bestehender Betriebe und der städtebaulich sinnvollen künftigen Steuerung des großflächigen Einzelhandels am vorliegenden Standort. Da das Plangebiet bereits fast vollständig versiegelt ist, werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 523.00 „Grubenweg“ keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter vorbereitet.

Durch die Festsetzungen nach §9 Abs.1 Nr. 25a und b BauGB werden die wertgebenden Strukturen erhalten.

Die Grünstrukturen können zumindest für störungstolerante Arten der Fauna Lebensraum darstellen. Zusätzliche Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt sind im Zuge der zulässigen Neuversiegelung vernachlässigbar gering, erhebliche Auswirkungen aufgrund der Vorbelastungen im Plangebiet infolge der Nutzung durch die bestehenden Märkte und der angrenzenden Gewerbebetriebe sind nicht zu erwarten. Erhebliche klimaökologische Auswirkungen sind vor dem Hintergrund der Vorbelastungen im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte – „Novelle 2007“ handelt es sich bei einem Planvorhaben dann um einen nicht ausgleichspflichtigen Eingriff, wenn die überbaubare Grundfläche die Fläche von 20.000 m² nicht überschreitet (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB) oder zwischen 20 000 m² bis weniger als 70 000 m² liegt und auf Grund einer überschlägigen Prüfung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).

Die für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens erforderlichen Voraussetzungen werden erfüllt:

- Die o.g. zulässige Grundfläche liegt zwischen 20.000 m² und 70.000 m².
- Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage von St. Ingbert. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

- Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter bestehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht.
- Der Bebauungsplan wird voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls, siehe Anlage zum Bebauungsplan)

Der Bebauungsplan erfüllt die zuvor genannten Kriterien. Somit ist kein gesonderter Ausgleich erforderlich ist.

Im bereits anthropogen vorbelasteten Plangebiet werden durch das vorgesehene Planvorhaben des Bebauungsplanes keine für den Arten- und Biotopschutz bedeutenden Lebensräume überplant.

6.1.4 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten und Lebensräume (Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltschäden)

Artenschutzprüfung ASP

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzes an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgten mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum Artenschutz sind neben dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die ASP notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Artenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Das zu prüfende Artenspektrum planungsrelevanter Arten wird vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit dem „Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011) vorgegeben.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hier nach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Darüber hinaus ist es verboten wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden soll nun unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens vor dem Hintergrund der Biotopausstattung des Plangebietes und den damit dort zu erwartenden Arten eine überschlägige Prüfung potenziell auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte durchgeführt werden.

Wie oben bereits dargestellt, ist das Plangebiet bereits fast vollständig versiegelt. Als Lebensräume verbleiben damit für den Arten- und Biotopschutz lediglich kleinflächige Randbereiche im

Umfeld der versiegelten Flächen, die mit anthropogen überprägten oder aber künstlich geschaffenen Biotoptypen belegt sind. Deren Ausprägung ist ausnahmslos unterdurchschnittlich. Neben artenarmen Rasenflächen und kleinerer Hecken sind im Plangebiet im Umfeld der Stellplatzflächen auch schmale (Zier-) Gehölzflächen zu finden, die ebenfalls arten- und strukturarm ausgebildet sind. Der anthropogene Einfluss ist innerhalb des gesamten Plangebietes sehr hoch.

Wie bereits oben aufgeführt werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter vorbereitet.

Infolge der Biotopstruktur im Plangebiet und der angrenzenden Flächen sowie der Ausprägung der Biotoptypen innerhalb der Fläche reduziert sich das Artenspektrum der zu betrachtenden Arten auf an Siedlungsstrukturen sowie Siedlungsbereiche gebundene Arten. Da im Plangebiet keine stehenden Gewässern, auch keine kurzzeitig wassergefüllten Kleinstgewässer oder sonstigen verästeten Bereiche vorkommen, kann ein Vorkommen von an solche Strukturen gebundenen Arten anderer Artengruppen wie beispielsweise **Amphibien** ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine Betroffenheit von geschützten Arten der **Libellen** aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen sowie des sehr hohen anthropogenen Störeinflusses beispielsweise durch Befahren kann die Betroffenheit von geschützten Arten der **Reptilien** ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Bestandsaufnahmen konnten im Plangebiet keine Hinweise auf Fledermausquartiere an Bäumen oder Gebäuden festgestellt werden. Alte, wertgebende Laubgehölze, d.h. Höhlenbäume, fehlen. Auch die Prüfung der Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes (ABDS) ergab keine Hinweise auf hier vorkommende Arten der **Fledermausfauna**. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Fläche als Nahrungshabitat und Jagdgebiet aufgrund ihrer Biotopausstattung und des hier zu erwartenden geringen Insektenreichtums eher von geringer Bedeutung für die Fledermausfauna in diesem Raum ist. Gleichzeitig steht das Plangebiet nach Umsetzung der Planung in vergleichbarer Ausprägung auch zukünftig für störungstolerante und synanthrope Arten der Fauna zur Verfügung.

Das Vorkommen weiterer streng geschützter **Säuger** (Luchs, Biber, Wildkatze und Haselmaus) kann aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Als Brutgebiet für die **Avifauna** ist der Geltungsbereich allenfalls von lokaler Bedeutung, es sind hier weit verbreitete und ungefährdete Arten wie Gartenrotschwanz, Amsel, Gimpel, usw. zu erwarten. Horste oder Baumhöhlen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können bei Beachtung der entsprechenden als Hinweise formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Rodungszeitraum (siehe 5.7.3) ausgeschlossen werden.

Vor dem Hintergrund der im Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen zum Artenschutz können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

§ 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL), die nach EU-Recht geschützt sind, und zwar innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die Verantwortlichen (Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume er-

mittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden. Notwendige funktionale Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen sind zwingend durchzuführen und lassen keine Abwägung zu.

Erhebliche Schäden an oben genannten Lebensräumen durch die Planung sind nicht zu erwarten. Ebenso kann als Ergebnis der Artenschutzprüfung eine Betroffenheit von genannten Arten ausgeschlossen werden.

6.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung

Durch den Bebauungsplan werden die Belange der Wirtschaft nicht negativ beeinträchtigt. Im Gegenteil werden Arbeitsplätze durch die Sicherung der Bestandsbetriebe gesichert. Weiterhin werden durch die langfristige Entwicklung hin zum Ergänzungsstandort mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten die Zentralen Versorgungsbereiche der Stadt St. Ingbert gestärkt.

Zudem wird eine kleinere Fläche im Norden des Plangebietes als Gewerbegebiet ausgewiesen, als Reaktion auf die Nachfrage nach erschlossenen Gewerbeflächen. Hier können künftig weitere Arbeitsplätze entstehen.

Der Bebauungsplan steht mit den Zielen der Raumordnung im Einklang (siehe Kapitel 4.1.2).

6.1.6 Auswirkungen auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Durch die Realisierung des Vorhabens können der Einzelhandelsstandort und die bestehenden Arbeitsplätze langfristig gesichert werden.

6.1.7 Auswirkungen auf die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung

Die Anbindung des Plangebietes an das innerörtliche und überörtliche Straßennetz ist über den Grubenweg und die Gehnbachstraße bereits gewährleistet.

Durch den Bebauungsplan wird eine Sicherung bestehender Betriebe sowie die Steuerung von Sortimenten vorbereitet. Somit ist nicht davon auszugehen, dass sich das Verkehrsaufkommen am Standort durch das Vorhaben wesentlich erhöht. Im Plangebiet besteht bereits Kunden- sowie Lieferverkehr. Die bisherigen Ein- und Ausfahrtsbereiche bleiben erhalten. Eine zusätzliche Belastung von Knotenpunkten entsteht nicht. Der Verkehr kann, wie bisher, über die umliegenden Straßen geordnet abfließen.

6.1.8 Auswirkungen auf die Belange eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Konzeptes oder einer von ihr beschlossenen städtebaulichen Planung

Der Bebauungsplan berücksichtigt die nachfolgenden Konzepte und Planungen der Stadt St. Ingbert:

Einzelhandelskonzeption 2009, Nahversorgungskonzept 2015 und neue Entwicklungen im Bereich Einzelhandel

Die Einzelhandelskonzeption für die Stadt St. Ingbert aus dem Jahr 2009 wurde in Auftrag gegeben, um die Einzelhandelsstruktur zu analysieren und zu verbessern. Das Konzept zielte darauf ab, die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Einzelhandels in St. Ingbert zu stärken. Es wurden Ziele und ein Leitbild für die zukünftige Entwicklung des Einzelhandels festgelegt. Zudem wurden zentrale Versorgungsbereiche definiert, um eine flächendeckende und verbrauchernahe Grundversorgung sicherzustellen. Diese Bereiche sollten bevorzugt für Einzelhandelsansiedlungen genutzt werden. Es wurden Regeln für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben festgelegt,

um eine geordnete und nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Diese Regeln sollten sicherstellen, dass neue Einzelhandelsprojekte in das bestehende Stadtbild passen und die Versorgung der Bevölkerung verbessern.

Im Jahr 2009 wurde der Standort Grubenweg (ehemaliges Hela-Baupark-Gelände) als potenzieller Einzelhandelsstandort identifiziert. Das Ziel war es, die Entwicklung und mögliche Nachnutzungen der Ladeneinheiten sowie die Bebauung des noch unbebauten Bereichs bauleitplanerisch zu regeln.

Die Fortschreibung der Einzelhandelskonzeption für die Stadt St. Ingbert im Jahr 2015 zielte darauf ab, die Entwicklungen seit 2009 zu berücksichtigen und die Einzelhandelsstruktur weiter zu verbessern. Die Fortschreibung betonte die Notwendigkeit, die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Einzelhandels zu stärken und klare Ziele und ein Leitbild für die zukünftige Entwicklung zu definieren. Es wurden zentrale Versorgungsbereiche und Sonderstandorte festgelegt, um eine flächendeckende und verbrauchernahe Grundversorgung sicherzustellen.

In der Fortschreibung von 2015 wurde der Standort Grubenweg weiterhin als wichtiger Einzelhandelsstandort betrachtet. Es wurden spezifische Ansiedlungsregeln und Entwicklungsziele festgelegt, um eine geordnete und nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Der Fokus lag darauf, die Nutzungsmöglichkeiten zu erweitern und die Attraktivität des Standorts zu steigern.

Aufgrund neuer Entwicklungen im Einzelhandel soll das Konzept nun erneut fortgeschrieben werden. Im Entwurf der aktuellen Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes sollen die Flächen am Grubenweg als "Sonderstandort" definiert werden, deren Angebotsschwerpunkt Nahrungs- und Genussmittel sowie Bekleidung ist. Die Gutachter empfehlen keine weiteren Ansiedlungen oder Weiterentwicklung von Betrieben mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten über den Bestand hinaus. Nachnutzungen sollten nur durch nicht-zentrenrelevante Betriebe erfolgen. Die Umsetzungsempfehlungen gehen dahin, Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten zukünftig nur noch in den zentralen Versorgungsbereichen „Innenstadt“ und „Rohrbach“ sowie ausnahmsweise auch zur wohnortnahen Grundversorgung an weiteren integrierten Nahversorgungsstandorten zu ermöglichen.

Die neue Fortschreibung ist noch nicht beschlossen, die neuen Erkenntnisse sollen jedoch bei der Planung berücksichtigt werden.

„Nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.“

Den Ergebnissen beschlossener städtebaulicher Entwicklungskonzepte kommt damit vor allem eine die Bauleitplanung unterstützende Bedeutung zu. Das betrifft zum einen die Frage der städtebaulichen Erforderlichkeit der Bauleitplanung i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, zum anderen kommt beschlossenen Entwicklungskonzepten im Rahmen der Abwägung (§ 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB) unterstützende Wirkung zu, indem sie das Gewicht von Belangen sowie von Zusammenhängen verdeutlichen, denen die Bauleitplanung Rechnung tragen soll.

Eine strikte Bindung an die Ergebnisse eines beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes besteht nicht. Speziell für Einzelhandelskonzepte erlaubt die Rechtsprechung Abweichungen, sofern die Anforderungen des Abwägungsgebots (§ 1 Abs. 7 BauGB) beachtet werden, beispielsweise um situationsgemäß auf vorhandene Einzelhandelsbetriebe und deren Entwicklungsmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen oder um neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

Das heißt: Von dem im Jahr 2009 beschlossenen Einzelhandelskonzept kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung die Anforderungen des Abwägungsgebots erfüllt,

ohne dass das Einzelhandelskonzept seine steuernde Wirkung i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB verlieren würde, mit der Folge, dass ein Abwägungsobjekt

nicht vorliegt. Allerdings ist zu beachten, dass das Gewicht eines Einzelhandelskonzepts als abwägungsbeachtlicher Belang umso geringer wird, je häufiger und je umfangreicher das Konzept durchbrochen wird.

Anerkannt ist auch, dass als Voraussetzung für eine planerische Feinsteuerung der Ansiedlung von Einzelhandel im Gemeindegebiet auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 ff. BauNVO ein Einzelhandelskonzept nicht erforderlich ist. Ohne Einzelhandelskonzept müssen sich allerdings die erforderlichen städtebaulichen Gründe (§ 1 Abs. 3 BauGB) und die Anforderungen an eine gerechte Abwägung (§ 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB) aus dem Bebauungsplan und seiner Begründung ergeben.

Ein beschlossenes Einzelhandelskonzept i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ist also nicht erforderlich, wenn durch einen Bebauungsplan die Ansiedlung von Einzelhandel gesteuert bzw. begrenzt werden soll. Allerdings muss sich aus dem Bebauungsplan und seiner Begründung die städtebauliche Erforderlichkeit für den Einzelhandel betreffende Einschränkungen ergeben und die Belange, die durch einschränkende Festsetzungen der Zulässigkeit von Einzelhandel berührt werden, müssen sachgerecht abgewogen werden, was in der Begründung darzulegen ist.

Das heißt: Ein vom Stadtrat – aktuell - beschlossenes Einzelhandelskonzept ist nicht zwingend erforderlich, wenn mit einer Bauleitplanung das Ziel verfolgt wird, an einem bestimmten Standort des Stadtgebiets keine oder nur bestimmte Betriebe des Einzelhandels zulassen zu wollen.

Solche Einschränkungen müssen allerdings städtebauliche gerechtfertigt (§ 1 Abs. 3 BauGB) sein und den Anforderungen an das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB) wegen der mit solchen Festsetzungen verbunden Einschränkungen des Eigentumsgrundrechts (Art. 14 GG) genügen, was vor allem in der Begründung des Bebauungsplans näher darzulegen ist.

Ein vom Stadtrat beschlossenes – aktuelles - Einzelhandelskonzept kann den Nachweis städtebaulicher Rechtfertigung und ordnungsgemäßer Abwägung erleichtern, ist allerdings nicht Voraussetzung für eine Bauleitplanung, mit der die Stadt im Wege einer Feinsteuerung nach § 1 Abs. 4 ff. BauNVO für Teile des Stadtgebiets die Zulässigkeit von Einzelhandel einschränkende Festsetzungen unterwerfen will.

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplans „Grubenweg“ kann daher zur Begründung der Abweichung von dem bestehenden Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2009 auf die Vorschläge und Ergebnisse des aktuellen, nicht beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts zurückgegriffen werden, um die städtebauliche Rechtfertigung zu belegen und um den Anforderungen des Abwägungsgebots gerecht zu werden.“ (Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“ in St. Ingbert Mitte, Prof. Dr. Kröniger, Rapräger Rechtsanwälte, 26.04.2024)

Städtebauliches Entwicklungskonzept - Fortschreibung 2011 und Stadtentwicklungskonzept für die Mittelstadt St. Ingbert - Fortschreibung 20215 für die Handlungsfelder Siedlungs- und Gewerbeentwicklung

„Die Stadt St. Ingbert hat 2006/2007 ein Stadtentwicklungskonzept (SEKO) durch isoplan-Marktforschung erarbeiten lassen, das 2010/2011 fortgeschrieben wurde. Die erste Fortschreibung diente der Begründung von Stadtumbaumaßnahmen und umfasste im Wesentlichen eine Aktualisierung der Datengrundlage sowie eine Abgrenzung und Begründung von Städtebaufördergebieten. Konzeptionelle Aussagen auf teilräumlicher Basis wurden auf dem SEKO aufbauend in gesonderten teilräumlichen Konzepten für die Baumwoll-spinnerei und die Alte Schmelz erarbeitet.

Zwischenzeitlich haben sich zahlreiche Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung geändert. So wurde beispielsweise durch die Zu-wanderung von Flüchtlingen insbesondere im Jahr 2015 eine steigende Nachfrage nach Wohnraum ausgelöst. Die bisher verfügbaren Gewerbeflächen in St. Ingbert sind nahezu vollständig vergeben. Dies machte eine Fortschreibung der Aussagen des Stadtentwicklungs-konzepts bezüglich der Handlungsfelder Demografie, Wohnungsbau und Gewerbeflächen unter städtebaulichen Gesichtspunkten erforderlich. Neben einer Aktualisierung der Bestandsanalysen sollen die städtebaulichen Aussagen des Stadtentwicklungskonzepts eine stärkere strategisch-konzeptionelle Ausrichtung erhalten.

Anlass für die Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzepts [war] die Notwendigkeit, den aus dem Jahr 1979 stammenden und mehrfach geänderten Flächennutzungsplan für die Stadt St. Ingbert zu aktualisieren. Hierfür soll die Fortschreibung und Aktualisierung des Stadtentwicklungskonzeptes als konzeptionelle Grundlage dienen.

Der Schwerpunkt [...] liegt deshalb auf einer Aktualisierung der Aussagen des Konzepts von 2011 zu den Themen Demografie, Wohnungsmarkt und Gewerbeflächen und der Erarbeitung von Konsequenzen für die Flächennutzung bezüglich Wohnen und Gewerbe.“ (Stadtentwicklungskonzept – Fortschreibung 2015)

Für den Grubenweg wurde folgende Aussage im Konzept von 2011 getroffen: „Zwar eignet sich der Standort aufgrund seiner Lage und Struktur in hohem Maße als Fachmarktstandort, aber die Schaffung neuer Verkaufsflächen sollte strikt auf nicht zentrenrelevante Sortimentsbereiche beschränkt werden, denn „die künftige einzelhandelsbezogene Entwicklung im Bereich Grubenweg ist in unmittelbarem Zusammenhang mit den Entwicklungsmöglichkeiten am Sinn Leffers-Areal zu sehen.“ Nur für den Fall, dass eine nachhaltige „Revitalisierung“ des Standortbereichs Sinn Leffers nicht möglich ist, kann der Standort Grubenweg als Alternative für Einzelhandelsnutzungen auch mit zentrenrelevanten Sortimenten in Betracht kommen, um ansonsten drohende Kaufkraftabflüsse aus der Stadt St. Ingbert zu vermeiden. Dem Standort Grubenweg wird somit klar die zweite Priorität hinter der Entwicklung der Innenstadt mit dem Schwerpunkt Sinn Leffers-Areal zugewiesen.“ (Städtebauliches Entwicklungskonzept - Fortschreibung 2011)

In der Fortschreibung von 2015 werden keine speziellen Festlegungen für den Standort Grubenweg getroffen.

Klimaanpassungskonzept für die Stadt St. Ingbert und Klimaschutzteilkonzept Zukunftsmobilität

Das Klimaanpassungskonzept der Stadt St. Ingbert umfasst verschiedene Maßnahmen und Strategien, um die Stadt an die Herausforderungen des Klimawandels anzupassen. Die Anpassung an steigende thermische Belastung in der Innenstadt und den stark versiegelten Gewerbegebieten, die Anpassung an Starkregengefahren und Hochwasserereignisse in den besonders betroffenen Siedlungsbereichen sowie die Anpassung an Wassermangel und Folgen von Trockenperioden sind zentrale Themen des Konzeptes. Die darin festgelegten Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Stadt St. Ingbert nachhaltig und zukunftsfähig zu gestalten.

Der Grubenweg wird hier als Areal mit sehr hoher Versiegelung beschrieben. Die Zukünftige thermische Belastung wird als extrem hoch eingestuft. Als Ziel für den Standort Grubenweg wird „Gewerbeflächen fit machen für den Klimawandel“ genannt.

Das Klimaschutzteilkonzept „Zukunftsmobilität“ der Stadt St. Ingbert zielt darauf ab, für das grundsätzliche verkehrspolitische Denken und Handeln der Stadt eine Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung einzuschlagen, die die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer ausgewogen berücksichtigt sowie umwelt- und stadtverträglich ist.

Im Plangebiet sind bereits Ladesäulen für die E-Mobilität vorhanden. Das Plangebiet ist über die straßenbegleitenden Fußwege der umliegenden Straßen erreichbar und ein unmittelbarer Anschluss an den ÖPNV besteht über die Bushaltestelle „Karlstraße“.

Im Rahmen der Erstellung des Konzepts wurden Verkehrszählungen an verschiedenen Knotenpunkten durchgeführt. Unter anderem auch am Knotenpunkt Dudweilerstraße/Schlachthofstraße/Kohlenstraße/Grubenweg. Hier konnte keine erhebliche Verkehrsbelastung festgestellt werden. Obligatorisch sind die Anforderungen der Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Der Knotenpunkt sollte obligatorisch einer Überprüfung unterzogen werden. Um Fußwege sicher und komfortabel zu gestalten, ist laut ADAC und der FGSV an Knotenpunkten an allen Knotenarmen eine Querungshilfe vorzusehen. An Zufahrten zu Kreisverkehren wird die Anlage von Fußgängerüberwegen empfohlen. Heute ist z. B. der Kreisverkehr Grubenweg ohne Fußgängerüberweg ausgestattet.

Der genannte Knotenpunkt liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Eine zusätzliche Belastung durch die Realisierung der Planung wird nicht erwartet.

Vergnügungsstättenkonzept der Stadt St. Ingbert

Das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt St. Ingbert zielt darauf ab, die Ansiedlung und Verteilung von Vergnügungsstätten wie Spielhallen, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen zu steuern. Das Konzept definiert, was als Vergnügungsstätte gilt, und legt Ziele für den Umgang mit diesen Einrichtungen im städtebaulichen Kontext fest. Es werden Vorgaben zur räumlichen Verteilung von Vergnügungsstätten gegeben, um eine Konzentration in bestimmten Gebieten zu vermeiden und die städtebauliche Entwicklung zu fördern.

Der Standort Grubenweg wird als Ausschlusszone für Vergnügungsstätten der Kategorie A (Spiel- und Automatenhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Wettbüros, Tanzlokale/ Tanz-Cafés/ Nacht- und Tanzbars/ Varietés, Striptease- und Table-Dance-Lokale/ Swinger-Clubs/ Sex-Kinos und Lokale mit Videokabinen zur Vorführung von Filmdarbietungen mit sexuellem Charakter) und als Bereich mit Einzelfallentscheidung zu Ansiedlungsvorhaben von Vergnügungsstätten der Kategorie B (Diskotheken und Nachtlokale mit kulturellem Schwerpunkt festgelegt.

Das Vergnügungsstättenkonzept wird durch entsprechende Festsetzungen zum Ausschluss von Vergnügungsstätten (siehe Kapitel 5.1.1) im vorliegenden Bebauungsplan umgesetzt.

6.1.9 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

6.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im BauGB verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

6.2.1 Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplans

Folgende Argumente sprechen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- Sicherung von zentralen Versorgungsbereichen durch Steuerung von Ergänzungsstandorten
- Sicherung von Arbeitsplätzen
- Durch die Realisierung der Planung kommt es kaum zu zusätzlichen ökologischen Eingriffen

6.2.2 Argumente gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes

Derzeit sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

6.3 FAZIT

Die Mittelstadt St. Ingbert hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Da die Argumente für die Realisierung eindeutig überwiegen, kommt die Mittelstadt St. Ingbert zu dem Ergebnis, den Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“ zu realisieren.

Aufgestellt: Homburg, den 21.10.2024

ARGUS CONCEPT GmbH

Sara Morreale

1 QUELLENVERZEICHNIS

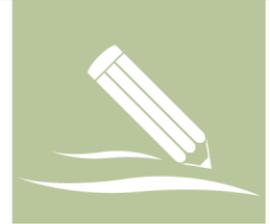
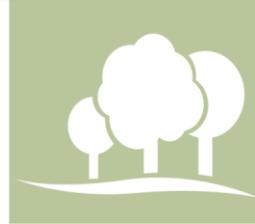
- (1) BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. und FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- (2) BELLMANN, H. (2016): Der Kosmos Schmetterlingsführer.
- (3) BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: 12.08.2024).
- (4) GARNIEL, A. & MIERWALD, Dr. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- (5) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1981): Geologische Karte des Saarlandes, Maßstab 1 : 50.000.
- (6) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1989): Erläuterungen zur Geologischen Karte des Saarlandes, 1 : 50.000.
- (7) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1987): Hydrogeologische Karte des Saarlandes, Karte 1 Wasserleitvermögen des Untergrundes, Maßstab 1 : 100.000.
- (8) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Fachanwendungen zum Bodenschutz: <https://geoportal.saarland.de/article/Bodenschutz/> (Stand: 12.08.2024)
- (9) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Fachanwendung Schutzgebietskataster: https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=2988 (Stand: 12.08.2024)
- (10) LANDESAMT FÜR UMWELT UND ARBEITSSCHUTZ (Fassung mit Stand 09/2011): Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- (11) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung.
- (12) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2009): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (13) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2013): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (14) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2011): Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt in der Fassung vom 27.09.2011
- (15) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION: ABDS 2013, ABSP 2005.
- (16) OBERDORFER, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.
- (17) ORNITHOLOGISCHER BEOBACHTERRING SAAR (Hrsg.): BOS, J., BUCHHEIT, M., AUSTGEN, M. und ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes
- (18) RICHARZ, Dr. K., HORMANN, M. et al. (Juni 2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland.
- (19) ROTHMALER, W. (2000): Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen: Atlasband.
- (20) SAARLAND LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU (2010): Verkehrsmengenkarte des Saarlandes.
- (21) SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes, Sonderband 5.
- (22) SCHNEIDER, H. (1972): Die naturräumliche Gliederung auf Blatt 159 St. Ingbert.

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Mittelstadt St. Ingbert Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“

**Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach
UVPG**

Verfahrensstand: Entwurf

1 EINLEITUNG / PLANUNGSANLASS

Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert hat in öffentlicher Sitzung am 12.10.2021 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 523.00 „Grubenweg“ aufzustellen.

Ziel der Planung ist es, den Bereich des Bebauungsplanes hinsichtlich seiner zukünftigen Entwicklungen, Nach- und Umnutzungen sowie Erweiterungen bauleitplanerisch zu steuern. Dies betrifft sowohl bauliche Änderungen und Erweiterungen als auch Nutzungsänderungen. Insbesondere die derzeit noch unbebauten Bereiche sollen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, mit dem Bestand verträglich, geregelt werden.

Daher ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

Mit einer Gesamtverkaufsfläche der bestehenden Betriebe von 15.883 m² handelt es sich bei dem Vorhaben gemäß Anlage 1 zum UVP-Gesetz um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb gemäß 18.6.1 der Anlage. Gemäß 18.8 der Anlage gilt für solche Vorhaben auch bei Bebauungsplanänderungen im Innenbereich und sonstigen Plangebietten die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung. Das Prüfschema erfolgt gemäß § 50 UVPG nach den Vorschriften des BauGB. Grundlage der Vorprüfung bildet folglich der Kriterienkatalog der Anlage 2 zum BauGB.

2 PRÜFUNGSSCHEMA GEMÄSS ANLAGE 2 BAUGB

Kriterien für die überschlägige Prüfung, ob der Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Lfd. Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 zum BauGB	Auswertung	Voraussichtl. Erheblichkeit	
			Ja	Nein
1.	Merkmale des Bebauungsplans			
1.1	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen i.S. des § 38 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	<p>Der Bebauungsplan trifft zur Art der baulichen Nutzung folgende Festsetzungen:</p> <p>Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)</p> <p><u>Zulässige Arten von Nutzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe • Geschäfts-, Büro-, und Verwaltungsgebäude • Anlagen für sportliche Zwecke <p>Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen nur zulässig, wenn sie in unmittelbarem baulichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben stehen und die Geschossfläche der Einzelhandelsnutzung der Gesamtgeschossfläche des Bauvorhabens untergeordnet ist (max. 10 % der Geschossfläche), jeweils bis zu einer max. Verkaufsfläche von 500 m². Von dieser Beschränkung</p>		Nein

	<p>ausgenommen sind Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Verkaufsstätten für Kraftfahrzeuge.</p> <p><u>Ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind <p><u>Nicht zulässige Arten von Nutzungen</u> Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bordelle, bordellartige Betriebe, sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist, • Tankstellen <p>ausgeschlossen.</p> <p>Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke • Vergnügungsstätten (inklusive Spiel- und Automatenhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Wettbüros, Tanzlokale / Tanz-Cafés / Nacht- und Tanzbars / Varietés, Striptease und Table-Dance-Lokale / Swinger-Clubs / Sex-Kinos und Lokale mit Videokabinen zur Vorführung von Filmdarbietungen mit sexuellem Charakter) <p>nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.</p> <p>Sonstige Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 BauNVO)</p> <p>hier: SO1</p> <p>Im Sonstigen Sondergebiet SO1 sind Betriebe des Einzelhandels und des großflächigen Einzelhandels mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sowie nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig. Der Umfang von zentrenrelevanten Randsortimenten in diesen Betrieben wird auf max. 10% der gesamten Verkaufsfläche je Betrieb beschränkt.</p> <p><u>Zusatzfestsetzung gem. § 1 Abs. 10 BauNVO</u></p> <p>Innerhalb des SO1 befindet sich ein baurechtlich genehmigter Betrieb mit zentrenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 2.818 m². Verkauft werden als Hauptwarengruppen Glas, Porzellan, Keramik und Haushaltswaren. Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen</p>		
--	---	--	--

	<p>dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.</p> <p>hier: SO2</p> <p>Im Sonstigen Sondergebiet SO2 sind Einkaufszentren mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sowie Betriebe des Einzelhandels und des großflächigen Einzelhandels mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zulässig. Der Umfang von zentrenrelevanten Randsortimenten in diesen Betrieben wird auf max. 10% der gesamten Verkaufsfläche je Betrieb beschränkt.</p> <p><u>Zusatzfestsetzungen gem. § 1 Abs. 10 BauNVO</u></p> <p>Innerhalb der Teilfläche 1 (TF1) des SO2 befindet sich ein baurechtlich genehmigtes Einkaufszentrum mit zentrenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 5.820 m². Verkauft werden als Hauptwarengruppen Blumen (Indoor) / Zoo, Nahrungs- und Genussmittel, Bekleidung, Gesundheits- und Körperpflegeartikel, Papier, Büroartikel, Schreibwaren, Zeitungen, Zeitschriften und Bücher.</p> <p>Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.</p> <p>Innerhalb der Teilfläche 2 (TF2) des SO2 befindet sich ein baurechtlich genehmigter Betrieb mit zentrenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 617 m². Verkauft wird als Hauptwarengruppe Bekleidung. Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.</p> <p>Innerhalb der Teilfläche 4 (TF4) des SO2 befindet sich ein baurechtlich genehmigter Betrieb mit zentrenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 841 m². Verkauft wird als Hauptwarengruppe Bekleidung. Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.</p> <p>Innerhalb der Teilfläche 5 (TF5) des SO2 befindet sich ein baurechtlich genehmigter Betrieb mit zentrenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 814 m². Verkauft wird als Hauptwarengruppe Bekleidung. Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.</p> <p>Innerhalb der Teilfläche 6 (TF6) des SO2 befindet sich ein baurechtlich genehmigter Betrieb mit zen-</p>		
--	--	--	--

trenrelevantem Sortiment und einer Verkaufsfläche von 780 m². Verkauft werden als Hauptwarengruppe Schuhe und Lederwaren. Der Weiterbetrieb sowie die Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung sowie Erneuerungen dieser Anlage sind zulässig, sofern die genehmigte Verkaufsfläche nicht überschritten wird.

Die Definition der nahversorgungs- und zentrenrelevanten sowie der nicht-zentrenrelevanten Sortimente erfolgt nach der Sortimentsliste des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt St. Ingbert wie folgt:

In den Sonstigen Sondergebieten SO1 und SO2 sind darüber hinaus zulässig:

1. Lagerräume, Funktions- und Nebenräume, Verwaltungsräume, Aufenthalts-/ Sozialräume für Personal
2. Nebenanlagen
3. Stellplätze
4. Einkaufswagenboxen
5. Bäckereifiliale/ Backshop / Backvorbereitung
6. Werbeanlagen
7. Abfallpresse, Wertstoff- und Abfallbehälter
8. alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Einrichtungen
9. Ladestationen für Elektromobile
10. mobile Verkaufsstände
11. Fahrradstellplätze
12. Anlagen zur Energieversorgung

Zum Maß der baulichen Nutzung bleiben folgende Festsetzungen des alten Bebauungsplanes unverändert in Kraft:

- Gebäudehöhe: 10 m
- GRZ: 0,8 mit Überschreitungsmöglichkeit bis 0,9

1.2	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	<p>LEP Umwelt</p> <p>Gemäß dem Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ (LEP-Umwelt) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert am 20. Oktober 2011, liegt das Plangebiet innerhalb einer „Siedlungsfläche überwiegend Gewerbe“. Ansonsten trifft der LEP Umwelt keine Vorgaben für das Plangebiet.</p> <p>LEP Siedlung</p> <p>Der LEP Siedlung befasst sich in Kapitel 2.5.2 mit den Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Die wichtigsten Ziele, die die Stadt St. Ingbert betreffen, werden im Folgenden zitiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung soll in allen Landesteilen ein auf den jeweiligen Versorgungsauftrag des Ober-, Mittel- oder Grundzentrums ausgerichtetes Spektrum von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen unterschiedlicher Größe und Angebotsformen sichergestellt werden. Die Standortgemeinden sollen dazu im Rahmen der Bauleitplanung an städtebaulich geeigneten Standorten in den zentralen Orten Flächenvorsorge für großflächige Einzelhandelseinrichtungen treffen. • Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Grundzentren zulässig (Konzentrationsgebot). • Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen. • Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verflechtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot). Dies ist vom Planungsträger entsprechend nachzuweisen. • Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktionsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der benachbarten zentralen Orte (Nachbargemein- 	Nein
-----	---	--	------

		<p>den) nicht beeinträchtigen (Beeinträchtigungsverbot). Dies gilt insbesondere für solche Standortgemeinden, in denen der Erfolg von städtebaulichen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung oder Stabilisierung von Stadt- und Ortskernen in Frage gestellt wird, z. B. bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich (integrierter Standort) des jeweiligen zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten (städtebauliches Integrationsgebot). • Standorte für großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen grundsätzlich in das Netz des öffentlichen Personenverkehrs eingebunden werden. <p>Der Bebauungsplan stimmt mit diesen Zielen der Raumordnung überein.</p> <p>FNP</p> <p>Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert stellt für das Plangebiet bereits größtenteils eine Sonderbaufläche für Einkaufszentren und Verbrauchermärkte gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dar. Der übrige Bereich wird als Gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Zudem wird der Standort eines Schutzraumes und Leitungsverläufe dargestellt.</p> <p>Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Daher kann der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden.</p>		
1.3	<p>Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;</p>	<p>Der Bebauungsplan hat für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, keine besondere Bedeutung. Es handelt sich um die Weiternutzung vorhandener Flächen. Die nachhaltige Entwicklung wird durch Stärkung der Innenentwicklung gefördert, es werden keine Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen. Das Plangebiet ist erschlossen und es ist ein ausreichend ausgebautes Verkehrsnetz vorhanden.</p>		Nein
1.4	<p>Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf die für den</p>	<p>Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich lediglich um die Überplanung des vorhandenen Bestandes ohne erhebliche Veränderungen.</p>		

<p>Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;</p>	<p>Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft werden hierdurch nicht vorbereitet, zusätzliche weitere Auswirkungen bezüglich eines höheren Kunden- oder Verkehrsaufkommens werden hierdurch ebenfalls nicht induziert.</p> <p>Schutzgut Mensch</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans und die damit verbundene Steuerung der Sortimente sind keine erheblichen Veränderungen, die das Schutzgut Mensch betreffen, zu erwarten. Eine Zunahme der Belastung des Menschen durch Lärm oder Verkehr ist nicht zu erwarten.</p> <p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Das Plangebiet weist aufgrund des hohen Anteils an bebauten und versiegelten Flächen eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf. Die biologische Vielfalt ist äußerst gering, geschützte Tierarten sind nicht vorhanden. Durch die Änderung des Bebauungsplanes kommt es zu keinen erheblichen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft.</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Durch den sehr hohen Versiegelungsgrad nehmen die Böden im Plangebiet bereits keine natürlichen Bodenfunktionen mehr wahr.</p> <p>Schutzgut Wasser</p> <p>Auch für Grundwasserneubildung und Oberflächenabfluss nimmt das Gebiet durch seinen hohen Versiegelungsgrad keine wichtigen Funktionen wahr. Das Plangebiet liegt zudem nicht in einem Wasserschutzgebiet.</p> <p>Schutzgut Luft und Klima</p> <p>Durch die geplanten Änderungen sind für das bereits stark versiegelte und mit einem großvolumigen Gebäude bebaute Gebiet keine erheblichen zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen zu erwarten. Die gewerbeklimatische Überprägung und somit die tendenzielle Ausprägung eines lokalklimatischen Lastraums bleiben weiter bestehen. Insgesamt ist nicht mit relevanten hinzukommenden Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.</p> <p>Schutzgut Landschafts- und Ortsbild</p> <p>Zur Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes tragen lediglich die vereinzelt größeren Einzelbäume innerhalb des Plangebietes bei. Insgesamt besitzt das Plangebiet jedoch keine besondere Bedeutung für das Landschafts- bzw. Stadtbild in diesem deutlich anthropogen überformten Raum.</p> <p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</p> <p>Im Plangebiet oder näheren Umfeld befinden sich keine Bau-/Bodendenkmäler oder bekannte archäologische Fundstellen.</p>	<p>Nein</p>
--	--	-------------

1.5	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	Der Bebauungsplan hat keine Bedeutung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften. Geschützte Arten sind nicht vorhanden.		Nein
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete			
2.1	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	Die Bebauungsplanänderung schafft zeitlich unbefristet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzungssteuerung. Es wird lediglich im Bereich des Gewerbegebietes kleinräumig eine Neuversiegelung ermöglicht.		Nein
2.2	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Der Bebauungsplan beschäftigt sich mit einer Steuerung des großflächigen Einzelhandels und der Ausweisung einer kleinen Gewerbefläche. Es sind keine relevanten kumulativen und grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.		Nein
2.3	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	Durch die mit der Bebauungsplanänderung angestrebten Steuerung von Einzelhandels- und Gewerbenutzungen sind keine Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit erkennbar.		Nein
2.4	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Siehe 1.4 – es werden keine erheblichen negativen Merkmale erwartet.		Nein
2.5	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund <ul style="list-style-type: none"> • Der besonderen natürlichen Merkmale, • Des kulturellen Erbes, • Der Intensität der Bodennutzung des Gebiets <p>Jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;</p>	Nicht gegeben		Nein
2.6	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf folgende Gebiete:			

2.6.1	Im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischer Vogelschutzgebiete?	Nicht gegeben		Nein
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst?	Nicht gegeben		Nein
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst?	Nicht gegeben		Nein
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes?	Nicht gegeben		Nein
2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes?	Nicht gegeben		Nein
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31 b des Wasserhaushaltsgesetzes?	Nicht gegeben		Nein
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind?	Nicht gegeben		Nein
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes?	Nicht gegeben		Nein
2.6.9	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind?	Nicht gegeben		Nein

3 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 523.00 „Grubenweg“ soll das Plangebiet hinsichtlich seiner zukünftigen Entwicklungen, Nach- und Umnutzungen sowie Erweiterungen bauleitplanerisch gesteuert werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes bringt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen mit sich.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergibt insgesamt, dass keine relevanten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

2024/1594 INFOInformation
öffentlich

Konstitution der Stadtratsfraktion Freie Wähler St. Ingbert e.V.

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste (10)	<i>Datum</i> 18.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Kenntnisnahme	29.10.2024	Ö

Sachverhalt

Die Fraktion der Freien Wähler St. Ingbert e.V. hat sich mit folgenden Mitgliedern konstituiert:

- Herrn Alex Rebold (Fraktionsvorsitzender)
- Herrn Olaf Blaumeiser
- Frau Bettina Simon
- Herrn Nico Weber

Somit besteht die Fraktion im Stadtrat aus 4 Mitgliedern. Eine Änderung der Sitzverteilung in den Ausschüssen nach d´Hondt ergibt sich nicht.

Die Fraktion hat ihre Mitglieder für die Ausschüsse mit Schreiben vom 14. Oktober wie folgt benannt:

Haupt-, Personal- und Finanzausschuss

- Herrn Olaf Blaumeiser

Bau- und Werksausschuss

- Herrn Olaf Blaumeiser

Kultur-, Bildung-, Sozial- und Tourismusausschuss

- Frau Bettina Simon

Stadtentwicklung-, Biosphäre-, Umwelt- und Demografieausschuss

- Herrn Nico Weber

Rechnungsprüfungsausschuss

- Herrn Alex Rebold

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

2024/1516 BVInformation
öffentlich

Wahl des Seniorenbeirats für die Legislaturperiode 2024 bis 2029

<i>Organisationseinheit:</i> Soziales und Integration (51)	<i>Datum</i> 11.09.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Kenntnisnahme	01.10.2024	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	29.10.2024	Ö

Sachverhalt

Zum Stichtag 01.07.2024 waren in St. Ingbert 13.129 Senioren (5914 männlich/7215 weiblich) gemeldet. Somit beträgt der Anteil der Senioren mehr als ein Drittel der Gesamtbevölkerung von St. Ingbert.

Im Jahr 2013 hat der Stadtrat gemäß den Vorschriften des saarländischen KSVG beschlossen, einen Seniorenbeirat für die Stadt St. Ingbert zu bilden und für die Arbeit des Seniorenbeirates eine Satzung erlassen. (Anlage 1)

Nach § 2 dieser Satzung wird der Seniorenbeirat für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Stadtrates gewählt. Die Amtszeit des Seniorenbeirates endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates, spätestens jedoch am 31.12. des Jahres der jeweiligen Kommunalwahl.

Die Aufgaben sind:

- Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten.
- In allen Lebenslagen älteren Menschen die erforderlichen Hilfen zu ermöglichen.
- Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen.
- Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern.
- Die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe und -pflege zu begleiten.
- Bildung für das Altern und im Alter zu fördern.
- Die Arbeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sowie des Stadtrates in Seniorenangelegenheiten zu unterstützen.

Gemäß § 3 der Satzung kann sich jeder interessierte Bürger ab dem 60. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in St. Ingbert, der kein Mandat im Stadt- bzw. Ortsrat ausübt und nicht bei der Stadtverwaltung arbeitet, schriftlich als Mitglied im Seniorenbeirat bewerben. Der Oberbürgermeister ruft die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung auf, sich für die Mitarbeit im Seniorenbeirat zu bewerben.

Der Stadtrat wählt nach Auswertung und Vorberatung der Bewerbungen im zuständigen Fachausschuss in einer der kommenden Sitzungen bis zu 15 Personen aus, die als

Mitglieder im Seniorenbeirat die Interessen der Senioren in St. Ingbert vertreten.

Bis zur Neuwahl eines neuen Seniorenbeirates, jedoch längstens bis zum 31.12.2024, übt der bisherige Seniorenbeirat kommissarisch die Aufgaben aus. Um eine kontinuierliche Arbeit des Gremiums zu gewährleisten schlägt die Verwaltung vor:

- Öffentliche Bekanntmachung der Wahl in der Saarbrücker Zeitung nach der Stadtratssitzung am 29.10.2024
- Bewerbungsaufruf auf der Homepage und INGO-Stadtapp
- Bewerbungsfrist von 4 Wochen
- Sichtung und Erarbeitung einer Vorschlagsliste in der nächsten Ausschusssitzung (voraussichtlich Januar 2025)
- Wahl des Seniorenbeirates in der darauffolgenden Sitzung des Stadtrats im Januar/Februar 2025
- Konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates im Anschluss

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt 2024 wurden im Produkt 3.6.40.01 Mittel für die öffentliche Ausschreibung eingestellt.

Der Seniorenbeirat verfügt im aktuellen Haushalt über ein Budget von 10.000 € /Jahr, über das er frei verfügen kann.

Anlage/n

1	2019-06-22 Satzung des Seniorenbeirates
2	Bewerbungsbogen Beschreibbar

4.6

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt St. Ingbert ^{1) 3)}

§ 1**Ziel und Zweck des Seniorenbeirates**

Der Seniorenbeirat verfolgt nachstehende Anliegen:

- (1) Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten
- (2) In allen Lebenslagen älteren Menschen die erforderlichen Hilfen zu ermöglichen
- (3) Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen
- (4) Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern
- (5) Die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe und -pflege zu begleiten
- (6) Bildung für das Altern und im Alter zu fördern
- (7) Die Arbeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sowie des Stadtrates in Seniorenangelegenheiten zu unterstützen.

§ 2**Dauer der Amtszeit des Seniorenbeirates ³⁾**

Der Seniorenbeirat wird für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Stadtrates gewählt. Die Amtszeit des Seniorenbeirates endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates, spätestens jedoch am 31.12. des Jahres der jeweiligen Kommunalwahl.

§ 3**Zusammensetzung des Seniorenbeirates ²⁾**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen mit Hauptwohnsitz in St. Ingbert gemeldet sein und sollen grundsätzlich das 60. Lebensjahr vollendet haben. Alle Stadtteile sollen vertreten sein und die Anzahl der männlichen und weiblichen

4.6

Mitglieder soll ausgewogen sein. Kein Mitglied darf dem Stadtrat, dem Ortsrat, sonstigen städtischen Gremien oder der Stadtverwaltung angehören.

- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 15 Personen. ³⁾
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Gewählt ist dabei, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Überschreitet die Zahl der Bewerber, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, die in Absatz 2 festgesetzte Mitgliederzahl, so werden diese in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl als Nachrücker durch den Stadtrat festgestellt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das zu ziehende Los über die Reihenfolge. Der Stadtrat benennt aus seiner Mitte ein Mitglied, welches das Los zieht. ³⁾
- (4) Sinkt die Mitgliederzahl des Seniorenbeirates unter zwei Drittel der zu Beginn der Wahlperiode vom Stadtrat nach §§ 3 bis 5 dieser Satzung gewählten Personen, müssen zusätzlich zu den im Amt befindlichen Mitgliedern weitere Personen nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Erstwahl nach §§ 3 bis 5 dieser Satzung nachgewählt werden. ³⁾

§ 4

Bewerbungsaufruf

Vor der Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Seniorenbeirates durch den Stadtrat ruft der Oberbürgermeister Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung auf, sich für die Mitarbeit im Seniorenbeirat zu bewerben.

§ 5

Bewerbungsverfahren

- (1) Personen, die für den Seniorenbeirat kandidieren wollen, bewerben sich schriftlich für das Amt.
- (2) Die Bewerbungen müssen innerhalb einer festgesetzten Frist bei der Stadtverwaltung eingegangen sein. Nach deren Auswertung und Vorberatung im Kultur- und Sozialausschuss wird dem Stadtrat ein Vorschlag über die Zusammensetzung des Seniorenbeirates unterbreitet.

4.6

§ 6 Konstituierende Sitzung

Nach der Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Seniorenbeirates lädt der Oberbürgermeister zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung wählt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte folgende Vorstandsmitglieder:

- eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden
- eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter
- eine Schriftführerin / einen Schriftführer

Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 46 KSVG entsprechend. Der/die Vorsitzende ist gleichzeitig der/die Seniorenbeauftragte der Stadt St. Ingbert.

§ 7 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat beschließt eine Geschäftsordnung, die seine Arbeit regelt.

§ 8 Auflösung des Seniorenbeirates ²⁾

- (1) Der Seniorenbeirat kann sich durch Mehrheitsbeschluss des Gremiums auflösen. Die Auflösung ist dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Für den Rest der jeweiligen Legislaturperiode erfolgt unverzüglich eine Neuwahl nach den Grundsätzen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung.

§ 9 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 10 Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien

Auf Antrag der oder des Seniorenbeauftragten sind Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die ältere Generation betreffen, dem Stadtrat zur Beratung und

4.6

Beschlussfassung vorzulegen. Die oder der Seniorenbeauftragte ist berechtigt, bei der Beratung solcher Angelegenheiten an den Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit Rederecht teilzunehmen; sie oder er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ^{2) 3)}

-
- 1) gemäß Beschluss des Stadtrates vom **7. Mai 2013**, Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **15. Oktober 2015**
- 2) 1. Änderungssatzung, Beschluss des Stadtrates vom **13. Oktober 2015**, Änderung in Kraft seit **25. Oktober 2015**
- 3) 2. Änderungssatzung, Beschluss des Stadtrates vom **11. April 2019**, Änderung in Kraft seit **22. Juni 2019**

Bewerbung als Mitglied des Seniorenbeirates der Stadt St. Ingbert

Herrn Oberbürgermeister
Professor Dr. Ulli Meyer
Stadtverwaltung St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Bitte
Passfoto
oder
Bewerbungsfoto

Angaben zur Person

Familienname

ggf. Geburtsname

Vorname(n)

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Anschrift

Telefon

E-Mail

(früherer) Beruf

Auf die Datenschutzerklärung der Stadt St. Ingbert unter www.st-ingbert.de wird verwiesen. Bei Bedarf kann eine schriftliche Datenschutzerklärung angefordert werden unter 0 68 94 – 13-189.

bitte weiter auf der Rückseite

Bewerbung als Mitglied des Seniorenbeirates der Stadt St. Ingbert

Motivation und Qualifikation

Meine Motive, warum ich mich beworben habe, sind:

Diese konkreten Dinge will ich im Seniorenbeirat für St. Ingbert erreichen:

Das bringe ich an besonderen Fähigkeiten / Kenntnissen in den Seniorenbeirat ein:

St. Ingbert, den

2024/1550 INFOInformation
öffentlich

Kommunale Wärme- & Energiewende / Ausbau der Photovoltaik

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 23.09.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Kenntnisnahme	08.10.2024	N
Stadtrat	Kenntnisnahme	29.10.2024	Ö

Sachverhalt

Mit Antrag vom 06. Juni 2024 haben die CDU- und Familienpartei-Stadtratsfraktionen um Aufnahme des TOPs „Kommunale Wärme- und Energiewende / Ausbau der Photovoltaik“ gebeten.

In den Sitzungen des Stadtentwicklungsausschusses vom 18. Juni 2024 sowie des Stadtrates vom 27. Juni 2024 hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass zunächst die Fördermöglichkeiten geprüft werden und sodann ein externer Dienstleister mit der Erstellung einer entsprechenden Machbarkeitsstudie beauftragt wird.

Folgender Zwischenstand kann mitgeteilt werden:

Förderung

Nach Rücksprache mit dem Referat F/3 (Förderung der Energieeffizienz und der Erneuerbaren Energien) des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie kann mitgeteilt werden, dass es weder von Bundes- noch von Landesseite eine Förderung für den Bau und Betrieb eines Solarparks gebe.

Es wird auf die Stellungnahme der Förderstelle (Anlage 1) der Mittelstadt St. Ingbert verwiesen.

Machbarkeitsstudie

Die Stadtverwaltung hat zwischenzeitlich das Büro BGHPlan aus Trier mit der Erstellung einer Potentialanalyse beauftragt.

Erste Ergebnisse werden im November 2024 erwartet und entsprechend in den Gremien vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten für die Erstellung der Machbarkeitsstudie sind über die HH-Stelle 5.1.10.02.552500 gedeckt.

Anlage/n

Förderrecherche

Fördermittel für den Bau und Betrieb eines Solarparks in St. Ingbert

I. Vermerk

Die Stadtratsfraktionen der CDU und der Familienpartei haben den als Anlage beigefügten gemeinsamen Antrag vom 06.06.2024 in den Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss vom 18.06.2024 eingebracht. In diesem geht es um eine Machbarkeitsstudie für die Nutzung von Solarenergie auf Flächen innerhalb des Stadtgebiets und um Fördermittel für den Bau und Betrieb eines Solarparks. Frau Del Fa (Leiterin Abt. 61 – Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität) hat sich daraufhin am 10.06.2024 mit der Bitte an die Förderstelle gewandt, entsprechend des Antrages, Fördermöglichkeiten für den Bau und Betrieb eines Solarparks in St. Ingbert und für eine hierauf gerichtete Machbarkeitsstudie zu recherchieren.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bietet für Photovoltaik-Anlagen auf Dächern, an Fassaden oder auf Freiflächen ein Förderkreditprogramm (Nr. 270) an. Die Zinskonditionen hierfür orientieren sich am Kapitalmarkt und werden laufend von der KfW angepasst. Die Festlegung erfolgt jeweils am Tag der Zusage bei der KfW. Es sind Kredite ab 5,21 % effektivem Jahreszins möglich. Ein entsprechender Kreditantrag wird nicht bei der KfW selbst, sondern bei einer Geschäftsbank, Sparkasse oder Genossenschaftsbank nach Wahl des Kreditnehmers gestellt.

Über die "Richtlinie zur Unterstützung der Energiewende vor Ort durch die Förderung von regionalen Modellvorhaben im Saarland" könnte, selbst wenn es sich bei dem potentiellen Solarpark um ein Modellvorhaben handeln würde, keine Förderung mehr bezogen werden, da die Richtlinie zum 31.12.2022 außer Kraft getreten ist und nicht wie zuvor geschehen nochmals verlängert wurde.

Anlagen, die ausschließlich der Stromerzeugung dienen, sind auch nicht als Einzelmaßnahmenförderung über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM) förderfähig. Gefördert werden darüber hingegen Anlagen, die zusätzlich auch der Wärmeversorgung von Gebäuden im Anwendungsbereich des GEG dienen. In der Regel darf hierfür dann allerdings keine Förderung bzw. eine Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch genommen werden, außer wenn es sich um Photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT, Hybridkollektoren) handelt.

Über das EEG wird die Einspeisung von Strom, welcher aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wird, in das öffentliche Netz gefördert. Für Solarstromanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1.000 kW wird der Vergütungspreis durch ein Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur ermittelt. Für Bürgerenergieanlagen berechnen sich die anzulegende Werte aus den

Zuschlagswerten vorangegangener Ausschreibungen. Dafür wird der Durchschnitt aus den im Vorjahr jeweils am höchsten bezuschlagten Geboten gebildet.

Zusätzlich hat die Förderstelle Herrn Klaus-Dieter Uhrhan, den Leiter des Referates F/3 (Förderung der Energieeffizienz und der Erneuerbaren Energien) des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) kontaktiert. Dieser bestätigte das Rechercheergebnis der Förderstelle und teilte mit, dass es von Landesseite keine Förderung für den Bau und Betrieb eines Solarparks gebe und ihm von Bundesseite, neben dem genannten Kreditprogramm der KfW, der Vergütung für eingespeisten Strom über das EEG und der ebenfalls bereits beschriebenen Möglichkeit einer Förderung über die Bundesförderung für effiziente Gebäude, ihm kein Förderprogramm bekannt sei.

Für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Umsetzung eines Solarparks hat die Förderstelle eine Förderung aus der Kommunalrichtlinie der nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz geprüft. Über diese können Machbarkeitsstudien bezuschusst werden, die neben einer Bestandsaufnahme eine Potenzialanalyse beinhalten, in deren Rahmen technische und organisatorische Treibhausgasmindepotenziale analysiert werden. Aus den weiteren Förderbestimmungen ergibt sich allerdings, dass Machbarkeitsstudien im Themenkomplex Photovoltaik-Freiflächenanlagen von der Förderung ausgeschlossen werden. Ein weiteres Förderprogramm für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie in diesem Bereich konnte nicht ermittelt werden.

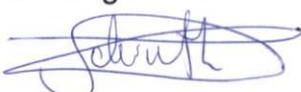
Im Ergebnis ist festzuhalten, dass falls der Bau eines Solarparks durch die Stadt St. Ingbert selbst realisiert werden würde, diese voraussichtlich am Kapitalmarkt so gute Konditionen angeboten bekäme, dass ein Förderkredit durch die KfW nicht von großem Interesse wäre. Die Installation von Anlagen auf Gebäuden, welche auch der Wärmeerzeugung dienen, kommt allenfalls bei einzelnen Objekten in Frage und stellt keine Fördermöglichkeit für einen Solarpark dar. Neben dem Förderkredit der KfW wird von der öffentlichen Hand somit für den Bau und Betrieb eines Solarparks nur die Vergütung für den eingespeisten Strom aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz als monetärer Anreiz gesetzt.

aufgestellt:



Sebastian Morsch

bestätigt:



Louisa Scharwath

gelesen:



Heike Konschak-Klein

II. Kopie an Frau Del Fa (61) zur Kenntnisnahme

III. z.V.

Fraktion im Stadtrat

CDU

Familien-Partei

Herrn
Oberbürgermeister
Prof. Dr. Ulli Meyer
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

St. Ingbert, den 06.06.2024

Stadtrat – Kommunale Wärme- & Energiewende / Ausbau der Photovoltaik

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Prof. Meyer,

für den nächsten zuständigen Ausschuss bitten wir, den TOP „Kommunale Energiewende / Errichtung eines Solarparks“ zu behandeln. Dieser Antrag berücksichtigt wichtige Aspekte im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien und nachhaltiger Entwicklung und soll, neben der bereits über die Stadtwerke laufen Untersuchung der Geothermie, als Baustein einer kommunalen Energie- & Wärmeversorgungsstrategie dienen, die wir konstruktiv begleiten und proaktiv voranbringen möchten.

Begründung:

1. Klimawandel und Umweltschutz: Der Klimawandel stellt eine der größten Herausforderungen unserer Zeit dar. Indem wir Potenziale für die Nutzung von Solarenergie in der Stadt St. Ingbert ausschöpfen, leisten wir einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz und zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Solarenergie stellt eine saubere und erneuerbare Energiequelle dar, die dazu beitragen kann, den Einsatz fossiler Brennstoffe kurz- und mittelfristig zu reduzieren und langfristig zu beenden.
2. Energieunabhängigkeit und Standortvorteil für Einwohner St. Ingberts und die Wirtschaft: Die Errichtung einer Photovoltaik-Infrastruktur sowie eines kommunalen Nahwärmenetzes ermöglichen es unserer Stadt, unabhängiger von externen Energiequellen zu werden. Durch die Nutzung der Sonnenenergie können wir unsere eigene nachhaltige Stromversorgung gewährleisten. Darüber hinaus schafft der Bau und Betrieb von Solarparks lokale Arbeitsplätze und fördert die wirtschaftliche Entwicklung unserer Stadt auf nachhaltigem Terrain. Uns ist bewusst, dass die Nutzung stadteigener Dachflächen sowie Freiflächen zur Errichtung von PVA mit Augenmaß und unter Berücksichtigung weiterer öffentlich-rechtlicher Belange (Landschaftsbild, Erholungsnutzung etc.) geschehen muss.

3. Förderung erneuerbarer Energien: Die Errichtung eines Solarparks dient als positives Beispiel für andere Gemeinden und Unternehmen. Wir sollten nach allen Erfahrungen der letzten zehn Jahre Energieautarkie anstreben und als Stadt innerhalb der Biosphäre Bliesgau eine Vorreiterrolle einnehmen. Durch die Schaffung eines oder mehrerer Solarparks zeigen wir, dass unsere Stadt sich für eine nachhaltige Zukunft einsetzt und Verantwortung für kommende Generationen übernimmt.
4. Soziale Komponente: im Rahmen der aktuellen und noch zu schaffenden rechtlichen Rahmenbedingungen soll ein Teil der im Solarpark anfallenden Gewinne den Bürgerinnen und Bürgern von St. Ingbert zugutekommen. Denkbar wären beispielsweise eine Absenkung/Abschaffung der Elternbeiträge für Frühstück/Mittagessen in Grundschulen, im Bereich der FGTS oder ein kostenloser ÖPNV im Bereich St. Ingbert.

Basierend auf den genannten Gründen stellen die Fraktionen aus CDU und Familien-Partei folgenden **Antrag** zur Abstimmung:

Antrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, gegebenenfalls über externe Dienstleister eine Machbarkeitsstudie für die Nutzung von Solarenergie auf Flächen innerhalb des Gemeindegebiets durchzuführen. Die Studie sollte die Standortauswahl, technische Anforderungen, finanzielle Aspekte und Umweltauswirkungen umfassen. Weiterhin sollen die Rechtsform, Struktur und weitere Rahmenbedingungen einer evtl. zur Umsetzung der einzelnen Projekte zu gründenden Gesellschaft eruiert werden.

Insbesondere alle vorliegenden Erkenntnisse zur Erschließung und Zusammenfassung hinreichend großer Grundstücke sollen miteinfließen und finanziell bewertet werden. Infolge der BauGB-Änderung privilegierte Standorte i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB sollen identifiziert und konsequent genutzt werden. Die Verwaltung wird aufgefordert, das kommunale Flächenkontingent auf grundsätzliche Machbarkeit, Eigentümerstruktur etc. zu untersuchen (Potentialflächen).

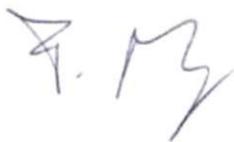
2. Die Verwaltung wird aufgefordert, sich aktiv um Fördermittel und finanzielle Unterstützung für den Bau und Betrieb des Solarparks zu bemühen. Hierzu gehören staatliche Programme, Förderungen auf Bundes- und Landesebene sowie mögliche Partnerschaften mit privaten Investoren. Bewusst betonen wollen wir die Aktivierung privaten Bürgerkapitals. Stichwort: kommunale Energie in Bürgerhand bzw. Bürger-Energiegenossenschaften. Bis zu einer möglichen Förderung durchführbare Vorarbeiten sollen abgearbeitet werden.
3. Die Verwaltung wird aufgefordert, eng mit Experten und Fachleuten auf dem Gebiet der Solarenergie sowie den Stadtwerken zusammenarbeiten, um die Planung, den Bau und den Betrieb der entsprechenden Photovoltaikanlagen zu optimieren. Es sollen auch Möglichkeiten für Bürgerbeteiligung und Informationsveranstaltungen geschaffen werden, um die Akzeptanz und das Verständnis für ein derartiges Projekt zu fördern.

4. Die Verwaltung soll umweltverträgliche Maßnahmen prüfen, um Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie auf das Landschaftsbild zu minimieren (Stichworte Agriphotovoltaik, bifaciale Module, erforderliche Modulreihen-Abstände zur parallelen Grünland-Nutzung). Technisch und ökologisch sinnvolle Maßnahmen sollen eruiert und umgesetzt werden. Diesbezüglich weisen wir auch auf die entsprechenden Publikationen des Kompetenznetzwerks naturverträgliche Energiewende (KNE) hin.
5. Die Verwaltung wird aufgefordert, im nächsten zuständigen Ausschuss (SBUDA) ab drei Monaten nach dem heutigen Beschluss einen ersten Zwischenbericht (Meilensteine, Zeitschiene Umsetzbarkeit auf den jeweiligen Flächen, evtl. Rechtsform einer städtischen Gesellschaft, usw.) für das Projekt vorzulegen.

Wir sind davon überzeugt, dass die umfassende Nutzung von Solarenergie auf städtischen Flächen sowohl ökologisch als wirtschaftlich vorteilhaft ist. Wir bitten den Stadtrat, diesem Antrag zuzustimmen.

In der Sitzung erfolgt erforderlichenfalls weiterer mündlicher Vortrag.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank Breinig
Fraktionsvorsitzender CDU



Roland Körner
Fraktionsvorsitzender Familienpartei



Dr. Markus Monzel
CDU-Sprecher Stadtentwicklung u. Umwelt

2024/1596 BVInformation
öffentlich

Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Stadtwerke St. Ingbert GmbH

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste (10)	<i>Datum</i> 21.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Kenntnisnahme	29.10.2024	Ö

Sachverhalt

Gem. § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke St. Ingbert GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 13 Mitgliedern, davon 12 stimmberechtigte Mitglieder und 1 nicht stimmberechtigtes Mitglied. Von den 12 stimmberechtigten werden 8 Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates entsandt.

Da die Entsendung der Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates erfolgt (unmittelbares Entsendungsrecht), findet § 114 Abs. 2 KSVG Anwendung.

" Stehen der Gemeinde weitere Vertreterinnen oder Vertreter (...) zu. so werden diese vom Gemeinderat widerruflich bestellt. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die weiteren Vertreterinnen und Vertreter auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist dabei nach dem Höchstzahlverfahren nach d´Hondt festzustellen."

Das bedeutet, dass sich der Rat entweder ohne Gegenstimme oder Enthaltung auf eine Besetzung des Aufsichtsrates einigen muss oder andernfalls eine Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen hat.

Da es noch der Klärungsbedarf hinsichtlich der möglichen Spiegelbildlichkeit gibt, soll mit dem SSGT geklärt werden, ob gemeinsame Wahlvorschläge (Listen) hier zulässig sind. Mit der endgültigen Besetzung des Gremiums soll abgewartet werden bis eine rechtliche Klärung dieser Frage erfolgt ist.

Die Berechnung nach d´Hondt dient nur als Orientierungshilfe für mögliche Einigungsvorschläge.

- CDU 4, SPD 2, AfD 1, FW 1.

Eine Einigung wäre immer wünschenswert.

Eine Vorberatung ist nicht erforderlich, da es sich um eine Angelegenheit mit konstitutivem Charakter handelt.

Finanzielle Auswirkungen**Anlage/n**

2024/1599 BVInformation
öffentlich

Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der St. Ingberter Gewerbegebiete Entwicklungsgesellschaft mbH

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste (10)	<i>Datum</i> 21.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Kenntnisnahme	29.10.2024	Ö

Sachverhalt

Gem. § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der St. Ingberter Gewerbegebiete Entwicklungsgesellschaft mbH besteht der Aufsichtsrat aus 11 Mitgliedern. Dies sind:

- Der Oberbürgermeister der Stadt St. Ingbert (gem. § 114 Abs. 1 KSVG)
- 10 weitere Mitglieder, die durch den Stadtrat zu bestellen sind.

Es besteht keine Verknüpfung des Aufsichtsratsmandates mit einer Mitgliedschaft im Stadtrat.

Weitere Regelungen, z.B. über die Dauer der Bestellung, existieren nicht. Darauf folgt, dass rein infolge der Kommunalwahl keine Veränderung im Aufsichtsrat der Gewerbegebiete Entwicklungsgesellschaft mbH stattfindet; dieser bleibt vielmehr in der derzeitigen Zusammensetzung bestehen, bis der Stadtrat die Mitglieder abberuft und durch neue ersetzt. Dies kann jederzeit erfolgen.

Da im Falle einer Neubesetzung die Entsendung der Mitglieder durch den Stadtrat erfolgt (unmittelbares Entsendungsrecht), findet § 114 Abs. 2 KSVG Anwendung.

Das bedeutet, dass sich der Rat entweder ohne Gegenstimme oder Enthaltung auf eine Besetzung des Aufsichtsrates einigen muss oder andernfalls eine Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen hat.

Da es noch Klärungsbedarf hinsichtlich der möglichen Spiegelbildlichkeit gibt, soll mit dem SSGT geklärt werden, ob gemeinsame Wahlvorschläge (Listen) hier zulässig sind. Mit der endgültigen Besetzung des Gremiums soll abgewartet werden bis eine rechtliche Klärung dieser Frage erfolgt ist.

Zur Orientierung sähe eine Besetzung nach d´Hondt wie folgt aus:

CDU 4, SPD 3, AfD 1, FW 1
Losentscheid zwischen AfD, Familie und Grüne

Eine Vorberatung ist nicht erforderlich, da es sich um eine Angelegenheit mit konstitutivem Charakter handelt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

2024/1598 BVInformation
öffentlich

Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Gewerbe- und Technologiepark St. Ingbert GmbH

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste (10)	<i>Datum</i> 21.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Kenntnisnahme	29.10.2024	Ö

Sachverhalt

Gem. § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Gewerbe- und Technologiepark St. Ingbert GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern. Hierbei sind vertreten: die Stadt St. Ingbert mit 5 Mitgliedern, die durch den Stadtrat zu bestellen sind sowie der Mitgesellschafter Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH mit 1 Mitglied.

Der Oberbürgermeister ist gem. § 114 Abs. 1 KSVG automatisch unter den 5 Mitgliedern, sodass der Stadtrat 4 weitere Mitglieder entsendet.

Es besteht keine Verknüpfung des Aufsichtsratsmandates mit einer Mitgliedschaft im Stadtrat.

Weitere Regelungen, z.B. über die Dauer der Bestellung, existieren nicht. Darauf folgt, dass rein infolge der Kommunalwahl keine Veränderung im Aufsichtsrat der Gewerbe- und Technologiepark St. Ingbert GmbH stattfindet; dieser bleibt vielmehr in der derzeitigen Zusammensetzung bestehen, bis der Stadtrat die Mitglieder abberuft und durch neue ersetzt. Dies kann jederzeit erfolgen.

Da im Falle einer Neubesetzung die Entsendung der Mitglieder durch den Stadtrat erfolgt (unmittelbares Entsendungsrecht), findet § 114 Abs. 2 KSVG Anwendung.

Das bedeutet, dass sich der Rat entweder ohne Gegenstimme oder Enthaltung auf eine Besetzung des Aufsichtsrates einigen muss oder andernfalls eine Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen hat.

Da es noch der Klärungsbedarf hinsichtlich der möglichen Spiegelbildlichkeit gibt, soll mit dem SSGT geklärt werden, ob gemeinsame Wahlvorschläge (Listen) hier zulässig sind. Mit der endgültigen Besetzung des Gremiums soll abgewartet werden bis eine rechtliche Klärung dieser Frage erfolgt ist.

Zur Orientierung sähe eine Besetzung nach d´Hondt wie folgt aus:

CDU 2, SPD 1, AfD 1

Eine Vorberatung ist nicht erforderlich, da es sich um eine Angelegenheit mit konstitutivem Charakter handelt.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n